

MON-
ZAM-
BANO
ÜBER DIE
VERFAßT.
DAM
DEUTSCHEN
REICHES
Gesetzliche
Richter

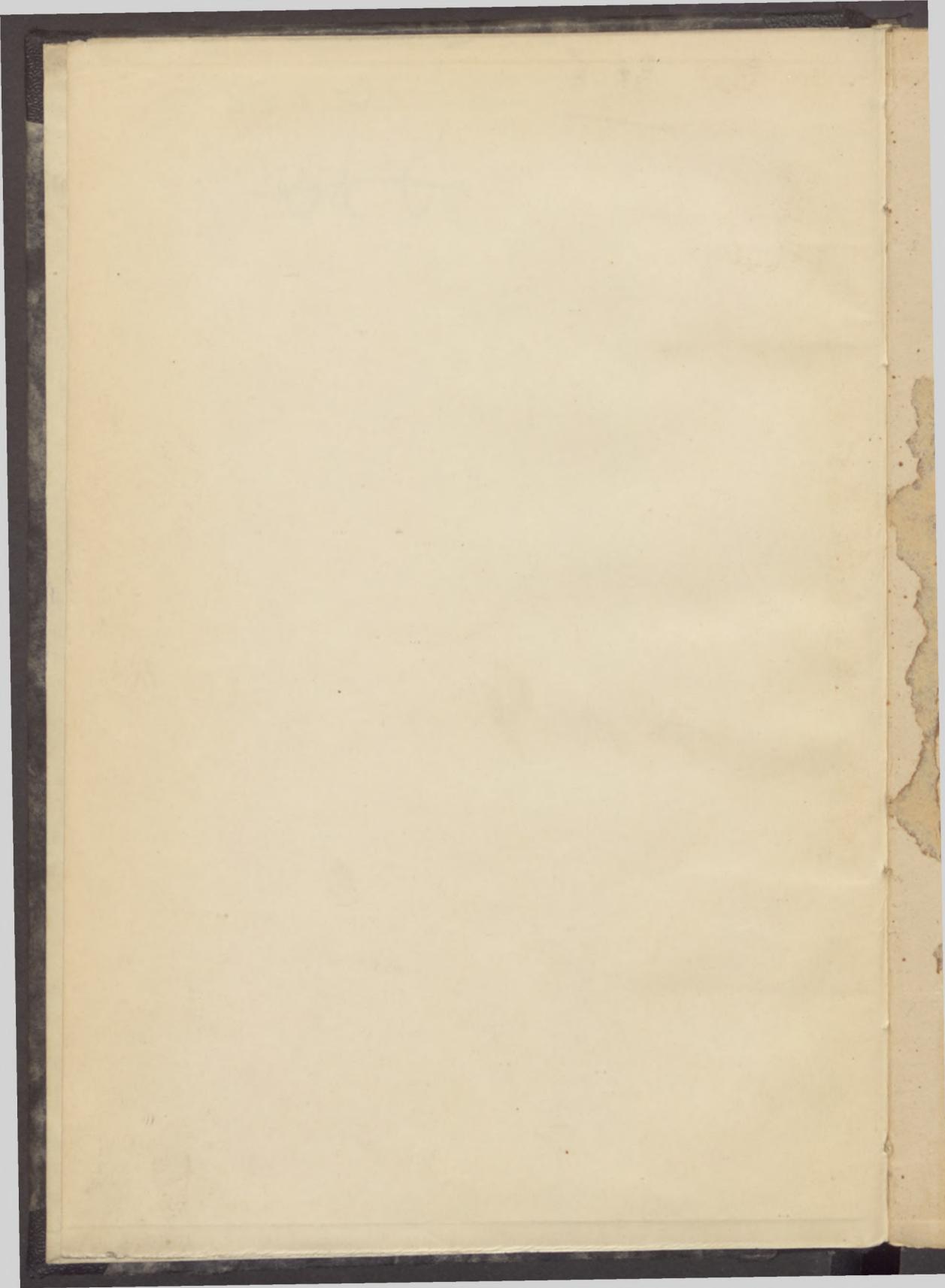


MON-
ZAM-
GAND
LIBRARIA
GRANDE
STORICO
NATURALISTICO



~~BA 6~~

G-758



Bf. 6.

Klassiker der Politik
Dritter Band



dr. - 6809

~~Bc 39~~



Klassiker der Politik

*

Herausgegeben von
Friedrich Meinecke
und
Hermann Oncken

*

Dritter Band

*

1922

Verlag von Reimar Hobbing / Berlin SW 61

Bf 6.

SEVERINUS VON MONZAMBANO
(SAMUEL VON PUFENDORF)

Über die Verfassung
des deutschen Reiches

*
Verdeutscht
und eingeleitet von
H. Breslau

*
Mit einem Bildnis in Kupferdruck
nach einem Stich von
S. Biesendorff

1922

Verlag von Reimar Hobbing / Berlin SW 61

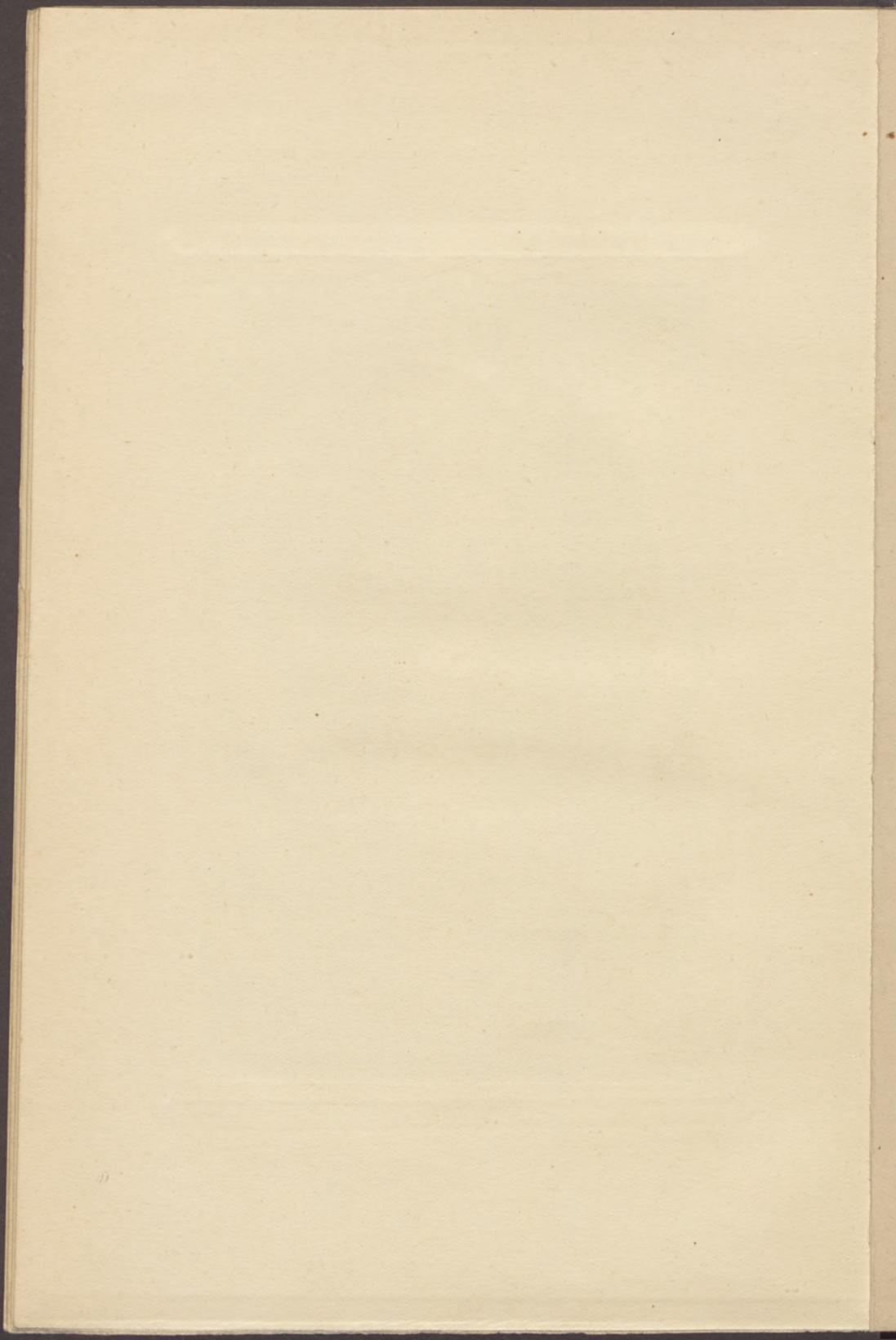


Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungrecht sind vorbehalten





Blossius et al. C. B. Schöpfer. 1700.



Vorwort.

Der in diesem Buche gebotenen Übersetzung von Pufendorfs berühmtem Jugendwerk ist der sorgfältige Neudruck der ersten Ausgabe zugrunde gelegt, der unter dem Titel: „Severinus de Monzambano (Samuel von Pufendorf) De statu imperii Germanici. Nach dem ersten Druck mit Berücksichtigung der Ausgabe letzter Hand herausgegeben von Fritz Salomon“ (Weimar 1910) als vierter Heft des dritten Bandes von Karl Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit erschienen ist. Ich habe lange überlegt, ob es nicht besser gewesen wäre, der von Ulrich Obrecht unter Mitwirkung von Johann Georg Kulpis veranstalteten Ausgabe von 1684 (Salomon, S. 13 n. 22, vgl. unten S. 11*) zu folgen, habe aber zuletzt doch davon Abstand genommen. Denn diese Ausgabe bringt zwar zahlreiche Zusätze, Berichtigungen und Änderungen des Ausdrucks, die von Pufendorf selbst herrühren, ohne daß dadurch der Gesamthaarakter der Schrift wesentlich verändert wäre, wie das in der nach dem Tode des Autors veröffentlichten Ausgabe letzter Hand der Fall ist; aber sie enthält auch einige Änderungen im zweiten Kapitel, die, wie der Herausgeber selbst sagt, von ihm herrühren, und es wäre also doch nicht angebracht gewesen, diese Ausgabe überall zugrunde zu legen. Überdies aber schien es mir schließlich als das ratsamste, die Schrift in der Gestalt in deutscher Übersetzung zu erneuern, in der sie zuerst im Jahre 1667 so allgemeines Aufsehen in Deutschland und weit über Deutschland hinaus gemacht hat.

Hinzugefügt habe ich dem Texte von 1667 nur die Überschriften der Paragraphen, die eine leichtere Übersicht über die Anlage und den Inhalt der Schrift ermöglichen sollen; Pufendorf selbst hat zwar den Kapiteln, aber nicht den Paragraphen solche Überschriften vorangestellt. Im übrigen habe ich ganz wenige offensbare Schreib- oder Druckfehler der ersten Ausgabe in Zahlen und Namen stillschweigend berichtigt, sachliche Versehen oder Irrtümer des Autors

dagegen überall stehen lassen; auf sie ist zumeist in dem Neudruck von Salomon hingewiesen. Zu solchen sachlichen Versehen gehört aber nicht, wie Salomon, S. 33, N. 1, annimmt, der grobe geographische Schnitzer im ersten Sahe der Schrift, in dem die Donau zur Ost-, der Rhein zur Südgrenze Grossgermaniens gemacht wird; dieser Fehler sollte vielmehr, wie Pufendorf selbst sagt (*Eris Scandica*, S. 398), die geographische Unwissenheit des Herrn Severinus von Monzambano charakterisieren, denn *apud Italos ingens fere inscitia exterarum regionum est.*

Ich habe mich bei dieser Neubearbeitung meiner vor einem halben Jahrhundert erschienenen Übersezung des Monzambano etwas enger, als damals geschehen ist, an den lateinischen Text angeschlossen, bin dabei aber immer des Wunsches eingedenkt gewesen, den Pufendorf selbst in einem Briefe vom 31. August 1687 (*Historische Zeitschrift LXX, 24*) hinsichtlich der Übersezung seiner schwedischen Geschichte ausspricht: „Ich höre sehr gerne, daß meine Historie einen anderen interpretem bekomme. Er muß sich nicht eben so presse an die Worte halten, wenn er nur den sensum recht trifft.“

Heidelberg, 1. September 1921.

H. Breßlau.

Einleitung.

Die Schrift, die ich nach fünfzig Jahren zum zweiten Male in wesentlich berichtigter deutscher Übersetzung einem grösseren Leserkreise vorlege, nimmt in der deutschen Publizistik aller Zeiten einen hohen, in der des 17. Jahrhunderts unzweifelhaft den höchsten Rang ein. Als sie im Jahre 1667 im Haag erstmals gedruckt wurde, stand ihr Verfasser, der junge Heidelberger Professor des Völkerrechts und der Philologie Samuel Pufendorf, schon in Verhandlungen mit der schwedischen Regierung wegen der Annahme eines glänzenden Rufes an die neu gegründete Universität zu Lund in Schonen; so war das Büchlein gleichsam der Abschiedsgruß, den er dem Vaterlande hinterließ, ehe er ihm für zwei Jahrzehnte den Rücken wandte.

Form und Inhalt erhoben die wenig umfangreiche, wahrscheinlich schon mehrere Jahre vor ihrem Druck, etwa 1664 oder vielleicht 1665, niedergeschriebene Abhandlung über die Verfassung des deutschen Reiches (*De statu imperii Germanici*) weit über die Masse der staatsrechtlichen und politischen Schriften, mit denen der deutsche Buchermarkt in den schreibseligen Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden überschwemmt war. Der Verfasser nahm die Maske eines italienischen Kavaliers, des Veronesen Severinus von Monzambano¹⁾, an, der nach längerem Aufenthalt in Deutschland danach verlangte, die seltsamen Zustände in Recht und Verfassung dieses Reiches näher kennenzulernen. Er erlernt seine schwierige Sprache, sucht sich zunächst aus Büchern zu unterrichten, legt aber diese, da ihre Lektüre geringen Gewinn bringt, bald beiseite, unternimmt dann eine Reise durch das Reich, über die er in einem föstlichen Widmungsbrief an seinen Bruder Laelius, Herrn von Trezolano, einen uns fast novellistisch anmutenden Bericht

¹⁾ Monzambano ist eine kleine Ortschaft in der heutigen italienischen Provinz Mantua, die im späten Mittelalter den Veronezen gehörte. Das alte veronesische Kastell ist noch vorhanden. Wie Pufendorf gerade auf diesen Namen verschlagen ist, ahne ich nicht. Einen Ort Trezolano kann ich nicht nachweisen; die Chorographie Amatis kennt ihn nicht.

erstattet, und faßt schließlich alles, was er gelesen und gesehen, gehört und erfahren hat, in einem Büchlein zusammen, mit dem er dem braven deutschen Volke seine Dankbarkeit für die liebenswürdige Gastfreundschaft bezeugen will, die man dem fremden Reisenden allerorten erwiesen hat. Meisterhaft ist in dem einleitenden Brief wie in dem Buche selbst die Rolle des gründlich gebildeten Ausländers festgehalten und durchgeführt, der von dem überlegenen Standpunkte des vornehmen und selbstbewußten Italiener aus über die den Romanen zu allen Zeiten so schwer verständlichen deutschen Verhältnisse in Recht und Sitte, Wirtschaft und Politik bald mit seiner Ironie spottet, bald mit ernsten Worten seine Mißbilligung ausspricht, immer aber erkennen läßt, daß er im Grunde des Herzens Land und Leute aufrichtig liebgewonnen hat und an ihrem Geschick in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft warmen Anteil nimmt. Solche Verkleidung ermöglicht es denn auch, daß von der Verfassung, von den Einrichtungen, ja sogar von den Dogmen der katholischen Kirche in einem Tone geredet wird, der bisweilen an die schärfsten Streitgedichte Walters von der Vogelweide, aber auch an die boshaftesten Briefe der Dunkelmänner erinnert. Immer aber trägt dabei der Redner die Maske des äußerlich auf dem Boden der Kirche stehengebliebenen Katholiken. Wenn er in einer Gesellschaft lächelnder Auguren, die sich im Hause des apostolischen Nunzius in Köln zusammengefunden haben, einem der Teilnehmer, einem viel erfahrenen, hochgestellten Staatsmann, Urteile über die Kirche und den Klerus, ja auch über den Papst in den Mund legt, wie sie sachlich härter kein streitbarer Prädikant im Zeitalter der Reformation ausgesprochen hat, oder wenn der Herr von Monzambano selbst von diesen Dingen mit der weltmännischen Skepsis redet, die auch in dem Italien der Spätrenaissance noch immer nicht ausgestorben war, so erklärt Severin, daß er nur berichte, aber beileibe nicht approbiere, was er gehört habe, oder der Schriftsteller läßt ihn in komisch wirkendem Ernst eine tiefe Verbeugung vor dem heiligen Vater und der heiligsten Mutterkirche machen, deren weisem Urteil er das eigene in kindlicher Demut unterwirft.

Nur einmal ist Pufendorf im Laufe seiner Darstellung aus der sonst so vortrefflich gespielten Rolle gefallen, da, wo er im achten Paragraphen des fünften Kapitels seinen Monzambano über die Lappalie des sogenannten Wildfangstreites, der vor kurzem den

Kurfürsten von der Pfalz mit seinen Nachbarständen in eine Art von Kleinkrieg verwickelt hatte, ausführlicher reden lässt, als dem Italiener, wie er sonst charakterisiert wird, angestanden hätte. Diese Sätze hat Pufendorf in der letzten Bearbeitung seines Buches, das erst nach seinem Tode gedruckt wurde, gestrichen; sie gehören offenbar zu den Einschreibeln, die er „auf fremde Veranlassung“, wie er in der Vorrede zu jener posthumen Edition sagt, in sein Werk aufgenommen hat. Und wie sie erst 1665 nachträglich in die übrigens wohl schon ein Jahr zuvor vollendete Schrift eingeschoben sein können, so weisen sie auch sachlich deutlich genug auf die Urheberschaft des pfälzischen Kurfürsten Karl Ludwig, des Landesherrn Pufendorfs, hin, dem die Schrift vor ihrer Veröffentlichung vorgelegt worden war¹⁾. An dieser und einigen ähnlichen Stellen hat man auch wohl zuerst den Verfasser der Schrift erraten, den man lange in ganz anderen Kreisen gesucht hatte.

Dass er in Wirklichkeit kein Italiener war, war freilich — von manchem anderen abgesehen — schon aus der Sprache des Buches zu schließen; ein italienischer Edelmann hätte sich im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts für eine solche Darstellung sicher der Muttersprache bedient, die damals gebildet und entwickelt genug war, um auch solche Feinheiten, wie Monzambano sie liebt, wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen. Das war die deutsche Sprache jener Tage, wie Pufendorf sie handhabte, noch nicht. Seine deutschen Briefe zeigen zwar einen leidlich einfachen Stil, aber auch sie sind in fast unerträglicher Weise mit ganz unnötigen lateinischen und französischen Worten, Wendungen und ganzen Sätzen durchflochten. Und wenn er in dem einzigen deutschen Buche, das er geschrieben hat, der Einleitung in die Historie der vornehmsten Staaten Europas, sich im Bau längerer Satzperioden versucht, so ist seine Sprache so ungelent, und sie steht so sehr unter dem Einfluss der lateinischen Syntax, dass der heutige Leser lieber zu einer Übersetzung greifen möchte. Desto freier schaltet Pufendorf mit allen Mitteln des Ausdrucks, wenn er Latein schreibt, das er fast wie eine lebende Sprache beherrscht. Zwar ist er weit davon entfernt, sich streng an klassische Vorbilder zu halten, und mit Vorliebe bedient er sich gerade seltener Worte und Wendungen aus dem Sprachgebrauch des silbernen Zeitalters oder der frühchristlichen Latinität. Aber ob er nun die

¹⁾ „Cuius sensa et affectus hinc inde exprimuntur“, Vorrede der Ed. posthumā.

Geißel der Satire schwingt oder einen allzu unwürdigen Gegner mit derber Grobheit abfertigt, ob er in sittlichem Ernst von hohen Dingen redet oder schwierige Begriffe definiert und erläutert — immer weiß er das gerade treffende Wort zu finden, und nie bleibt er unklar und unverständlich.

Auch von dem gelehrt=gespreizten Tone, den die älteren und die zeitgenössischen Schriftsteller in ihren mit Zitaten gespickten staatsrechtlichen Büchern anzuschlagen liebten, hält Pufendorf sich im Monzambano ganz fern. Daß er auch auf solche Art sein Licht leuchten zu lassen verstand, hatte er in früheren Schriften bereits bewiesen. Aber sein Italiener verschmäht diese Art, mit gelehrttem Beiwerk zu prunken, durchaus. Er beruft sich ein paarmal im ersten Kapitel auf Cäsar und Tacitus, im sechsten an einigen Stellen auf die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds und das Westfälische Friedensinstrument. Die neueren Gelehrten, auf die er mit stolzer Geringschätzung herabblickt, auch nur zu nennen, vermeidet er fast völlig: auf Johann Limnäus, den viebewunderten „Patriarchen“ oder, wie man ihn auch pries, „das Orakel des Staatsrechts“¹⁾, auf den doktrinären Führer derer, die in Deutschland für die monarchische Stellung des Kaisertums eintraten, Theodor Reinking, weist er deutlich genug hin; aber ihre Namen zu erwähnen hält er für überflüssig. Nur einem Politiker, den er bekämpft, Hippolithus a Lapide, und einem der Gelehrten seiner Zeit, dem vielbewunderten Helmstedter Polymhistör Hermann Conring, dem Schöpfer der deutschen Rechtsgeschichte, „der uns die Fackel vorantrug“, tut er solche Ehre an. Aber auch der große Conring muß sich den scharfen Tadel gefallen lassen, daß seine Übertragung einer nur für die griechischen Demokratien passenden Definition des Aristoteles auf die deutschen Verhältnisse eine Torheit sei. Im übrigen hält Monzambano sich mit unnützer Polemik nicht auf. Er sagt seine Meinung und beweist sie, wenn er nicht glaubt, daß sie, einmal ausgesprochen, eines Beweises gar nicht bedürfe. Damit begnügt er sich. Wer ihm nicht zustimmt, der will ihn nicht verstehen, oder er kann es nicht, weil es ihm an politischer Einsicht fehlt.

So machte die Form des Buches, in dem die wichtigsten und schwierigsten Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte, des Staatsrechtes und der Politik in ganz neuem Stile behandelt waren, nicht

¹⁾ Vgl. Allgemeine deutsche Biographie XVIII, 659.

weniger Aufsehen als sein Inhalt, und beispiellos war sein Erfolg. Bald wurde es von spekulativen Buchhändlern des In- und Auslandes nachgedruckt; wir kennen bisher vier solcher Neudrucke, die die Jahreszahl 1667 auf dem Titelblatte aufweisen, womit natürlich nicht verbürgt ist, daß sie alle gerade in diesem Jahre hergestellt seien. Aber 1667 erschien auch schon die erste schwerfällige und unbeholfene deutsche Übersetzung, der 1669 eine zweite, gewandtere folgte; in diesem Jahre wurde Monzambano ins Französische, später auch ins Englische und Holländische übertragen. Schon 1668 schrieb Conring, dem das Buch ausnehmend gefiel, man reiße sich in ganz Europa darum; er sei aus Frankreich und den Niederlanden, aus Dänemark und Schweden gebeten worden, seinen Korrespondenten Exemplare zu besorgen. Pufendorf selbst ließ in demselben Jahre, ohne seine Pseudonymität aufzugeben, eine neue Auflage mit einigen Verbesserungen und Zusätzen erscheinen und steuerte weitere Korrekturen und Nachträge zu einer Ausgabe bei, die 1684 die Straßburger Professoren Ulrich Obrecht und Johann Georg Kulpis besorgten¹⁾. Inzwischen hatte sich schon 1668 ein bekannter Vielschreiber dieser Zeit, Philipp Andreas Oldenburger, der aus der Aneignung fremden geistigen Eigentums fast einen Beruf machte, auch des herrenlosen Monzambano bemächtigt; seine durch Anmerkungen und Polemik zu einem stärkeren Bande ausgeweitete Ausgabe erlebte ungeachtet der Wertlosigkeit seiner Zutaten nicht weniger als vier Auflagen. Im Jahre 1710 versichert ein neuer deutscher Übersetzer, allein in Deutschland seien 300 000 Exemplare des Monzambano gedruckt worden, eine Angabe, die übertrieben sein mag, aber doch auf die gewaltige Verbreitung der Schrift schließen läßt; sie war durch Verbote, zwar nicht von Reichs wegen, aber doch in einzelnen Territorien, nur gefördert worden. Auch akademischen Vorlesungen wurde der Monzambano bald als Textbuch zugrunde gelegt, von Pufendorf selbst in Lund, von Obrecht in Straßburg, von Kulpis in Gießen und später ebenfalls in Straßburg, endlich seit 1692 von dem treuen Anhänger seiner Lehre, der für ihre Verbreitung am meisten getan hat, von Christian Thomasius in Halle. Groß war auch die Zahl der Gegenschriften, auf die Pufendorf mit überlegener Sicherheit in einer 1669 erschienenen Dissertation über den irregulären

¹⁾ Daß die Abweichungen dieser beiden Ausgaben von der Editio princeps von Pufendorf selbst herrühren, werde ich an anderem Orte beweisen.

Staat und in späteren, zum Teil unter erdichteten Namen veröffentlichten Abhandlungen antwortete, die in die 1686 unter dem Titel „Eris Scandica“ herausgegebene Sammlung seiner Streitschriften aufgenommen wurden. So knüpfte sich allmählich eine ganze Literatur an Monzambano an, und daß der inzwischen in ganz Europa gefeierte und berühmte Lehrer des Natur- und Völkerrechts, der Historiograph Schwedens und Kurbrandenburgs, der Verfasser der Schrift sei, blieb niemandem mehr ein Geheimnis. Pufendorf selbst aber beharrte dabei, sich bei Lebzeiten nicht öffentlich zu der glänzendsten Schrift seiner jungen Jahre zu bekennen; erst nach seinem Tode sollte sie in neuer Gestalt unter seinem Namen ans Licht treten. In dieser posthumen Ausgabe, die ihn schon 1688 beschäftigte und 1692 vollendet war, mußten wesentliche Veränderungen schon deshalb vorgenommen werden, weil nun die italienische Bekleidung abgelegt wurde. Manche kleine Versehen wurden berichtigt, der ironisch-satirische Ton der Jugendschrift vielfach gemildert, die heftigen Angriffe gegen das Papsttum, die katholische Kirche und das Haus Österreich wurden teils ganz gestrichen, teils wenigstens abgeschwächt, und die politischen Ratschläge, die aus den Interessen Deutschlands abgeleitet wurden, wurden anders gefaßt, wobei namentlich der brennende politische Gegensatz gegen Frankreich stark in den Vordergrund gerückt wurde; aber in dem Kernpunkt des Buches blieb Pufendorf auf seinem alten Standpunkt: von seinen Ansichten über die Reichsverfassung, die so viel Aufsehen erregt hatte, gab er nichts preis; vielmehr arbeitete er sie nur um so schärfer und bestimmter aus, je mehr er auch da Form und Ausdruck seiner Ausführungen milderte.

Die Frage, um die es sich dabei handelte, gehörte nicht sowohl dem Staatsrecht als der Staatslehre an. Was in Deutschland Rechtens sei oder sein sollte, war zwar in einigen und in nicht unwichtigen Beziehungen noch strittig; in der Hauptsache jedoch waren durch die Friedensverträge von Osnabrück und Münster (1648), durch die allgemein anerkannten Grundgesetze des Reiches und durch die Wahltaktilationen, deren letzte Kaiser Leopold I. 1658 schworen hatte, die Stellung und die Befugnisse des Kaisers, des Reichstages, der obersten Reichsgerichte und der Kreisbehörden sowie das Verhältnis der Stände zu diesen Organen der Reichsregierung fest umgrenzt und genau geregelt. Aber über die wissenschaftliche Frage, welcher von den allgemein in der Staatslehre an-

genommenen Staatsformen die so gestaltete Reichsverfassung entspreche, war man keineswegs einig; vielmehr bestanden da die schärfsten Gegensätze zwischen den angesehensten und nämhaftesten Schriftstellern.

Die Einteilung der Staaten auf Grund ihrer Verfassungsform schloß sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch immer eng an die Lehren an, die einst — in dem Bestreben, die beste, das heißt die für die Glückseligkeit der Menschen zuträglichste Staatsform zu ermitteln — der angesehenste und einflußreichste politische Schriftsteller des Altertums, Aristoteles, verkündet hatte, die aber durch die Einführung des dem Altertum fremd gebliebenen Begriffes der von keinem irdischen Oberherrn abhängigen Souveränität (*summa potestas, summum imperium, maiestas*)¹⁾ modifiziert waren. Den Einteilungsgrund bildete die Zahl der physischen Personen, die über die höchste Staatsgewalt, die man mit der Souveränität identifizierte, verfügten. Je nachdem diese in den Händen eines einzigen Herrschers oder weniger Großen oder des ganzen Staatsvolkes war, nannte man die Verfassung monarchisch, aristokratisch oder demokratisch, und diese drei Staatsverfassungen erkannte man als regelmäßig und wohlgeordnet an. Daneben nahm man drei andere Staatsverfassungen an, die durch Entartung (*παρένθετος* sagte Aristoteles) aus den drei normalen entstanden seien, und bezeichnete sie als Tyrannis, Oligarchie und Dchlokratie.²⁾ Die Zusammensetzung von Staaten kannten die meisten Schriftsteller, abgesehen von der Personalunion, nur in der Form des Staatenbundes, das heißt einer nicht staats-, sondern völkerrechtlichen, dauernden Verbindung mehrerer souveräner Staaten, von denen jeder einzelne einer von den ersten drei Kategorien angehörte. Einen Bundesstaat im heutigen Sinne des Wortes gab es in der Welt noch nicht.

Wenn man nun versuchte, die deutsche Reichsverfassung in dieses Schema einzureihen, stieß man auf unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten. Daß Frankreich eine Monarchie war, daß Venedig eine aristokratische Verfassung hatte und daß einzelne der Schweizer Kantone zu den Demokratien gehörten, war klar und lag offen zu-

¹⁾ Büsfendorf wagt gelegentlich auch die Neubildung suverenitas; *Addenda de republica irregulari* (Dissert. academ. select.) S. 701.

²⁾ Die letztere nannte Aristoteles Demokratie. Die normale Staatsform der Teilnahme aller Bürger an der Herrschaft hieß ihm *πολιτεία*.

tage. Aber ein Staatswesen, das dem deutschen Reiche gleich, gab es weder in dem damaligen Europa, noch war in der Geschichte des Altertums, aus der die Staatslehre jener Tage gern ihre Regeln und Analogien entnahm, seinesgleichen zu finden. Nur durch rein juristische Konstruktion und mit Bergewaltigung der realen und offen zutage liegenden praktisch-politischen Tatsachen ließ sich die schmeichlerische Lehre vertreten, daß Deutschland noch immer eine wahre Monarchie, die vierte, nach dem Traume des Propheten Daniel bis ans Ende aller Dinge dauernde Weltmonarchie, daß der Kaiser, der, wie jedermann wußte, den größten Teil der Herrschaftsrechte an die Reichsstände hatte abgeben müssen, trotz allem der wirkliche Souverän des Reiches sei. Aber wenn Jean Bodin, der größte Denker unter den französischen Vertretern der Lehre vom Staat, eine so augenscheinlich der Realität der Dinge widersprechende Auffassung ablehnte, so beruhte seine eigene Anschauung, das Reich sei eine reine Aristokratie, auf einer doch nur sehr unvollständigen und vielfach fehlerhaften Kenntnis des gelgenden deutschen Staatsrechtes und war deshalb ebenso unhaltbar. So nahm man denn seine Zuflucht zu einzelnen Äußerungen der antiken Klassiker der Politik, in denen mehr oder minder bestimmt auf eine Vermischung mehrerer verschiedener Staatsformen hingewiesen war, und entwickelte die Lehre vom „gemischten Staat“ (*res publica mixta*), mit der man alle Schwierigkeiten zu überwinden glaubte. Die oberste Staatsgewalt, sagte man, sei in Deutschland zwischen dem Kaiser und den Ständen, Kurfürsten, weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen, Prälaten und Reichsstädten geteilt, die Verfassung sei also aus monarchischen und aristokratischen Elementen gemischt, wobei gewöhnlich ein Überwiegen der letzteren angenommen wurde. Diese bequeme Doctrin, die von der begrifflich allein zu rechtfertigenden Auffassung der Souveränität als einer einheitlichen und unteilbaren Größe absah, hatte die meisten Anhänger, und die angesehensten Lehrer des deutschen Staatsrechtes, auch Hermann Conring, bekannten sich zu ihr.

Freilich legte gerade ein so sehr der praktischen Politik zugewandter Jurist, wie Conring war, dem mit so großer Lebhaftigkeit geführten Streit um die Staatsform des Reiche nur einen sehr geringen Wert bei; er gehöre, meinte er, mehr der Schule als dem Leben an und entbehre der Bedeutung für die Praxis. Das war indessen zu seiner Zeit doch nicht mehr der Fall.

Neben der theoretischen Lehre vom Staat hatte sich nämlich etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Italien, dem Heimatlande der modernen Staatsidee, eine andere Betrachtungsweise der politischen Verhältnisse ausgebildet, die man als angewandte Staatslehre oder als Theorie der Staatskunst bezeichnen könnte. Die Wege dazu hatte in seinen Discorsi über die erste Dekade des Livius und in dem viel gescholtenen und viel bewunderten Buch vom Fürsten Niccolo Machiavelli gewiesen, und in näherem oder ferneren, mittelbarem oder unmittelbarem Anschluß an ihn, zugleich aber auch aus den Erfahrungen der politischen Praxis erwachsen, hatte sich hier eine weitverzweigte, in Umfang, Inhalt und formaler Gestaltung höchst differenzierte Literatur entwickelt, in der die neue Lehre von der Régione di stato (Ratio status) verkündet wurde. Es war die Lehre von dem Interesse des Staates und von dem Rechte und der Pflicht der Staatsgewalt zur Wahrung die es Interesses sich über jedes andere Recht und über positive Gesetze hinzusehen und um des Staatswohles willen auch solche Mittel zu gebrauchen, die im Leben des einzelnen als unerlaubt und verwerflich gelten.

Von Italien aus verbreitete sich diese Lehre schnell, wie nach Frankreich, wo die Raison d'Etat in kurzer Zeit zahlreiche Adepten fand, so auch nach Deutschland. Die wichtigsten Schriften der Italiener wurden bald, viele davon mehrfach, ins Deutsche und Lateinische übersetzt, und auch hier erschienen in wenigen Jahren kürzere Abhandlungen und umfangreiche Bücher, in denen die Doktrin von der Staatsräson dem deutschen Publikum nahegebracht wurde. Kein Wort nehmen nach heutiger Sitte die Politiker häufiger in den Mund als die Ratio status, sagt Theodor Reinking, der sich wie notgedrungen dazu entschloß, in die zweite, 1622 erschienene Auflage seines didaktischen Buches De regimine seculari et ecclesiastico einen kurzen Abschnitt über die neue Lehre aufzunehmen¹⁾. Mit den neuen „Mathematikern“, den Astronomen, die mit ihren Ferngläsern Sterne und Sonnenflecke entdeckten, die den Alten unbekannt waren, verglich im letzten Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges Hippolithus a Lapide die politischen Optiker, die in ihren Schriften von bisher verborgenen Rüsten der Staatsklugheit Kunde gaben. Und mit erheiternder Übertreibung

¹⁾ II, 1, 1, n. 35, S. 809 ff. der sechsten Auflage von 1659.

lechte der Niederländer Johannes Corvinus in der Epistel, mit der er 1644 dem Reichsgrafen Ulrich von Ostfriesland seine neue Ausgabe eines von der Ratio status handelnden Buches widmete, auseinander, wie nützlich es für den Thronerben dieses Duodezstaates sein werde, wenn er die neue Lehre gründlich kennen lerne. Freilich fand diesseits der Alpen die Lehre von der Ratio status, für die man einen deutschen Namen zu prägen nicht vermochte, im Lager der strenggläubigen Katholiken und Lutheraner auch erbitterte Gegner. Am schroffsten bekämpfte sie wohl der kaiserliche und königlich spanische Rat Wilhelm Ferdinand von Efferen in seinem Politischen Handbuch der wahren Staatsräson (Manuale politicum de ratione status). Während er die Ratio status der Politiker, den „Abgott der Fürsten“, als gottloses Erzeugnis sündhafter Atheisten brandmarkte, pries er die wahre Staatsräson des Augustinischen Gottesstaates, die nur aus den Vorschriften und Anordnungen der christlichen Religion abzuleiten sei. Und in den gleichen Anschauungen bewegte sich, obwohl auf dem Boden eines anderen Bekennnisses stehend, auch der in seinen alten Tagen ganz in religiösen Gedanken aufgehende Theodor Reinkling. In dem seltsamen Buche, das er 1653 unter dem Titel „Biblische Polices“ erscheinen ließ, widmete er der Ratio status einen großen Abschnitt; die Staatsräson der Politiker galt ihm als der Justitia ungetreue Stiefschwester, die sich, seitdem die Gerechtigkeit ihr Valet gesagt¹⁾, der Herrschaft über die Welt bemächtigt habe.

So weit gingen nun von den deutschen Lehrern des Staatsrechtes nur wenige. Aber daß das Staatsinteresse nicht unbeschränkt zu walten habe, daß der oft wiederholte Satz, der das Wohl des Staates zum höchsten Gesetz mache (Salus publica suprema lex), nicht unbedingt gelte, daß die Ratio status vor dem göttlichen Rechte der Religion und dem Rechte der Natur Halt zu machen habe, das war allerdings die Meinung der meisten deutschen Schriftsteller, wie denn auch die gemäßigeren der Italiener, so Scipione

¹⁾ Er hat seiner Stimmung in folgenden Versen Ausdruck gegeben: Demnach Justitia der Welt valedict — Hat Status ratio die Herrschaft occupirt — Der Potentaten Herz hält sie vor einen Gott — Sie achtet nicht das Recht oder Gottes Gebott — Begierd zu frembdem Gut, Betrug, Ungläubigkeit — Behält bei ihr den Platz anstatt der Redlichkeit — Krieg, Elend kommt darauf, zerfällt all Polices — Und herrscht über Recht Gewalt und Tyrannen.

Ammirato und der vielgelesene Giovanni Botero, solche Schranken der Staatsräson anerkannten.

Einen eigenartigen Zug hat in dieser älteren deutschen, soviel ich davon kenne, nicht sehr bedeutenden Literatur über die Interessenlehre das vielverbreitete, mehrmals nachgedruckte und nachgeahmte Buch „Über die Staatsgeheimnisse“ (oder vielleicht besser „Über die Geheimmittel der Staaten“, „De arcana rerum publicarum“) des Altdorfer Professors Arnold Clapmarius aufzuweisen, das 1605 aus seinem Nachlaß herausgegeben wurde¹⁾. Er stellt, im Anschluß an gewisse Äußerungen antiker Schriftsteller, besonders des Tacitus, die einseitig verallgemeinert werden, die Ratio status unter den einen Gesichtspunkt der List und der Täuschung, macht die Mittel, deren sie sich bedient, bisweilen recht künstlich zu Geheimmitteln und gestaltet die ganze Interessenlehre somit zu einer Art von systematischer Geheimlehre. Darin hat Clapmarius nicht viele Nachfolger gefunden, wohl aber hat ein anderer Gedanke, den er ebenso systematisch durchführt, erhebliche Bedeutung gewonnen.

Wenn nach der von Giovanni Botero aufgestellten und von vielen politischen Schriftstellern in Italien und in Deutschland wiederholten Definition die Lehre von der Ragione di stato darauf ausging, die Kenntnis der Mittel zu überliefern, durch die ein Staat begründet, erhalten und vergrößert werde, so lag es auf der Hand, daß die Staatsräson je nach der Form des Staates, für den sie berechnet war, eine verschiedene sein mußte. Dieser Gedanke, daß die Ratio status von der Form des Staates, den es zu erhalten und zu vergrößern galt, abhängig sei, hatte, selbstverständlich wie er war, auch wenn er nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, von jeher und schon seit den Tagen Machiavellis die Ausführungen der politischen Schriftsteller beherrscht. Aber Clapmarius hat ihn, wenn ich recht sehe, zuerst systematisch ausgebaut und mit größter Folgerichtigkeit durchgeführt, indem er ihn der Disposition seines Buches zugrunde legte. Recht in der Art eines mit schulmäßiger Gründlichkeit dozierenden deutschen Professors hatte er die „arcana imperii“, d. h. die geheimen Mittel zur Erhaltung der bestehenden Staatsform, von den „arcana dominationis“, d. h. den Geheimmitteln, die er für den Schutz der persönlichen Sicherheit der je-

¹⁾ Vgl. darüber die Bonner Dissertation von Hermann Hegels (1918).

Pufendorf, Über die Verfassung des deutschen Reiches.

2*



weiligen Staatslehrer empfahl, abgesondert, und er hatte dann jene im zweiten, diese im dritten Buche seines Werkes für die monarchischen, aristokratischen und demokratischen Staaten, je in besonderen Abschnitten dargelegt, wie er denn auch im fünften Buche die „flagitia dominationis“, d. h. die verwerflichen Ausschreitungen der Staatsräson, für jede der drei Staatsformen besonders betrachtet. Gerade diese strenge Systematik hat großen Eindruck gemacht, auch auf die politische Literatur Italiens hat sie eingewirkt, und ganz unter ihrem Einfluß steht z. B. die Schrift, in der Ludovico Settala (1552—1633) nach einer allgemeinen Einleitung nicht nur für die drei normalen Staatsformen des Aristoteles, sondern auch für die drei Entartungen, die der Griechen statuiert hatte, je in einem seiner sieben Bücher eine eigene Ragione di stato entwickelt.

War nun so die Auffassung, daß es so viel verschiedene Ragioni di stato gebe, wie Staatsformen anzunehmen seien, zur Anerkennung gelangt und herrschend geworden, so erhielt damit für die politischen Schriftsteller Deutschlands die Frage, welche Staatsform im deutschen Reiche besthe, höhere Bedeutung und wurde aus dem Gebiete der theoretischen Staatslehre in das der praktischen Politik verlegt. Für diejenigen aber, die das Reich für einen gemischten Staat hielten, war die Frage nach seiner Staatsräson überhaupt nicht zu beantworten. Denn Grundsätze für die Staatsräson eines aus monarchischen und aristokratischen Elementen gemischten Staates hatte bisher noch niemand aufzustellen vermocht, und sie konnten, von anderem abgesehen, schon deshalb nicht aufgestellt werden, weil nach der allgemein angenommenen Lehre in einem aristokratischen Staat die Staatsräson darauf gestellt sein mußte, keine wahre monarchische Gewalt auftreten zu lassen und jeden Versuch der Umwandlung einer vorhandenen Scheinsouveränität (wie etwa in Venedig oder des Dogen) in eine wirkliche Herrschergewalt mit allen Mitteln zu vereiteln, während sie umgelehrt in einer wahren Monarchie darauf bedacht sein mußte, noch vorhandene aristokratische Elemente (wie etwa in Frankreich die Generalstände und die Parlamente) einzuschränken und womöglich ganz zu beseitigen. Aristokratische und monarchische Staatsräson, wie die Zeit sie auffaßte, waren also so wenig wie Feuer und Wasser zu verbinden und konnten zu einer einheitlichen Interessenlehre nicht vereinigt werden. Daher mußten sich denn die Schriftsteller, die an

eine gemischte Staatsform glaubten, mit der Feststellung begnügen, daß jeder der Teile, aus denen ein „gemischter Staat“ besthebe, seine eigene Staatsrätion habe; eine feste und einheitliche Interessenlehre konnte es für einen solchen Staat nicht geben. Müssten daher die Anhänger der Theorie, daß das deutsche Reich ein solcher gemischter Staat sei, wenn sie von seiner Staatsrätion überhaupt redeten, sich mit dürfstigen und platten Selbstverständlichkeiten begnügen, so hätten allerdings die Schriftsteller, die sich zu der monarchistischen Doktrin bekannten, wie Theodor Reinking oder wie später Johann Heinrich Stamler und Martin Schoedt, von ihrem Standpunkt aus die deutsche Ratio status ausführlicher entwickeln können. Aber wie hätte der fromme Reinking, der selbst im Dienste fürstlicher Landesherren stand, daran denken können, aus seiner Lehre von der wahren monarchischen Gewalt des Kaisers die Folgerungen für die praktische Politik zu ziehen, die nach der Theorie der Ragione di stato daraus gezogen werden müssten!

So hatte denn noch niemand es unternommen, die Staatsrätion des deutschen Reiches aus seiner Staatsform abzuleiten und eingehend darzustellen, als noch während des Dreißigjährigen Krieges im Anfang der vierziger Jahre das füne Buch die gelehrte Welt in Deutschland überraschte und aufregte, das nächst Pufendorfs Monzambano die berühmteste von allen politischen Schriften ist, die im 17. Jahrhundert in Deutschland erschienen¹⁾.

¹⁾ Die Entstehungsgeschichte des Hippolitus a Lapide bedarf auch nach den Ausführungen Friedrich Webers, Historische Zeitschrift XXIX, 254 ff., noch gar sehr der Aufklärung, die ihr vielleicht einmal aus den schwedischen Archiven kommen wird. Einzelne wertvolle Bemerkungen findet man in R. Goldschlags Dissertation „Beiträge zur politischen und publizistischen Tätigkeit Hermann Conrings“ (Göttingen 1884), Exkurs 2, S. 73f. Die Autorschaft Chemnitzi, die Weber (Allg. deutsche Biographie IV, 115) nur als höchst wahrscheinlich bezeichnet, ist völlig sicher; Conring, der 1650 in Schweden war, hat Chemnitz dort kennen gelernt und sich wiederholt mit ihm unterhalten; Chemnitz hat sich ihm gegenüber als Verfasser bekannt und sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß seine Polemik gegen das Haus Österreich so grob und scharf ausgefallen sei; vgl. Conrings Opera II, 15; 355; VI 628. Unsicherer ist das Jahr des Erscheinens. Die Anhaltspunkte, die sich aus dem Inhalt gewinnen lassen, sind von Weber a. a. O. S. 266, N. 1, zusammengestellt, sie sind unklar und widersprüchsvoll. Conring a. a. O. VI, 628 hat schon gezweifelt, ob das auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe stehende Jahr 1640 das Jahr des Erscheinens sei, und seine Zweifel sind sehr berechtigt. Er erklärt bestimmt, a. a. O. II, 15, daß das Buch in Schweden geschrieben sei. Nun ist aber Chem-

Ihr Verfasser Bogislav Philipp Chemnitz, der sich unter dem Namen Hippolithus a Lapide verbarg, entstammte einer angesehenen norddeutschen Gelehrtenfamilie. Sein Großvater, Martin, war einer der bedeutendsten lutherischen Theologen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sein gleichnamiger Vater war pommerscher Geheimrat und Kanzler in Stettin gewesen, wo Bogislav Philipp 1605 geboren war. Er hatte in Jena studiert und war 1627 in das niederländische, später in das schwedische Heer getreten, das er — wann, wissen wir nicht genau — als Kapitän verließ. Im diplomatischen Dienste Schwedens hatte auch sein älterer Bruder Martin gestanden, den 1636 die Kaiserlichen in Westfalen gefangennahmen und in Wien in strenger Haft hielten. Gegen das Ende des Jahres 1640 begab sich Bogislav Philipp von seiner Geburtsstadt Stettin aus nach Schweden; der schwedische Regierungsdirektor in Pommern Lillieström empfahl ihn dem Reichskanzler Oxenstierna; er sei befähigt, im schwedischen Interesse über die deutschen Dinge zu schreiben. Auf schwedischem Boden und in schwedischem Solde hat Chemnitz dann den Hippolithus abgefasst; das Buch ist wahrscheinlich 1642 vollendet und 1643 publiziert, auf dem Titelblatt aber ins Jahr 1640 zurückdatiert worden. Zweifellos ist demnach Hippolithus eine bezahlte Tendenzschrift; aber wer sie liest, wird dem Eindruck nicht entgehen, daß sie doch nicht nur um des Lohnes willen geschrieben, sondern aus wirklicher politischer Überzeugung und Leidenschaft geboren ist. Der Ton grimmigen Hasses gegen die

niz erst gegen Ende des Jahres 1640 nach Schweden gereist; am 5. November 1640 schrieb der Direktor der pommerschen Regierung Lillieström an den Reichskanzler Oxenstierna, Chemnitz sei im Begriff, nach Schweden zu fahren; er empfiehlt ihn, weil er mit den hiesigen Reichssachen gut vertraut und vorkommendenfalls befähigt sei, über die deutschen Angelegenheiten zu schreiben (Odher, Die Politik Schwedens im westpfl. Friedenscongrß, S. 92, N. 1). Im November 1641 erhält dann Chemnitz auf einen von Oxenstierna im Reichsrat gestellten Antrag eine Geldunterstützung (Svenska Riksradets Protokoll VIII, 743) und vor dem März des Jahres 1643 beauftragte ihn der Reichskanzler, die Relationen und Diskurse durchzugehen, welche während des deutschen Krieges gedruckt und verbreitet worden waren (ebenda X, 96, vgl. 99). Damals wird er also nach Vollendung des Hippolithus die Vorarbeiten für sein Geschichtswerk begonnen haben. Nach diesen Daten ist es sicher, daß der Hippolithus nicht schon 1640 erschienen ist; und es ist wohl möglich, was mit großer Bestimmtheit der Verfasser der deutschen Übersetzung des Monzambano von 1710 (Dahlmann? v. Adlemannsthal?) behauptet, daß das Buch erst 1643 herausgegeben und absichtlich zurückdatiert sei; vgl. übrigens auch Stinch, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II, 46, N. 1, der sogar an 1646 als Erscheinungsjahr dient.

katholische Kirche und das Haus Österreich, der aus ihr hervorbricht, ist echt; und nicht ohne innere Bewegung vernimmt man die Schlußworte: „Schon längst haben wir uns angeschickt, gegen das Haus Österreich, das Haus, das unser Vaterland und unsere Freiheit ins Verderben stürzt, mit der Feder und mit dem Schwerte zu kämpfen, solange uns das Leben bleibt und der Geist unseres Körpers beherrscht. Uns kümmert nicht, was der Ausgang des Kampfes sein möge; die Würfel sind gefallen, wir haben den Rubikon überschritten. Mögen sie uns das Leben nehmen, den Himmel können sie uns nicht nehmen, und der Tod wird uns wenigstens von ihrem Joch freimachen. Mögen sie uns aus dem Vaterlande vertreiben, aus der Welt können sie uns nicht jagen, und wenn unser entartetes Volk gleichmütig den Nacken unter das Joch beugt, so wird uns vielleicht ein gastlicheres Land aufnehmen und beherbergen. Und wenn jene Rasenden uns vertreiben, so werden wir uns gern und willig von ihnen trennen. Besser ist es, so lehrt Augustin, für die Wahrheit den Tod zu erleiden, als Lohn für Schmeichelei zu empfangen. Und so wollen wir lieber einem Cicero in die Verbannung folgen, als im Vaterlande reich und geehrt einem Clodius, einem Catilina, einem Antonius, den Verrätern, Unterdrückern und Feindender Freiheit unserer Ahnen.“

Das letzte Ziel, dem das Buch dienen will, ist rein politischer Natur: es ist die Umgestaltung der Verfassung des Reiches im ständischen Sinne, so daß jeder wirkliche Einfluß des Kaisers auf seine Regierung ausgeschlossen wird — ein Gedanke, der sich mit Tendenzen berührt, wie sie im Verlaufe des langen Krieges für die Politik Gustav Adolfs und Oxenstiernas bei mehr als einer Gelegenheit maßgebend gewesen waren. Da dies Ziel nie erreicht werden kann, solange das Haus Österreich im Besitz der Kaiser würde ist, muß es derselben entkleidet, und damit es sie nicht zurückgewinnen kann, muß es seiner deutschen Erblande beraubt werden. Das ist die Staatsräson Deutschlands, wie Chemnitz sie auffaßt; sie stand für ihn von vornherein fest und war sachlich der Ausgangspunkt seiner Schrift. In dieser selbst aber ging er, um seine These zu beweisen, den umgelehrten Weg. Die Staatsräson ist nach der allgemein angenommenen Lehre, wie wir hörten, von der Staatsform abhängig und aus ihr abzuleiten; die Staatsräson, die Chemnitz für Deutschland verkünden will, ist die der Aristokratie mit scharfer antimonarchischer Ausprägung; also muß zuvordeinst nachgewiesen

werden, daß das Reich eine Aristokratie ist. Daraus ergab sich von selbst die Disposition des Buches.

Es beginnt mit einer kurzen Erörterung über die Ratio status im allgemeinen, die sich stark an die Italiener und an Clapmarius anlehnt, aber doch auch eigene Gedanken enthält. Nur zwei Schranken, so erklärt diese Erörterung, hat die Staatsräson, einmal das göttliche Recht, Frömmigkeit und Religion, sodann Treue, Gerechtigkeit und natürliche Ehrenhaftigkeit. Wenn diese Schranken eingehalten werden, so bindet sie kein weiteres Gesetz, sondern zum Wohle des Staates darf sie gegen privates und öffentliches Recht und selbst gegen die Grundgesetze des Staates handeln. Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz.

Auf diese theoretische Darlegung folgt im ersten Teile des Buches eine breit angelegte staatsrechtliche Untersuchung über die Staatsform des Reiches. Gelehrt und bisweilen recht geschickt, aber immer ganz einseitig, oft schief und unlogisch, gewaltsam die geschichtlichen Tatsachen entstellend oder zu Unrecht verallgemeinernd, sucht sie in durchgehender Polemik den Beweis zu führen, daß Deutschland zwar unter den ersten Karolingern eine wahre Monarchie, seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts aber eine Aristokratie, und zwar eine Aristokratie in der Form des Prinzipats gewesen sei. Die Souveränität war seit dieser Zeit beim Reiche, d. h. bei der Gesamtheit der Stände, und die Befugnisse des Kaisers sind ihm fast alle vom Reiche übertragen und können ihm vom Reiche wieder entzogen werden. So ist der Rechtszustand, den freilich das Haus Österreich oft und zuletzt wiederum in der jüngsten Vergangenheit zu seinen Gunsten zu verändern mit List und Gewalt und nicht ganz ohne Erfolg versucht hat. Wenn man trotzdem Deutschland einen „gemischten Staat“ nennen will, so ist das monarchische Element in dieser Mischung so gering, daß man ganz von ihm abssehen darf; gemischt ist die Verfassung nur insofern, als darin infolge der Zusammensetzung der Reichstände aus mehreren Gruppen, Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städten, verschiedene Aristokratien mit verschiedenen Rechten vereinigt sind.

Wenn in diesem großen staatsrechtlichen Abschnitte des Buches wissenschaftliche Untersuchung den Ton bestimmt, aus dem nur selten die Stimme der politischen Leidenschaft vernehmlicher herausklingt, so führt diese in dem zweiten politischen Teile der Schrift um so lauter das Wort. Ganz nach den Grundsätzen der Inter-

essenlehre wird freilich auch hier verfahren. Aus dem Nachweis, daß das Reich eine Aristokratie sei, werden nämlich sechs allgemeine Regeln für seine Staatsräson abgeleitet, daneben aber in jedem dieser sechs Abschnitte heftige und sich immer steigernde Klagen gegen das Haus Österreich erhoben, um zu zeigen, wie von ihm zu eigenem Vorteil das Interesse des Reiches verletzt, geschädigt und verraten worden sei, und wie dadurch Österreichs Macht weit über das nach der Staatsräson des Reiches zulässige Maß hinaus sich vergrößert und verstärkt habe.

Auf diese Anklageschrift gegen das Haus Österreich, die in dem Gedanken gipfelt, daß durch die verworfliche kaiserliche Politik die Verfassung des Reiches weit von dem durch seine Staatsräson gebotenen Zustand sich entfernt habe, folgt endlich im dritten und kürzesten Teile des Werkes die Untersuchung der Mittel, durch die dieser Zustand wieder herzustellen sei; Hippolitus gibt ihrer sieben an, von denen das zweite noch nach anderthalb Jahrhunderten die Entrüstung des ehrlichen Pütter hervorrief: es war der „abscheuliche“, mit einem Zitat aus Machiavelli begründete Vorßlag, das Haus Österreich durch die geeinigten Waffen aller Deutschen ganz aus dem Reiche zu vertreiben und seine Erblande zur Reichsdomäne zu machen. Daß der erste Teil dieses den Abscheu Pütters erregenden Programms genau neunzig Jahre nach dem Erscheinen seines Buches über die Literatur des deutschen Staatsrechtes verwirklicht werden würde, weil auf keinem anderen Wege die Einigung Deutschlands durchgeführt werden konnte, hat der Göttinger Professor nicht ahnen können.

Man möchte gern wissen, welche Wirkung das Buch des Hippolitus gehabt und ob diese dem gewaltigen Aufsehen, das es machte, gleichgekommen sei. Seine Verbreitung war groß; auf die erste Quartausgabe folgten zahlreiche, in den Niederlanden hergestellte Nachdrucke in Duodez, die alle die Jahreszahl 1641 tragen, aber gewiß nicht alle in diesem Jahre wirklich ausgegeben sind. Auf die Literatur des deutschen Staatsrechtes hat das Buch keinen großen und dauernden Einfluß ausgeübt; die These, daß das deutsche Reich eine Aristokratie sei, unhaltbar wie sie war, hat wenige Anhänger gefunden und ist schließlich überall abgelehnt worden. Schwerer zu sagen ist, ob Hippolitus der kaiserlichen Politik ernstlich geschadet, ob gar seine Wirkung so groß gewesen ist, daß sie, wie Pütter meint, für den Wiener Hof mehr bedeutet habe, als manche verlorene

Schlacht. Das letztere Urteil ist gewiß übertrieben; ob aber nicht auf dem Westfälischen Friedenskongreß ein Einfluß des Buches auf die Politik der dort vertretenen Reichsstände sich wirklich erkennen läßt, verdiente wohl eine nähere Untersuchung, die im Rahmen dieses Buches nicht unternommen werden kann. Daß in den in Münster und Osnabrück eingereichten Schriftsäzen der Vertreter Frankreichs und Schwedens sich Ausführungen finden, die sich mit den Gedanken-gängen Hippoliths nahe berühren, ist sicher¹⁾, indessen, da Chemnitz in schwedischem Dienste schrieb, für die aufgeworfene Frage von geringem Belang. Daß man aber das Buch auch später noch für gefährlich hielt, wird dadurch bewiesen, daß noch 1653 am Reichstage zu Regensburg darüber beraten wurde, ob es nicht geboten sei, die Schrift zum Feuertode durch Henkershand zu verdammen. Conring, den ein einflußreicher Minister darüber befragte, mahnte von einer so scharfen Maßregel ab: die Asche des Buches, meinte er, würde größere Unruhe hervorrufen als das Buch selbst; so begnügte man sich mit einem einfachen Verbot, das freilich kaum befolgt wurde²⁾. Wenn später Conring selbst in seiner Korrespondenz mit Boineburg, dem leitenden Minister des Mainzer Kurfürsten, mehrfach eine ähnliche Politik empfiehlt, wie sie im letzten Teile des Hippolithus theoretisch entwickelt wird, wenn er insbesondere nach dem Tode Kaiser Ferdinands III. der Wahl eines Habsburgers zu seinem Nachfolger entgegenarbeitete oder sie wenigstens zu verzögern sich bemühte, wenn er dann in die Wahlkapitulation Leopolds I. neue Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt, insbesondere ein Verbot, Heere im Reich nach Belieben anzuwerben, aufgenommen haben wollte, und wenn er diese und andere Vorschläge geradezu mit der Berufung auf das Interesse des Reiches begründete, ja sogar der Goldenen Bulle die volle Gültigkeit für den Fall absprach, daß ihre Bestimmungen der Staatsräson des Reiches widersprächen, so mag er sich dabei an Hippolithus erinnert haben, gegeben aber hat

¹⁾ Vgl. Weber, Histor. Zeitschrift XXIX, 304 f. Wenn Koch, Gesch. des deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III., Bd. I, 214 ff., der eine weiter reichende Wirkung des Buches in Abrede stellt, bemerkt, daß in den Acten des Regensburger Reichstages von 1640—1641 keine Spur eines solchen Einflusses zu erkennen sei, so ist das selbstverständlich, da das Buch, wie wir ausfüllten, damals noch gar nicht erschienen war.

²⁾ Koch a. a. O. bezweifelt auch ein soches Verbot, über das er in den Acten des Reichshofrates und des kaiserlichen Geheimrates nichts gefunden hat. Aber an dem Zeugnis Conrings wird man festhalten müssen; vielleicht geben die Acten der Mainzischen Reichstagskanzlei einen Aufschluß.

er solche Ratschläge, weil er von Schweden dafür bezahlt wurde, wie denn ja der charakterlose Helmstedter Polymhistör, der sich erbot, für französisches Geld die Wahl Ludwigs XIV. zum römischen König zu empfehlen, gewiß nicht der Mann war, dessen Eintreten für das Interesse des deutschen Reiches auf ehrliche Überzeugung zurückgeführt werden kann. Immerhin stand bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts Hippolithus in solchem Ansehen, daß er als ein brauchbares Kampfmittel gegen die österreichische Politik galt. Wie das von einem polnischen Emigranten gefälschte Testament Peters des Großen von Napoleon I. 1812 aus dem Staube der Archive hervorgeholt und seitdem immer wieder der Welt vorgeführt wurde, wenn es darauf ankam, gegen die russische Politik Stimmung zu machen, so wurde auf den Hippolithus noch im 18. Jahrhundert zurückgegriffen, wenn die öffentliche Meinung gegen Österreich erregt werden sollte: 1712 im Spanischen Erbfolgekriege und wieder 1720 am Ende des Nordischen Krieges erschienen französische Übersetzungen; 1761 im Siebenjährigen Kriege wurde das Buch ins Deutsche übertragen, und noch 1809 beantwortete eine Broschüre die Frage, was Österreich für Deutschland getan habe, mit den Worten Hippoliths. Seitdem lebt sein Buch nur noch in der Literaturgeschichte der Politik und des deutschen Staatsrechtes fort. Aber heute mehr denn je darf man sich seiner wieder erinnern. Hippolithus lehrte, daß die Staatsräson des deutschen Reiches gebiete, das Haus Österreich zu stürzen, die österreichischen Erblande aber dem Reiche zu erhalten. Jetzt ist durch die Ereignisse des Jahres 1918 die erste seiner Forderungen tragisch erfüllt worden, und um so mehr ist es jetzt das Interesse nicht nur Deutschlands, sondern auch der deutschen Erblande selbst, die bisher zur habsburgischen Monarchie gehörten, daß auch die zweite zur Wirklichkeit werde. Und es ist eine merkwürdige Fügung der Geschichte, daß heute diesem deutschen Interesse wohl in keinem Lande Europas die öffentliche Meinung günstiger gesinnt ist, als in demjenigen, in dessen Dienste Hippolithus schrieb, während es hauptsächlich bei der Macht wirksamem Widerstande begegnet, die in Hippolithus' Tagen Schwedens Bundesgenosse war.

In dem Vierteljahrhundert, das zwischen der Ausgabe der Streitschrift von Chemnitz und der Abfassung des Monzambano verstrich, ist der Versuch, eine einheitliche und eingehende Richtlinie der Politik für das deutsche Reich zu entwerfen, in der wissen-

schäftlichen und publizistischen Literatur nicht wiederholt worden. Als Conring 1651 eine Abhandlung über die Ratio status herausgab, die dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gewidmet wurde, glitt er über die Schwierigkeit, das Interesse eines gemischten Staates zu bestimmen, mit der Wendung hinweg, daß, wenn in einem solchen Staat das eine Element überwiege, seine Staatsräson die des ganzen Staates sein müsse; seien aber beide Elemente gleich stark, dann sehe er keinen anderen Rat als den, einig zu sein und dafür zu sorgen, daß der Staat nicht zugrunde gehe. Als dann der große Gelehrte 1661 zum ersten Male auf deutschen Hochschulen eine Vorlesung über die neue und schnell beliebt gewordene Disziplin der Staatenkunde begann¹⁾, in der zwar nicht eigentlich die Ratio status der einzelnen Staaten behandelt wurde, wohl aber doch von ihrer Politik vielfach die Rede war, kündigte er schon in der Einleitung an, daß er Deutschland im allgemeinen von der Betrachtung ausschließen würde, und er hat dann auch in dem durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzten Zyklus dieser Vorlesungen, die mit Spanien begannen, zwar eine Übersicht über die Entstehung und Geschichte der Herzogtümer gegeben, auch die österreichischen Erblande und Bayern ausführlich besprochen, vom Reiche als Ganzem aber vorsichtig nicht gehandelt.

Die staatsrechtliche Literatur der Zeit nach dem Westfälischen Frieden bewegte sich, nachdem von der übereinstimmenden Meinung der Juristen das lästerliche Buch Hippoliths in Acht und Bann getan war, wieder in den alten, ausgefahrenen Bahnen. Wo neue Gedanken auftraten, handelte es sich — von speziellen Fragen und Untersuchungen abgesehen — weniger um das Reich als um die Territorien. Für sie schrieb 1656 Veit Ludwig von Seckendorf seinen Deutschen Fürstenstaat, eine viel bewunderte, bis tief ins 18. Jahrhundert hinein immer wieder neu aufgelegte Anleitung zur Praxis der Regierung und Verwaltung. Ihre staatsrechtlichen Verhältnisse bildeten den Hauptinhalt des neuerdings der Vergessenheit entrissenen Buches von Ludolf Hugo, von dem wir noch zu reden haben werden; die Reichsverfassung wurde darin nur so weit berührt, als es darauf ankam, das Verhältnis der Landeshoheit zur Reichsgewalt zu bestimmen. Von allgemeiner Reichspolitik redete

¹⁾ Vgl. über diese Vorlesungen, die im 4. Bande der Opera nach mehreren Kollegienheften, die Conring für sich hatte kopieren lassen, gedruckt sind, John, Geschichte der Statistik I, 57 ff.

man auf dem Reichstage, der seit 1663 in Regensburg wieder versammelt war und zu einem permanenten Gesandtenkongreß wurde, weil man über die wichtigen Fragen der Reichsverfassung, die ihm von seinem Vorgänger und diesem wieder von dem Westfälischen Friedenskongreß zur Entscheidung überwiesen waren, nicht einig werden konnte und doch nicht mit dem beschämenden Geständnis solcher Unfähigkeit auseinandergehen möchte. Wirksam gehandelt wurde aber in dieser Zeit nur am Wiener Hofe und in den Territorien; und wie der Wiederaufbau der durch drei Kriegsjahrzehnte zerrütteten deutschen Wirtschaft nicht Kaiser und Reich, sondern den Territorien verdankt wurde, wie nur sie, nicht das Reich, militärische Bedeutung hatten, so wurde auch die auswärtige Politik Deutschlands, soweit überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, an den Höfen der bedeutendsten Territorialfürsten und durch ihre Verhandlungen und Bündnisse untereinander, mit dem Kaiser und mit auswärtigen Mächten entschieden.

So war die Lage der Dinge in Wissenschaft und praktischer Politik, als Pufendorf es unternahm, noch einmal von neuen Gesichtspunkten aus die Verfassung des deutschen Reiches zu untersuchen und aus den Ergebnissen dieser Untersuchung seine Staatsräson zu entwickeln. Er ging nicht, wie so mancher seiner Zeitgenossen, darauf aus, dem kaiserlichen Hofe zu Gefallen zu reden, und er wollte nicht, wie Chemnitz, durch die Bekämpfung des Hauses Österreich dem Interesse einer fremden Macht dienen. Völlig fern hätte es ihm gelegen, die Konstruktion der deutschen Verfassung daraufhin zuzuschneiden, daß irgend einem Landesherrn ein kleiner diplomatischer Vorteil gewonnen würde, wie das zehn Jahre später Leibniz im Caesarinus Fürstenerius getan hat. Er schrieb auch nicht als geborener Kursachse oder als wohlbestallter pfälzischer Professor, sondern er schrieb unter der italienischen Maske als Deutscher für Deutsche, und mehr als sonst in publizistischen Schriften dieser Zeit der Fall ist, beherrscht im Monzambano, nicht, wie so oft, erheucht und erkünstelt, sondern in warmer Aufrichtigkeit das ganze Buch durchleuchtend, der allgemein nationale Gedanke die Auswahl der zur Darstellung gebrachten historischen und juristischen Tatsachen und ihre Wertung. Was Pufendorf seinen Severin sagen läßt, ist seine eigene Ansicht; er will seinem Volke einen Dienst leisten, indem er ihm das von der Übermalung verlogener Phrasen gereinigte, das wahre Bild seiner Verfassung entwirft. So läuft zwar auch sein Buch wie

das des Hippolitus auf die Ratio status, also auf Vorschläge der praktischen Politik hinaus, aber diese sind dem Verfasser minder wichtig als die Schilderung des status, der bestehenden politischen Verhältnisse selbst. Für diese hat er aber noch ein besonderes wissenschaftliches Interesse. Auf die vielumstrittene Frage nach der Staatsform des Reiches, die ja, wie wir sahen, nach der Ansichtung der Zeit für die andere nach seiner Staatsräson maßgebend war, glaubte er eine ganz neue und überraschende Antwort geben zu können.

So gipfelt denn das ganze Buch in dem vielbesprochenen Satz des sechsten Kapitels, Paragraph neun, in dem aus den vorangestellten historischen und staatsrechtlichen Untersuchungen das Fazit gezogen wird und aus dem später für die Staatsräson des Reiches Folgerungen abgeleitet werden sollen — mit den einen und den anderen werden wir uns noch zu beschäftigen haben —, in dem Satz also, der das deutsche Reich als einen unregelmäßigen und einem Monstrum ähnlichen Staatskörper bezeichnet.

Erfahrene Journalisten wissen, daß in einem Zeitungsartikel, einer Abhandlung, ja einem ganzen Buche bisweilen ein einzelner Satz oder sogar ein einzelnes Schlagwort so sehr die allgemeine Beachtung auf sich lenkt, daß alles übrige, was der Verfasser gesagt hat, dahinter zurücktritt. Beinahe so ist es Pufendorf ergangen. Der Vergleich des deutschen Reiches mit einem Monstrum hat immer als der prägnanteste Ausdruck seiner Auffassung von den deutschen Zuständen und der deutschen Verfassung gegolten, indem man ihm eine Bedeutung beilegte, die Pufendorf weder beabsichtigt noch vorausgesehen hat. Wie die zeitgenössischen Gegner ihn vor allem wegen der monströsen Konstruktion der res publica monstrosa, des monströsen Staates, schalteten und anklagten, so hat die Literatur der folgenden Jahrhunderte immer wieder seine Lehre richtig zu charakterisieren geglaubt, indem sie sie als die Lehre von der monströsen Staatsverfassung des Reiches bezeichnete. Pufendorf selbst hat sich vergebens gegen diese einseitige Betonung eines Wortes, auf das es ihm gar nicht ankam, gewehrt. Schon in der Ausgabe von 1668 hat er den Ausdruck gemildert, indem er ein „fast“ einschob; das deutsche Reich ist ihm jetzt nur noch ein unregelmäßiges und fast einem Monstrum ähnliches¹⁾ Staatsgebilde. Später hat er in

¹⁾ „tantum non monstro simile“. In neueren Büchern ist bisweilen aus „tantum non“ (fast) „tantum“ (nur) geworden und dadurch der Sinn in das Gegenteil verkehrt.

einem Nachtrage zu seiner Abhandlung vom irregularen Staat, der 1675 in seinen ausgewählten akademischen Abhandlungen gedruckt ist¹⁾, sich wegen des Ausdrudes, der soviel Anstoß gegeben hatte, beinahe entschuldigt; er enthalte, sagt er, nichts Beleidigendes, er sei nur gebraucht, um eine besonders große und ungewöhnliche Irregularität der deutschen Verfassung, die überdies noch durch andere Mängel und durch Parteienungen geschädigt sei, zu bezeichnen. Zuletzt hat er das vielbekämpfte Wort ganz gestrichen; in der aus seinem Nachlaß herausgegebenen Edition ist es nicht nur an jener Hauptstelle, sondern auch überall da, wo es sonst in der Schrift vorkam, ausgemerzt worden²⁾. Aber dies alles hat nichts geholfen; das Stigma blieb, und noch die jüngste Untersuchung, in der 1882 der Monzambano einer scharfen und eindringenden Kritik unterworfen wird, führt den Titel: Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung.

Indem der Verfasser des Monzambano den Vergleich des deutschen Reiches mit einem Monstrum zurückzog, brachte er kein Opfer an seiner wissenschaftlichen Überzeugung, und mit voller Entschiedenheit hielt er daran fest, daß das Reich ein „irregular“ Staatsgebilde sei. Das System seiner Staatslehre hatte er schon vorher in einer merkwürdigen Abhandlung über die Taten Philipps von Mazedonien (*De rebus gestis Philippi Amyntae filii*) skizziert, mit der er bald nach Amttritt seiner Professur in Heidelberg der Doppelheit seines Lehrauftrages, Völkerrecht und Philologie, gerecht zu werden versucht hatte. Er hatte es dort in einer Untersuchung über die Staatsform Mazedoniens dargelegt, die er für notwendig erklärte, um beurteilen zu können, wieviel von den Erfolgen Philipps seiner Persönlichkeit und wieviel den Staatseinrichtungen, die er vorfand, zu verdanken sei. Er hat dann dies System den Erörterungen über die Reichsverfassung im Monzambano zugrunde gelegt, und er hat es ferner in einer besonderen, wahrscheinlich noch in Heidelberg geschriebenen³⁾

¹⁾ Dissertationes academicae selectiores, Lund 1675, S. 729. Ähnlich De republ. irregulari § 22, ebenda S. 436.

²⁾ VI, 1. VI, 8. VII, 8.

³⁾ In § 8 der Disputation *De systematibus civitatum* (Dissertationes acad. selectiores S. 287) wird bereits gegen Brüggemann polemisiert, der seinem 1667 in Jena erschienenen *Tractatus de statu et scopo rei publicae Germanicae* gleich nach der Veröffentlichung des Monzambano einen dagegen gerichteten Anhang hinzugefügt hatte. Die Abhandlung Pufendorfs kann also frühestens Ende 1667, wahrscheinlich aber erst 1668 entstanden sein. Daß die Disputation aber noch in Heidelberg gehalten ist,

Abhandlung über den Staatenbund, für den er den technischen Ausdruck *systema civitatum foedere nexarum* gebraucht, sowie in einer späteren, 1669 gedruckten Untersuchung über den irregulären Staat (*res publica irregularis*) weiter ausgebildet. Die Grundzüge seiner Lehre lassen sich kurz wiedergeben.

Das Wesen des Staates beruht nach Pufendorf auf der Vereinigung des ganzen Staatsvolkes unter einer obersten Gewalt, so daß alle Staatsangelegenheiten von einem Willen geleitet und gelenkt werden. Diese oberste Gewalt ist niemandem auf Erden unterworfen; sie ist souverän. Die Souveränität ist unteilbar. Der Staatsbegriff setzt die Souveränität voraus. Politische Körperschaften, deren oberste Leitung nicht souverän ist, sind keine wahren und regelmäßigen Staaten. Die regulären Staaten sind entweder einfache oder zusammengesetzte. Reguläre einfache Staaten sind die Monarchie, die Aristokratie, die Demokratie. Nicht bloß die absolute, sondern auch die beschränkte Monarchie ist ein regulärer Staat, vorausgesetzt, daß alle Anordnungen in wichtigen Staatsangelegenheiten, gleichviel welche Beratungen und Verhandlungen vorausgegangen sind, zuletzt Anordnungen des Herrschers sind, daß niemand im Staate seine Freiheit und seine Rechte denen des Monarchen gleichsehen kann, und daß alle Angehörigen des Staates — auch die Großen — dem Herrscher für ihre Handlungen verantwortlich sind. Auch die Entartung einer Staatsform (*παρένθεσις*) macht den Staat nicht irregulär; sie beruht auf Krankheiten des Staatslebens, auf Usurpation oder Mißbrauch der obersten Gewalt, aber nicht auf einer Änderung der Staatsform selbst. Reguläre Mischungen der drei normalen Staatsformen gibt es nicht. Was man so nennt, beruht entweder darauf, daß in einem Staate die Form der Regierung und Verwaltung der eines Staates von anderer Staatsform gleich oder ähnlich ist, oder es ist ein Zeichen von Irregularität der Staatsform. Neben den Einzelstaaten gibt es Staatenverbindungen (*systemata civitatum*). Eine reguläre Staatenverbindung ist es, wenn zwei oder mehr souveräne Staaten unter einem Herrscher stehen (Personalunion). Regulär ist auch die Verbindung mehrerer souveräner Staaten durch ein enges, dauerndes Bündnis, dem zufolge

schließe ich daraus, daß der Respondent, der Schwede Daniel Christiernin, Heidelberger Student war; er ist in dem am 20. Dezember 1666 beginnenden Rektoratsjahr in Heidelberg immatrikuliert worden; Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg II, 358.

gewisse Befugnisse der obersten Gewalt nur nach gemeinsamem Beschuß ausgeübt werden sollen (systema civitatum foedere auctiori et perpetuo nexarum, Staatenbund). Voraussetzung der Regularität eines solchen Staatenbundes ist es, daß die einzelnen Staaten im Bunde gleiches Recht haben, und daß sie über alle Befugnisse der obersten Gewalt, deren Ausübung sie nicht durch den Bundesvertrag von gemeinsamem Beschuß abhängig gemacht haben, ganz frei verfügen. Fraglich kann es erscheinen, ob die einzelnen Staaten durch Beschlüsse aller übrigen oder der Mehrheit von ihnen zu Handlungen genötigt werden können, die der Bundesvertrag gemeinsamer Beschußfassung vorbehalten hat. Pufendorf verneint die Frage, weil die Nötigung zu irgendwelchen Handlungen, die ein Staat nicht will, seine Souveränität aufhebt und also die Staatenverbündung irregulär macht; er gibt aber zu, daß Mehrheitsbeschlüsse bindend sind, insofern sie die Unterlassung solcher Handlungen ordnen, auf deren eigenmächtige Ausübung die Einzestaaten durch den Bundesvertrag verzichtet haben. Die Verpflichtung, ein Recht nicht auszuüben, ist etwas anderes als die Verpflichtung, eine Handlung wider Willen zu vollziehen; nur jene, nicht diese ist in dem Bundesvertrage enthalten, der die Ausübung gewisser Befugnisse der obersten Staatsgewalt von gemeinsamer Beschußfassung abhängig macht. Neben den regulären Staatenbindungen gibt es endlich auch irreguläre Systemata, die zwischen einem regulären einfachen Staat und einem Staatenbund in der Mitte stehen.

Man wird dieser Lehre, wenngleich sie den heutigen Anschauungen nicht überall entspricht, die Anerkennung nicht versagen können, daß sie einfach, klar und folgerichtig ist. Pufendorf schließt sich eng an die Anschauungen von Hobbes an und folgt ihnen namentlich in der Strenge des Begriffes der unteilbaren Souveränität und in der damals noch allgemein festgehaltenen Auffassung, daß die volle Souveränität vom Begriffe des Staates nicht zu trennen sei, so daß ein Gemeinwesen, das der Souveränität entbehre, kein wirklicher Staat sei. Er bildet die Staatslehre der Vorgänger weiter aus durch die erstmalige, eingehende Untersuchung der Struktur des Staatenbundes und durch die Einführung des Begriffes der Irregularität. Dieser Begriff überhebt die Staatslehre der Verfassung, eine tatsächlich bestehende Staatsverfassung innerhalb des Schemas der anerkannten Staatsformen in eine Kategorie einzureihen, deren Merkmale nur in erzwungener Weise auf

sie angewandt werden können, und das war besonders wichtig in einer Zeit, in der die Staatsform, wie wir sahen, als unmittelbar maßgebend für die Ratio status, d. h. also für die praktische Politik, angesehen wurde. Freilich ist der Begriff der Irregularität nur negativ und sagt über das Wesen des für irregulär erklärten Staates nichts aus, aber eben darum nötigt er dazu, seine individuelle Beschaffenheit besonders genau zu untersuchen. Um dieses Begriffes willen aber das Schema der Staatsformen zu erweitern, für einzelne irreguläre Staaten neue Kategorien zu schaffen, hat Pufendorf ausdrücklich abgelehnt; sie seien dafür zu mannigfaltig und zu sehr voneinander verschieden. Und man darf wohl auch in seinem Sinne hinzufügen, daß mit der Erfindung eines neuen Namens für einen einzelnen irregulären Staat, dem kein anderer gleich, nicht viel gewonnen war.

Wie das System Pufendorfs unzweifelhaft bereits vollständig ausgebildet war, als er den Monzambano abzufassen begann, so muß auch die Schlußfolgerung, daß das deutsche Reich ein irregulärer Staat sei, vor dem Entwurf des Buches bei ihm festgestanden haben. Die Schrift hatte also die Aufgabe, für diese mit allen bisherigen Lehren über die Reichsverfassung in schrofsem Widerspruch stehende Auffassung den Beweis zu führen. Zu diesem Behuf war es erforderlich, die Verfassungsverhältnisse des Reiches in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden sorgfältig zu analysieren; außerdem aber mußte gezeigt werden, wie diese Verfassung entstanden sei und wie ihre Irregularität sich aus einst vorhandener Regelmäßigkeit entwickelt habe. Diesen Darlegungen sind die ersten fünf Kapitel des Buches gewidmet.

In dem kurzen Abriß der deutschen Verfassungsgeschichte von der germanischen Urzeit bis auf die Gegenwart, den Pufendorf entwirft, hat er zum ersten Male seine hervorragende Begabung zur Geschichtschreibung offenbart. Mit voller Selbständigkeit benutzt er die Ergebnisse der Forschungen seiner Vorgänger, vor allem Conrings, aber er geht auch auf primäre Quellen zurück, und er übertrifft den gelehrten Helmstedter Professor an Schärfe der Fragestellung und an Rühnheit, ja auch an Reife des politischen Urteils. Von Tertiumen im einzelnen ist seine Darstellung so wenig frei wie die irgend eines seiner Zeitgenossen; im ganzen aber entspricht sie doch dem Stande der heutigen Forschung viel mehr, als nach deren damaligem Stande erwartet werden konnte. Das Hauptproblem

freilich, das es zu lösen galt, hat auch er nicht gelöst, und es ist ihm nicht gelungen, den irregulären Zustand der Reichsverfassung historisch ausreichend zu erklären; aber er hat einen Versuch dazu gemacht, der merkwürdig genug ist, um eine eingehendere Befprechung zu verdienen. Die Unregelmäßigkeit der deutschen Verfassung beruhte für Pufendorf darauf, daß die Macht und die Rechte des Kaisers und des Reiches durch die Landeshoheit der Reichstände auf ein Mindestmaß beschränkt, und daß die Befugnisse der obersten Staatsgewalt, die in einem monarchischen Staate dem Herrscher zustehen mußten, größtenteils auf die Stände übergegangen waren. Während die Stände, die diese Befugnisse aus eigenem Rechte ausübten, den Kaiser immer noch als ihr und des Reiches Oberhaupt anerkannten, war ihr Verhältnis zu ihm doch nicht mehr das von Beamten und Untertanen zu ihrem Herrscher, sondern es kam nach Pufendorfs Auffassung einem Bundesverhältnis nahe, in dem einer der Bundesgenossen, hier der Kaiser, eine den anderen übergeordnete Ehrenstellung einnahm. Indem nun Pufendorf auf eine Reihe von Faktoren hinweist, durch die es zu dieser Entwicklung gekommen sei — die Erblichkeit der Grafschaften unter den späteren Karolingern, die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand, die Vergrößerung fürstlicher Gebiete durch Schenkung, Rauf und Gewalttat, die Freigebigkeit der Kaiser gegen weltliche und geistliche Herren, die Anerkennung der freien Wahl der Bischöfe im Wormser Konfondat (1122), die geschickte Ausnutzung der Schwäche und Ohnmacht des Kaisers durch Fürsten und Städte u. a. m. — scheint ihm doch das alles für die geschichtliche Erklärung nicht auszureichen, und es liegt ihm besonders viel daran, die Anfänge eines bundesartigen Vertragsverhältnisses zwischen dem Kaiser und den Fürsten in eine möglichst frühe Zeit hinaufzurüden. So führt er denn aus¹⁾), daß nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses in Deutschland, als die Großen, die schon sehr ausgedehnte Gebiete besaßen, übereinkamen, einen aus ihrer Mitte zum König zu wählen, sie mit diesem ein Abkommen trafen, demzufolge der König ihnen ihre Rechte bestätigte, sie dagegen ihre Besitzungen von ihm zu Lehen nahmen, ohne dadurch an Macht und Ansehen zu verlieren. Das Lehnsvorhältnis, in dem die Fürsten danach zum König standen, beruhte also nicht auf ursprünglicher Abhängigkeit, denn es wurde

¹⁾ Kapitel 3, § 4.

Pufendorf, Über die Verfassung des deutschen Reiches.

nicht dadurch begründet, daß der König die Fürsten mit Teilen seiner Besitzungen belehnte, sondern es wurde dadurch geschaffen, daß die Fürsten ihre Besitzungen dem König auftrugen, um sie als Lehen zurückzuempfangen; es kam also auf eine Art von Bundesvertrag hinaus, bei dem freilich der eine der Vertragschließenden eine übergeordnete Stellung erhielt.

Pufendorf hat dieser Hypothese von der Lehensauftragung der Fürsten — denn daß es nur eine Hypothese war, dessen blieb er sich immer bewußt — große Bedeutung für seine Beurteilung der Reichsverfassung beigemessen. Er sah im Reiche Elemente, die einer föderativen Verfassung zu entsprechen schienen, er wußte, und er hat das oft ausgesprochen, daß ein die Reichsverfassung begründender, ausdrücklicher Bundesvertrag, ein foedus expressum, zwischen Kaiser und Ständen nicht nachzuweisen und niemals geschlossen war; aber er konnte sich aus allem, was er sonst anzuführen wußte, die spätere Entwicklung nicht genügend erklären, wenn nicht zu irgendeiner Zeit ein dafür maßgebendes, vertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Fürsten begründet war. So griff er zu jener Hypothese, und es war ihm eine Freude, daß Christian Thomasius 1687 in Leipzig seine Vermutung in einer akademischen Disputation verteidigte; er glaubte, wie er 1688 und 1692 an Thomasius schrieb, daß ohne diese Hypothese die Gestaltung der deutschen Verfassung unmöglich „salviert“ werden könne; es fehle nur an Beweisen für einige Fälle solcher Lehensauftragung aus der Zeit nach dem Ausgang des Karolingischen Hauses¹⁾.

¹⁾ Historische Zeitschrift LXX, 33. Vgl. auch den Brief von 1692 bei Gigas, Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius S. 66.— Wenn ich in dieser Einleitung im allgemeinen grundsätzlich darauf verzichtet habe, mich mit abweichenden Meinungen neuerer Autoren polemisch auseinanderzusetzen, so muß ich doch an dieser Stelle eine Ausnahme machen, und zu der scharfsinnigen, aber m. E. nicht immer zutreffenden Kritik, der Jastrow Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung (Berlin 1882) Separatabdruck aus der Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde 1882 n. 7, 8) den Monzambano unterworfen hat, Stellung nehmen. Die Schlussworte des § 6 der Dissertatio de rep. irregulari, die Jastrow S. 27, N. 1, anführt, haben mit der Hypothese der feuda oblati (s. oben S. 33* ff.) nichts zu tun. Pufendorf will in diesem Paragraphen den Unterschied zwischen einer franken und einer irregulären Staatsverfassung erklären. Krankheiten einer Staatsverfassung sind nach ihm Abweichungen von den in diesem Staate bestehenden gesetzlichen Verfassungsbestimmungen; Irregularität beruht auf Abweichungen der Verfassung selbst von den normalen Verfassungsformen. Ein franker Staat wird irregulär, wenn die Abweichungen von der gesetzlichen Verfassung, die sich mit der Zeit einge-

Es bedarf nun heute keiner eingehenden Auseinandersetzung, daß die Hypothese Pufendorfs in der Allgemeinheit, in der sie vorgetragen wird, ganz unhaltbar ist, daß von einer allgemeinen Lehensauftragung (*oblatio feudorum*) an den König weder in der Zeit, in die er sie verlegte, noch in irgendeiner anderen die Rede sein kann. Aber es muß doch anerkannt werden, daß in der Hypothese dennoch ein Kern von Wahrheit enthalten ist, den Pufendorf mit führner Intuition aus der späteren Reichsverfassung erschlossen hat. Es handelt sich dabei um das Verhältnis der deutschen Stammesherzöge zum Könige. Die fünf deutschen Stammesherzogtümer Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen und Lothringen sind, wie man weiß, nicht von den Königen errichtet; sie entstanden vielmehr autonom. In einer Zeit, in der das Königtum versagte und die ihm obliegenden Aufgaben der Wahrung des Friedens im Innern und der Abwehr äußerer Feinde nicht zu erfüllen vermochte, da besannen sich die Stämme auf sich selbst und auf ihre einstige Unabhängigkeit; mächtige Geschlechter traten an ihre Spitze und usurpierten innerhalb der Stammesvölker die königlichen Rechte. Um die Einfügung der so entstandenen provinzialen Gewalten in den Reichsverband ist unter Konrad I. gekämpft und verhandelt worden; unter Heinrich I., der wie jener zunächst nur von den Franken und Sachsen zum König gewählt war, ist sie gelungen. Über die Bedingungen, unter denen das geschah, liegen nur dürftige Nachrichten vor, aber sie reichen aus, um zu erkennen, daß die Herzöge Burchard von Schwaben und Arnulf von Bayern auf Grund bestimmter Abmachungen sich und ihre Herzogtümer dem Könige Heinrich übergaben, die Herzogtümer von ihm zurück erhielten und Vasallen des Königs wurden¹⁾. Dass auch bei den Verhandlungen Eberhards von Franken mit Heinrich I., die dessen

schlichen haben, selbst gesetzlich sanktioniert und damit als Krankheit gleichsam (*velut*) beseitigt werden. Das ist in Deutschland, nach Pufendorfs Auffassung, durch eine Anzahl von Reichsgesetzen, zuletzt den Westfälischen Frieden, geschehen. An die Hypothese von der *oblatio feudorum* hat Pufendorf, als er diese Stelle niederschrieb, nicht im entferntesten gedacht.

¹⁾ Widukind I, 27: (Burghardus) tradidit semet ipsum ei (Heinrico) cum universis urbibus et populo suo; Arnulfus ... egressus est ad regem tradito semet ipso cum omni regno suo. Da durch das Zeugnis Liudprands II, 23, feststeht, daß Arnulf Vasall Heinrichs geworden ist, so ist das wegen der Übereinstimmung der angeführten Berichte sicher auch für Burchard anzunehmen und der vorsichtige Zweifel Waitzens, Jahrb. Heinrichs I., 3. Aufl., S. 44, N. 1, scheint nicht nötig zu sein.

Wahl vorangegangen sein müssen, eine Belehnung Eberhards mit dem Herzogtum vereinbart worden ist, ehe dieser die königliche Herrschaft der Sachsen über die Franken anerkannte, ist so gut wie selbstverständlich; und schließlich kann auch die Verständigung Giselberts von Lothringen mit Heinrich nur auf Grund ähnlicher vertragsartiger Abmachungen zustande gekommen sein. So trifft die Hypothese Pufendorfs wenigstens insofern in der Tat das richtige, als die Unterwerfung der Stammesherzöge unter die Autorität des ersten Königs aus sächsischem Hause durch Abkommen erfolgte, die mit einer Lehensauftragung bisher selbständiger besessener Gebiete und Rechte verglichen werden konnten. Und es geht noch weiter, als Pufendorf zu vermuten wagte, wenn ein Froscher wie Wilhelm Giesebrécht mit Rücksicht auf die Bedingungen, unter denen die Herzöge die Königsherrschaft Heinrichs anerkannt hatten, die Ansicht ausspricht, daß das Reich unter ihm fast wie ein Staatenbund erscheine¹⁾. Später ist dann allerdings die Stellung der Herzöge eine wesentlich andere geworden, und die Berichte über die Versuche der Könige, ihre Gewalt einzuschränken, über das Streben der Herzöge sie zu behaupten, füllten jahrhundertelang die Blätter des Buches der deutschen Geschichte. Aber eine gewisse Doppelart: einerseits als Vertreter des Königs gegenüber ihren Stämmen, andererseits als Vertreter dieser gegenüber den Herrschern aufzutreten, haben die Herzöge noch lange bewahrt, und sie zu einfachen Beamten zu machen, haben kraftvolle Könige wohl versucht, aber ganz gelungen sind diese Versuche nie. Und für den langsamem Prozeß der erst Jahrhunderte danach zum Abschluß gelangten Bildung der Landeshoheit ist die Stellung, welche die Stammesherzöge dadurch gewonnen hatten, daß sie sich dem Könige, wie Georg Waiz es ausgedrückt hat²⁾, nur bedingungsweise unterwarfen, eine Stellung, die dem Herzogtum auch in der Folge nie ganz verloren ging, doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen; „die Landeshoheit der Reichsbeamten“, sagt nicht mit Utrecht Richard Schröder³⁾, „hat ihr Vorbild von dem Stammesherzogtum genommen“. Denn nach dem Zerfall der Stammesherzogtümer haben Fürsten und Herren, in Franken und Schwaben auch viele Städte, deren Erbschaft

¹⁾ Giesebrécht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I⁵, 215.

²⁾ Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 123.

³⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (6. Aufl. herausg. von E. Frh. v. Rünßberg) I, 640.

angetreten; Kaiser und Reich haben dies Erbe nicht für sich zu gewinnen vermocht.

Pufendorfs Abriß der deutschen Verfassungsgeschichte darf man nur mit dem Maßstabe seiner Zeit messen; seine Schilderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts bestanden, erträgt auch den Maßstab unserer Gegenwart. In großen und kraftvollen Zügen, überall aus der Fülle der Einzelheiten das Wesentliche bestimmend heraushebend, entwirft er ein Bild davon, das ebenso getreu und lehrreich wie rücksichtslos ist. Indem er stets zwischen dem, was rechtlich sein sollte, und dem, was in Wirklichkeit war, scharf unterscheidet, gelangt er zu einer einschneidenden und grausamen Kritik der politischen Zustände im Reich, die eine tiefe Wirkung auf die Zeitgenossen gemacht hat und auch heute noch auf jeden Leser machen wird.

Im Plane des ganzen Buches sind aber doch diese fünf Kapitel geschichtlichen und staatsrechtlichen Inhalts nur der Aufstall und die Vorbereitung auf die entscheidende Untersuchung, die Pufendorf im sechsten Kapitel angestellt hat, um die Staatsform des Reiches zu bestimmen. So beweist er denn, nachdem er in aller Kürze gezeigt hat, daß in den Gebieten der Reichstände die Verfassung teils monarchisch, teils — in den Reichsstädten — aristokratisch oder demokratisch sei, in wenigen Paragraphen kurz und bündig, daß das Reich weder als eine wahre Monarchie, sei es eine absolute oder eine beschränkte, noch als eine echte Aristokratie angesehen werden könne. Da nun niemand daran denken werde, das Reich als eine Demokratie zu bezeichnen, gemischte Staatsformen aber nicht angenommen werden können, so ergibt sich mit Notwendigkeit für Pufendorf der Schluß, den wir schon kennen: das Reich ist ein irregularer Staat, der, wie gleich hinzugefügt wird, zwischen einer echten Monarchie, woraus er entstanden ist, und einem echten Staatenbund in der Mitte steht.

Es ist selbstverständlich, was man neuerdings mit besonderem Nachdruck betont hat, daß Pufendorf den Beweis für diesen Sach nur aus seiner Staatslehre heraus geführt hat, indem er geprüft hat, ob die deutsche Verfassung, wie er sie in den vorangehenden Kapiteln geschildert hatte, die von der Theorie geforderten Merkmale einer der drei regelmäßigen Staatsformen aufweise. Die Mängel und Schwächen der deutschen politischen Zustände, über die er in jener Schilderung die volle Schale seines Spottes ausgegossen hat,

mußten bei dieser Beweisführung ganz außer Betracht bleiben. Nur aus den Grundgesetzen des Reiches und aus dem anerkannten Gewohnheitsrecht konnte Pufendorf nach den Grundsätzen seiner Staatslehre die Staatsform des Reiches erschließen. Ob in der Praxis gelegentlich oder selbst häufig diesem Rechte zuwider gehandelt wurde, ob Kaiser und Stände ihre Befugnisse mißbrauchten oder ihre Pflichten unerfüllt ließen, ob der Reichstag und die Reichsgerichte gut oder schlecht funktionierten, das war für die Beantwortung der theoretischen Frage nach der Staatsform des Reiches ganz gleichgültig: Mißbrauch einer Verfassung ändert die Verfassung nicht.

Als eine Lücke in der Beweisführung Pufendorfs könnte man es ansehen, daß er unterlassen hat, ausdrücklich darzulegen, daß das Reich kein regulärer Staatenbund sei. Er wird das mit Recht für unnötig gehalten haben. Daß man es ebensowohl als einen irregulären Staat wie als eine irreguläre Staatenverbindung bezeichnen könne, hat er ausdrücklich gesagt¹⁾; daß es kein regulärer Staatenbund sei, der nur durch einen formellen Staatenvertrag entstehen kann und der, nicht bloß nach Pufendorfs, sondern auch nach der heutigen Staatslehre, die volle Souveränität der Einzelstaaten voraussetzt, brauchte nicht ausdrücklich bewiesen zu werden.

Aber man hat dem Verfasser des Monzambano in neuerer Zeit einen zweiten, schwereren Vorwurf gemacht. Seine Lehre, meint man, habe zu einer anderen, gesunderen, zu seiner Zeit in der Literatur schon vertretenen Lehre von der Staatsform des Reiches in bestimmtem Gegensatz gestanden, und sie habe dadurch der Anerkennung und Verbreitung dieser zutreffenderen Staatstheorie schweren Abbruch getan.

¹⁾ Gegen Oldenburger bemerkt er, De rep. irregulari § 11 (Dissert. acad. selectiores S. 405): ubi autem unus reliquos eminet neque singulae partes plane perfectas civitates constituant et alio quam foederis proprie dicti nexus continentur, ermergit res publica seu systema irregulare, sociis inaequaliter foederatis simile, quod ipsi malunt appellari corpus civile ex rebuspublicis subordinatis constans. Die letzten Worte übrigens zeigen, daß er den Unterschied zwischen seiner eigenen Auffassung und der des Gegners eigentlich nur als einen terminologischen betrachtet. Und wenn er am Schluß der Dissertatio de systematibus civitatum (ebenda S. 330) sagt: De irregularibus (systematisbus) et illis, quae velut inter systema et perfectam civitatem nutant, vix commodius quam proposito illustri exemplo poterit agi, so hat er kein anderes als das illustre exemplum des deutschen Reiches, das er schon im Monzambano behandelt hat, im Sinne.

In der Tat hatte schon im Jahre 1614 der sonst wenig tiefe Bielschreiber Christoph Besold in einer Tübinger Dissertation „Über die Verfassung des Unterstaates“ (*De statu rei publicae subalternae*) einen neuen staatstheoretischen Gedanken skizziert, den er später in seinen größeren politischen Sammelwerken, der *Synopsis politica*, dem *Discursus politici*, dem *Opus politicum*, oft mit denselben Worten, hier und da in breiterer Wiederholung und mit einigen Ergänzungen immer wieder vorgetragen hat. Er konstruiert, neben den altbekannten aristotelischen Staatsformen und neben dem gemischten Staat, eine neue Staatsform, indem er Staaten zweiten Ranges, Unterstaaten, *res publicae subalternae*, annimmt, die er später meistens *imperia subalterna* nennt. Sie entbehren der vollen Souveränität und sind einem souveränen Oberstaat unterworfen, aber ihre Leiter sind gegenüber ihren eigenen Untertanen absolut, und in ihrem eigenen Gebiet haben sie dieselben Rechte wie der Souverän des ganzen Reiches in diesem. Von bloßen Provinzen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie eine für sich bestehende Staatsform haben¹⁾, die der Souverän nicht ändern kann, übrigens auch gar nicht ändern will, da es ihm gleich ist, wie der subalterne Fürst seine Untertanen behandelt, wenn er nur den Souverän gebührend anerkennt. Solche *subalterne Staaten* sind die Territorien im deutschen Reich; doch hat Besold auch die Vasallenstaaten der Türkei für *imperia subalterna* erklärt.

Ob der in neuerer Zeit — seit Siegfried Brie nachdrücklich auf ihn aufmerksam gemacht hat — viel gelobte Schüler Conrings Ludolf Hugo, von dem schon oben die Rede war, die Lehre Besolds gekannt hat, ist nicht sicher festzustellen. An den entscheidenden Stellen seiner 1661 erschienenen Doktor-dissertation „Über die Verfassung der deutschen Länder“ (*De statu regionum Germaniae*) hat er ihn nicht zitiert; aber man sollte doch meinen, daß sein gelehrter Lehrer ihn auf den Vorgänger aufmerksam gemacht hat, und mehrere andere Abhandlungen Besolds hat er denn auch in seinem Buche bei anderen Gelegenheiten angeführt. Jedenfalls berührt sich, was er über das Verhältnis der deutschen Territorien zum Reiche ausführt, eng mit Besolds Gedanken, nur daß sie bei ihm systematischer ausgebaut sind. Die deutschen Territorien sind auch ihm besondere Staaten, die im Reiche als einem gemeinsamen Staate ent-

¹⁾ Er sagt: *per se constitutam rei publicae formam.*

halten und diesem unterworfen sind. Staaten im vollen Sinne des Wortes wagt freilich auch er sie nicht zu nennen, so wenig wie Besold das getan hat und aus demselben Grunde, aber er spricht ihnen eine Gewalt zu, die eine Analogie der Souveränität ist und die man Landeshoheit (superioritas territorialis) nennt, so daß sie selbst, wie man mit Recht gefolgert hat, obwohl Hugo diesen Ausdruck, soweit ich sehe, nicht deutlich gebraucht, ihm als Analogia von Staaten zu gelten scheinen¹⁾. Demgemäß müssen also auch die Rechte, die aus der Landeshoheit fließen, nach der Analogie der Souveränitätsrechte festgestellt werden. So gibt es also im Reiche eine doppelte Regierung (regimen duplex), indem die Hoheitsrechte zwischen dem Reiche als Oberstaat (res publica superior oder communis) und den Territorien als Unterstaaten (res publicae inferiores) geteilt sind. Als maßgebend für diese Teilung führt er zwei wesentlich verschiedene Grundsätze an, indem er einmal sagt, dem Reiche liege die Sorge für die Wohlfahrt aller, den Unterstaaten die Sorge für das Wohl ihrer eigenen Untertanen ob, ein anderes Mal, jedem von beiden Teilen ständen die Rechte zu, die von ihm besser verwaltet werden können; schließlich aber ist ihm keiner dieser beiden Grundsätze unbedingt maßgebend, indem er erklärt, die auswärtige Politik, das Heereswesen und die Kirchenhoheit gehörten eigentlich dem Reiche, aber die Mängel der Verfassung des Reiches und seine Schwäche machten nötig, daß die Stände sich auch dieser Hoheitsrechte annähmen.

Pufendorf hat die Schriften Besolds und Hugos wohl nicht gekannt; angeführt hat er sie nie. Die Beobachtungen aber, auf die sie ihre Lehre gründeten, waren auch ihm nicht entgangen. Wenn er im Eingang des vierten Kapitels seines Monzambano sagt: Deutschland, obwohl aus vielen Gliedern zusammengesetzt, von denen mehrere wie richtige und mächtige Staaten aussehen, hat doch seit der Zeit Karls des Großen immer unter einem Oberhaupte gestanden und ist deshalb von den meisten für einen einfachen Staat gehalten worden, so erkennt er an, daß die Territorien zwar

¹⁾ Er drückt sich II, 9 (Ausgabe von Hert S. 37) so aus: *Est igitur summae potestatis genus quoddam analogum, quod et nomen arguit. Superioritas enim territorialis vulgo vocatur . . . Quoniam igitur potestas principum ordinumque imperii, qua territoria administrant, analogia quadam summae potestati civili respondet, sequitur rationem administrationis istius eodem modo rem publicam censemadum. Die Ausdrucksweise ist ebenso unflor, wie der Begriff der Analogie der Souveränität.*

nicht Staaten, wohl aber staatsähnliche Gemeinwesen seien, und deutet doch auch an, daß er die Meinung der „meisten“ nicht teile und Deutschland nicht für einen einfachen, sondern für einen zusammengesetzten Staat halte. Denn daß er diesen Begriff der res publica composita, für den übrigens gerade Hugo niemals diesen Namen gebraucht hat, nicht ignoriert und nicht abgelehnt hat, ergibt sich sehr deutlich aus einer Stelle der Abhandlung über den irregulären Staat¹⁾, wo er die Staaten in einfache und zusammengeführte teilt, ausdrücklich hinzufügt, daß er die Staatenverbindungen (systemata) zu den zusammengesetzten Staaten rechne und schließlich bemerkt, daß sowohl die einfachen wie die zusammengesetzten Staaten regulär oder irregulär sein können. Insofern er nun auch das Reich schon im Monzambano und noch entschiedener in der Abhandlung De republica irregulari für eine irreguläre Staatenverbindung erklärt hat²⁾, ist es einleuchtend, daß er es zu den irregulären zusammengesetzten Staaten zählt. Hugos Ausdrucksweise aber würde er abgelehnt haben, wenn er sie gekannt hätte. Er würde ihm etwa gesagt haben: „Die Territorien sind entweder souverän oder sie sind es nicht. Ein Drittes gibt es nicht. Sind sie souverän, so können sie nicht einem Oberstaat unterworfenen Unterstaaten sein, denn die Souveränität schließt jede Unterwerfung aus. Sind sie nicht souverän, so sind sie überhaupt keine wirklichen Staaten, also auch keine Unterstaaten, denn ein Gemeinwesen, das nicht souverän ist, ist kein Staat, und Analogie der Souveränität ist ein staatsrechtlich nicht faßbarer Begriff“. Wer die Territorien für Staaten, wenn auch nur für Unterstaaten, erklären wollte, der mußte zuvor anerkennen, daß der allgemein als sicher feststehend

¹⁾ Ich sehe die ganze für die Auffassung Pufendorfs wichtige und von den Neueren zu wenig berücksichtigte Stelle (De rep. irr. § 6; in der Ausgabe der Dissert. acad., selectiores von 1675 S. 393 ist irrg. 9 statt 6 gedruckt) hierher. Sie ist für die Anhänger der Lehre Pufendorfs (s. unten S. 52*, mit Ann. 1) maßgebend geworden und lautet: commodius nobis . . . videtur, si respublicas in universum dividamus in simplices et compositas. Ad compositas referimus systemata civitatum. Simplices iterum dispescere licebit in regulares et irregulares, quanquam et haec distinctio ad systemata adiplicari potest. Ich weiß recht wohl, daß Pufendorf in seinen späteren Werken den Ausdruck res publica composita für die systemata möglichst vermieden hat, aber hier handelt es sich für uns nur um seine Auffassung zur Zeit der Auffassung des Monzambano und der Abhandlung vom irregulären Staat.

²⁾ De repl. irr. § 17 (Dissert. acad. select. S. 421): quid aliud quam systema irregulare talem rempublicam dicemus?

betrachtete Satz der Staatslehre, die Souveränität sei ein essentielles Merkmal der Staaten, nicht zutreffe, daß es auch nichtsouveräne Staaten geben könne. Da Hugo das nicht getan, sondern sich vielmehr zu jenem Satze bekannt hat¹⁾, so war seine Staatstheorie, wenngleich sie der heutigen Anschauung näher kommt, ebenso inkonsistent, wie Pufendorfs Auffassung, daß es Staaten im Staat nicht geben könne, obwohl sie dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr entspricht, folgerichtig und, solange jener Satz galt, unanfechtbar war.

Es ist nicht anders: vom Standpunkt der Staatstheorie der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus war für die Staatsform des Reiches kaum eine andere Bezeichnung zu finden, als die, daß es ein abnormaler Staat oder eine abnorme Staatenverbindung sei; so allein war der anscheinende Widerspruch zu erklären, daß die Territorien Staaten glichen, ohne doch Staaten zu sein. Ja mehr noch: auch jetzt, da wir wissen, daß es nichtsouveräne Staaten gibt, ist es nicht leicht, dem alten Reich einen wirklich allseitig befriedigenden Namen zu geben. Daß das Reich kein Bundesstaat war, ist heute die, wenn nicht allgemein geteilte, so doch jedenfalls vorherrschende Ansicht²⁾. Aber auch der neuerdings mehrfach gebrauchte Ausdruck Staatenstaat — ein Wort, das der Turnvater Jahn um das Jahr 1840 geprägt zu haben scheint, aber für den damaligen deutschen Bund, also einem Staatenbund, gebraucht — ist, wie Meyer-Anschütz, die ihn zuletzt angewandt haben, selbst anerkennen, eine nicht besonders glückliche Bezeichnung des alten Reiches. Das Wort wird auch heute noch von verschiedenen Staatsrechtslehrern in sehr verschiedenen Sinnen gebraucht, und an sich drückt es nichts anderes aus, als daß ein Staat aus anderen Staaten zusammengesetzt sei, sagt aber über die Art dieser Zusammensetzung nichts aus. Überdies aber ist es, wie wiederum Meyer-Anschütz zutreffend bemerkt haben, nur vom streng juristischen Standpunkt aus auf das deutsche Reich anwendbar. Wer als Historiker die Entstehung seiner Verfassung ins Auge faßt oder wer vom politischen Gesichtspunkt aus seine abnorme Gestalt erwägt, der kann es nur mit Hermann Schulze als einen aus den Fugen gegangenen oder mit Meyer-Anschütz als einen

¹⁾ II, 5 (a. a. D. S. 31), sagt er im Anschluß an Aristoteles: ubi igitur non est summa potestas, ibi nec res publica. Und II, 9 (S. 37) heißt es: nec ordines imperii in administratione ditionum suarum habent plane liberam et summam potestatem.

²⁾ Vgl. zuletzt Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. (1919), S. 73; daselbst auch über den Ausdruck Staatenstaat.

in der Auflösung begriffenen Lehensstaat bezeichnen, ihm muß es, wie wiederum Meyer-Anschütz sagen, als eine lose Föderation der deutschen Territorien untereinander und, wie ich mit Pufendorf hinzufügen möchte, mit dem Kaiser erscheinen. Und dieser Betrachtungsweise entspricht es, wie mir scheint, ganz wohl, wenn Pufendorf von einem durch Degeneration aus einer Monarchie entstandenen, unregelmäßigen Staatengebilde spricht, das zwischen einer normalen Monarchie und einem normalen Staatenbunde in der Mitte steht, dem letzteren aber näher kommt als dem ersten.

Nachdem Pufendorf im sechsten Kapitel des Monzambano die Frage nach der Staatsform des Reiches im Sinne seiner Staatslehre beantwortet hatte, blieb ihm die Aufgabe, die Staatsräson des so beschaffenen Reiches zu bestimmen. Die herrschende Lehre, daß die Staatsform für diese Bestimmung maßgebend sei, erkannte auch er an; wenn er an einer späteren Stelle seines Buches¹⁾ die Grundsätze mitteilt, die Hippolitus a Lapide aus seiner Auffassung der Staatsform des Reiches für dessen Staatsräson abgeleitet hatte, läßt er sich auf eine Besprechung dieser Grundsätze im einzelnen gar nicht ein und gibt sogar zu, daß sie nicht ohne weiteres abzulehnen wären, wenn Deutschland mit Hippolitus als eine Aristokratie anzusehen wäre, da das aber nicht der Fall sei, so könne auf ihnen allein das Heil Deutschlands nicht beruhen.

Ehe nun aber Pufendorf dazu überging, seinerseits Ratschläge für die praktische Politik im Reiche zu formulieren, hielt er es für nötig, was Hippolitus unterlassen hatte, noch einen neuen Weg zu beschreiten und die individuellen Verhältnisse Deutschlands, deren Bedeutung für die Erkenntnis seiner politischen Interessen ihm klar war, unter allen den Gesichtspunkten zu betrachten, die in den früheren Abschnitten des Buches noch nicht ausreichend berücksichtigt waren. Diese Aufgabe löst er, indem er im siebenten Kapitel von Deutschlands Kräften und Krankheiten handelt.

Mir ist dies Kapitel immer als das vielleicht am meisten anziehende des ganzen Buches erschienen. Große Teile davon sind später in mehr oder minder wörtlicher Übersetzung in Pufendorfs Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten Europas übernommen worden, hinterlassen aber in der groben und

¹⁾ Kap. 8, § 2.

ungeschickten Nedeweise dieses Werkes bei weitem nicht den Eindruck, den sie in der klaren und kraftvollen, hier ganz besonders von warmem vaterländischen Gefühl durchtränkten Sprache des Montambano machen. Mit sichtlicher Liebe lässt Pufendorf seinen Italiener Land und Leute Deutschlands schildern, nicht ganz nach dem schon hergebrachten Schema der zahlreichen, in den letzten Jahrzehnten erschienenen Lehrbücher der Staatenkunde, aber doch in einem gewissen Anschluß an dieses.

Das weite Reich bringt alle Produkte hervor, deren es bedarf, um seine zahlreiche, gutbegabte, mannhafte und kriegstüchtige, zweckmäßig in Stadt und Land verteilte und — wenn man von der vielleicht zu großen Zahl der Gelehrten absieht — ständig gut gegliederte Bevölkerung zu unterhalten. Wenn man sich des törichten Luxus und der noch herrschenden Modenarrheiten entwöhnt, brauchen nur wenige fremde Waren eingeführt zu werden, und zum Export stehen mancherlei Produkte des eigenen Landes zur Verfügung. Großer Reichtum an Geld ist freilich nicht vorhanden; andere Länder sind durch ihre geographische Lage für den Handel von der Natur mehr begünstigt, und der Dreißigjährige Krieg hat das Land ausgesogen. Aber auch da ist Abhilfe möglich: Handel und Industrie sind Entwicklungsfähig, und die überflüssigen Reisen, durch die unnützerweise soviel Geld ins Ausland verschleppt wird, könnten leicht abgestellt werden. So erfreut sich Deutschland einer Autarkie, die — der Schluß wird nicht ausdrücklich gezogen, aber er ist leicht zu ziehen — eine auf Eroberung und Gebietserweiterung gerichtete Politik nicht erforderlich macht. Auch von seinen Nachbarn hat es nicht viel zu befürchten. Die Türkengefahr wird von der kaiserlichen Regierung übertrieben, um Geldbewilligungen zu erhalten; Deutschland hat bisher mehr Siege über die Türken als diese über Deutschland erfochten, und einer wirklichen Invasion des Reiches durch die Osmanen stehen vielerlei Hindernisse im Wege. Von den meisten der anderen europäischen Mächte ist ein Angriff auf Deutschland nicht zu erwarten, und wenn er erfolgte, so würden die Deutschen ihm gewachsen sein; gefährlich kann nur die Nachbarschaft des blühenden französischen Reiches erscheinen, dem Deutschland durch seine natürlichen Kräfte gleich oder sogar überlegen ist, das aber durch seine strenge monarchische Verfassung und durch seine besseren Finanzen im Vorteil zu sein scheint. Und noch bedenklicher würde die Lage sein, wenn etwa Frankreich eine Koalition mit anderen

Mächten, insbesondere mit Schweden, gegen Deutschland zu stände brächte. Während andere Koalitionen, an deren Spitze etwa die Türkei oder das Haus Österreich treten könnten, nicht zu erwarten sind, wäre diese von Frankreich geführte wohl möglich, freilich scheint, wie Pufendorf beobachtet haben will, die Freundschaft der beiden im letzten Kriege verbündeten Staaten lauer geworden zu sein, und Deutschland würde es auch in solchem Falle an Bundesgenossen nicht fehlen. Besonders verdächtig scheint aber der neuerdings von Frankreich betretene Weg, sich im Innern des Reiches durch Subsidien, Gewährung militärischer Unterstützung und eine geschickte Propaganda Bundesgenossen zu gewinnen; „man müßte töricht sein,” so schließt Pufendorf seine außenpolitischen Erwägungen, „wenn man nicht bemerkte, daß dies der leichteste Weg ist, Deutschlands Freiheit zu untergraben, besonders wenn einmal der österreichische Mannesstamm aussterben sollte“.

Als Pufendorf diese Worte schrieb, stand man noch vor dem Beginn der Eroberungspolitik, die Ludwig XIV. mit dem Deutschen Krieg von 1667 eröffnete; als er 1684 eine neue Auflage des Buches vorbereitete, lebte er selbst in Schweden und die Herausgeber der Schrift in dem französisch gewordenen Straßburg; so war es geraten, an dieser Stelle des Buches keine eingreifenden Änderungen vorzunehmen. Erst in der posthumen Ausgabe, die in Berlin während des dritten Raubkrieges redigiert wurde, hatte Pufendorf die volle Freiheit, seinem Zorn und seiner Entrüstung über den unersättlichen Ehrgeiz der französischen Könige, der den Frieden und die Ruhe Europas stört, um das ganze linke Rheinufer zu erobern, über den schmählichen Hochverrat und zugleich die Torheit deutscher Fürsten, die sich an den Feind des Vaterlandes verlaufen, in leidenschaftlichem Pathos Worte zu geben, die denn freilich von der ruhigen politischen Erwägung, in deren Zusammenhang sie gestellt sind, in Ton und Inhalt wesentlich abstechen.

Hatte Pufendorf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches und seine politische Lage nach außen hin wenigstens in der ersten Fassung seines Buches in günstigem Lichte darstellen können, so mußte nun in der zweiten Hälfte dieses Kapitels auf die innere Politik des Kaisers und der Stände ein um so schwärzerer Schatten fallen. Und hier zuerst wurden aus der festgestellten Staatsform des Reiches politische Folgerungen gezogen.

Pufendorf hat sich mehrmals ausdrücklich gegen die Annahme

seiner Gegner und Kritiker verwahrt, es sei seine Meinung, daß aus der staatstheoretisch festgestellten Irregularität einer Verfassung an und für sich mit Notwendigkeit auf Schwächen und Krankheiten des Staates zu schließen wäre. Die Bezeichnung einer Staatsform als unregelmäßig sollte kein Werturteil enthalten; irregular und fehlerhaft, sagt er einmal, sind keine synonymen Begriffe; die irregularäre Beschaffenheit einer Staatsform kann zwar leicht eine gewisse Disposition für die Entstehung innerer Kämpfe schaffen; aber eine notwendige Folge der Irregularität an sich sind solche Kämpfe nicht, und es kann sehr wohl auch schöne und starke irreguläre Staaten geben¹⁾. Aber er war allerdings der Meinung, daß die besondere Art der Irregularität der deutschen Verfassung verderblich und wie eine zehrnde Krankheit auf die politischen Verhältnisse des Reiches eingewirkt habe. Insofern nämlich diese Irregularität durch Degeneration aus einer wirklichen Monarchie entstanden war, indem dem Kaiser die wichtigsten Hoheitsrechte von den Ständen entrissen waren, mußte es geschehen, daß die kaiserliche Politik immer wieder darauf ausging, die verlorenen Rechte wiederzugewinnen, die ständische aber darauf gerichtet war, die gewonnene Libertät zu behaupten. Diese Folgerung aus der nachgewiesenen Irregularität hatte Pufendorf schon im sechsten Kapitel gezogen und damit sehr zutreffend eines der wichtigsten Momente, die den Verlauf der deutschen Geschichte von den Tagen Ottos I. bis zu denen Karls V. und Ferdinands II., ja, wenn man will, bis zur Zeit Josephs II. und Friedrichs des Großen bestimmt haben, den Gegensatz nämlich und die Kämpfe zwischen der Zentralgewalt des Kaisers und den partikularen Gewalten der Fürsten und Stände scharf und klar gekennzeichnet. Nun geht er aber dazu über, die unglücklichen Folgen, die aus diesem Zustand der deutschen Verfassung entsprungen sind, noch in anderer Hinsicht näher zu bestimmen. Wenn er von dem Standpunkt seiner Staatslehre aus die Monarchie, in der die Einheit des den Staat leitenden Willens am besten verbürgt ist, als die vollkommenste Staatsform betrachtet, der die Aristokratie und der Staatenbund nicht gleichkommen, so stellt er nun noch einmal fest, daß der Hauptfehler der deutschen Verfassung der ist, daß das Reich aus einer Monarchie zu einer Art von Staatenföderation degeneriert ist. Das gegenseitige Mißtrauen zwischen Kaiser und Ständen,

¹⁾ Vgl. Addenda ad diss. de rep. irregulari (Dissert. acad. select. S. 720) und Eris Scandica, S. 157.

das die Folge dieser Entartung ist, macht das Reich zu jeder Erberrungspolitik unfähig und hat den wirklich monströsen Zustand herbeigeführt, daß im Reiche die Politik des Hauptes von der der Glieder sich völlig unterscheidet. Zugleich ist aber das Band, das die Glieder des Reiches vereinigt, so lose, daß unter diesen selbst die mannigfachsten Gegensätze bestehen. Fürsten und Städte, geistliche und weltliche Fürsten, größere und kleinere Stände gehen nicht denselben Weg, und vielfache Streitigkeiten, wichtige und unwichtige, aus partikularen Interessen und selbst aus kleinlichen Rang- und Ceremonialfragen entsprungen, vor allem aber die unheilvolle kirchliche Spaltung, heben die Einheit des Reiches auf und erschweren, da allen Ständen das Recht zusteht, Bündnisse untereinander und selbst mit auswärtigen Mächten abzuschließen, aufs höchste eine gemeinsame Reichspolitik. Wenn nun überdies Recht und Gericht bei Streitigkeiten der Stände untereinander in Deutschland fast verschwunden sind, wenn Macht vor Recht geht und wenn die Uneinigkeit von Kaiser und Ständen und der Stände untereinander verhindert, daß ein gemeinsamer Reichsschatz und ein stehendes Reichsheer geschaffen werden, so tritt in allen diesen Erscheinungen die Schwäche des Reiches klar zutage.

Was bleibt nun also als Staatsräson Deutschlands übrig, wenn die Heilmittel, die Hippolithus für die Krankheiten des Reiches vorschlägt, entweder utopisch sind oder abgelehnt werden müssen? Diese Frage soll das Schlußkapitel des Buches beantworten.

Vorschläge zu einer fundamentalen Umgestaltung der Reichsverfassung darf man in diesem Kapitel nicht erwarten. Schon der Begriff der Ratio status, der, wie wir sahen, auf Erhaltung der bestehenden Verfassung abgestellt war, schloß solche Vorschläge aus. Auch Hippolithus hatte die seinigen nicht als eine Verfassungsänderung angesehen, sondern, gerade um sie als verfassungsmäßig darzutun, zu beweisen gesucht, daß Deutschland eine Aristokratie sei, und daß die Bestrebungen des Hauses Österreich, sich eine wahrhaft monarchische Stellung zu verschaffen, das Verfassungsrecht des Reiches brächen. Über auch abgesehen davon: radikale Heilmittel, durch die der irreguläre Zustand der Reichsverfassung zu einem regulären gemacht worden wäre, konnte es für einen so fahrenden Politiker, wie Pufendorf war, nicht geben. Die degenerierte Monarchie wieder zu einer wahren monarchischen Herrschaft zu machen, erschien ihm unmöglich: einen Felsblock, der vom Berge

herabgerollt ist, kann man nicht ohne die gewaltigsten Anstrengungen wieder hinaufwälzen; solchen Anstrengungen waren Deutschlands Kräfte nicht gewachsen, und die Kämpfe, die einer monarchischen Restauration hätten vorangehen müssen, würden allzu verderblich gewesen sein. Und wie hätte Pufendorf, so fest er auch von den Vorzügen der Monarchie vor allen anderen Staatsformen überzeugt war, eine solche Restauration zugunsten des Hauses Österreich oder auch nur eine bedeutende Stärkung seiner Reichsgewalt überhaupt wünschen können, er, der so nachdrücklich darauf hingewiesen hatte, wie sehr die Politik der Habsburger das Reich im dynastischen und territorialen Interesse ausnutzte, und der überdies die schwerste Gefährdung des Protestantismus befürchten mußte, wenn das habsburgische Kaiserthum die Macht gehabt hätte, Deutschlands Schicksale zu bestimmen. Auf der anderen Seite aber war die Umbildung des Reiches zu einem wirklichen Staatenbund mit voller Souveränität der Territorien ebensowenig möglich oder sie zu erstreben ratsam. Sie hätte vorausgesetzt, daß die österreichische Macht völlig gebrochen wäre; Österreich wäre entweder vom Reiche getrennt worden, oder die Habsburger hätten, wie Hippolitus vorschlug, aus dem Reiche vertrieben und ihrer Besitzungen beraubt werden müssen. Das wäre Henkers- und nicht Arztesarbeit gewesen, sagt Pufendorf — für seine Zeit mit vollstem Recht. Denn was im Zeitalter Wilhelms I. und Bismarcks geschehen durfte, weil es damals einen Einzelstaat gab, der stark genug war, um an die Spitze des Reiches zu treten, das würde im Zeitalter Ludwigs XIV. eine völlige Vernichtung der deutschen Macht und die endgültige Zerreißung des Reiches zur Folge gehabt haben.

Wenn der Arzt eine Krankheit nicht heilen kann, so muß er sich darauf beschränken, ihren tödlichen Ausgang aufzuhalten und die Leiden des Kranken soviel als möglich zu lindern. So erklärt sich die oft hervorgehobene, in Wirklichkeit aber unvermeidliche Dürftigkeit der Heilmittel, die Pufendorf vorschlägt und die er zum Teil nach der Natur der Krankheiten, die er erkannt hat, bestimmt, zum Teil, da Deutschland doch nun einmal einer irregulären Staatenverbindung mehr gleicht als einem irregulären Einheitsstaate, aus der Ratio status ableitet, die für jene gilt. Herstellung der Eintracht im Innern, Schutz aller Rechte gegen Bergewaltigung, Schlichtung von Streitigkeiten durch unparteiischen Schiedsspruch sind die freilich nur als mehr oder minder fromme Wünsche an-

zusehenden Palliativmittel gegen den Krieg aller gegen alle, der das Reich ohnmächtig macht. Beschränkung der kaiserlichen Rechte auf das Maß, das die Versuche zur Herstellung einer monarchischen Gewalt unmöglich macht, muß ins Auge gefaßt werden. Die Bildung eines ständigen obersten Rates, der die laufenden Regierungsgeschäfte führt und in wichtigen und schwierigen Fällen Versammlungen aller Stände einberuft, wäre höchst wünschenswert, wird aber gegen das Haus Österreich kaum durchzusetzen sein. Das Bündnisrecht der Stände muß so eingeschränkt werden, daß ihre Bündnisse nicht gegen ein Glied des Reiches gerichtet und daß Deutschland nicht in einen Krieg verwickelt werden kann. Denn die auswärtige Politik eines Reiches, das nur Defensiv- und keine Aggressivkriege führen kann und das, wenn es nur im Frieden lebt, sich selbst genügt, muß vor allem friedlich sein; sie hat nur jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Reiches zu verhindern und darauf bedacht zu sein, daß nicht die friedlichen Nachbarländer, die das gleiche Interesse haben wie Deutschland und mit denen man sich deshalb verbinden muß, von einem mächtigen und ländergierigen Feind vergewaltigt werden. Zu diesem Zwecke bedarf es keines großen stehenden Reichsheeres, es genügt, wenn in Friedenszeit eine kleine Truppenmacht unterhalten und eine Einrichtung wie in Schweden getroffen wird, die es ermöglicht, das kleine Friedensheer im Kriegsfalle schnell bis zu einer ausreichenden Stärke zu vergrößern.

Man sieht: von den beiden Zielen, welche die Ratio status nach Voteros Definition ins Auge fassen soll, der Erhaltung und der Vergrößerung eines Staates, ist nur das erstere berücksichtigt, das zweite, als unerreichbar, ganz weggefallen. Die auswärtige Politik, die Pufendorf für Deutschland ins Auge faßt, ist die genügsame eines autarkischen und friedliebenden Staatenbundes, und sie gleicht in dieser Beziehung, wenn man von den auf die Unterhaltung einer starken Seemacht gerichteten, auf Deutschland nicht anwendbaren Gedanken des Holländers absieht, derjenigen, die im Einverständnis mit der Partei de Witts und im Gegensatz zu der Oranischen Partei im Jahre 1662 Pieter de la Tour in seiner schnell berühmt gewordenen, schon 1665 ins Deutsche übersetzten Schrift „Interest van Holland“ den vereinigten Staaten der Niederlande vorgezeichnet hatte. Persönlich gefaßt und auf die innere Lage des Reiches bezogen, ist Pufendorfs Politik die eines Patrioten, aber eines ganz pessimistisch gesinnten, der, nicht heirt durch hohle

Phrasen und leeren Schein, die Dinge so sieht, wie sie sind, und ohne große Hoffnung, daß sie besser werden können, sein Augenmerk nur darauf richtet, daß sie nicht noch schlimmer werden.

In solchen Pessimismus klingt nun aber auch aus, was Pufendorf über die Möglichkeit, den religiösen Zwiespalt in Deutschland zu beseitigen, am Schlusse seines Buches darlegt. Der möchte wohl dem Holländer minder gefährlich erscheinen; in dem glücklichen Lande voller religiöser Toleranz, die zu bewahren de la Cour dringend mahnt, bestanden zwar auch religiöse Gegensätze genug, aber sie wirkten sich nicht politisch aus. In Deutschland waren sie zwanzig Jahre nach dem großen Religionstriege noch immer ein bedeutendes Hindernis jeder einheitlichen nationalen Politik, und sie verursachten die schwerste Krankheit des deutschen Staates. Diese Krankheit wäre, nachdem soviel Gelegenheiten im 16. Jahrhundert versäumt worden waren, jetzt nur zu heilen, meint Pufendorf, wenn man dem eigensinnigen Gezänk der Theologen Schweigen auferlegen könnte, wenn man den großen Gedanken der Säkularisation voll zu verwirklichen vermöchte, und wenn die katholische Kirche aufhörte, eine politische Macht und zugleich eine Versorgungsanstalt für vornehme geistliche Müßiggänger zu sein. Harte Urteile, und für das Ohr eines guten Katholiken nicht deshalb leichter zu ertragen, weil Pufendorf sie einem angesehenen katholischen Hof- oder Staatsmann in den Mund legt und einen vornehmen katholischen Italiener dessen Aussagen der Welt verkünden läßt! In der Ausgabe letzter Hand hat Pufendorf, wie wir schon hörten, diesen scharfen Schlußabschnitt seiner Schrift getilgt und durch einige kurze Sätze ersetzt, in denen er strenge Beobachtung der Reichsgesetze über kirchlich-religiöse Verhältnisse fordert und von den Katholiken verlangt, daß sie aufhören sollen, die Ausrottung des Protestantismus mit List oder Gewalt vorzubereiten. Er habe, bemerkt Pufendorf dazu, die Gedanken über diese Dinge, die er in der ersten Ausgabe des Monzambano ausgesprochen, seitdem in andern Schriften breiter und gründlicher entwickelt. Und in der Tat war in seinem deutschen Geschichtswerk, das sich schon über die Welt verbreitet hatte, der dem Papsttum gewidmete Abschnitt eine Anklageschrift von so schneidender Schärfe gegen das Oberhaupt der Kirche geworden, daß der Schlußabschnitt des Monzambano, wenn er überhaupt ohne die italienische Einkleidung hätte wiederholt werden können, fast als eine Abschwächung seiner kirchenpolitischen Stellung erschienen wäre.

Als ich vor fünfzig Jahren die geistreichste aller Schriften Busendorfs ins Deutsche übertrug, hatte ich die Absicht, den Hippolithus und den Caesarinus Fürstenerius des größten deutschen Philosophen seiner Zeit in gleicher Weise folgen zu lassen. Es ist gut, wie ich heute weiß, daß diese Absicht durch äußere Umstände ohne mein Zutun nicht ausgeführt worden ist. Denn diese politischen Schriften von Chemnitz und Leibniz ließt heute kaum irgend jemand noch vollständig, und nur einzelne Abschnitte davon wird ein gelehrter Forsscher der Gegenwart zu wissenschaftlichen Zwecken gelegentlich einsehen; in deutschem Gewande wären sie ganz unerträglich. Der Hippolithus entstand als politische Tendenzschrift in fremdem Dienst; der Caesarinus hat, wie wir schon andeuteten, einen noch kleinlicheren Ursprung; er wurde verfaßt, um für die Gesandten des Herzogs von Hannover den Rang von Botschaftern und den Exzellenztitel in Anspruch zu nehmen. In jenem sind die staatsrechtlichen Ausführungen geschrieben, um für die Verfassungspläne einer auswärtigen Macht zu wirken, die unnatürlich genug und als ein unleidlicher Fremdkörper in das deutsche Reich eingeführt zu werden verlangte; in diesem, um durch eine überaus künstliche und erzwungene Konstruktion zwischen den Kurfürsten und den kleinen und kleinsten Gliedern des Reiches für die bald sogenannten armierten Stände eine Zwischenstellung zu schaffen, die dem anerkannten Rechte des Reiches ganz fremd war. Der Monzambano ist ohne solche Nebenabsicht nur aus politisch-wissenschaftlichem Interesse geschaffen worden, und wie zuletzt immer die reine Wissenschaft über die pseudo-wissenschaftliche Tendenz den Sieg erringen wird, so hat er allein von jenen drei Büchern, die man als epochemachend in der staatsrechtlichen Literatur des 17. Jahrhunderts bezeichnet hat, sich bis auf unsere Tage dauernd das Interesse weiter Kreise unseres Volkes bewahrt.

Die Wirkung des Buches war groß und dauernd. Anfangs heftig bekämpft und angegriffen, ist es aus allen Fehden siegreich hervorgegangen. Die Selbstäuschungen und Unwahrheiten der landläufigen deutschen Staatsrechtslehre hat Monzambano nicht sofort — denn ihre Anhänger wehrten sich hartnäckig —, aber endgültig aus der Wissenschaft vertilgt. Mit heller Stimme rief der kampffrohe Freund Busendorfs, Christian Thomasius, um den sich bald in der jungen und zukunftsreichen Hochschule von Halle eine Schar gleichgesinnter Jünger vereinigte, in die Welt hinaus, daß es keine Sünde und kein

Berrat am Vaterlande sei, seine schlechte Verfassung schlecht zu nennen. Von der glücklichen Harmonie der Reichsverfassung, die von den deutschen Juristen in der Zeit vor Pufendorf so oft gepriesen war, wurde es im 18. Jahrhundert still und stiller; und in müder Resignation wußte am Vorabend der französischen Revolution Johann Stephan Pütter den Lesern seiner dreibändigen „Historischen Entwicklung der deutschen Staatsverfassung“ am Schluß des Werkes keinen besseren Trost für die Zukunft zu geben, als die bescheidene Versicherung, daß diese Verfassung im Vergleich zu anderen doch noch nicht die unvollkommenste sei, sondern noch allezeit gewisse Vorzüge habe.

Über dies negative Verdienst hinaus hat Pufendorfs Lehre aber auch positiv auf die Wissenschaft gewirkt. Der vom Standpunkt einer historisch-politischen Betrachtung aus noch jetzt unzweifelhaft richtige, wenn auch vielleicht gegenüber der seit Pufendorfs Zeit veränderten Auffassung des Staatsbegriffes streng juristisch nicht mehr aufrecht zu erhaltende Gedanke, daß das Reich aus einem monarchischen Einheitsstaat zu einer unregelmäßigen und losen Föderation von staatsähnlichen Gemeinwesen sich umgebildet habe, hat sich behauptet. Pufendorf nannte das Reich eine unregelmäßige Staatenverbindung; drei angesehene Staatsrechtslehrer der nächsten Jahrzehnte, die Anhänger seiner Lehre waren, zogen die Benennung des zusammengesetzten Staates, den sie indessen mit Pufendorfs Bezeichnung ausdrücklich identifizierten, vor. Christian Thomasius, Nikolaus Hieronymus Gundling, der Bruder des Berliner Akademikers Jacob Paul Gundling, des Herausgebers der posthumen Edition unseres Buches, und Gottlieb Gerhard Titius, ein Lieblingsschüler des Thomasius, der 1708 eine die Abweichungen des ersten und des posthumen Druckes veranschaulichende Ausgabe des Buches besorgte, sind es gewesen, die den Begriff des zusammengesetzten Staates als der Staatsform des Reiches, die sie mit Pufendorf immer noch als irregulär betrachteten, in das 18. Jahrhundert hinübergetragen haben¹⁾), während Hugos Schrift fast in Vergessenheit geriet.

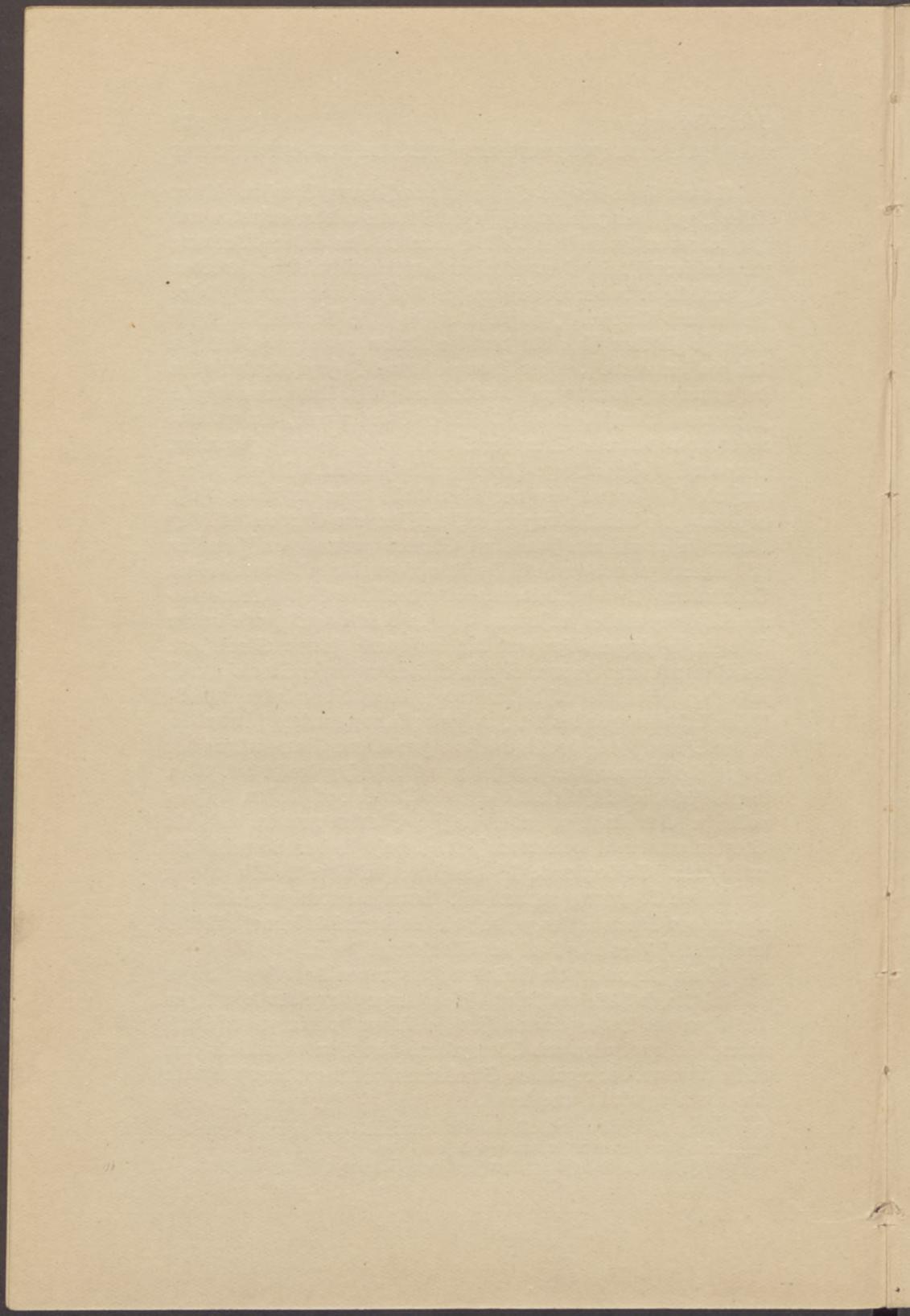
¹⁾ Die wichtigsten Belegstellen hat bereits Gierke, Johani Althusius S. 248, Ann. 57, zusammengestellt. Das Zitat aus Titius, Specim. iur. publ. muß lauten VI, 7, 7 ff.; in der Schrift De habitu territoriorum handelt er im 2. Abschnitt von der Staatsform des Reiches; außerdem sind seine Anmerkungen zu seiner Ausgabe von Pufendorfs Schrift De officiis II, 8, 13, zu vergleichen. Alle drei identifizieren ausdrücklich die civitas (res publica) composita irregularis mit dem systema civitatum irregulare. Statt

Als am Ende des 18. Jahrhunderts Johann Stephan Pütter diesen Begriff des zusammengesetzten Staates wieder aufnahm und ihm, indem er ihn auf das Reich anwandte, eine andere Wendung gab, die hier nicht eingehender besprochen und nicht kritisiert werden soll, erblickte er in der Verfassung des Reiches immer noch „kleine Flecken und Anstände“, hoffte aber, daß die Gnade Gottes, die bisher so sichtbar über die deutsche Nation gewacht habe, dafür Rat schaffen werde¹⁾. Aber schon nach zwei Jahrzehnten war das Kaiserthum verschwunden und das Reich aufgelöst. Und aber nach zehn Jahren war Deutschland ein wirklicher Staatenbund, ein systema civitatum regulare im Sinne der Staatslehre Pufendorfs geworden. Der vom Gipfel des Berges hinabgerollte Felsblöd, mit dem Pufendorf die Reichsverfassung verglichen hatte, war an seinem Fuße angelangt; die Entwicklung dieser Verfassung von einer einheitlichen Monarchie zum Bunde souveräner Staaten war nach den schwersten Erschütterungen und den heftigsten Kämpfen vollendet. Aber über den Staatenbund führte der Leidensweg der deutschen Geschichte in anderer Richtung wieder aufwärts. Wie in Nordamerika, wie in der Schweiz, so ging aus ihm auch in Deutschland die neue Staatsform des Bundesstaates hervor. Erst die Entdeckung dieser Staatsform ist es doch gewesen, die auch die, allerdings durch die veränderten politischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts vorbereitete, hier und da in der Staatstheorie bereits wirksam gewordene Umwandlung der Begriffsbestimmung des Staates zum Abschluß gebracht hat. Man konnte sich der Einsicht nicht auf die Dauer verschließen, daß es politische Gemeinwesen gebe, die sich Staaten nennen und als Staaten anerkannt werden müssten, obwohl sie der Souveränität entbehrten. So bequemte sich die starre juristische Doktrin wieder einmal der Erfahrung an, und mit Ausnahme weniger gaben die Lehrer des Staatsrechtes zu, daß die Souveränität kein essentielles und unerlässliches Merkmal des Staatsbegriffes sei.

Wenn Pufendorf die Gründung des neuen deutschen Reiches erlebt hätte, so hätte wohl auch dieser strenge Mann den lebendigen Tatsachen das Opfer seiner wissenschaftlichen Doktrin gebracht und neben Personalunion und Staatenbund den Bundesstaat als eine dritte Unterart der regulären Staatenverbindungen, der systemata civitatum regularia, anerkannt.

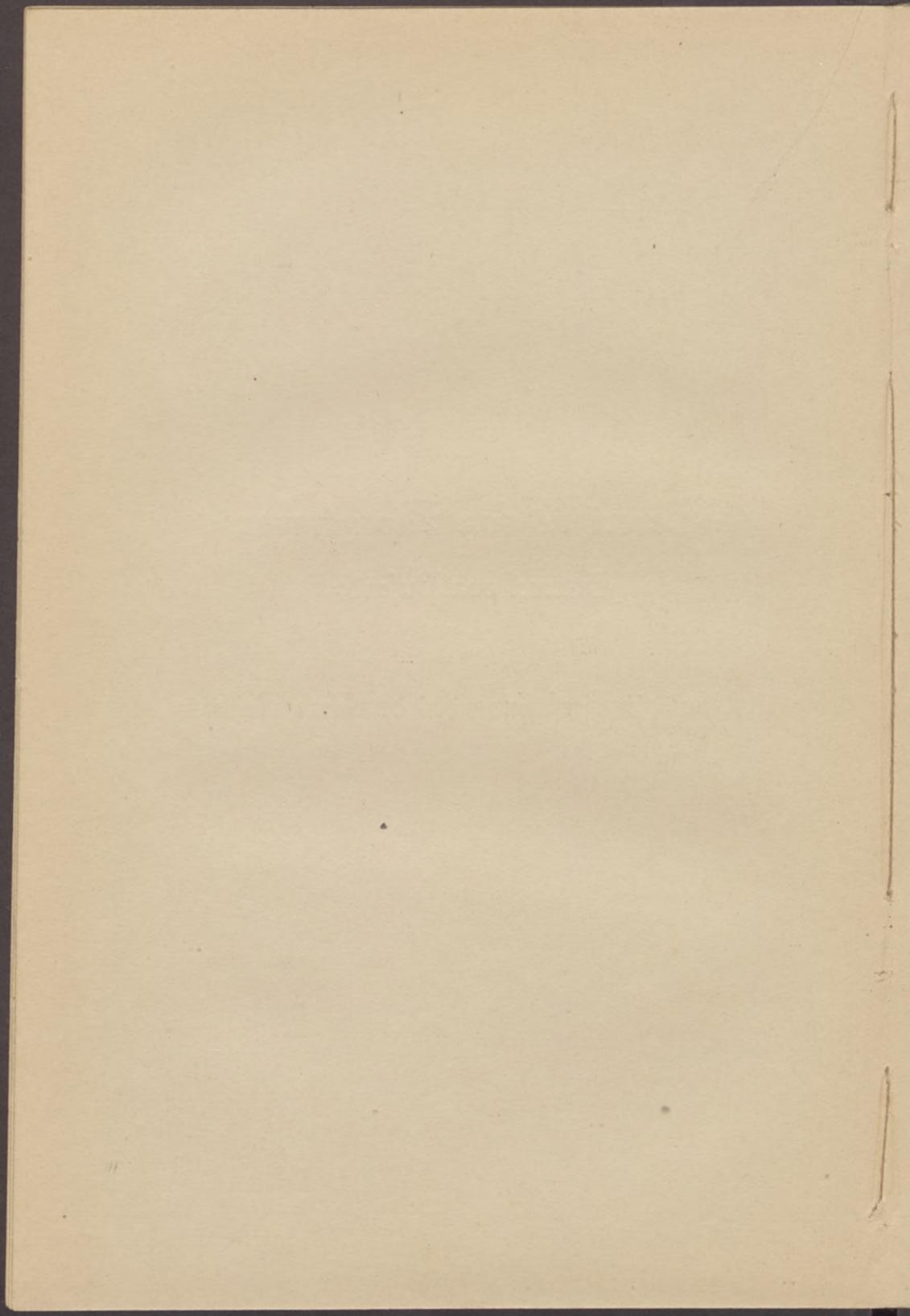
regularis und irregularis will *Ti'us adstrictus und laxus* sagen, erklärt aber, daß der Unterschied nur terminologisch sei.

¹⁾ Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung III, 299.



Severinus von Monzambano
(Samuel von Pufendorf)

Über die Verfassung des deutschen Reiches



Severinus von Monzambano an Lælius von Monzambano, Herrn von Trezolano, seinen Gruß.

In vielen Deiner Briefe, liebster Bruder Lælius, hast Du mir die Frage vorgelegt, weshalb ich Deutschland so lange durchreist habe. Nachdem ich jetzt endlich, bewogen durch Deine ernsten Mahnungen, mich zur Rückkehr entschlossen habe, will ich Dir die Antwort nicht länger schuldig bleiben.

Es ist bekannt, daß unsere Landsleute sonst nicht eben eine Vorliebe für ausgedehnte Reisen haben, weil wir glauben, daß die uns angeborenen Geistesanlagen in ihrer glänzenden Entwicklung einen Aufenthalt im Auslande überflüssig machen, während es bei den Deutschen schon den Ruf einer gewissen Bildung gibt, auch nur von den Gipfeln der Berge herab Italien erblickt zu haben.

Du weißt, daß ich durch das Geschäft, welches mich über die Alpen geführt hat, länger, als ich erwartet hatte, am bayrischen Hofe aufgehalten worden bin. Hier habe ich nun, um meine Mußestunden auszufüllen, mich eingehend mit den italienischen Schriftstellern beschäftigt, welche den deutschen Krieg darstellen. Denn diesen schenken selbst die Deutschen mehr Glauben, als den Schriften ihrer eigenen Landsleute, bei denen teils Parteibestrebungen, teils Furcht und Rücksichten die Wahrheit verdunkeln; und ihre eigene *Hauptschrift*¹⁾ über diesen Krieg, ein weitläufiges, vielbändiges Werk, könnte man fast mit mehr Recht, als die Alten das Chaos, eine „*rudis indigestaque moles*“ nennen. Da las ich nun mit Bewunderung von jenen so bedeutsamen Ereignissen und von den zahlreichen, blutigen Schlachten, die dort geschlagen sind, und ich erstaunte darüber, daß das Land, an dessen Untergang Einheimische und Fremde dreißig Jahre lang um die Weite gearbeitet haben, so viele schwere Schläge hat ertragen können. Bald kam mir daher der Wunsch, die Macht und Bedeutung des Volkes, die Verschiedenheit der Stämme und das Band, das den ganzen ungeheuren Staat zusammenhält, genauer kennenzulernen.

Freilich mußte ich viele Geduld bewahren, mehr fast, als man

¹⁾ Gemeint ist jedenfalls J. Ph. Abelin, *Theatrum Europaeum*, oder Beschreibung aller denkwürdigen Geschichten, die hin und wieder, vornehmlich in Europa hernach auch an anderen Orten der Welt, sowohl in Religion als Polizeiwesen von J. Christi 1617 sich zugetragen. 21 Bde. Frankfurt 1635 bis 1738, fol., von Bd. 3 an von verschiedenen fortgesetzt bis 1718.

bei einem Italiener voraussehen sollte. Denn abgesehen davon, daß ich die deutsche Sprache erlernen mußte, die von allen europäischen die schwierigste ist, glaubte ich auch anfangs, daß nur der die deutschen Verhältnisse gründlich kennenlernen könne, der alle deutschen Schriftsteller, die das öffentliche Recht (ius publicum) behandeln, vom ersten bis zum letzten durchstudiert habe. So erlangte ich denn, freilich nicht ohne Mühe, von einem Rat, dessen Bibliothek in dieser Wissenschaft sehr reich ist, das Versprechen, mir die für meinen Zweck passendsten Bücher zu besorgen. Er war freundlich genug — zeigte er doch dadurch zugleich seinen Bücherreichtum —, mir alsbald durch zwei kräftige, unter ihrer Last seufzende Diener in wiederholten Gängen das Zimmer so mit Büchern anfüllen zu lassen, daß für mich selbst kaum noch ein Platz übrigblieb. Für den ersten Anfang ließ er mir sagen, würde dies meinen Hunger stillen; die eigentliche Hauptmahlzeit solle später nachfolgen. Ich erschrak, wie jemand, der auf rauhem Pfad plötzlich auf eine Schlange tritt, und seufzte über die Qual, die ich mir selbst bereitet hatte. Nachdem ich vorher so viel Lerneifer gezeigt hatte, hielt ich nicht für schädlich, jetzt schon beim bloßen Anblick der Bücher anderen Sinnes zu werden, und doch glaubte ich mit meinem Wunsche, die deutsche Verfassung kennenzulernen, kein so schweres Verbrechen begangen zu haben, daß es eine so harte Strafe verdient hätte. Mir ward ganz schwül; da fiel mir zur rechten Zeit ein Wort eines Gelehrten aus unserer Heimat ein. Alle Deutschen, hatte er gesagt, leiden an einer kaum zu befriedigenden Schreibwut; da es nun aber den wenigsten geben ist, durch eigene Erfindungskraft oder feine und anmutige Darstellung den Beifall ihrer Zeitgenossen sich zu erwerben, so begnügen sich die meisten, die das einmal dem Verderben geweihte Papier nicht begnadigen wollen, hier und da aufgeraffte Gedanken zu einem Buche zusammenzustoppen, oft ohne eine Spur von eigenem Urteil. Auch gilt es bei ihnen nicht als Plagiat, die Bücher anderer Gelehrten als neue und eigene zu verkaufen, wenn sie nur gelegentlich ein paar Worte hinzugefügt haben. Manche endlich glauben schon um deswegen eine Stellung in der schriftstellerischen Welt einzunehmen, weil sie aus einer ausführlichen Darstellung ein Kompendium oder Tabellen ausgezogen haben, was mehr der Gedankenlosigkeit als dem Gedächtnis zugute kommt.

Ich glaubte daher nur nötg zu haben, mich mit einer dieser Schriften bekannt zu machen, um sie alle zu kennen, um so mehr, da sie fast alle von Juristen verfaßt waren, bei denen es zum guten Ton gehört, sich gegenseitig auszuschreiben. Ich machte mich also mit eiserner Geduld an eins dieser Bücher, das sich durch seinen äußerem Umfang besonders auszeichnete und das ich auch schon vielfach hatte

rühmen hören¹⁾). In diesem, glaubte ich, würden alle früheren ebenso ausgeschrieben sein, wie es selbst wieder von allen späteren ausgeschrieben ist. Bei dieser Lektüre nun bereitete mir das manche Erleichterung, was andere ganz besonders hätte verdrießen können; denn je mehr Gleichgültiges und nicht zur Sache Gehöriges ich eingehoben fand, um so schneller hoffte ich zu Ende zu kommen.

Die äußere Beschaffenheit des deutschen Reiches lernte ich aus diesem Buche nun zwar so ziemlich kennen; aber während der Verfasser ein sichtliches Bestreben an den Tag legte, seine Kenntnis des römischen Rechts zu zeigen, und alles, was er irgendwo gelesen und gehört hatte, hier ausframte, fiel es mir um so mehr auf, daß er gründliche politische Kenntnisse durchaus vermissten ließ. Denn derartige Notizen aus dem römischen Recht zusammenzutragen, dazu gehört nur ein klein wenig Fleiß und gar kein Scharfsinn; aber wer ohne von der Geschichte Deutschlands und der Politik die geringsten Kenntnisse zu besitzen sich die Darstellung eines so unregelmäßigen Staatsgebildes zur Aufgabe stellt, der besitzt ebensoviel Talent dazu wie der Esel zum Saitenspiel.

Als ich nun endlich mit diesem langweiligen Buche zu Ende war und bemerkte, daß die übrigen ihm ganz ähnlich waren, entschloß ich mich, einen ganz anderen Weg einzuschlagen und, ohne mich an die Kleinigkeitsrämerie alberner Bücherschreiber weiter zu lehren, verständige, in den Geschäften erfahrene Männer über das zu fragen, was mir zweifelhaft erschien. Und das trug mir gute Früchte. Denn ich erfuhr auf diese Weise vieles, was man in keinem Buche finden dürfte; außerdem aber erwarb ich mir durch meine Wissbegierde das Wohlwollen der Leute, wie ja die Deutschen gegen Fremde überhaupt nicht unfreundlich zu sein pflegen; denn es gefiel ihnen an mir besonders, daß sie mich nicht, wie die meisten Fremden, vor der Beschäftigung mit ihrem Staatswesen zurück schrecken sahen. Und je unbefangener und freier ich mit ihnen verkehrte, um so lieber gewannen sie mich; denn sie glaubten bei mir ein Streben nach derselben Aufrichtigkeit wahrzunehmen, die sie an sich selbst so gern anerkannt sehen.

Ich glaubte nun, ihr Wohlwollen für meinen Zweck auszuüben zu müssen. Deshalb begab ich mich, als in München mein Geschäft nach Wunsch beendigt war, nach Regensburg, wohin der drohende Türkenkrieg viele Fürsten zusammengeführt hatte. Hier konnte ich nun leicht aus eigener Anschauung das innerste Wesen der deutschen Verhältnisse kennenlernen und zugleich wahrnehmen, ein wie loses Band das ganze Reich zusammenhält. Durch die Vermittelung

¹⁾ Wahrscheinlich ist Limnäus, Ius publicum Imperii Romano-Germanici (5 Bde., 1629—1649) gemeint.

meines Freundes aus Bayern wurde ich hier mit dem damaligen Leiter der Geschäfte des Mainzer Hofes bekannt, einem Manne, wie ich in Deutschland keinen zweiten kenne, und der sich einer allgemeinen Achtung erfreut¹⁾. Ich wurde von ihm mit einer Freundlichkeit aufgenommen, wie ich als Fremder und ihm Unbekannter sie kaum bei einem Manne erwarten konnte, dessen Wohlwollen auch durch offenkundige Schmeichelei zu erwerben die Gelehrten allerorten für ehrenvoll halten. Und nicht allein in Regensburg verschaffte mir seine Kunst viele Freunde, sondern er verfah mich auch, als ich ihn von meiner Absicht, einen Teil Deutschlands zu bereisen, benachrichtigt hatte, mit Empfehlungsbriefen, denen ich an verschiedenen Höfen eine freundliche Aufnahme verdanke.

Ich fuhr nun zunächst die Donau hinunter nach Wien, wo ich einige unserer Landsleute traf, denen das Glück dort günstiger gewesen war, als sie vielleicht verdienten. Ihnen verdanke ich, daß ich nicht als Fremder behandelt wurde. Sehr günstig traf es sich dann, daß gerade ein kaiserlicher Minister, mit dem ich befreundet war, als Gesandter an die kurfürstlichen Höfe von Sachsen und Brandenburg abreiste. Auf seine Einladung schloß ich mich ihm gern als Begleiter an. Er meinte, die bekannte italienische Rüchternheit würde mich vor der Gefahr schützen, bei den feierlichen Gelagen, bei denen aus Gesundheitsrücksichten nüchtern zu bleiben den Deutschen sonst als Feigheit gilt, aus lauter Höflichkeit im Weine zu ertrinken.

Von Berlin aus machte ich einen Abstecher an den braunschweigischen Hof, und es war mir sehr erwünscht, hier die Bekanntschaft eines Helmstedter Professors²⁾ zu machen, dessen vorzügliche Runde von den deutschen Verhältnissen ich schon in Regensburg besonders hatte rühmen hören. In den meisten Punkten waren wir über die deutschen Zustände einer Ansicht; und er teilte mir auch seine Schriften, die einen von den meisten Büchern ganz verschiedenen Geist zeigen, aufs bereitwilligste mit. Wie freimütig aber auch darin vieles besprochen war: bisweilen bemerkte ich doch, daß der Verfasser aus Rücksicht für hochgestellte Persönlichkeiten, oder um das Geschrei der törichten Menge zu vermeiden, seine wahren Gedanken unterdrückt hatte. Daher kam mir hier zuerst der Gedanke, die vorliegende Schrift zu entwerfen; ich hoffte, die Deutschen würden die Wahrheit lieber als von einem Landsmann

¹⁾ Gemeint ist Joh. Chr. v. Boineburg, geb. 1622, gest. 1673, von 1652 bis 1664 Kurmainzischer Geheimrat und Oberhofmarschall, dann in Ungnade gefallen und entlassen.

²⁾ Hermann Conring, geb. 1606, gest. 1681, Professor der Naturphilosophie, der Medizin und der Politik zu Helmstedt, ostfriesischer, schwedischer, braunschweigischer und dänischer Geheimrat.

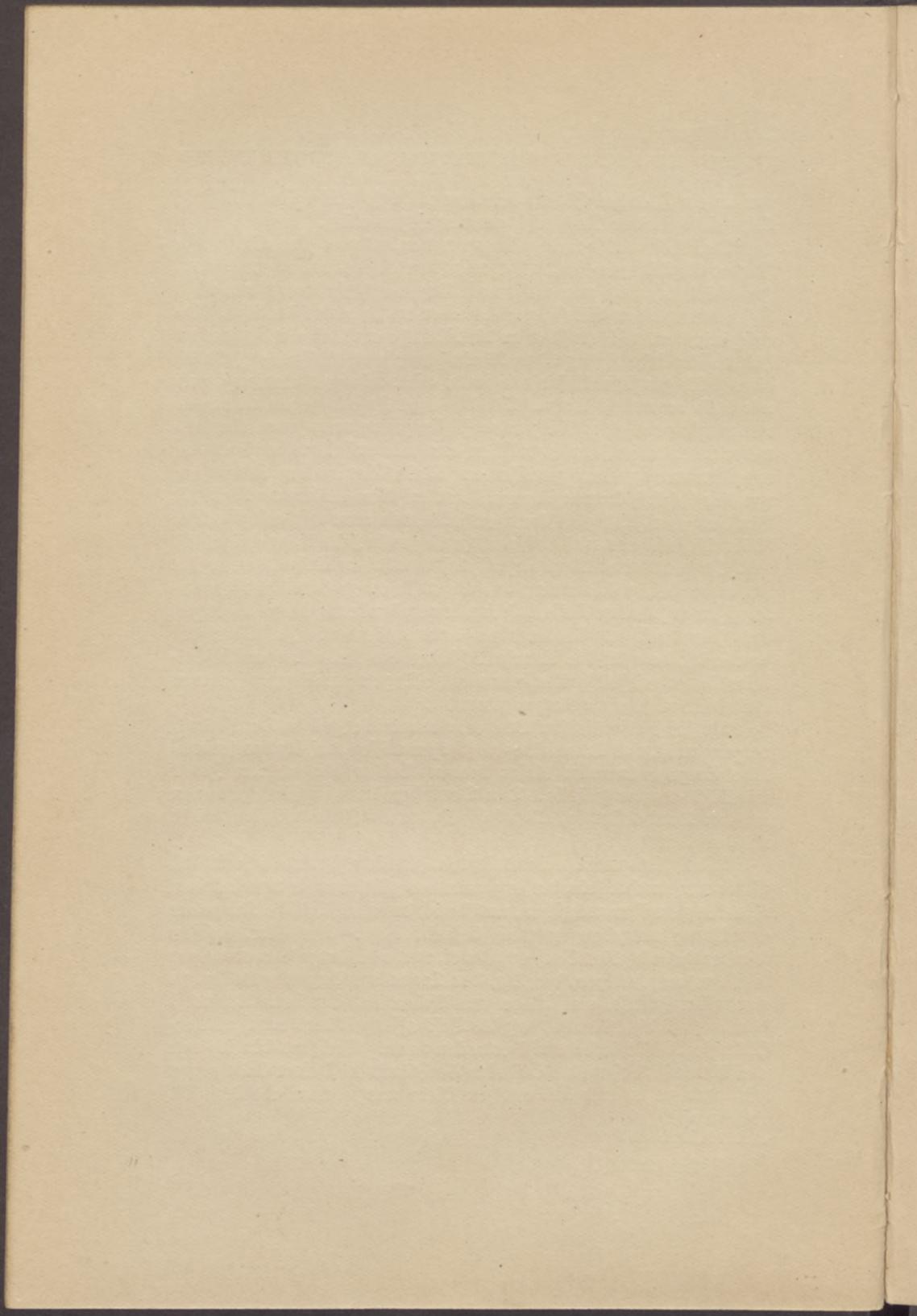
von einem Fremden hören, bei dem nicht so leicht Parteilichkeit, Schmeichelei oder Nachsucht vorauszusehen wäre.

Da ich einmal so weit gekommen war, wäre es eine allzu große Bequemlichkeit gewesen, nicht nach den Niederlanden zu gehen. Hier hätte ich mich nun wohl noch länger aufgehalten, wenn nicht Deine dringenden Briefe, zugleich aber auch meine häuslichen Angelegenheiten, mich ernstlich an die Rückkehr ins Vaterland gemahnt hätten. So fuhr ich denn den Rhein hinauf nach Düsseldorf, wo ich eine gleich günstige Aufnahme fand, wie vorher zu Neuburg, und wie bald darauf zu Bonn. Am Mainzer Hofe dagegen war man mir wenig geneigt, weil ich unvorsichtig genug war, jenen oben erwähnten Minister, der inzwischen aus mir unbekannten Gründen entlassen war, zu laut zu rühmen. Mein Wunsch, den Kurfürsten von der Pfalz¹⁾ kennenzulernen, dem an Genialität und Weisheit kein deutscher Fürst gleichkommen sollte, wie man mir gesagt hatte, hielt mich, so sehr es mich auch nach Hause zog, in Heidelberg einige Zeit auf. In der Tat verdient dieser Fürst den hohen Ruhm, den er sich erworben hat, vollkommen, und ich zähle es zu den schönsten Erlebnissen auf meiner Reise, daß es mir vergönnt war, ihn zu begrüßen und seine reichen Geistesgaben kennenzulernen. In Stuttgart konnte ich, da mich die Annehmlichkeiten des Heidelberger Aufenthalts länger gefesselt hatten, nur wenige Tage verweilen; doch waren auch diese nicht ohne Nutzen für mich.

Du siehst also, liebster Bruder, wie mir die Zeit in Deutschland vergangen ist, und Du wirst es zu schäzen wissen, daß ich das freundliche Entgegenkommen dieses braven Volkes für meinen Zweck möglichst ausgenutzt habe. Den Deutschen kann ich für jetzt keinen anderen Dank abstatthen, als daß ich ein treues Bild von ihrem Reihe entwerfe.

Wenigstens meinen Landsleuten, glaube ich, wird diese Arbeit nicht unangenehm sein, da sie gerade das gibt, was sie von fremden Staaten zu wissen wünschen, und da ich durch absichtliche Kürze der Ermüdung vorzubeugen mich bestrebt habe. Dir aber, liebster Bruder, habe ich dies Buch gewidmet, um so die lange Dauer meiner Reise zu rechtfertigen, die Dir, der Du meine Angelegenheiten zu verwalten hattest, viel Mühe und Arbeit bereitet hat. Du wirst daraus zugleich erkennen, daß die Beschaffenheit der deutschen Verhältnisse Wissbegierde wohl erwecken kann. Ubrigens bin ich mir wohl bewußt, daß meine Gabe im Verhältnis zu Deiner Güte gegen mich und zu unserer brüderlichen Liebe nur sehr unbedeutend ist.
Lebe wohl!

¹⁾ Karl Ludwig.



Erstes Kapitel.

Die Anfänge des deutschen Reiches.

§ 1. Umfang des alten Germaniens.

Großgermanien wurde einst im Osten von der Donau, im Süden vom Rhein begrenzt. Nach Sarmatien zu scheint Germanien ehemals dieselbe Ausdehnung gehabt zu haben, wie heute; im übrigen bildete das Meer die Grenze. Man verstand daher unter jener Benennung auch Dänemark, Norwegen und Schweden bis zum Bottinischen Meerbusen, Länder, welche die Alten meist unter dem Namen Skandinavien zusammenfassen. Was aber jenseits jenes Meerbusens liegt, darf man meiner Ansicht nach nicht zum alten Germanien rechnen. Denn daß die heutigen Finnen einer den Schweden und den anderen germanischen Stämmen nicht verwandten Völkerfamilie angehören, das lehrt schon die Verschiedenheit der Sprache. Auch scheint, was Tacitus in seiner Germania von den Finnen berichtet, sich nicht auf diese, sondern auf die Lappländer zu beziehen, deren Lebensweise noch heute fast dieselbe ist. Die wirklichen Finnen aber sind wohl unter den Nestii des Tacitus zu verstehen: denn daß der römische Historiker jene entfernten Völkerschaften, von denen kaum eine schwache Kunde bis zu ihm gedrungen war, nicht genau von einander unterschieden hat, wird uns nicht wundern können.

Heute nun bilden jene nordischen Länder besondere Reiche; und Deutschlands Grenze nach jener Richtung ist die Ostsee, ja Dänemark nimmt sogar noch einen großen Teil der cimbrischen Halbinsel für sich in Anspruch. Dagegen hat aber Deutschland, wie zur Ausgleichung, nach Italien und Illyrien zu seine Grenzen jenseit der Donau vorgeschoben, und auch links vom Rhein ist ein bedeutender Landstrich hinzugekommen, der einst zum belgischen Gallien gehörte.

§ 2. Verfassung des alten Germaniens.

Das weite, von diesen Grenzen eingeschlossene Gebiet bewohnten nun einst viele Völkerstaaten, denen die Zahl und Kraft der Stammesgenossen Bedeutung verlich. Jede von diesen bildete einen eigenen, von den anderen getrennten Staat, und nur die

Übereinstimmung in Sprache und Sitten und die gemeinschaftliche Abstammung verband sie alle. Die meisten von ihnen hatten eine demokratische Verfassung, einige hatten zwar Könige, aber diese waren weniger mit der Macht eines Herrschers, als mit dem Ansehen eines Ratgebers ausgestattet: denn volle Knechtschaft hat dies Volk nie ertragen können. So bildete denn das alte Germanien, wie unser Italien und wie Spanien, Gallien, Britannien und Griechenland, bevor diese Länder von den Römern unterworfen wurden, kein einheitliches Reich: ein Zustand, dem noch deutliche Spuren des ersten Ursprungs der Staaten anhafteten, die ja dadurch entstanden sind, daß einzelne früher getrennt lebende Familien sich zu einer Körperschaft verbunden haben.

Diese Autonomie und Unabhängigkeit der zahlreichen einzelnen Staaten entsprach nun zwar den Wünschen der alten Germanen vollkommen: aber sie führte auch notwendig zu häufigen Kämpfen der germanischen Stämme untereinander, und zugleich waren die sonst so kräftigen Völkerschaften feindlichen Angriffen gerade deshalb um so leichter ausgesetzt, weil kein einheitliches staatliches Band ihre Kräfte zusammenhielt. Denn man schloß auch nicht einmal zeitig genug Bündnisse zur Abwehr gemeinsamer Gefahr: sondern dann erst erkannte man die Vorteile der Einheit, als alle im Einzeltanze sich unterlegen sahen.

S 3. Die Franken. Ihre Abstammung. Behauptungen der Franzosen darüber.

Die Veranlassung nun zur Veränderung dieser Verfassung röhrt von den Franken her. Man hat darüber gestritten, ob dieser Stamm zu den Galliern oder zu den Germanen zu zählen sei. Denn daß die Gallier und Germanen, die ja mit den Illyriern, Hispaniern und Britanniern von den Griechen unter dem gemeinsamen Namen Kelten zusammengefaßt wurden, wenn sie auch urverwandt waren, sich doch später durch Sitten und Sprache manifigfach unterschieden, wird kein Altertumforscher in Abrede stellen.

Die Schuld an dem erwähnten Streit trägt nun ein törichter Hochmut einiger Franzosen, welche vergessen, daß einst nicht wenige gallische Völkerschaften stolz darauf gewesen wären, germanischer Abstammung zu sein, und welche die Germanen als ihre Stammväter anzuerkennen für unwürdig halten. Sie behaupten also, einst sei eine große Menschenmenge aus Gallien über den Rhein nach Germanien gewandert und habe den Landstrich vom Main bis zum Herzynischen Waldgebirge besetzt. Später habe ein Teil dieser Völkerschaft das Land am rechten Ufer des Rheins bis zu seiner Mündung

durchzogen oder erobert und sei dann in die alte Heimat zurückgelehrt. Ein anderer Teil sei am Main wohnen geblieben, und nach ihm sei die Gegend Franken benannt. Für diese Ansicht berufen sie sich auf die Angaben des Livius (V, 34), des Cäsar (De bello Gall. VI, 24) und des Tacitus (German. 28).

S 4. Fortsetzung. Gegenbehauptungen der Deutschen.

Dagegen können nun die Deutschen mit Recht einwenden, daß die Glaubwürdigkeit der römischen Schriftsteller nicht über allen Zweifel erhaben ist, zumal wenn sie beiläufig über Begebenheiten aus längst vergangener Zeit und von einem fremden Volke berichten, über dessen Vorzeit kein literarisches Denkmal Kunde gibt. Es scheint auch nicht einmal wahrscheinlich, daß, während die Treboher, Nemerter, Vandionen, Trevirer und andere Stämme am Rhein sich gern germanischen Ursprungs rühmten, von einem gallischen Stämme das Innere Deutschlands in Besitz genommen sein sollte. Und selbst wenn man die gallische Abstammung der Franken zugeben wollte, müßte man doch offenbar ein Volk, das acht Jahrhunderte hindurch auf germanischem Boden gesessen und sich in Sitten und Sprache von den übrigen Galliern abgesondert, den Germanen aber völlig assimiliert hat, zu den Germanen und nicht mehr zu den Galliern rechnen. Nun steht fest, daß vor dem dritten Jahrhundert nach Christus die Franken in der Geschichte kaum erwähnt werden. Daher glauben einige, daß die Franken aus den Chauken des Tacitus hervorgegangen seien, die den Namen der Franken angenommen hätten; andere sagen, mehrere germanische Völkerschaften oder eine aus mehreren zusammengeschmolzene Menge habe sich diesen Namen beigelegt, um ihren Freiheitssinn anzudeuten: denn Frank heißt so viel wie frei. Schließlich könnte man sich auch auf die Zeugnisse Franz' I. und Heinrichs II. von Frankreich berufen, die in ihren Briefen an die deutschen Stände sich ihrer germanischen Abstammung rühmen. Übrigens wird jeder Verständige leicht einsehen, weshalb man sich bisweilen auf so uralte Stammesverwandtschaft beruft.

S 5. Das fränkische Reich.

Wie dem nun auch sein mag, die Franken überschritten im Gebiete der Ubier den Rhein, eroberten den größten Teil Galliens, wandten dann ihren Siegeslauf rückwärts, gingen über den Rhein zurück und unterwarfen Alamannien und das Land zwischen Main und Donau bis nach Thüringen hinauf. Die größte Ausdehnung

aber hatte das fränkische Reich in Deutschland unter Karl dem Großen, der auch die Sachsen und den Bayernfürsten Thassilo besiegte, so daß seine Herrschaft nicht nur die meisten von Germanen besessenen Länder umfaßte, sondern sich bis zur Orléan und nach Polen hin bis zur Weichsel auch über slavisches Gebiet erstreckte. Denn es ist historisch nachgewiesen, daß auch die Slaven Karl tributpflichtig geworden sind oder wenigstens seine Oberhoheit anerkannt haben.

§ 6. Nationalität Karls des Großen.

Diesen Karl nun suchen die Deutschen für ihre Nationalität in Anspruch zu nehmen; indem sie anführen, er sei zu Ingelheim, einem Städtchen bei Mainz in der heutigen Kurpfalz, geboren, während in einer alten Urkunde der Abtei Fulda das Land an der Unstrut, d. h. Thüringen, als der Ort seiner Erzeugung genannt wird. Daß er deutsch gesprochen hat, beweisen die von ihm erfundenen Monatsnamen, die in Deutschland noch heute in Gebrauch sind. Wenn es aber mir, dem Fremden, von den Deutschen erlaubt wird, in dieser sie angehenden Frage meine Ansicht zu äußern, so würde ich, wenngleich ich den Deutschen sonst rate, den Franzosen nichts preiszugeben, ihnen doch anheimstellen, auf ihre Ansprüche auf Karl den Großen ruhig zu verzichten, besonders da ihrem jetzigen Reiche ein solcher Verzicht keinen materiellen Nachteil bringen kann. Denn daß der Mittelpunkt der fränkischen Herrschaft im heutigen Frankreich lag, wird niemand in Abrede stellen. Ebenso sicher ist, daß Karls Vater König des Frankenreiches war und daß seine Vorfahren in demselben Reiche hohe Ehrenstellen einnahmen. Der rechtsrheinische Teil Deutschlands aber, welcher damals zum Frankenreiche gehörte, wurde nur als Nebenland betrachtet, als eine im Kriege eroberte Provinz. Nun wird aber doch wohl ein jeder zu dem Volke zu rechnen sein, dem sein Vater angehörte und in dessen Gebiet seine Erbgüter lagen, während man niemanden bloß um deswillen, weil er im Ausland geboren ist, einer anderen Nationalität als der seines Vaters zuschreiben kann. Sonst müßte man ja auch einen König von Schweden, wenn er etwa in Preußen geboren wäre, einen Preußen und nicht einen Schweden nennen. Das rechtsrheinische Deutschland aber erhielt den Namen Franken erst, seit es von Karl dem Großen dem Frankenreich einverleibt ist, und erst seit der Zeit, wo seine Nachkommen das väterliche Reich unter sich teilten, kommt bei den Schriftstellern die Unterscheidung zwischen Wälisch- oder West- und Deutsch- oder Ostfranken auf; letzteres aber ist Großgermanien oder Germanien rechts vom Rhein. Nach der Zeit der Ottonen wird dann die Bezeichnung Ostfranken allmählich ungebräuchlich.

Auch die Sprache Karls des Großen beweist nicht viel. Die den Römern unterworfenen Gallier hatten allmählich auch die Sprache ihrer Herrscher angenommen, so daß zuletzt kaum noch Spuren der keltischen Sprache übrigblieben. Die Franken dagegen haben in Gallien sicher nicht gleich ihre deutsche Mundart vergessen. Nun haben die Franken die Bewohner Galliens weder völlig vernichtet, noch aus ihren Wohnsätzen vertrieben, sondern sie nur ihrer Herrschaft unterworfen. Die Franken nahmen daher im Staate die erste Stelle ein, während die alten Gallier als Besiegte sich mit einer untergeordneten Stellung begnügen mußten. Wie nun aber, wenn zwei Flüsse von verschiedener Farbe zusammenfließen, ein jeder eine Zeitlang in dem gemeinsamen Bette seine Farbe beibehält, bis schließlich beide ineinander übergehen, so behielten eine Zeitlang Gallier und Franken ihre eigene Sprache bei, bis im Laufe der Zeit eine Mischsprache entstand, in der jedoch das lateinische Element vorherrschte. Und letzteres war, wie man leicht erkennit, deshalb der Fall, weil ohne Zweifel die Gallier weit zahlreicher als die Franken waren, und es für erstere viel schwieriger war, deutsch, als für letztere, lateinisch zu lernen: habe ich doch an mir selbst erfahren, wie sehr sich ein Ausländer abzumühen hat, um des Deutschen mächtig zu werden. Daher nennen auch die ältesten fränkischen Schriftsteller das Latein, wie es das Volk sprach, die Bauernsprache, denn während die vornehmeren Deutschen ihre Sprache beibehielten, verstanden die Bauern und die große Masse des Volkes nur Latein. So verstehen ja auch heute in Livland und Kurland, wo die alten Einwohner des Landes von den Deutschen in den Stand abhängiger Bauern herabgedrückt sind, fast alle Adligen und die Bewohner der Städte die Bauernsprache, aber kaum der zehnte Teil der Bauern die deutsche.

So konnte Karl deutsch verstehen, teils weil die deutsche Sprache unter den Franken noch vielfach in Gebrauch war, teils weil schon seine Vorfahren einen großen Teil, er selbst aber ganz Deutschland beherrschte, und weil man in jener ungebildeten Zeit überhaupt nicht hätte mit den Deutschen verkehren können, wenn man nicht ihre Sprache verstanden hätte.

Den ganzen Streit wird man aber am besten schlichten können, wenn man die verschiedenen Fragen, die hier miteinander vermischt sind, wohl auseinander hält. Fragt man nämlich, ob Karl zum gallischen oder germanischen Stamm gehöre, so wird ohne Zweifel die Antwort sein, zum germanischen oder fränkischen. Fragt man dagegen nach seinem Vaterlande, so wird man ihm Frankreich und nicht Deutschland zuweisen und ihn deshalb nicht als einen Deutschen, sondern als einen Gallier oder Franzosen bezeichnen müssen.

Faßt scheine ich meinen Lesern zu wenig zuzutrauen, wenn ich bei einer so einfachen Sache noch länger verweile. Aber ich will doch noch ein den Deutschen geläufiges Beispiel hinzufügen. Wenn man in Deutschland einen Edlen aus Livland trifft und ihn fragt, was er für ein Landsmann sei, so wird er antworten, ein Livländer und nicht ein Deutscher, fragt man ihn aber weiter, welchem Stammie er angehöre, so wird er sagen, dem germanischen und nicht dem lettischen.

§ 7. Die Bestandteile des Reiches Karls des Großen.

Abrigens beherrschte Karl der Große die verschiedenen Teile des fränkischen Reiches unter verschiedenem Rechtstitel. Frankreich besaß er als ihm vom Vater überkommenes Erbland. Denn wenn wir auch bei den ältesten Franken von einer Art Mitwirkung der Großen und des Volkes bei der Bestellung des Königs lesen, so scheint mir doch diese Mitwirkung mehr in einer feierlichen Einsetzung des neuen Königs und in einer Huldigung bestanden zu haben, als eine freie Wahl gewesen zu sein. Man wisch ja auch nicht leicht von der bestehenden Erbsfolgeordnung ab, außer infolge von Parteiumtrieben, oder weil der Erbe zur Regierung ganz unfähig war.

Von Deutschland war ein Teil schon früher mit Frankreich verbunden gewesen, der Rest wurde von Karl mit Waffengewalt erobert. Ob dabei auch manche, aus Achtung vor seiner Größe, sich freiwillig seiner Herrschaft unterworfen haben, ist nicht bekannt. Auch das Langobardenreich in Italien hat Karl durch das Recht der Eroberung sich unterworfen, indem ihm der römische Papst einen Vorwand zum Kriege verschaffte. Endlich wurde er vom Papste und vom römischen Volke mit dem Titel Augustus und römischer Kaiser geschmückt. Was er durch diesen Titel erwarb, werde ich unten darlegen¹⁾.

§ 8. Deutschland unter Karl und Ludwig dem Frommen.

So war also unter Karl Deutschland ein Teil des fränkischen Reiches und einer, wie es scheint, ziemlich unumschränkten Herrschaft unterworfen. Das Land war in verschiedene Bezirke geteilt und wurde von Beamten meist fränkischer Abkunft, welche die Titel Graf oder Markgraf führten, verwaltet. Den Sachsen freilich blieb ein größerer Schein von Freiheit. Ihnen, die Karl erst nach langem Kampfe besiegt hatte, verlieh er die Rechte des fränkischen Stammes-

¹⁾ S. unten § 12.

genossen, indem er beabsichtigte, sie mit den Franken zu einer in Volke zu verschmelzen. Um jedoch den trohigen Stamm, der nicht gewohnt war, sich beherrschen zu lassen, besser in Unterwürfigkeit zu halten, nahm er die Geistlichkeit zu Hilfe, die dem Volk das Christentum bringen und ihm fleißig die Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen einprägen sollte, die ihm den Weg zur ewigen Seligkeit zeigten. Daher nennen viele Bistümer und Abteien in Deutschland Karl ihren Stifter.

Unter Ludwig dem Frommen, dem Sohne Karls, blieb der Zustand Deutschlands unverändert, nur daß die Macht und das Ansehen jener Beamten mehr und mehr wuchs.

S. 9. Deutschland unter den Söhnen Ludwigs des Frommen.

Als dann aber die Söhne dieses Ludwig das Reich ihres Vaters unter sich teilten — was der Hauptanlaß zum Sturz der fränkischen Herrschaft und der Karolingischen Dynastie war — riß sich Deutschland von dem übrigen fränkischen Reiche los und erhielt Ludwig, Ludwigs des Frommen Sohn, als eigenen König. Zu Deutschland kam dann ein großer Teil des belgischen Galliens, der an den Rhein stößt, hinzu, ein meist von Deutschen bewohntes Land, das nach Lothar, der ebenfalls ein Sohn Ludwigs des Frommen war, den Namen Lothringen empfing, wenn auch heute nur ein Teil des Lotharischen Reiches so heißt.

Während der verderblichen Kriege, welche die späteren Karolinger untereinander führten, wuchs die Macht der deutschen Großen ungemein; das Karolingische Haus aber erlosch zuletzt gänzlich oder verlor wenigstens die Herrschaft über das fränkische Reich — denn noch heute führen die rheinischen Pfalzgrafen und die lothringischen Herzoge ihren Stammbaum auf Karl den Großen zurück — und die Deutschen wählten sich einen eigenen König aus den Großen ihres Volkes. Seitdem bildet Deutschland ein eigenes Reich und steht nicht mehr mit Frankreich unter einer gemeinsamen Herrschaft.

Weil nun aber im Volksmunde der deutsche Staat als das „Heilige römische Reich“ bezeichnet zu werden pflegt, so wird es, glaube ich, der Mühe wert sein, in Kürze zu untersuchen, wie diese Benennung entstanden ist, was sie für Deutschland bedeutet, und mit welchem Rechte Deutschland sie noch jetzt für sich beanspruchen kann. Um diese Untersuchung gründlich zu führen, müssen wir aber mit wenigen Worten auf den Zustand des alten römischen Reiches vor Karl dem Großen zurückgehen.

§ 10. Das römische Reich bis zur Gotenherrschaft.

Es ist allgemein bekannt, wie das römische Volk, nachdem es den besten Teil des Erdkreises seiner Herrschaft unterworfen hatte, durch den Ehrgeiz einiger wenigen übermächtigen Bürger in Bürgerkriege verwirkt und endlich unter die Herrschaft eines Mannes gekommen ist. Augustus nun, der Gründer der römischen Monarchie, erkannte wohl, daß er die durch militärische Gewalt erworbene Herrschaft auch nur durch sie behaupten könne. Wenn er deshalb auch dem Senat scheinbare Macht in vielen Staatsangelegenheiten beließ, so behielt er sich doch allein alle militärischen Befugnisse vor und gab dies schon durch den Titel Imperator, den er führte, deutlich zu erkennen. Es mußte daher als ein besonderes Staatsgeheimnis behandelt und dem Verständniß der großen Masse des Heeres sorgfältig vorenthalten werden, daß tatsächlich die Soldaten die Macht hatten, die Kaiser einz- und abzusetzen. Sobald dies aber einmal allgemein bekannt geworden war, war der Zustand des Reiches ebenso elend, wie die Lage des Kaisers. Denn das Reich, durch häufige innere Unruhen geschwächt, mußte sich gefallen lassen, daß bald die unsäglichen Menschen von einem habgierigen und tumultuarischen Pöbel auf den Thron gesetzt, bald die tüchtigsten Staatslenker durch ungeheure Greuelarten vorzeitig von demselben gestoßen wurden. Die Kaiser aber konnten keine feste Erbfolge gründen, und ihre Herrschaft hing vom Belieben der läufigen Menge ab. Denn in Wirklichkeit setzte das Heer die Kaiser ein, und dahin pflegt es ja in allen Militärstaaten zu kommen und überall da, wo man ein starkes und konzentriertes stehendes Heer hat. Dem Senat und dem Volke blieb nur der leere Name der Macht, um die einsältige Menge zu täuschen und den Schein zu wahren, als ob die Herrschaft durch freiwillige Zustimmung aller Bürger verliehen würde.

Den Untergang des Staates, der als Militärdespotie einer langen Dauer unsfähig war, haben dann Konstantin der Große und Theodosius noch beschleunigt; jener durch die Verlegung der Residenz nach Byzanz und die Abberufung der tüchtigsten Legionen vom Ufer des Rheins nach dem Orient; dieser durch Teilung des Reiches unter seine zur Regierung gleich unsfähigen Söhne. So entstanden zwei Reiche aus dem einen; und die Folge davon war, daß das vom Osten getrennte weströmische Reich um so schneller den Angriffen der Barbaren erlag. So machte bald darauf die Einnahme und Plünderung Roms durch die Goten dem Westreich ein Ende. Die Provinzen waren schon vorher im Kriege verloren gegangen, wie sie durch Krieg erworben waren. Jetzt nun verlor Rom seine eigene Freiheit und wurde ein Bestandteil des gotischen Reiches.

§ 11. Das oströmische Reich und seine Herrschaft.

Nach dem Zerfall der gotischen Macht wurden Rom und ein großer Teil Italiens dem byzantinischen Reiche einverleibt, und wenn auch Rom wegen seines alten Ruhmes und, weil es als Mutterstadt von Konstantinopel galt, mehr wie ein gleichberechtigter Bundesgenosse denn wie ein Untertan behandelt wurde, so war doch tatsächlich die alleinige Gewalt in den Händen der griechischen Kaiser, die Rom und die anderen ihnen unterworfenen Gebiete Italiens durch Exarchen verwalteten ließen. Allmählich aber fingen die Päpste an, auch der griechischen Herrschaft überdrüssig zu werden, wie sie sagten, wegen der Willkür der Exarchen und der Bildersäumerei einiger griechischen Kaiser. Denn der Bilderdienst galt als das beste Mittel, die ungebildete und einer tieferen religiösen Erkenntnis fast unfähig gewordene Menge an äußerliche fromme Bräuche zu gewöhnen, zumal es für die Geistlichkeit wenig einträglich wäre, wenn man durch Seelenreinheit und einen unbescholtenden Lebenswandel allein die Gnade Gottes zu gewinnen hoffen könnte. Dazu kam vielleicht noch die Erwägung, wie wesentlich es für den Glanz der Kirche sei, wenn der Papst, schon im Besitz der höchsten geistlichen Gewalt auf dem ganzen Erdkreise, allmählich auch eine weltliche Herrschaft für sich gewinne. Untrüglich aber schien es, daß der Papst der Herrschaft des schwach und stumpf gewordenen Griechenreiches unterworfen sein sollte, nachdem Gott ihm mit solcher Machtvollkommenheit zu seinem Stellvertreter auf Erden gemacht hatte, daß er selbst fortan, von aller Sorge um geistliche Angelegenheiten frei, sich nur um weltliche zu kümmern brauchte, die er ohne Zweifel dem Papst auch übertragen haben würde, wenn es nicht allbekannt wäre, daß der heilige Sinn der Päpste, ganz von dem süßen Frieden der religiösen Angelegenheiten durchdrungen, vor allen profanen Geschäften Abscheu empfindet.

Wenn nun auch die Päpste den weit entfernten griechischen Kaiser, der noch dazu durch die im Orient wachsende Sacazenenmacht sehr in Anspruch genommen war, wenig zu fürchten brauchten, so erschreckte sie desto mehr die steigende Macht des Langobardenreiches, das ganz Italien bedrohte und sich schon bis an die Tore Roms ausdehnte. Allein war ihr der Papst nicht gewachsen, und niemand konnte wirksamere Hilfe bringen als die Frankenkönige. Und diese waren dazu gern bereit, schon um des Ruhmes willen, den gegen fremde Angriffe zu verteidigen, der wie aus unversieglicher Quelle alle Gnaden spendet, welche der Christenheit zuteil werden. Außerdem hatte sich der Papst um Pippin und Karl ein hohes Verdienst erworben, als er die durch Scherung des Haupt-

haares vollzogene Absetzung Chilperichs gebilligt und anerkannt hatte. Denn daran mußte den Karolingern viel gelegen sein, da ihr Gewissen sonst durch den Zweifel hätte beunruhigt werden können, ob ein Untertan auch das Recht habe, seinen Fürsten zum Mönch zu scheren, dem nur das vorzuwerfen war, daß er seinen ersten Minister mehr Macht hatte gewinnen lassen, als seiner eigenen Herrschaft zugräßlich war. Ubrigens war es eine große Kunst des Geschickes, daß die Franken einen so plausiblen Vorwand erhielten, in unser Italien vorzudringen, nachdem ja die Leute jenseits der Alpen immer so große Sehnsucht im Herzen tragen.

§ 12. Karl der Große als römischer Kaiser.

Nachdem nun Karl das früher langobardische Gebiet in Italien sich unterworfen hatte, proklamierte ihn der Papst, der einen nicht unbedeutenden Teil der Beute erhalten hatte, unter dem Beifallsrufen des Volkes zum Kaiser und Augustus, um seine Dankbarkeit zu zeigen und sich für die Zukunft einen Beschützer zu sichern. Welche Befugnisse Karl durch diesen Titel erhalten hat, ist nicht so ganz klar. Ohne Zweifel hatte Rom längst aufgehört, der Mittelpunkt des alten römischen Reiches zu sein, nachdem es erst der gotischen, dann der byzantinischen Herrschaft unterworfen gewesen war. Die Römer konnten also auf Karl nicht das übertragen, was einst zum weströmischen Reich gehört hatte, denn das war nach Kriegsrecht oder durch vertragsmäßige Abtretung oder durch freiwillige Aufgabe längst in anderen Besitz übergegangen. Und da Rom selbst nicht unabhängig war, konnte es nicht einmal über sich selbst zugunsten eines anderen frei verfügen. Daher trug auch Karl Bedenken, jenen Titel anzunehmen, ehe er mit den griechischen Kaisern ein Abkommen darüber getroffen hatte. Diese nun machten nicht viele Schwierigkeiten, da ihnen die Macht fehlte, und da sie die Franken lieber zu Freunden haben wollten, um nicht auch Kalabrien und andere ihnen noch gebliebene Provinzen zu verlieren.

Demnach können wir nur sagen, daß Karl durch die Verleihung des glänzenden Kaiserstitels, welcher aus der altrömischen Verfassung genommen war, jetzt aber seine Bedeutung veränderte, zum obersten Verteidiger und Beschützer oder zum Schirmvogt des römischen Stuhles und der durch Usurpation des Papstes oder Schenkung an diesen gekommenen Güter bestellt wurde. Ob dieses Schutzrecht die Bedeutung einer souveränen Herrschaft im Sinne des Staatsrechtes gehabt hat, ist mir sehr zweifelhaft, und ich möchte lieber glauben, daß eine Art von Bundesverhältnis ungleichen Rechtes zwischen dem römischen Stuhle und seinen Besitzungen einerseits

und Karl andererseits begründet wurde. Das ganze Verhältnis scheint darauf hinausgegangen zu sein, daß Karl sich verpflichtete, den römischen Stuhl und seine Besitzungen gegen alle Angriffe von außen zu schützen und Unruhen im Inneren, die der Kirche zur Unehr oder zum Schaden gereichen könnten, durch sein Ansehen zu unterdrücken. Auf der anderen Seite hatte Rom die Hoheit Karls gebührend zu achten und war in der Beschlusnahme über wichtige Angelegenheiten an seine Zustimmung gebunden; insbesondere durfte niemand gegen seinen Willen den päpstlichen Stuhl besteigen.

Es ergibt sich daraus, daß Rom seit jener Zeit gleichsam einen besonderen Staat gebildet hat und nicht mit dem fränkischen Reiche zu einem Staatswesen im eigentlichen Sinne des Wortes verschmolzen ist. Daher waren der römische Stuhl und seine Besitzungen Karl weder untertan, noch stand dem Kaiser hier eine eigentliche Regierungsgewalt zu, wie sie sich in Gesetzgebung, Steuererhebung, Beamtenernennung, Rechtsprechung und ähnlichen Handlungen äußert. Wohl hatte er den zu vertreiben, der sich etwa auf illegale Weise des päpstlichen Amtes bemächtigt hatte, hatte er Anschläge zu vereiteln, welche die Kirche an Ehre und Gut zu schädigen drohten, hatte er alle Feinde des Papstes, äußere und innere, niederzuhalten; aber das alles geht nicht über die Befugnisse eines Beschützers oder Schirmherrn hinaus.

Übrigens scheinen Karl und viele seiner Nachfolger auf den Kaiserstitel stolz gewesen zu sein und deswegen einen Vorrang vor den übrigen Königen, die vergeblich sich dagegen sträubten, in Anspruch genommen zu haben. Das fränkische Reich dagegen wurde, so viel mir bekannt ist, unter der Herrschaft der Karolinger nie als römisches Kaiserreich bezeichnet.

§ 13. Erneuerung des Kaiseriums durch Otto I.

Als der karolingische Stamm seinem Untergange nahe war, trennte sich der deutsche Staat vom Frankenreich, und in Italien entstanden schwere Kämpfe, indem aus den Trümmern des alten Reiches neue Mächte sich zu bilden begannen. Dieser Unruhen halber, welche die Lage des Papsttums nicht als gesichert erscheinen ließen, schien es dem Papste geraten, nachdem der deutsche König Otto I. Berengar besiegt und sich das Königreich Italien unterworfen hatte, diesen als Schirmvogt anzunehmen, ungefähr mit denselben Befugnissen wie einst Karl. Seitdem war die Schirmvogtei über den römischen Stuhl mit dem deutschen Reiche untrennbar verbunden, so daß jeder deutsche König als solcher zugleich auch dieses Schutzrecht erlangte. Übrigens haben nicht wenige von den alten deutschen

Königen von diesem Rechte der Beschützung des römischen Stuhles einen ziemlich weitgehenden Gebrauch gemacht; als aber mit der Zeit dessen Macht ebenso wie die der deutschen Bischöfe merklich wuchs, fingen die Päpste bald an, auch des deutschen Schutzes überdrüssig zu werden. Die jedem Volke angeborene Abneigung gegen fremde Gebieter und der Stolz der Italiener auf ihre Klugheit, die ja auch von Fremden zugegeben wird, so daß es feige wäre, wenn wir selbst nicht davon reden wollten, machten die trostige Herrschaft der ungebildeten Deutschen noch unleidlicher. Auch wünschte es den Statthalter Christi gewaltig, während er seit langer Zeit danach strebte, dem Erdkreis Gesetze vorzuschreiben, selbst gleichsam unter Vormundschaft zu stehen. Man suchte daher das deutsche Joch abzuschütteln und machte dem deutschen König bald in Italien, bald in Deutschland selbst Schwierigkeiten, wozu die deutschen Bischöfe gern die Hand boten. Ein besonders wirksames Mittel war der Bannstrahl, der größte Schrecken jener Zeiten.

So wurden endlich die deutschen Könige Italiens müde, begnügten sich mit ihrem eigenen Reiche und überließen Rom den Päpsten, wonach diese schon Jahrhundertelang mit mannigfachen Künsten und in Bewegungen, die ganz Europa erschütterten, gestrebt hatten. Ja, man verzichtete sogar vorlängst auf die Krönung in Rom, während der alte Titel eines römischen Kaisers beibehalten und dem neu erwählten deutschen König noch immer die Verteidigung Roms als erste Pflicht auferlegt wird; eine Pflicht, von der übrigens die protestantischen Kurfürsten ihn gern entbinden wollen.

§ 14. Deutschland als römisches Reich. Bedeutung dieser Bezeichnung.

Aus dem Gesagten ergibt sich leicht, wie kindisch der Irrtum derjenigen ist, die da glauben, das deutsche Reich sei an die Stelle des alten Römerreiches getreten und dieses setze sich in jenem fort; denn das römische Reich, dessen Hauptstadt Rom war, war längst aufgelöst, bevor Deutschland sich zu einem Reiche zu einigen begann. Vielmehr gab die Herrschaft über Rom, die auf Karl und Otto überging — und die, wie erwähnt, eigentlich nur in einer Schirmvogtei oder einem Schutzrecht über den römischen Staat bestand —, im Laufe der Zeit Deutschland den Namen des römischen Reiches, wenngleich das Gebiet der Kirche nie mit Deutschland zu einem Staate verschmolzen ist, und noch viel weniger Karl oder Otto Rom als Hauptstadt ihres eigenen Reiches anerkannt und dieses Rom unterworfen haben. Aber da man meinte, der Titel „römischer

Kaiser“ habe wegen der Bedeutung jenes alten Reiches einen ganz besonderen Glanz, pflegte man die deutschen Könige zumeist nur so zu nennen, und so nahm auch Deutschland die Bezeichnung „römisches Reich“ gleichsam als die vornehmere an. Der Unterschied zwischen römischem Kaiser- und deutschem Königreich ergibt sich jedoch ganz klar schon aus der gesonderten Krönung. Auch fügten die späteren Kaiser seit Maximilian I. dem Titel „römischer Kaiser“ ausdrücklich noch die Bezeichnung „deutscher König“ hinzu. Pflegt ja doch heute das deutsche Volk seinen Staat das „römische Reich deutscher Nation“ zu nennen, eine Formel, die freilich an einem inneren Widerspruch leidet, da, wie nachgewiesen ist, der heutige deutsche Staat nichts mit dem alten Römerreiche gemein hat. Dennoch behalten die deutschen Könige, wenn sie auch längst auf die Kaiserkrönung verzichtet haben und kaum noch eines der alten Rechte der Schirmvogtei ausüben, den Kaisertitel bei, wie ja Fürsten überhaupt schwerer auf Titel als auf Realitäten verzichten. Ob aber die Verjährung jener Rechte durch das bloße Fortführen des Titels verhindert wird, werden wir bei einer anderen Gelegenheit zu erörtern haben.

§ 15. Nachteile der Verbindung mit Italien für Deutschland.

Abrigens weiß jeder, daß von dem Titel römisches Reich Deutschland keinen Vorteil, wohl aber viel Schaden und Verlust gehabt hat. Es ist ja bekannt, daß alle Pfaffen die Hand lieber zum Nehmen als zum Geben öffnen. Und wenn sonst ein Schuhbefohler die Gunst seines Patrons durch Geschenke zu erwerben strebt, so nimmt der schuhbedürftige Priester es übel, wenn man ihm nicht noch oben-drein Geschenke gibt, und hält schon seinen Segen für eine überreichliche Vergeltung. Meiner Ansicht nach sind die Fürsten früherer Zeit vorzugsweise dadurch bewogen, den deutschen Klerus mit so viel Besitztümern auszustatten, weil sie glaubten, Gott habe ihnen die besondere Pflicht auferlegt, für die Geistlichkeit so reichlich als möglich zu sorgen.

Wie viel Schäfe hat Deutschland bei den Römerzügen verschwendet! Und wie viel Gut und Blut haben die Heersfahrten nach Italien gekostet, die nur unternommen wurden, um die von dem Papst angestifteten Unruhen zu stillen oder ihn gegen rebellische Untertanen zu schützen! Großen Nutzen aber haben Fremde nie davon gehabt, wenn sie sich mit italienischen Angelegenheiten befaßt haben; und nur der Spanier, die seit so langer Zeit an unserem innersten Markt saugen, haben wir uns bis jetzt nicht entledigen können. Die deutschen Kaiser aber hat öfter als alle anderen Fürsten

der Bannstrahl getroffen, und häufiger als gegen andere haben die Pfaffen Verschwörungen gegen sie angezettelt. Beanspruchte man doch, daß, wer den stolzen römischen Kaiserstitel führe, auch in Rom Rechenschaft von seinen Regierungshandlungen ablege; und hat doch der geistliche Stand, der fremder Herrschaft schwer sich unterwirft, immer danach gestrebt, die verhaftete weltliche Macht von seiner Mutterkirche zu verdrängen.

Alles dies will ich übrigens mit schuldiger Ehrerbietung vor dem heiligen Stuhle gesagt haben, dessen weisem Urteil ich in tiefster Ergebenheit mich unterwerfe.

Zweites Kapitel.

Die Glieder des deutschen Reiches.

S 1. Die Reichsstände.

Seitdem durch die fränkische Macht die Völkerschaften Deutschlands einheitlich verbunden worden sind, haben sie immer eines der mächtigsten Reiche Europas gebildet. Auch heute noch fällt dieses bedeutend ins Gewicht, wenngleich nicht unbeträchtliche Bestandteile unter fremde Herrschaft gekommen sind oder sich als eigene Staaten organisiert haben. Wie bedeutend geringer heute der Umfang des deutschen Reiches ist als einst, hat Herm. Conring, der beste Kenner der deutschen Geschichte, in seinem Buche „De finibus Imperii Germanici“ klar dargelegt. Unsere Absicht ist nur, den gegenwärtigen Zustand zu betrachten.

Die bedeutenderen Glieder des Reiches sind die, welche den Namen Reichstände führen, d. h. die, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben. Freilich gibt es auch einige sogenannte exempte Stände, d. h. solche, die von anderen, mächtigeren Ständen auf den Reichstagen vertreten werden oder deren Recht auf die Reichsstandshaft jene in Zweifel ziehen, um sie zu ihren Landständen zu machen. Was nun die Fürsten angeht, so ist zu beachten, daß regelmäßig einem jeden Fürstenhause eine bestimmte Zahl von Stimmen auf den Reichstagen zusteht. Manche Häuser haben nur eine Stimme, andere zwei, drei, vier oder fünf. Weiter erhält in manchen Fürstenhäusern der Erstgeborene das ganze Gebiet, während die übrigen Prinzen mit Apanagen abgefunden werden; in anderen dagegen erhält jeder Bruder einen Landesteil, wenn auch nicht immer einen ebenso großen wie der älteste. Wo das erstere der Fall ist, vertritt der älteste Bruder allein alle übrigen; wo dagegen das letztere gilt, können zwar alle auf dem Reichstage erscheinen, aber sie haben nur eine Stimme abzugeben, über die sie sich untereinander verständigen müssen.

S 2. Kennzeichen der Reichsständschaft.

Übrigens hält man gewöhnlich zwei Kennzeichen als ausreichend für den Nachweis der Reichsständschaft; einmal, daß ein Reichsstand in der Reichsmatrikel oder dem Album der Stände verzeichnet sei, sodann, daß er die Reichsteuern direkt an den Reichsschatz, nicht erst an den Schatz eines anderen Reichsstandes abführe. Freilich achtet man dabei nur auf den tatsächlichen Besitzstand. Denn während manche behaupten, sie zahlten nur infolge eines Irrtums an den Schatz eines anderen Standes, wird von anderen behauptet, daß sie nur durch Usurpation und mit Umgehung eines landesherrlichen Ursars ihre Beiträge unmittelbar an das Reich abführen, je nachdem der eine ein Interesse daran hat, zu den Reichsständen gezählt zu werden, oder der andere einen als reichsunmittelbar betrachteten Stand tatsächlich davon auszuschließen wünscht. Auch gibt es keine Reichsmatrikel, in der kein Stand zu viel oder zu wenig aufgeführt wäre, und keine, gegen die nicht Einwände erhoben wären, wenn man auch gewöhnlich die Matrikeln von 1551, 1556 und 1566 für authentisch ansieht. Meiner Ansicht nach sind aber diese alten Matrikeln, welche viele Reichsstände aufführen, die längst nicht mehr auf dem Reichstage vertreten sind, nur Verzeichnisse der Stände, die zur Zeit ihrer Feststellung auf den Reichstagen erschienen waren, und keine öffentlichen Urkunden, aus denen ein rechtlich unzweifelhafter Beweis für oder gegen die Reichsständschaft zu führen wäre. Aber aus der Verschiedenheit der Matrikeln unter sich glaube ich schließen zu können, daß in der ältesten Zeit überhaupt die Zahl der Reichsstände nicht ein für allemal bestimmt war; sondern daß den Reichstag besuchen durfte, wer immer durch seine Macht oder seine persönliche Begabung eine hervorragende Stellung im Reiche einzunehmen glaubte. Später sind dann die schwächeren, denen ihre Privatverhältnisse nicht länger gestatteten, sich an den öffentlichen Angelegenheiten aktiv zu beteiligen, allmählich fortgeblieben; andere sind auch durch mächtigere Stände ausgeschlossen worden, bis endlich die heutige Zahl fixiert ist.

Ich will nun im folgenden nicht die ganze Matrikel abschreiben; aber um ein Urteil über die Größe des ganzen Reiches zu ermöglichen, wird es doch nötig sein, die hauptsächlichsten Stände aufzuführen.

S 3. Das Haus Österreich.

Unter den weltlichen Fürsten räumen wir dem Hause Österreich den ersten Platz ein, nicht sowohl wegen seines Alters, als wegen des Umfangs seiner Lände und weil es seit Jahrhunderten schon den Kaiserthron inne hat. Dies Geschlecht ist durch eine seltene

Gunft des Schicksals aus kleinen Anfängen zu einer beneidenswerten Höhe emporgestiegen.

Rudolf, Graf von Habsburg, der Gründer der österreichischen Macht, beherrschte nur ein kleines, seinem Range angemessenes Gebiet in der Schweiz und den benachbarten Landstrichen, aber er war ein kriegserfahrener Held. Es waren zu jener Zeit fast zwanzig Jahre hindurch, während des Interregnum, die deutschen Verhältnisse sehr verworren gewesen. Als nun die bedeutendsten Fürsten zusammentraten, um diesem Übel durch eine Kaiserwahl abzuheilen, schlug Erzbischof Werner von Mainz, den Rudolf einst auf einer Reise nach Rom von Straßburg bis zu den Alpen geleitet hatte, den Grafen vor und bewog, indem er seine Klugheit und seinen Edelmuth laut pries, die Erzbischöfe von Köln und Trier zur Zustimmung. Was Werner mit diesem Vorschlage erreichen wollte, wird man leicht einsehen, wenn man den Charakter der Geistlichkeit ein wenig mehr als oberflächlich kennt. Der Erzbischof hoffte eben, Rudolf, der sich nicht auf eine vornehme Abkunft stützen konnte, vielmehr nur ihm die Krone verdanken und deshalb nicht den Mut haben würde, ein ganz selbständiges Regiment zu führen, auch als Kaiser leicht leiten zu können. Daß aber keiner von den übrigen Fürsten sich um die Krone bewarb, könnte wunderbar erscheinen, wenn man nicht annehmen will, daß sie daran verzweifelten, die verworrenen deutschen Verhältnisse entwirren und ordnen zu können. Manche möchte man auch vielleicht ihres jugendlichen Alters wegen nicht für geeignet halten. So stimmten denn auch die weltlichen Fürsten den geistlichen zu, wobei jedoch der Herzog von Sachsen und der Burggraf von Nürnberg sich Töchter Rudolfs zu Gemahlinnen ausbedangen. Dasselbe tat auch der Herzog von Bayern, der damals mit jenen Fürsten zusammenwirkte. So trat Rudolf von vornherein in eine für seine ganze Macht ebenso ehrenvolle wie nützliche Familienverbindung zu den ersten Fürstenhäusern Deutschlands; und seiner eigenen Familie eine Hausmacht zu gründen, bot die Kaiserwürde Gelegenheit genug. Denn wenn ein Reichslehen valant wurde, wer hatte wohl mehr Anspruch auf dessen Verleihung als der Sohn des Kaisers, der aus Anstandsrücksichten es nicht für sich selbst einbehalten durfte? So wurden Österreich, Steiermark, Krain, die Windische Mark und einige andere Gebiete erworben. Anderes kam durch Verleihung späterer Kaiser hinzu, wie man ja überhaupt die Mächtigen eher als die Schwachen durch neue Gaben zu ehren pflegt. Fürsten mit so ausgedehnten Erbländern konnte es dann auch nicht schwer werden, reiche Heiraten abzuschließen. Weil nun, um junge Prinzessinnen zu gewinnen, nicht nur Macht und Reichstum, sondern auch Rang und Würde nötig sind, so konnte auch von

einem sonst strengen Vater der Sohn leicht die Vergünstigung erhalten, durch einen besonderen Titel vor den anderen Herzogen ausgezeichnet zu werden.

Abrigens sind in dieser Angelegenheit die Österreicher mit lobenswerter Klugheit vorgegangen. Denn die alten Fürsten wären gewiß nur schwer und durch gehässige Maßregeln zu bewegen gewesen, dem jungen Fürstenhause einen höheren Rang auf den Reichstage einzuräumen. Und doch wollte dieses hinter ihnen nicht zurückstehen. Deshalb setzten die Österreicher sich auf die Bank der geistlichen Fürsten, und hier erhielten sie den ersten Platz. Denn von diesen, die meist aus niederem Geschlechte stammen und gewöhnlich erst durch ihr Amt Fürsten werden, waren keine großen Schwierigkeiten zu erwarten. Auch blieben sie für ihre Nachgiebigkeit nicht ohne Lohn. So bekam Österreich, alternierend mit dem Erzbischof von Salzburg, den Vorsitz im Fürstenrat. Abriegens darf man den Österreichern wegen dieses Verfahrens vernünftigerweise keine Vorwürfe machen, vielmehr wäre es die größte Torheit gewesen, wenn sie die günstige Gelegenheit zu ihrem Vorteil zu benutzen versäumt hätten.

Jetzt umfaßt also das österreichische Gebiet den größten Teil des östlichen Deutschlands. Dazu kommt noch das Königreich Ungarn, das den Habsburgern fast erblich gehört, und das für die übrigen österreichischen Länder ein Außenwerk gegen die Türkeneinfälle bildet, während der Schrecken der Türkenkriege dann wieder dazu benutzt wird, den Deutschen Geld abzunehmen.

S 4. Die österreichischen Privilegien.

Zu beachten ist nun, daß die Kaiserwürde nicht nur deswegen dem österreichischen Hause so lange verblieben ist, weil kaum ein anderes deutsches Fürstenhaus fähig war, das Kaiserthum aus eigenen Mitteln hinreichend zu repräsentieren, sondern namentlich deshalb, weil Österreich dank seiner Macht und seiner Lage ohne Schwierigkeit einen besonderen Staat würde bilden können, wenn einmal ein anderer zum Kaiserthron gelangte. Denn die Österreicher haben sich mit solchen Privilegien ausgestattet, daß sie, wenn es ihnen nicht gefällt, die Hoheit eines anderen Kaisers anzuerkennen, gleich sagen können, sie hätten mit dem deutschen Reiche nichts gemein, ihr Gebiet bilde einen besonderen Staat. Ein solcher Schritt würde aber nicht nur den Reichskörper völlig verstümmeln, wenn sich ein so wichtiges Glied von ihm losrisse, sondern er würde auch anderen, die auf eigenen Füßen stehen zu können meinen, zum Vorbilde

dienen; und wenn das Beispiel einmal gegeben ist, werden auch schwächere Stände sich jeder Abhängigkeit entziehen wollen. So würde Deutschland unserem Italien ähnlich werden, dessen jetziger Zustand freilich meines Erachtens auch keine lange Dauer zu haben verspricht.

Dass die geäußerte Besorgnis aber keine unbegründete ist, daran wird niemand zweifeln, der da weiß, dass die Krone Böhmen fast nur bei der Kaiserwahl als Glied des Reiches auftritt, oder der die österreichischen Privilegien einmal genauer ins Auge faßt.

Ich will nur wenige Kapitel aus dem Privileg Karls V. anführen, in dessen Eingange der Kaiser selbst bekennt, es sei das Bestreben aller Menschen, für ihre Familie so gut als möglich zu sorgen. Dort heißt es: Österreich soll ein ewiges Lehen sein, das der Kaiser nie einziehen darf. Der Herzog soll des Reiches Rat sein; ohne ihn zu hören soll kein Beschluss gefasst werden. Er selbst und sein Gebiet sollen von allen Reichslasten frei, aber das Reich zu ihrem Schutz verbunden sein. Österreich gehört also nur zum Reiche, wo es Rechte auszuüben, nicht wo es Pflichten zu erfüllen gibt. Der Herzog von Österreich braucht die Belehnung nicht außerhalb seines Gebietes nachzusuchen, sondern sie ist innerhalb desselben vorzunehmen. Natürlich, er will nicht durch die einfache Lehenshuldigung anerkennen, dass er dem Reiche unterworfen ist, gleich als ob er noch gebeten werden müsse, des Reiches Vasall zu werden; wie ja auch die Insignien, die er bei seiner Belehnung trägt, kund tun, dass mit ihm wie mit einem Gleichstehenden, nicht wie mit einem Untertan verhandelt werden muss. Er darf auf den Reichstagen erscheinen, wenn er will, ist aber nicht dazu verpflichtet, wenn er es nicht will. Was er in seinem Gebiet anordnet, darf der Kaiser nicht umstoßen. Das Reich darf in Österreich keine Lehen erwerben, österreichische Untertanen dürfen nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden, gegen österreichische Gerichte gibt es keine Appellation. Der Herzog darf in der Reichsacht befindliche Personen in Österreich aufnehmen; nur muss er dem Kläger den Rechtsweg gegen sie offen halten. Wer aber vom Herzog von Österreich geächtet ist, kann nur von ihm und nur in Österreich wieder freigesprochen werden. Er darf nach seinem Ermessen neue Steuern in seinem Gebiete ausschreiben. Er darf dasselbst in den Grafen-, Freiherren- und Adelsstand erheben, was sonst in Deutschland nur dem Kaiser zusteht. Endlich, wenn der österreichische Mannsstamm ausstirbt, tritt die weibliche Erbfolge ein, und wenn auch weibliche Erben fehlen, hat der letzte Herzog das freie Verfügungsrecht über seine Lände, eine Bestimmung, die deutlich genug zeigt, dass dem Reiche keine Rechte in Österreich zu stehen.

Ich brauche nichts weiter hinzuzufügen, denn das Gesagte beweist für jeden, der nur einigen Verstand hat, genug. So mühte man auch sehr einfältig sein, wenn man nicht einsähe, daß Karl V. nur zum Hohn seine Niederlande für einen Teil des Reiches erklärt hat, mit der großartigen Versicherung, sie würden dem Reiche ebensoviel steuern wie zwei Kurlande zusammen. Denn die Reichseinkünfte wurden ja nur zum Türkencriege, also zum Schutz der österreichischen Erblande verwendet. Und da die Erhebung dieser Abgaben für den Türkencrieg in der Hand Österreichs lag, so hätte man voraussehen können, daß gegen die Niederländer, wenn sie im Zahlen säumig wären, nicht allzustreng würde verfahren werden. Unter diesen Umständen würde ein Italiener wohl vermutet haben, daß Karl die Deutschen nur hat bewegen wollen, ihr Geld leichter für den Schutz fremden Gutes herzugeben, indem er ihnen zeigte, daß der Kaiser selbst einen Teil der Lasten auf seine Erblande zu übernehmen bereit sei. Ubrigens mag vielleicht auch für Karl die Absicht zugrunde gelegen haben, nachdem er die österreichischen Erblande in Deutschland an Ferdinand abgetreten hatte, seinem Sohne Philipp bei einer etwaigen Bewerbung um die Kaiserkrone den Einwurf zu ersparen, er habe keine Besitzungen im Reiche; endlich mag er auch erwogen haben, daß durch seine Maßregel die Deutschen verpflichtet würden, die Niederlande gegen etwaige französische Angriffe zu verteidigen.

Heute hat das Haus Österreich nur noch zwei männliche Sprossen, Kaiser Leopold und König Karl von Spanien, dem nur sehr wenige ein langes Leben in Aussicht stellen. So habe ich denn viele Deutsche wünschen hören, daß Leopold eine mit männlicher Nachkommenschaft gesegnete Ehe beschieden sein möge, da sie fürchten, daß die Totenopfer für den letzten Sproß eines so glorreichen Geschlechtes in allzu verderblichen Kämpfen bestehen werden.

S 5. Die Wittelsbacher.

Das Geschlecht der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern steht an Alter keinem nach. Ihr Gebiet umfaßt einen weiten Landstrich von den Alpen bis zur Mosel und außerdem zwei Herzogtümer an der niederländischen Grenze. Von den beiden Linien dieses Hauses besitzt die Wilhelmische, die durch ihren Reichtum hochberühmt ist, seit langer Zeit das Herzogtum Bayern, wozu als Beute aus dem letzten Kriege noch die Kurwürde und die der anderen Linie entrissene Oberpfalz hinzukamen. Außerdem haben seit fast einem Jahrhundert bayrische Prinzen das Kölner Kurfürstentum inne,

und der jetzige Kurfürst¹⁾ besitzt noch dazu die Bistümer Lüttich und Hildesheim. Die zweite, die Rudolfinische Linie teilt sich wieder in mehrere Zweige. Ihr Haupt, der Kurfürst von der Pfalz, besitzt noch die Unterpfalz, einen der fruchtbarsten und amnütigsten Landstriche Deutschlands. Dem Pfalzgrafen von Neuburg gehören außer seinem Gebiete an der Donau die Herzogtümer Jülich und Berg, während die Pfalzgrafen von Sulzbach, Simmern, Zweibrücken, Birkenfeld und Lauterburg nur über unbedeutende Ländchen herrschen. Doch stammt aus dem Zweibrückischen Zweige Karl Gustav, König von Schweden, dessen Sohn, der noch minderjährige König Karl, durch den Osnabrückischen Friedens auch in Deutschland die Herzogtümer Bremen und Verden, Vorpommern mit Stettin, das Fürstentum Rügen und die Herrschaft Wismar besitzt.

Heute zeichnet sich das ganze Geschlecht durch besonders rühmenswerte Fürsten aus. Denn die bayrischen Fürsten sind wegen ihrer außerordentlichen Frömmigkeit berühmt, den Kurfürsten von der Pfalz aber zählt man wegen seiner vorzüglichen Gaben und wegen seiner seltenen Weisheit zu den Zielen der Nation; weiter gilt auch der Neuburger²⁾ für einen der klügsten deutschen Fürsten, und viele prophezeien ihm die polnische Krone, weniger wegen seiner Verwandtschaft mit der regierenden polnischen Dynastie, als weil sie ihn für den würdigsten halten. Endlich ist auch Prinz Ruprecht von der Pfalz als Seeheld berühmt.

§ 6. Sachsen.

Die Herzoge von Sachsen besitzen das Herzland von Deutschland. Ihnen gehört Meißen, Thüringen, ein kleiner Landstrich an der Elbe, Obersachsen genannt, außerdem die Ober- und Niederlausitz und in Franken das Herzogtum Coburg und die Grafschaft Henneberg. Das Land hat fruchtbaren Boden und großen Metallreichtum.

Auch das sächsische Geschlecht teilt sich in zwei Linien, die Albertinische und die Ernestinische. Ersterer gehören der Kurfürst³⁾ und seine drei Brüder an, von welchen der zweitälteste⁴⁾ auf Lebenszeit das Erzbistum Magdeburg besitzt. Aus der Ernestinischen stammen die Herzoge von Altenburg und Gotha und die vier Weimarschen Brüder, welche alle, soweit ich weiß, Nachkommen haben.

¹⁾ Maximilian Heinrich von Bayern, Kurfürst von Köln, Bischof von Hildesheim und Lüttich seit 1650.

²⁾ Philipp Wilhelm, vermählt in erster Ehe mit einer Tochter König Sigismunds III. von Polen, die aber schon 1651 gestorben war.

³⁾ Johann Georg.

⁴⁾ August.

§ 7. Brandenburg.

Es folgen weiter die Markgrafen von Brandenburg. Das Haupt dieser Familie, der Kurfürst, beherrscht ein weit ausgedehntes Land. Außer Preußen, das nicht zum römischen Reich gehört, und das er seit dem letzten Vertrage mit Polen als souveräner Fürst besitzt, gehören ihm die Mark, Hinterpommern, das schlesische Herzogtum Crossen, das Herzogtum Cleve und die Gebiete von Mark und Ravensberg. Für den Teil Pommerns, der den Schweden überlassen ist, und der sonst nach dem Aussterben der pommerschen Herzöge ihm hätte zufallen müssen, hat er als Ersatz die Bistümer Halberstadt, Minden und Cammin und die Anwartschaft auf Magdeburg nach dem Tode des sächsischen August erhalten, weite und fruchtbare Länder, für die er aber, wie viele glauben, doch lieber das ganze Pommern hätte.

Ich erinnere mich, daß, als ich kürzlich nach meiner Rückkehr aus Deutschland zu Padua mich in Gesellschaft einiger französischen und italienischen Marquis befand und erzählte, der erwähnte Fürst könne in seinen Landen über 200 deutsche Meilen reisen, ohne in fremdem Gebiet übernachten zu müssen (obwohl ja die brandenburgischen Lande hier und da durch fremdes Gebiet durchschnitten werden), die meisten der Anwesenden mir vorwarfen, ich übertreibe wie alle Reisenden. Und so wäre ich bei unseren Landsleuten, die sich ja so schwer entschließen können, das Heimatland zu verlassen, beinahe in den Verdacht der Aufschneiderei gekommen, wenn nicht ein alter Offizier, der lange in Deutschland gedient und den ich am Hofe von Berlin kennengelernt hatte, meine Mitteilung bestätigt hätte. Nun schämten sie sich, daß bei uns und in Frankreich manche den stolzen Titel Markgraf führten, die kaum 200 Morgen Landes besäßen: bis dahin aber war es ihnen unbekannt geblieben, daß zwischen unseren Marchesen und den deutschen Markgrafen ein himmelweiter Unterschied besteht.

Ubrigens gibt es auch Markgrafen von Brandenburg in Franken, die, wenn ich mich nicht irre, das alte Gebiet der Burggrafen von Nürnberg besitzen und sich in die Kulmbachische und Orlitzbachische Linie teilen.

§ 8. Die übrigen alten Fürsten.

An die Kurhäuser schließen sich die anderen, noch bestehenden Fürstenhäuser an. Verschiedene von diesen machen sich bekanntlich den Vorrang streitig; ich wünsche daher, daß die Reihenfolge, in der ich sie aufzählen werde, nicht als präjudizierlich für diese so kleinen Streitigkeiten angesehen werde.

Den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg gehört ein bedeutendes Land in Niedersachsen. Sie teilen sich in zwei Zweige. Dem einen gehört das Herzogtum Braunschweig, dessen jetziger Herzog¹⁾ schon in hohem Alter steht. Das Herzogtum Lüneburg ist unter zwei Brüder geteilt, von denen der eine in Celle²⁾, der andere in Hannover³⁾ residiert, während ein dritter Bruder das Bistum Osnabrück besitzt⁴⁾.

Die mecklenburgischen Herzoge, die sich in die Schwerinische und Güstrowische Linie teilen, beherrschen einen mäßigen Landstrich zwischen Ostsee und Elbe. Der Herzog von Württemberg besitzt ein weites und ansehnliches Land in Schwaben, während einem Verwandten von ihm an der äußersten Grenze Deutschlands die Grafschaft Mümpelgard gehört. Auch den Landgrafen von Hessen ist ein ausgedehntes Gebiet unterworfen; sie teilen sich in eine Casselsche und eine Darmstädtische Linie. Die Markgrafen von Baden, die gleichfalls in zwei Linien, die Durlachsche und die Baden-Badensche, zerfallen, herrschen über ein langgestrecktes Territorium am rechten Ufer des Rheins. Den Herzogen von Holstein gehört ein Teil der Elbmündung, der durch seine Lage an zwei Meeren besonders begünstigt ist. Wbrigens steht, was von Holstein zum deutschen Reiche gehört, unter der Herrschaft des Dänenkönigs und des Herzogs von Gottorp, welcher letztere auch das Bistum Lübeck besitzt; das Herzogtum Schleswig aber ist von Deutschland unabhängig. Endlich gehört den Herzogen von Sachsen-Lauenburg ein mäßiger Landstrich in Niedersachsen und den Fürsten von Anhalt ein etwa ebenso großer in Obersachsen.

S 9. Die neuen Fürsten.

Und das sind die alten Fürsten. Denn die Herzoge von Savoyen und Lothringen haben zwar Reichslehen und deshalb auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage, aber wegen der Lage ihrer Gebiete haben sie eine ganz andere politische Stellung als die deutschen Fürsten.

Ferdinand II. nun, der nach vieler Meinung die Befugnisse der Fürsten auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen und sich eine absolute Herrschaft zu gründen die Absicht hatte, bediente sich zu diesem Zwecke auch des Mittels, ihm ganz ergebene Persönlichkeiten in den Fürstenstand zu erheben, mit deren Hilfe er die Stimmen

¹⁾ August, der aber schon 1666 im Alter von 87 Jahren gestorben war.

²⁾ Georg Wilhelm.

³⁾ Johann Friedrich.

⁴⁾ Ernst August.

der alten Fürsten unschädlich zu machen hoffte, wenn er einmal einen allgemeinen Reichstag würde berufen müssen, was er übrigens sehr ungern tat. Vielleicht wollte er auch zeigen, daß die alten Fürsten keinen Grund hätten, auf ihre Würde so gewaltig stolz zu sein, da es in seiner Macht liege, einer beliebig großen Zahl von Leuten gleichen Rang mit ihnen zu verleihen. Und wenn es dem Kaiser ebenso leicht gewesen wäre, neue Länder zu schaffen wie Titel zu verleihen, so würde auch ohne Zweifel die Stellung der alten Fürstenhäuser sehr gefährdet gewesen sein. So erlangten denn, freilich ungern ausgenommen, Sitz und Stimme auf dem Reichstage die Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg, Nassau-Hadamar, Nassau-Dillenburg, Lobkowitz, Solms, Dietrichstein, Auersberg und Piccolomini. Aber weil die Pläne Ferdinands gescheitert sind und die Macht der neuen Fürsten mit der der alten gar nicht zu vergleichen ist, so haben erstere gegen letztere bis jetzt nur wenig Bedeutung. Und wie denn immer neuer Adel dem alten verhaft ist, sie haben sogar den Spott hören müssen, sie hätten weiter nichts gewonnen, als aus reichen Grafen arme Fürsten geworden zu sein. Aber einmal ist doch jeder Adel neu gewesen, und im Laufe der Zeit können auch die neuen Fürsten noch zu größerer Macht gelangen. Der leichteste Weg dazu ist ihnen freilich abgeschnitten, seitdem der Kaiser nicht mehr berechtigt ist, bedeutendere erledigte Reichslehen nach Belieben zu verleihen.

S 10. Die geistlichen Fürsten.

Eine zweite Klasse von Fürsten bilden in Deutschland die Bischöfe und Äbte. Diese stammen zwar oft aus dem niederen Adel oder aus dem Freiherren- und Grafenstande und gelangen erst durch die Wahl der Kapitel zur fürstlichen Würde, aber nichtsdestoweniger haben sie auf dem Reichstage und bei anderen Gelegenheiten fast einen höheren Rang als die weltlichen Fürsten. Es würde ja auch töricht sein, wollte man die Geistlichkeit, deren Verhältnisse sich im Vergleich zu den bescheidenen der christlichen Urzeit jetzt bedeutend geändert haben, noch länger an die veralteten Gesetze über die Demut des Priestersstandes binden, die einst der Heiland verkündet hat, Gesetze, die vielleicht auch nur für jene älteste Zeit gültig sein sollten. Denn das wäre in der Tat lächerlich gewesen, wenn Fischer oder Weber, die mühsam von ihrer Hände Arbeit oder vom Tageslohn lebten, ehrgeizig nach hohem Range gestrebt hätten.

Nun ist zwar in der ganzen katholischen Christenheit das Ansehen der Priester groß und ihr Vermögen bedeutend, aber sie sind doch nirgends zu solchem Reichtum und zu solcher Macht gelangt

wie in Deutschland, wo viele von ihnen den weltlichen Fürsten, weder was den Umfang der Territorien noch was den Glanz der Hofhaltung angeht, irgend nachstehen. Auch haben sie dieselbe Gerichtsbarkeit und Hoheit über ihre Untertanen. Manche von ihnen aber bedecken ihr Haupt lieber mit dem Helm als mit der Tiara und suchen ein Feld für ihre Würksamkeit lieber darin, Krieg anzustiften und ihr Vaterland und benachbarte Länder in Unruhe zu stürzen, als darin, Frömmigkeit und Gottesfurcht zu verbreiten¹⁾. Auch ist heute größer als in früherer Zeit die Zahl derer, die sich nicht schämen, die heiligen Weihen zu empfangen, um jährlich ein- oder zweimal der Welt zu zeigen, wie geschickt sie die Pflichten ihres heiligen Amtes zu erfüllen verstehen.

Während übrigens früher die Macht der geistlichen Fürsten der der weltlichen gleichkam oder sie wohl gar übertraf, hat ihnen jetzt die Kirchenreformation in einem großen Teile Deutschlands und der Westfälischen Friede viel Abbruch getan. Im ober- und niedersächsischen Kreise ist den Geistlichen nur sehr wenig geblieben; dagegen war die Beute der oberdeutschen Fürsten — den Herzog von Württemberg ausgenommen — geringer. Denn die sächsischen Fürsten brauchten Karl V. weniger zu fürchten als die, welche Rücksichten auf die Nähe seiner Besitzungen oder seine persönliche Gegenwart zu nehmen hatten. Während überdies in jener Gegend die Gebiete der geistlichen Fürsten zerstreut lagen und durch mächtigere weltliche Territorien getrennt waren, hatten sie im oberen Deutschland mehr geographischen Zusammenhang und insbesondere hatten sie fast die ganzen Rheinländer inne, den schönsten Teil Deutschlands, in dem ihr ansehnliches Gebiet nur durch die Länder des Kurfürsten von der Pfalz unterbrochen ist, den sie schon deshalb, glaube ich, mit scheelen Augen ansehen.

• § 11. Übersicht über die geistlichen Fürstentümer.

Die geistlichen Fürstentümer nun, die noch nicht unter protestantische Herrschaft gekommen sind, sind etwa die folgenden. Drei Erzbischöfe, die von Mainz, Trier, Köln haben die Kurwürde; außerdem gibt es noch zwei Erzbistümer (denn Magdeburg kann man schon als säkularisiert betrachten), das von Salzburg und das von Besançon in Burgund. Einfache Bischöfe gibt es von Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer, Eichstätt, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau,

¹⁾ Gemeint ist wahrscheinlich in erster Linie Bernhard von Galen, Fürstbischof von Münster.

Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Osnabrück, Münster und Chur, während den ersten Rang unter den Bischöfen der Deutschordensmeister einnimmt. Dabei ist aber zu beachten, daß oft zwei und mehr Bistümer in einer Hand vereinigt sind, sei es weil die Einkünfte eines Bistums nicht auszureichen scheinen, um die Kosten einer glänzenden Hofhaltung zu decken, sei es um die Macht der Inhaber dieser Bistümer bedeutender zu machen. Das Bistum Lübeck ist protestantisch und kann fast als ein Erbland der Herzoge von Holstein betrachtet werden. Von Abten oder Prälaten haben Fürstenrang die von Fulda, Kempten, Ellwangen, Murbach, Lüders, Berchtesgaden, Weissenburg, Prüm, Stablo und Corvei. Zu ihnen gehört auch der Johanniterordensmeister. Die übrigen Prälaten, die nicht Fürsten sind, teilen sich in zwei Kurien, die schwäbische und die rheinische, von denen jede auf dem Reichstage eine Stimme hat. An Rang stehen sie den Reichsgrafen gleich.

§ 12. Die Reichsgrafen.

Auch die Grafen und Freiherren leben in Deutschland in weit glänzenderen Verhältnissen, als in anderen Reichen. Denn sie üben fast die gleichen Rechte aus wie die Fürsten, und die Gebiete der alten Grafschaften sind oft sehr ausgedehnt, während man in anderen Ländern bisweilen den Besitzer eines kleinen Gutes den stolzen Grafentitel führen sieht. Freilich hat manchen Familien die Teilung des Gebietes unter mehrere Brüder nicht wenig geschadet, die für erlauchte Geschlechter ein großes Übel und nur bei geringen Leuten aus Rücksichten der Willigkeit oder der Pietät zu entschuldigen ist. Einige haben auch durch schlechte Verwaltung ihrer Besitzungen und durch übermäßigen Aufwand manche Einbuße erlitten.

Die Reichsgrafen haben jetzt vier Stimmen auf dem Reichstage und teilen sich in die wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische Bank. Mir sind bekannt die Grafen von Nassau, Oldenburg, Fürstenberg, Hohenlohe, Hanau, Sayn und Wittgenstein, Leiningen, Solms, Waldeck, Jülich, Stolberg, Wied, Mansfeld, Reuß, Öttingen, Montfort, Königseck, Fugger, Sulz, Cronberg, Sinzendorf, Wallerstein, Pappenheim, Castell, Löwenstein, Erbach, Limburg, Schwarzburg, Bentheim, Ostfriesland (dieser nennt sich aber jetzt Fürst), Lippe, Ranzau und der Rhein- und Wildgraf. Einige mag ich ausgelassen haben, deren Glanze mein Schweigen keinen Abbruch tun wird, wie es auch nicht meine Aufgabe war, die genannten in ihrer richtigen Ordnung aufzuzählen. Es gibt aber außerdem noch viele Grafen und Freiherren, die in den Erblanden

des Kaisers angesezen oder die erst neuerdings in diesen Stand erhoben sind. Diese sind anderen Ständen untergeben und haben keinen Sitz auf dem Reichstage. Sie zu verzeichnen, ist der Mühe nicht wert.

S 13. Die freien Reichsstädte.

Weiter gibt es in Deutschland eine große Zahl freier Städte, die unter keinem der Stände, sondern unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen und daher Reichsstädte heißen. Auf dem Reichstage bilden sie ein besonderes Kollegium, in welchem sie sich in zwei Klassen oder Bänke teilen, die rheinische und die schwäbische. Die bedeutendsten unter ihnen sind Nürnberg, Augsburg, Köln, Lübeck, Ulm, Straßburg, Frankfurt, Regensburg und Aachen. Weniger bedeutend sind Worms, Speyer, Colmar, Memmingen, Esslingen, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Lindau, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen. Die übrigen haben mehr Grund, auf ihre Freiheit als auf ihre Macht stolz zu sein.

Vor ein oder zwei Jahrhunderten war die Macht dieser Städte groß und den Fürsten selbst furchtbar; heute ist die Bedeutung der meisten gering, und vielfach wird mit gutem Grund prophezeit, sie würden einst gänzlich unter die Botmäßigkeit der Fürsten kommen. Die Bischöfe wenigstens drohen dies ganz offen den Städten an, in denen ihre Kathedralkirchen liegen. Außerdem gibt es noch einige sehr bedeutende Städte, deren Recht auf die Reichsfreiheit nicht ganz unanfechtbar ist. Auf Hamburg, die reichste Stadt in ganz Deutschland, erheben die Herzoge von Holstein Ansprüche, wenn auch die Nachbarn wohl nie zugeben werden, daß der König von Dänemark sich einer so reichen Beute bemächtigte. Bremen hat es mit den Schweden zu tun, die seinen Besitz für ihr Herzogtum notwendig halten und vielleicht nicht ohne Grund vermuten, daß, um sie zu überlisten, Bremen im Jahre 1641 auf dem Reichstage unter die Zahl der freien Städte aufgenommen ist, da schon damals zu erwarten war, daß das Herzogtum in schwedische Hände fallen würde. Ebenso ist die Freiheit Braunschweigs, das mit seinem Gebiet die sonst wohl zusammenhängenden Landesteile der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg unterbricht, diesen ein Dorn im Auge, während dieselben Herzoge wohl nicht leicht zugeben werden, daß der Bischof von Hildesheim seine Stadt sich unterwerfe. Daß der Kurfürst von Brandenburg kein Freund einer allzu großen Unabhängigkeit seiner Städte ist, ist bekannt; und deshalb droht auch der Freiheit Magdeburgs nach dem Tode des sächsischen August eine Beschränkung. Eine ähnlich zweifelhafte Stellung nahmen bis

vor kurzem¹⁾ die Erfurter ein, die durch ihre Torheit und Feigheit sich der Freiheit so unwürdig gemacht haben, daß noch heute kein Verständiger begreifen kann, warum die Sachsen sich diese Burg Thüringens nicht haben untertan machen wollen. Die Holländer aber haben es, wie ich glaube, genug bereut, daß sie den Bürgern von Münster gegen ihren Bischof²⁾ keine Hilfe geleistet haben, zumal es für sie, die ihre Freiheit einem Aufstande gegen ihren Fürsten verdanken, doch nahe genug lag, ein ähnliches Unternehmen anderer zu unterstützen.

§ 14. Die Reichsritterschaft.

Die Ritterschaft in Deutschland zerfällt in zwei Klassen, von denen die eine unmittelbar unter Kaiser und Reich, die andere unter den Reichsständen steht. Die zur ersten Classe gehörigen, nennen sich freie Reichsritter und insgesamt die unmittelbare und freie Reichsritterschaft. Sie teilen sich nach den Ländern, in denen ihre Güter liegen, in fränkische, schwäbische und rheinische Ritter, von denen jede Abteilung wieder in mehrere kleinere zerfällt. Sie wählen aus ihrem Stande Ritterhauptleute und Ritterräte, die ihre gemeinsamen Interessen wahrnehmen, und halten auch in wichtigeren Fällen Rittertage ab. Auf dem Reichstage haben sie aber keinen Sitz, was sie selbst als einen Vorteil betrachten, da sie so von den Reichslästen frei bleiben. Es würde ihnen ja auch wenig nützen, wenn sie dort eine oder zwei Stimmen abgeben dürften. Im übrigen haben sie fast dieselben Rechte und Freiheiten wie die anderen Stände, so daß ihnen außer der Macht nichts fehlt, um Fürsten zu sein. Reiche Einkünfte ziehen sie auch aus den Kanonikaten und kirchlichen Ämtern, durch die sie sehr leicht zur Fürstenwürde gelangen. Und daß, wer so gestiegen ist, für seine Familie reichlich sorgen kann, das möchte sie ja das Beispiel unseres heiligen Vaters selbst lehren. Ubrigens muß es auch sehr angenehm sein, reiche Einkünfte zu beziehen, ohne irgendwelche Mühe dafür zu haben. Denn den Gottesdienst lassen sie durch Vikare versehen, da sie sich selbst vor jeder Heiserkeit in acht nehmen, außer vor der, welche durch Weinrausch entsteht. Und der Unbequemlichkeit des Jölibats helfen leicht läufige Frauenzimmer ab; ich wenigstens habe noch niemanden gesehen, der sich um des Himmelreiches willen fastriert hätte. Reusch und enthaltsam zu leben gilt ja für einen Edelmann für ebenso schimpflich, wie keine Freude an Hunden und Pferden zu haben.

¹⁾ Bis 1664, in welchem Jahre die Stadt von dem Erzbischof von Mainz unterworfen wurde.

²⁾ Bernhard von Galen, der die Stadt 1661 zur Kapitulation zwang.

Einige Ritter habe ich überaus laut klagen hören, daß gewisse Fürsten ihre Freiheit bedrohten und sie mit scheelen Augen ansähen, weil sie, obwohl mitten im Gebiete dieser Fürsten angesessen, sich doch so weitgehender Freiheit erfreuten. Andere sprechen es offen aus, daß eine solche Menge kleiner Könige der Macht eines großen Reiches wenig zuträglich sei, und daß sie bei einem auswärtigen Kriege beiden kriegsführenden Mächten zur Beute fallen würden. Nun werden aber die Ritter nicht leicht wegen einer ungewissen Gefahr auf ihre gewisse Freiheit verzichten, und auch die übrigen Fürsten werden es nicht leicht zugeben, daß einige wenige von ihnen einen solchen Machtzuwachs erhalten, wenn nicht ein gewaltiger Umschwung aller Machtverhältnisse im Reiche Anlaß dazu gibt oder im langsamem Laufe der Zeit und durch Listen aller Art die Macht der Ritter untergraben wird und verfällt.

S 15. Die Kreiseinteilung.

Schließlich bleibt hier noch kurz zu erwähnen, daß das ganze weite Reich nach einer Einrichtung Maximilians vom Jahre 1512 in zehn Kreise geteilt wird. Die Kreise heißen: der österreichische, der kurrheinische, der oberrheinische, der schwäbische, der bayrische, der fränkische, der ober- und der niedersächsische, der westfälische und der burgundische. Das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern Schlesien und Mähren gehört weder zu einem anderen Kreise noch bildet es einen eigenen Kreis für sich, ein deutlicher Beweis, daß es mehr in einem Bundesverhältnisse zu Deutschland steht als mit ihm einen einheitlichen Staat bildet. Welche Stände zu jedem Kreise gehören, kann man in jedem Handbuch finden. Die ganze Einteilung bezweckt die leichtere Wahrung des Landfriedens und die Exekution der Urteile gegen widerspenstige Stände. Zu diesem Behufe kann jeder Kreis einen Kreisobersten erwählen, der die Kreistruppen kommandiert, und Kreistage abhalten, auf denen über die Verteidigung des Kreises und über das Münzwesen verhandelt wird. Das Recht der Berufung dieser Kreistage hat der sogenannte Kreisausschreibende Fürst. Vielleicht trägt übrigens diese Einteilung des Reiches nur zur Uneinigkeit Deutschlands bei, da die Übel, welche einen Kreis bedrohen, die übrigen nur weniger berühren.

Und damit mag über die Teile des deutschen Reiches genug gesagt sein.

Drittes Kapitel.

Die Entstehung und Entwicklung der Reichsstände.

§ 1. Die weltlichen Fürsten und ihre Abstufung.

Wer sich eine genaue Kenntnis der Verhältnisse des deutschen Reiches erwerben will, wird untersuchen müssen, auf welchem Wege die sogenannten Reichsstände zu ihrer so bedeutenden Machtstellung gelangt sind; denn ohne diese Untersuchung würde man nicht verstehen, wie die unregelmäßige Staatsform des deutschen Reiches entstanden ist. Da nun die Stände teils weltliche Fürsten und Grafen, teils Bischöfe, teils Städte sind, so ist die Entstehung jeder dieser Klassen besonders zu betrachten.

Die weltlichen Fürsten heißen teils Herzoge, teils Grafen mit einem weiteren Zusatz wie Pfalzgrafen, Landgrafen, Markgrafen und Burggrafen. Den bloßen Fürstentitel führen, soviel ich weiß, außer den oben erwähnten neu ernannten nur die Fürsten von Anhalt; andere Stände führen ihn neben anderen Titeln. So nennen sich die Österreicher Fürsten von Schwaben, die Herzoge von Pommern und jetzt die Könige von Schweden Fürsten von Rügen, die Landgrafen von Hessen Fürsten von Hersfeld usw.

§ 2. Das alte Herzogs- und Grafenamt.

Bei den alten Deutschen nun war vor der fränkischen Herrschaft die Herzogswürde ein militärisches Amt, wie schon der Name (Herzog) anzeigt. Die Herzoge wählte man aus den im Rufे größter Tapferkeit stehenden Männern, wenn ein Krieg bevorstand. Im Frieden regierten Greven oder Grafen, die man zumeist aus dem Adel wählte, die Staaten und sprachen Recht in den Gauen und Dorfgemeinden. Die korrekte lateinische Bezeichnung für diesen Titel würde praeses sein, doch ist das Wort comes dafür allgemein in Gebrauch gekommen; denn so hießen seit Konstantin dem Großen Jahrhundertelang im römischen Reiche die obersten Hofbeamten und die Befehlshaber der Truppen sowie die obersten Richter in den Provinzen. Die Franken setzten später, als sie Alamannien und das übrige Deutschland sich unterworfen hatten, nach römischem

Brauche Herzoge an die Spitze der Zivil- und Militärverwaltung der Provinzen, denen bisweilen für die Rechtsprechung Grafen beigegeben wurden. Einige Provinzen standen auch nur unter Grafen ohne Herzoge. Doch war die Gewalt aller dieser Würdenträger nur die von Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes. Im Laufe der Zeit aber, als die Herzoge auf Lebenszeit eingesetzt wurden und das Amt meistens vom Vater auf den Sohn überging, benutzten die Herzoge eifrig jede Gelegenheit, ihre Macht zu festigen, behandelten die Autorität der Könige gering schätzig und fingen an, die nur ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen als ihr Eigentum anzusehen. Nun ist aber für Monarchien nichts verderblicher, als wenn derartige Ämter erblich werden, besonders wenn sie Militär- und Zivilgewalt zugleich umfassen. Es kam mir daher schier lächerlich vor, als ich neulich las, daß einige Schriftsteller diesen Gang der Entwicklung lobten und verteidigten, als ob er durch Klugheit herbeigeführt wäre. Denn es gereicht zwar Königen zum Ruhm, wohl verdienten Untertanen reiche Belohnungen zu verleihen, aber der Herr, der allen seinen Sklaven die Freiheit schenkt, wird sich nachher selber die Schuhe reinigen müssen. Und Geschenke verpflichten zwar um so mehr, je eher der Beschenkte hoffen darf, sie auf seine Kinder zu vererben; aber je mehr er diese liebt, desto eifriger wird er danach streben, daß sein Eigentum möglichst unabhängig von dem Recht anderer sei; und wenn auch ein jeder besser für sein Eigentum als für fremdes sorgt, so überläßt doch darum ein guter Haussvater noch nicht seinen Knechten sein Gut zu eigen. Endlich gibt es ja, um Empörungen der Statthalter vorzubeugen, weniger kostspielige Mittel als das, ihnen die erbliche Verwaltung ihrer Provinzen zu übertragen. Ganz besonders töricht aber ist es, den Glanz eines Herrschers danach einzuschätzen, daß er viele Untertanen hat, die seine Befehle ungestrraft mißachten können. Ich brauche nichts weiter hinzuzufügen. Denn jene törichten Schriftsteller und ihre Ansichten charakterisiert zur Genüge die eine Tatsache, daß sie gegenüber den italienischen, französischen und spanischen Autoren sich auf ihre eigenen Staatsrechtslehrer berufen, deren Bücher-Mißgeburt die vollständigste Unkenntnis auch nur der Elemente der Politik an den Tag legen.

§ 3. Die hohen Beamten unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern.

Karl der Große hob, sobald er des von seinen Vorfahren gemachten politischen Fehlers sich bewußt wurde, die Herzogtümer auf, deren Gebietsumfang schon übergroß geworden war, teilte

die ausgedehnteren in mehrere Bezirke und stellte an die Spitze eines jeden einen Grafen. Von diesen haben einige den einfachen Grafentitel beibehalten; andere hießen Pfalzgrafen, d. h. Vorsteher einer königlichen Pfalz, die am Hofe des Königs Recht sprachen; andere Landgrafen, d. h. Vorsteher einer ganzen Provinz; wieder andere Markgrafen, d. h. Verwalter der Grenzgebiete oder Marken, beauftragt mit ihrer Verteidigung gegen fremde Angriffe und zugleich mit der Rechtsprechung in ihnen; andere endlich Burggräfen, d. h. Befehlshaber einer königlichen Burg. Diese Ämter aber verlieh Karl an tüchtige Männer nicht auf Lebenszeit, geschweige denn als vererbbares Würden, sondern er behielt sich das freie Ernennungs- und Abberufungsrecht vor.

Nach dem Tode Karls aber fiel man wieder in den alten Fehler zurück; und es wurde nicht nur Brauch, daß in allen diesen Ämtern der Sohn dem Vater folgte, sondern die Nachkommen Karls ließen auch wieder die Vereinigung mehrerer Grafschaften zu ausgedehnten Herzogtümern zu oder schufen solche wohl gar selbst. Die Inhaber dieser Würden nun, ehrgeizig wie alle Menschen von Natur, ergriffen gern die günstige Gelegenheit, ihre Stellung zu festigen, während das Ansehen der fränkischen Karolinger mehr und mehr sank und ihre Macht sich in inneren Kriegen verzehrte. Besonders Otto, der Herzog der Sachsen, des mächtigsten Stammes, der Vater Heinrichs des Vogelstellers, erweiterte seine Macht so, daß ihm zur Königsherrschaft nur der Name zu fehlen schien. Deshalb bewog Konrad I., der Heinrich, Ottos Sohn, zu unterwerfen erfolglos sich bemüht hatte, vor seinem Tode die Großen, Heinrich die Königswürde zu übertragen, indem er es für klüger erachtete, freiwillig zu geben, was er doch nicht hätte behaupten können, und jedensfalls die Losreihung Sachsens vom Körper des deutschen Reiches verhindern wollte.

Einige Fürsten verdanken auch ihre Macht der Freigebigkeit der Kaiser, von der besonders die Geschichte der Ottonen viele Beispiele bietet. Ob eine solche Freigebigkeit mit monarchischen Grundsätzen sich verträgt, mag ich jetzt nicht untersuchen. Weiter wuchs die Macht der Fürsten durch Schenkungen der Kaiser, durch Kauf und durch Erbschaften, die ihnen nicht nur nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft, sondern auch durch Erbverträge — die Deutschen sagen Erbverbrüderungen — zufielen. Ein solcher Vertrag besteht noch heute zwischen den mächtigen Häusern von Sachsen, Brandenburg und Hessen; aus solchen Verträgen fiel an Sachsen die Grafschaft Henneberg, an Brandenburg Pommern, obwohl der brandenburgisch-pommersche Vertrag nicht gegenseitig war. Daz aber die überlehnsherrlichen Rechte des Kaisers an den fürstlichen Territorien

durch solche Verträge ganz illusorisch gemacht werden, ist sonnenklar. Endlich ist in stürmischen Zeiten von einigen Fürsten manches durch bloße Gewalt erworben worden.

§ 4. Das Wesen des Lehnsverbandes.

Da übrigens die einmal begründete Fürstenmacht nur durch einen gewaltfamen Umsturz aller deutschen Verhältnisse — der leicht das Verderben seiner Urheber hätte werden können — wieder beseitigt werden konnte, so erachteten die Könige es für ratsamer, den Besitz der Fürsten zu bestätigen, zumal diese Bestätigung zur Vorbedingung ihrer Wahl gemacht wurde. Die Fürsten nahmen dafür ihre Besitzungen vom Kaiser zu Lehen und leisteten ihm und dem Reiche den Eid der Treue.

So kam es, daß alle Besitzungen der Fürsten, welcher Art auch der Rechtstitel sein möchte, auf Grund dessen sie erworben waren, als Reichslehen angesehen würden. Die Fürsten verloren auch dadurch, daß sie nun Vasallen hießen, weder an Macht noch an Ansehen. Wenn ich heute jemandem Teile meines Besitzes zu Lehen gäbe, so würde ich ihn freilich vollständig, wenn auch in ehrenhafter Weise, zu meinem Untergebenen machen und sein Besitzrecht an beliebige Bedingungen knüpfen können. Wer aber Besitzungen, die ihm schon gehören, nachträglich von einem anderen zu Lehen nimmt, der schließt eigentlich nur einen Bundesvertrag ungleichen Rechtes mit dem ab, den er zu seinem Lehnsherrn macht und dessen Höhe er gebührend zu achten verspricht. Nun war aber nach dem Erlöschen des Karolingischen Geschlechts Deutschland vollkommen frei, und mehrere Große besaßen schon damals sehr ausgedehnte Gebiete. Als man daher übereinkam, einem von den Großen die Königs-würde zu übertragen, um zu verhüten, daß Deutschland wieder, wie in der Vorzeit, in lauter kleine Staaten auseinandersalle, beabsichtigten die Großen keineswegs, ihre Macht aufzugeben oder sie einer absoluten Herrschaft zu unterwerfen, sondern sie wollten nur einen mächtigen Beschützer dafür schaffen. Als aber einmal der Fürstenstand sich konsolidiert hatte, konnten die Kaiser nicht umhin, auch denen, die an Stelle erloschener Geschlechter neu zu Fürsten erhoben wurden, gleiche Rechte mit den alten Fürsten einzuräumen.

Nun wird aber kein verständiger Kenner des Staatsrechts leugnen, daß der Lehnsverband, in dem die Fürsten zum Kaiser stehen, sie eigentlich nur zu seinen Bundesgenossen in ungleicher Stellung macht. Denn wären die Fürsten Untertanen des Kaisers, so könnten sie nicht das Recht über Leben und Tod ihrer Landes-eingesessenen und könnten nicht die Befugnisse haben, Beamte

zu ernennen, Verträge zu schließen, Abgaben aller Art, nicht für den königlichen Fiskus, sondern für sich zu erheben, endlich über ihre Leistungen selbst zu bestimmen. Dagegen sind Beispiele aus alter und neuer Geschichte dafür genügend vorhanden, daß ein Bundesgenosse, der den Bundesvertrag gröblich verletzt hat, durch die anderen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Wenn aber dem Kaiser allein das Recht zugestanden hätte, über Vergehen der Fürsten, welche den Verlust ihrer Lehen nach sich ziehen könnten, zu erkennen, so wäre dadurch die fürstliche Macht in ihrer Grundlage zu vernichten gewesen. Deshalb haben die Fürsten den Kaisern, die solche Beifugnis in Anspruch nahmen, hartnäckigen Widerstand geleistet, und sie haben es für schimpflich gehalten, aus feiger Ehrfurcht vor dem Kaiser auf ihre Rechte zu verzichten.

§ 5. Schwächung der Macht einzelner Fürsten.

So kam es denn auch in Deutschland dahin, wohin es in allen Reichen zu kommen pflegt, in denen den Herrschern des Staats die Macht einzelner Untertanen furchtbar wird, und in Deutschland trat diese Entwicklung besonders deutlich zutage: war ein Kaiser im Besitz einer großen Hausmacht oder stand er im Rufe vorzüglicher Tüchtigkeit, so willsfahrteten ihm auch die Fürsten; schwache und träge Kaiser dagegen regierten nur, soweit es den Fürsten beliebte. Die Kaiser aber, welche die so tief gewurzelte Fürstenmacht gewaltsam zu brechen und Deutschland wieder zu einer wahren Monarchie zu machen versucht haben, die haben bisweilen ihren eigenen Sturz verursacht, immer aber ihre Pläne scheltern sehen müssen und außer Mühe und Anstrengung für sich und andere nichts erreicht. Auch wenn sie mit List vorgegangen sind, haben sie nicht viel durchgesetzt; die Gegenpartei hat immer Mittel gefunden, ihre Pläne zu vereiteln, und sie hat stets, was sie etwa verlor, auf anderen Wegen wiedergewonnen. Es ist ja allen bekannt, wie wenig Erfolg solche Bestrebungen Karls V. im vorigen und Ferdinands II. in unserem Jahrhundert gehabt haben.

Freilich aber hat die Macht mancher Fürsten infolge ihrer eigenen Prunksucht, Untätigkeit und Verschwendug sehr abgenommen, zumal da, wo man weder auf neue Erwerbungen viel Wert legte, noch Verlusten mit genügender Sorgfalt vorbeugte. Manche Fürstenhäuser sind auch durch die vielen Teilungen sehr geschwächt; andere endlich haben durch Bürgerkriege ohne ihr Verschulden viel zu leiden gehabt.

S 6. Die geistlichen Fürsten. Bischofswahl.

Wir haben nun noch die Stellung der Bischöfe zu besprechen. Man weiß, daß in der ersten Zeit des Christentums die Bischöfe von der übrigen Geistlichkeit und von der Gemeinde der Gläubigen erwählt wurden. Später, um das vierte Jahrhundert, als auch die Fürsten sich zum Christentum zu bekennen anfingen, ließen es die Herrscher der Staaten nicht leicht mehr zu, daß jemand ohne ihre Genehmigung zu bischöflicher Würde gelange; denn sie sahen bald ein, wieviel für die Ruhe des Staates darauf ankamme, daß rechtsschaffene und friedliche Männer an der Spitze der Geistlichkeit ständen. Auch die fränkischen Könige übten das Recht der Bestätigung und Ernennung der Bischöfe aus; ebenso später die deutschen Kaiser bis auf Heinrich IV., den Gregor VII. und seine Nachfolger aus diesem Grunde in einen überaus merkwürdigen Kampf verwickelten. Sein Sohn und Nachfolger Heinrich V. verzichtete endlich, des langen Kampfes müde, auf dem Reichstage zu Worms (1122) auf das Recht, die Bischöfe zu ernennen und ihnen, wie früher üblich war, mit Ring und Stab die Investitur zu erteilen. Dem Kaiser blieb nur die Befugnis, dem erwählten Bischof die Regalien und Reichslehen mit dem Symbol des Zepters zu verleihen. Wieviel der Kaiser durch dies Zugeständnis einbüßte, ist leicht einzusehen. Denn wenn der Kaiser auch nur wenig Macht über die weltlichen Fürsten gehabt hatte, so war es ihm doch leicht gewesen, ihnen die Spitze zu bieten, so lange ihm die geistlichen Herren völlig untergeben waren. Wenn übrigens in dem Vertrage Heinrichs V. mit dem Papste bestimmt war, daß hinfort die Bischofswahl dem Klerus und der Gemeinde zustehen solle, so singen doch die Kanoniker, d. h. die Mitglieder der bischöflichen Domkapitel bald an, das Wahlrecht für sich allein in Anspruch zu nehmen, ohne Zweifel unter Rücksicht des Papstes, dem es lieber sein mußte, wenn einigen wenigen, als wenn allen das Wahlrecht zustand. Endlich ist es dahin gekommen, daß die vom Kapitel erwählten Bischöfe in Rom die Bestätigung einholen müssen, während früher solche Bestätigung wie auch die Weihe dem Metropolitan zugestanden hatte. Für eine direkte Ernennung der Bischöfe durch die Päpste finden sich in Deutschland nur wenige Beispiele; auch würden die Kapitel eine derartige Ernennung schwerlich anerkennen.

S 7 Der Ursprung der Macht der geistlichen Fürsten.

Ihre große Machtstellung verdanken übrigens die deutschen Bischöfe vorzüglich der Freigebigkeit der ersten Kaiser. Denn in jenen Zeiten besaß eine heiße Frömmigkeit alle Fürsten, und

jeder glaubte, sich die Gottheit um so mehr zu verbinden, je mehr er der Geistlichkeit schenkte. Jetzt freilich sind schon viele von dieser Ansicht zurückgekommen und meinen, vielleicht nicht mit Unrecht, daß der fromme Eifer der Geistlichkeit durch allzugroßen Besitz mehr versiege als wachse. Auch pflegten, wie es scheint, viele Geistliche recht beharrlich bei jenen rechtschaffenen Leuten, welche die Strenge der Kirche gern besänftigen wollten, ganz dreist ihre Forderungen zu stellen. Man schenkte also Bischöfen und Kirchen nicht nur Grundbesitz, Zehnten und andere Einkünfte, sondern auch ganze Herrschaften, Grafschaften und Herzogtümer, ja selbst die Rechte der Regalien, so daß sie zuletzt den weltlichen Fürsten ganz gleich standen. Zur Fürstenwürde gelangten die meisten zur Zeit der Ottonen oder später; doch bekamen sie die Regalien nicht alle zugleich und auf einmal, sondern nach und nach und zu verschiedenen Zeiten. Daher haben manche noch heute nicht alle diese Rechte, andere üben sie nur mit bestimmten Beschränkungen aus. Übrigens widmeten sich damals auch gerade die edelsten Männer dem geistlichen Stande, wie denn auch in jenen barbarischen Jahrhunderten nur unter der Geistlichkeit noch wissenschaftliche Bildung zu finden war, und gerade deshalb konnte das Ansehen der Geistlichkeit so schnell steigen. Man berief ja auch eben deshalb schon früh die Bischöfe in den königlichen Rat und übergab ihnen die Ämter, die eine gewisse gelehrte Bildung voraussetzen. Daher führen noch heute die ersten der Bischöfe den Kanzlerstitel.

Weiter trug dann noch der Umstand zur Vermehrung der bischöflichen Macht bei, daß viele Fürsten und Edle ihre Güter ganz oder teilweise den Bischöfen zu Lehen auftrugen, um so der Fürsprache der Geistlichkeit für ihr Seelenheil versichert zu sein. Erlöschend dann später die Geschlechter, so fielen ihre Besitzungen an die Bistümer. Endlich weiß jeder, wieviel durch Schenkungen und Testamente von vornehm und gering an die Kirche gekommen ist. Denn man glaubte, kein Preis sei zu hoch, für den man die Seelen aus dem Fegefeuer loslaufen könne, vor dem die Deutschen, die ohnehin Durst und Hitze nicht wohl ertragen können, eine wunderbare Angst hatten.

§ 8. Die Emancipation der Geistlichkeit vom Kaiser.

So hatte denn die Geistlichkeit eine bedeutende Machtstellung erlangt, mit der sie zufrieden sein konnte, wenn auch die Pfaffen nie dem Ehrgeiz und der Habsgucht ganz entsagt haben. Wie aber diese Art Leute, die immer eifrig darauf bedacht ist, andere zu beherrschen, sich selbst nur mit dem höchsten Widerstreben der Herrschaft eines

anderen unterwarf, so fühlten sie sich so lange nicht vollkommen glücklich, als es noch im Belieben des Kaisers stand, die kirchlichen Pfründen zu verleihen und sich dadurch in der Kirche selbst ergebene Anhänger zu verschaffen. [Hielte mich nicht die schuldige Ehrebezeugung vor dem heiligen geistlichen Stande zurück, so würde ich die Pfaffen die gottlosesten Menschen nennen, weil sie die, wie der Erfolg gezeigt hat, sehr unkluge Freigebigkeit der Kaiser missbraucht haben, um die kaiserliche Macht selbst zu untergraben: denn der Freiheit unwürdig ist, wer den, der ihm die Freiheit gegeben hat, nicht in gebührender Weise ehrt.] So gelang es den Geistlichen mit Hilfe des päpstlichen Bannes und innerer Unruhen, die sie selbst anstifteten, sich von der Laienherrschaft ganz unabhängig zu machen. Denn sie hörten nicht eher auf, dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten, wobei der Erzbischof von Mainz das Banner vorantrug und die übrige Schar treulich folgte, als bis sie nur noch vom Papst abhängig waren. Viele halten es nun gerade für das größte Unglück des deutschen Reiches, daß ein großer Teil seiner Bürger einen Oberherrn anerkennt, der außerhalb der Grenzen des Reiches seinen Wohnsitz hat. Man müßte denn sonst glauben, daß die Päpste in das deutsche Volk verliebt genug seien, um vor allem seine Interessen im Auge zu haben, und daß man in Rom besser wisse, was für Deutschland gut sei, als in Deutschland selbst.

§ 9. Die freien Städte.

Schließlich sind noch einige Worte über die freien Städte hinzuzufügen. Bis zum fünften Jahrhundert nach Christi Geburt hatte Deutschland rechts vom Rhein nur Dörfer ohne Mauern oder zerstreute Gebäude, ja selbst bis zum neunten Jahrhundert wird nur hier und da eine oder die andere Stadt bei den Wenden erwähnt. In den linksrheinischen Gebieten aber, die einst den Römern unterworfen waren, gab es schon früher Städte, ebenso auch in dem Lande zwischen Donau und Alpen, das später mit Deutschland vereinigt wurde. Die alten Germanen aber hatten keine Städte, teils weil sie in der Baukunst unerfahren waren — ein Mangel, der noch heute in manchen Teilen Deutschlands bemerkbar ist —, teils wegen der Roheit des Volkes, das Städte wie Klöster verabscheute und dessen vornehmste Männer an nichts höhere Freude hatten als an der Jagd. Gewöhnt an einfache und ländliche Lebensweise, an geringen Hausrat und wenig Bequemlichkeit, unbekannt mit überflüssigem Reichtum und Luxus und ohne Verlangen danach, kannte man die Unmöglichkeit des städtischen Lebens nicht, noch begehrte man sie. Später aber, als mit dem Christentum sich die Kultur verbreitete,

lernte man ein weniger einfaches Leben kennen und schätzen. Bald kam auch die Freude am Besitz hinzu und von außen kam der Luxus ins Land; jene wie dieser gedeihen am besten in den Städten. Reich gewordene Fürsten verwandten dann wohl ihre Schätze auf die Gründung von Städten und luden Landbewohner und Fremde durch reiche Privilegien ein, dorthin zu ziehen. Als dann nach der Einführung des Christentums die Knechtschaft an vielen Orten aufgehoben oder doch gemildert wurde, wanderten viele Freigelassene, die keinen Landbesitz hatten, scharenweise in die Städte, um sich dem Handwerk oder dem Handel zu widmen. Ferner erbaute oder befestigte Heinrich der Vogler viele Städte in Sachsen wegen der Einfälle der Ungarn, und befahl, daß der neunte Mann von den Freien vom Lande in die Stadt ziehen sollte. Weiter trugen zum Wachstum der Städte die gegenseitigen Schutz- und Handelsbündnisse viel bei. Von diesen Bündnissen sind besonders bekannt der Rheinische Bund von 1254, dem auch einige Fürsten beitreten wollten, und der zum Schutze des Seehandels geschlossene Hansabund, dessen Macht einst selbst den Königen von Schweden, England und Dänemark furchtbar war. Übrigens ist dieser Bund seit dem Jahre 1500 fast ganz zerfallen, teils weil die kleineren Städte allmählich davon zurücktraten, als sie sahen, daß nur die größeren davon Nutzen hätten, teils weil nach dem Beispiel der Hansa auch andere Völker am Ozean und an der Ostsee, vor allem die Flandrer und Holländer, sich auf den Seehandel warfsen. Denn als das Monopol der Hansastädte aufhörte, da fiel auch ihre Macht in sich zusammen.

S 10. Die Unabhängigkeit der Städte.

Wenn nun auch anfangs die Lage der Städte eine weit günstigere war als die der Dörfer, so waren sie doch ebenso wie diese der Herrschaft der Könige oder Kaiser unterworfen, die ihnen durch Grafen oder sogenannte Königboten Recht sprechen ließen. Später kamen durch die außerordentliche Freigebigkeit der Kaiser viele Städte unter die Botmäßigkeit der Bischöfe, viele unter die der Herzöge und Grafen, die übrigen aber blieben nur dem Kaiser unmittelbar unterworfen. Um das zwölfe Jahrhundert gelang es dann einigen von ihnen, die reich und mächtig geworden waren, ihre Stellung unabhängiger zu machen, was die in innere Wirren versickelten oder auf dem Throne noch nicht befestigten Kaiser nicht hindern konnten; manchen verliehen auch die Kaiser selbst ausgedehnte Privilegien und Freiheiten, um sich ihrer Hilfe und Unterstützung gegen widerstreitige geistliche und weltliche Fürsten zu versichern. Bald entledigte man sich in den Städten der kaiserlichen

Bürgte und Beamten ganz. Als dann in der Folge die Kaiser bemerkten, daß die bischöfliche Macht sich gegen sie selbst wende, verliehen sie auch den Hauptstädten der Bischöfe solche Freiheitsbriefe, daß diese sich deren Herrschaft entziehen könnten. Weiter benutzten nach dem Erlöschen des schwäbischen Herzogsgeschlechts viele schwäbische Städte, darunter selbst ganz unbedeutende, die gute Gelegenheit, sich die Freiheit zu erwerben. Abgängen erlangten die Städte ihre Freiheit nicht auf einmal, sondern eine nach der anderen, gelegentlich und wie sie von den Kaisern besonders begünstigt wurden. Daher haben auch nicht alle dieselben Rechte, und manche sind noch heute nicht im Besitz aller Regalien. Nicht wenige erwarben auch von den Kaisern, Herzogen und Bischöfen die Regierungsrechte durch Kauf, Tausch oder unter irgendeinem anderen Rechtstitel; andere endlich schüttelten ihr Joch mit Gewalt ab und machten später dieses Unrecht durch Vertrag zum Recht. Denn viele Fürsten mußten ihrer Ohnmacht oder ihrer Geldverlegenheiten halber zu dem letzten Mittel greifen, ihren reichen Untertanen die Freiheit zu verkaufen, oder hielten es sogar noch für Gewinn, wenn sie einen mäßigen Preis für die Rechte erhielten, welche sich die Städte angemäßt hatten, und die man ihnen mit Gewalt doch nicht wieder hätte entreißen können.

Viertes Kapitel.

Das Haupt des deutschen Reiches. Kaiser. Kaiserwahl.

S 1. Das Kaisertum bei den Karolingern und die Thronfolgeordnung im deutschen Reich.

Obgleich also das deutsche Reich sich aus so vielen Gliedern zusammensezt, von denen mehrere wie richtige und mächtige Staaten aussehen, hat es doch seit den Tagen Karls des Großen, wenn man von der Zeit der Interregna absieht, immer unter einem Oberhaupt gestanden, dem früher der einfache Königstitel, später der anspruchsvollere Name römischer Kaiser (Cäsar) beigelegt wurde. Um dieses Oberhauptes willen betrachten denn auch die meisten Deutschland als einen einfachen Staat. Wir werden nun zunächst zu untersuchen haben, wie dies Oberhaupt bestellt wird. Dabei wird es von Interesse sein, ein wenig weiter auszuholen, um den Unterschied zwischen der früheren und der jetzigen Kaiserwahl klarzulegen und zugleich über die Entstehung des Kurfürstentums ins reine zu kommen.

Zur Zeit Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger muß man sorgfältig zwischen dem römischen Kaiser- und dem fränkischen Königtum unterscheiden. Jenes wurde Karl übertragen durch übereinstimmenden Beschluß des römischen Volkes und des Papstes, der als der vornehmste Römer galt und offenbar schon nach der Herrschaft in Rom strebte, und diese Übertragung erfolgte, wie es scheint, zu erblichem Recht. Daher hatte die Krönung seiner Nachfolger nicht die Bedeutung einer neuen und freien Wahl, sondern nur die einer feierlichen Weihe, denn wir hören, daß Karl seinen Sohn Ludwig, dieser seinen Sohn Lothar zum Kaiser neben sich ernannt hat, ohne daß die vorherige Einholung der Zustimmung des Papstes oder der Römer erwähnt wird. Das alte fränkische Königtum dagegen darf man weder als ein rein erbliches, noch als ein reines Wahlkönigtum ansehen, sondern dafür galt eine Thronfolgeordnung, die man als eine gemischte bezeichnen kann. Denn es ist überliefert, daß die Könige der Franken unter Zustimmung und Beifallsrufen des ganzen Volkes eingesetzt sind, aber doch so,

dass man nur aus zwingenden Gründen die Bluterben des verstorbenen Königs überging. In ähnlicher Weise regelt sich ja noch heute die Thronfolge in Polen. Abrigens scheint bei genauerer Betrachtung doch das fränkische Königtum mehr einem erblichen als einem Wahlkönigtum nahe zu kommen. Es war nämlich wahrscheinlich schon dem Begründer der Dynastie die Königswürde so übertragen worden, dass sie auch auf seine Nachkommen übergehen sollte, falls diese nicht dem Volke ganz unwürdig erschienen. Daher wurde durch jene Zustimmung der Großen und des Volkes für die Söhne verstorbener Herrscher nicht eigentlich ein neues Recht geschaffen, sondern es wurde nur festgestellt, dass der Thronerbe des bei der Begründung der Dynastie erworbenen Rechtes nicht unwürdig sei.

Als später der Karolingische Stamm vom Throne gestürzt war, wurde die Regierung des deutschen, oder wie man es damals nannte, des ostfränkischen Reiches durch freie Wahl der Großen dem sächsischen Otto angeboten; als dieser aber wegen seines hohen Alters ablehnte, wurde auf seinen Rat Herzog Konrad von Franken, der nach einigen von Karolingischer Abkunft sein soll, zum König erwählt. Dann wurde wiederum auf Konrads Vorschlag, aber durch freie Wahl, Heinrich der Vogler, der Sohn des sächsischen Otto, zum König gewählt. Heinrich begnügte sich mit Deutschland allein und lehnte die Einladung des Papstes, den Kaiserstitel zu erwerben, ab¹⁾. Aber sein Sohn Otto der Große hat, nachdem er Italien unterworfen hatte, Rom und den Kirchenstaat so mit Deutschland verbunden, dass seitdem der jeweilige König von Deutschland ohne neue Wahl römischer Kaiser ist und die Krönung durch den Papst nur noch die Bedeutung einer feierlichen Weihe hat, wenn auch vor dieser die deutschen Könige den Kaiserstitel früher nicht anzunehmen pflegten. Im deutschen Reiche wurde nun dieselbe Thronfolgeordnung üblich wie früher im fränkischen: d. h. die Wahl der Großen und des Volkes wich nicht leicht von der natürlichen Erbfolge in der regierenden Dynastie ab. Das galt bis auf Heinrich IV. Seine Minderjährigkeit aber, weiter vielleicht seine schlechte Regierung und dazu die Aufreizungen des Papstes bewogen die Fürsten, sich gegen den König zu erheben und ihn abzusetzen, indem gleichzeitig ein Reichsgesetz erlassen wurde, wonach in Zukunft der Sohn des vorigen Königs, wenn er auch der Krone würdig sei, doch nur durch freie Wahl, nicht nach Erbrecht zum Throne gelangen solle. Seit jener Zeit hörte dann die Sitzession nach Erbrecht allmählich auf.

¹⁾ Diese irrite Angabe geht auf Otto von Freising, Chron. VI, 17, zurück.

S 21. Die Kurfürsten. Falsche Ansichten über ihren Ursprung.

An jener Anerkennung und Wahl nun beteiligte sich in alter Zeit das ganze Volk, wenn auch ohne Zweifel das Unsehen der Großen, d. h. der geistlichen und weltlichen Fürsten und des Adels dabei einen maßgebenden Einfluß hatte. Seit einigen Jahrhunderten aber wählen unter Ausschluß aller übrigen nur sieben oder seit dem Frieden von Osnabrück acht Fürsten ersten Ranges den Kaiser, die deshalb Kurfürsten genannt werden. Es sind dies drei geistliche, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, und fünf weltliche, der König von Böhmen, die Herzoge von Bayern und Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der Pfalzgraf vom Rhein. Wann diese Fürsten das alleinige Wahlrecht erlangt haben, steht nicht ganz fest. Zwei Jahrhunderte lang, von 1250 bis 1500, herrschte die Ansicht, daß Kaiser Otto III. und Papst Gregor V. die sieben Kurfürsten eingesetzt hätten, und einige Schriftsteller schreiben hierbei dem Kaiser, andere dem Papst den Hauptanteil zu, je nachdem sie auf Seiten des einen oder des anderen stehen. Diese Ansicht hat zuerst, soviel ich weiß, unser Landsmann Onuphrius Panvinius in einer besonderen Schrift unter dem Titel: „De comitiis Imperatoris“ bekämpft, und jetzt stimmen ihm fast alle einsichtigen Deutschen zu. Sein Hauptgrund ist, daß jenes Reichsgesetz, stamme es nun von Otto oder von Gregor, bis jetzt noch niemand hat auffinden können, und daß alle Schriftsteller während der 240 Jahre von Otto III. bis zu Friedrich II. darüber schweigen. Denn Martinus Polonus, der zuerst die Kurfürsten erwähnt, lebte unter Friedrich II., also ungefähr dritthalb Jahrhunderte nach Otto III., und seine Glaubwürdigkeit in betreff einer so weit vor seiner Zeit liegenden Begebenheit ist nicht über allen Zweifel erhaben, zumal er durch kein beweiskräftiges Zeugnis unterstützt wird. Ja mehr noch, Martinus selbst erwähnt gar nicht einmal ein Reichsgesetz und sagt auch gar nicht, daß zur Zeit Ottos die Kurfürsten zuerst aufgetreten seien, sondern behauptet nur, daß nach der Zeit Ottos die Reichsbeamten angefangen hätten zu wählen. Das kann man auf zweifache Weise erklären. Entweder kann man annehmen, daß die Inhaber der früheren obersten Hofämter damals die größten Territorien besaßen, oder daß diese Amter damals den mächtigsten Fürsten dauernd übertragen waren. Wenn aber auch diese höchsten Beamten durch besonderes Unsehen vielleicht sich vor den anderen auszeichneten, so wird doch kein Geschichtskundiger leugnen, daß außer jenen sieben noch andere bei der Königswahl mitgewirkt haben.

Andere schreiben die Einsetzung der Kurfürsten dem Kaiser Friedrich II. zu. Aber wir besitzen keine Kunde von einer darauf

bezüglichen Verfügung dieses Kaisers, und es ist auch wenig wahrscheinlich, daß die übrigen Fürsten freiwillig und alle auf einmal ihr Wahlrecht aufgegeben haben sollten.

§ 3. Der wirkliche Ursprung des Kurfürstentums.

Unter diesen Umständen hat nun bei den Kennern der deutschen Geschichte die Ansicht das Übergewicht erlangt, daß schon vor Friedrich II. jene sieben Fürsten als die höchsten Reichsbeamten und als die mächtigsten Landesherren bei den Kaiserwahlen einen vorwiegenden Einfluß hatten, daß aber nach der Zeit Friedrichs, als innere Wirren das Reich furchtbar zerrütteten, und als die übrigen Fürsten sich wenig um die Reichsangelegenheiten kümmerten, sie allein das Recht der Wahl sich anmaßten. Nachdem dies ausschließliche Wahlrecht gebräuchlich geworden und bei mehreren Wahlgängen anerkannt worden war, wurde es durch die sogenannte Goldene Bulle öffentlich und feierlich sanktioniert, durch welche auch der ganze Vorgang bei der Wahl geregelt und die Befugnis der Kurfürsten genau bestimmt wurde. Seitdem haben jene Fürsten auch den Titel Kurfürst angenommen, und man hat angefangen, ihnen einen höheren Rang als den übrigen Fürsten zuzuschreiben.

§ 4. Die Bestellung der geistlichen und die Erbfolgeordnung der weltlichen Kurfürsten.

Wenn demnach auch anfangs jene Fürsten gerade deshalb, weil sie die höchsten Reichsbeamten waren, das Wahlrecht für sich errungen zu haben scheinen, so wurden doch später durch das Gesetz der Goldenen Bulle sowohl jene Ämter wie die Kurwürde so an bestimmte Gebiete geknüpft, daß der rechtmäßige Besitzer dieser Territorien eben durch diesen Besitz Kurfürst ist. Die geistlichen Kurfürsten erhalten wie alle übrigen deutschen Bischöfe ihre Würde durch Wahl oder Verleihung. Zu beachten ist dabei, daß, während sonst die Bischöfe der päpstlichen Bestätigung bedürfen und ihr Pallium in Rom erkaufen müssen, um alle Amtshandlungen rechtmäßig vollziehen zu können, die drei Kurfürsten schon vor der päpstlichen Bestätigung bei der Kaiserwahl mitwirken dürfen, da weltliche Befugnisse mit dem geistlichen Amte nichts zu tun haben. Dagegen darf nicht etwa das Kapitel im Falle dervakanz eines kurfürstlichen Stuhles den Kurfürsten bei der Wahl vertreten. In den weltlichen Kurfürstentümern dagegen gilt die agnatische Linealerbfolge mit der Maßgabe, daß weder die Kurwürde noch die eigentlichen Kurlande geteilt werden können. Wenn es sich aber um Er-

richtung eines neuen Kurfürstentums oder um Absezung eines Kurfürsten wegen eines Verbrechens handelt, so ist ohne Zweifel nach Reichsgesetz und Herkommen der Kaiser nicht befugt, nach eigenem Ermessen allein und ohne Genehmigung der übrigen Stände oder wenigstens der Kurfürsten Verfügungen darüber zu treffen. Freilich können aus dem vorigen und aus unserem Jahrhundert zwei Präzedenzfälle für das Gegenteil aufgeführt werden¹⁾. Und beide Male hat man vergeblich gegen das Vorgehen des Kaisers protestiert: denn auf bloße Worte brauchte der damals vom Kriegsglück begünstigte Kaiser nichts zu geben. Aber der Kaiser war doch schlau genug, einem Fürsten aus demselben Hause, dem der Entsetzte angehört hatte, die Kurwürde zu übertragen²⁾. So wurde einmal die Gehässigkeit seines Vorgehens bedeutend gemildert, und andererseits wurden so die mächtigsten Fürstengeschlechter für immer in sich entzweit und der vom Kaiser begünstigte Zweig diesem zu Dank verpflichtet.

Schließlich bleibt hier noch zu erwähnen, daß minderjährige Kurfürsten bei der Kaiserwahl von ihren Vormündern vertreten werden. Volljährig aber werden die Kurfürsten nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr.

S 5. Hergang bei der Kaiserwahl.

Der Hergang bei der Kaiserwahl ist ungefähr der folgende: Der Kurfürst von Mainz zeigt innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem er die Nachricht vom Tode des Kaisers empfangen hat, seinen Kollegen die Thronerledigung an und beruft sie zur Wahl. Die Kurfürsten erscheinen in Frankfurt in Person oder lassen sich durch Gesandte vertreten. Jeder darf zu seiner Begleitung 200 Reiter mit sich führen, eine Zahl, an die man sich aber jetzt nicht mehr genau bindet. Während der Dauer der Wahlhandlung haben alle Fremden sich von dem Wahlorte entfernt zu halten. Der Wahlalt selbst, der in der Sakristei der St. Bartholomäuskirche stattfindet, beginnt mit einer Messe. Dann schwören die Kurfürsten am Altar, nur eine würdige Persönlichkeit zum Kaiser wählen zu wollen, und darauf sammelt der Mainzer als Vorsitzender des Wahlkollegiums die Stimmen ein; er fragt zuerst den Kurfürsten von Trier, dann den von Köln, darauf die weltlichen, während er selbst zuletzt stimmt. Die Mehrheit der Stimmen ist entscheidend und auch

¹⁾ Gemeint ist die Absezung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen im 18. und die Friedrichs von der Pfalz im 17. Jahrhundert.

²⁾ Im ersten Falle dem Herzog Moritz von Sachsen, im zweiten dem Herzog von Bayern, also auch einem Wittelsbacher.

für die Minorität bindend. Da es aber jetzt acht Kurfürsten gibt, so könnte Stimmengleichheit eintreten, ein Fall, für den bis jetzt noch keine Bestimmung getroffen ist. Ubrigens darf jeder Kurfürst sich selbst wählen. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Kurfürsten besiegelt. Dann treten die Kurfürsten an den Altar, und der von Mainz verkündet der inzwischen eingelassenen Menge den Namen des erwählten Kaisers. Diesem wird darauf unter bestimmten Bedingungen die Regierung übertragen, doch muß er sogleich allen Kurfürsten und jedem einzelnen seine Rechte und Privilegien bestätigen. Die Krönung soll nach der Goldenen Bulle in Aachen geschehen, aber sie findet jetzt meistens am Orte der Wahl selbst statt. Weil Aachen in der Kölnischen Diözese liegt, so wurde früher die Krönung meist vom Kurfürsten von Köln vollzogen, doch hat der von Mainz sein Recht hierzu beansprucht. Diese Streitfrage ist meines Wissens jetzt so entschieden, daß die Erzbischöfe von Köln und Mainz abwechselnd die Krönung vollziehen, ohne daß es dabei auf den Krönungsort ankommt. Die anderen Zeremonien bei der Wahl übergehe ich, sie sind in jedem Handbuch des deutschen Staatsrechts beschrieben.

S 6. Absehung des Kaisers.

Zu hart und zu gehässig wäre es erschienen, wenn man durch ausdrückliche gesetzliche Verfügung den Kurfürsten das Recht eingeräumt hätte, wie den Kaiser zu erwählen, so ihn auch, wenn er es verdiene, abzusehen. Doch ist es bekannt, daß sie von diesem Rechte gegen Wenzel Gebrauch gemacht haben, also gegen den Sohn desselben Karl IV., dem alle die, welche den Vorrang der Kurfürsten mit scheuem Auge ansehen, es laut genug vorwerfen, er habe, nur um seinem Sohne die Nachfolge im Reiche zu sichern, die Goldene Bulle erlassen und die Kurfürsten durch die größten Zugeständnisse gewonnen. Auch Heinrich IV. abzusehen, haben einige Fürsten versucht. In beiden Fällen sollen übrigens hauptsächlich die Kurfürsten von Mainz, denen die betreffenden Kaiser sehr wenig wohlwollten, für das Recht, den Kaiser abzusehen, besonders eingetreten sein.

S 7. Vorrechte der Kurfürsten.

Übrigens haben die Kurfürsten noch andere Vorrechte vor den übrigen Fürsten. Sie können nicht nur allein und mit Ausschluß der anderen Fürsten Kurtagé abhalten und über die wichtigsten Angelegenheiten beraten, sondern sie sind auch die obersten Beamten des Reiches. Und zwar sind die drei Erzbischöfe Erzkanzler, der

Mainzer für Deutschland, der Trierer für Gallien und das arelatische Reich (darunter ist nach den bestunterrichteten Schriftstellern nicht das ganze Gallien, sondern nur der im elften Jahrhundert mit Deutschland vereinigte Teil des ehemaligen burgundischen Reiches zu verstehen), und der von Köln für Italien. Doch ist diese Würde nur bei Mainz von beträchtlicher Bedeutung, bei Köln und Trier aber bloß ein leerer Titel. Der König von Böhmen ist Erzschenk und reicht bei einem feierlichen Mahle dem Kaiser den ersten Becher, der Bayer ist Erztruchseß und trägt bei dem Krönungszuge den Reichsapfel, der Sachse als Erzmarschall trägt dem Kaiser das bloße Schwert voran, der Brandenburger als Erzämmlerer reicht dem Kaiser das Wasser und trägt ihm das Zepter voran, der rheinische Pfalzgraf endlich als Erzschaßmeister streut im Krönungszuge goldene und silberne Münzen unter das Volk aus. Die weltlichen Kurfürsten aber haben Stellvertreter in diesen Ämtern, der Böhme den Schenken von Limburg, der Bayer den Truchsess von Waldburg, der Sachse den Marschall von Pappenheim, der Brandenburger den Grafen von Hohenzollern, der Pfälzer den Grafen von Sinzendorf.

Einige andere Rechte, die den Kurfürsten in der Goldenen Bulle garantiert sind, kommen heute fast allen Fürsten zu. Als Vorrecht der ersteren bleibt aber, daß gegen ihre Gerichte nicht appelliert werden darf, daß sie bei der Erneuerung ihrer Lehen keine Gehüren entrichten u. dgl. m.

§ 8. Das Reichsvikariat.

Während eines Interregnumms sind die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen Reichsvikare, d. h. Vertreter des Kaisers, jener in den rheinischen und schwäbischen Landen und wo fränkisches Recht gilt, dieser im Gebiete des sächsischen Rechtes. Doch dürfen die Reichsvikare keine Fürsten- und Fehnenlehen verleihen, auch kein Reichsgut veräußern oder verpfänden. Im übrigen pflegen ihre Regierungshandlungen von dem neu erwählten Kaiser bestätigt zu werden.

Während des letzten Interregnumms nach dem Tode Ferdinands III. hat der Kurfürst von Bayern dem von der Pfalz das Reichsvikariat streitig gemacht. Dabei ist er mit großer Schläue vorgegangen und hat seinen Plan völlig geheim zu halten gewußt, um rechtzeitige Gegenmaßregeln unmöglich zu machen. Sobald er aber durch Kuriere vom Tode des Kaisers benachrichtigt war, erließ er sogleich nach allen Seiten hin Schreiben, in denen er die Übernahme des Vikariats angeigte, und worauf die meisten Stände,

ohne die Sachlage gehörig zu überlegen, mit voreiligen Glückwunschschriften antworteten, zu einer Zeit, als Kurpfalz kaum die Nachricht vom Tode des Kaisers erhalten hatte. Doch gab der Kurfürst von der Pfalz sein gutes Recht nicht ohne weiteres auf, sondern erließ ebenfalls Notifikationschreiben, in denen er die Übernahme des Reichsvikariats angeigte, und in denen zugleich gegen das unrechtmäßige Verfahren Bayerns Protest eingelegt wurde. Man weiß auch, daß es manchen Fürsten leid getan hat, daß sie ihre Antwortschreiben an Bayern nicht mehr zurücknehmen konnten; aber wie es zu gehen pflegt: kein Unbeteiligter wollte sich in den Streit mischen. Von beiden Seiten erschienen dann staatsrechtliche Schriften über die Streitfrage; und wenn sich auch niemand darüber wurderte, daß Bayern jetzt das Vikariat in Anspruch nahm, da es nicht einmal zur Zeit der höchsten Macht des Kurfürsten von der Pfalz Bedenken getragen hatte, ihm seine Kurwürde streitig zu machen, und da es jetzt außer auf seine eigene Machtstellung auch auf die Gunst Österreichs sich stützen konnte, so mußte doch das unparteiische Publikum zugestehen, daß die pfälzischen Publizisten mit voller Klarheit nachgewiesen hatten, daß das Vikariat keineswegs ein Ausfluss oder ein Zubehör des Erztruchsessennamtes sei, sondern ein seit alten Zeiten mit der rheinischen Pfalzgrafschaft verknüpftes Recht. Ebenso ist ja bekanntlich auch der Sachse nicht als Kurfürst, sondern als Pfalzgraf von Sachsen Reichsvikar. Da übrigens viele auf Seiten Bayerns standen, andere wenigstens mit dem bayrischen Kurfürsten sich nicht verfeinden wollten, und da überhaupt Fürsten ein einmal begangenes Unrecht nicht leicht einzustehen pflegen, so ist die Streitfrage bis jetzt noch nicht entschieden.

S 9. Die römische Königswürde.

Bisweilen wird dem Kaiser außerordentlichweise ein römischer König beigegeben, wie es heißt, um als Generalstatthalter in seiner Abwesenheit oder Behinderung die Regierungsgeschäfte zu führen und nach seinem Tode ohne neue Wahl den Thron zu besteigen. Herkömmlich ist es, dabei stets ein Bedürfnis für das Reich oder dessen Nutzen vorzuschützen; der wahre Grund aber, wenigstens bei den meisten derartigen Ernennungen, war der, daß der Kaiser bei seinen Lebzeiten einem Sohne, einem Bruder oder einem nächsten Verwandten die Nachfolge im Reiche um so leichter verschaffte, je wirksamer er als Inhaber der obersten Reichsgewalt sich für ihn verwenden konnte. Überdies können die, welche erst bei einer Thronvalanz durch freie Wahl zur Krone gelangen, eher an einschränkende Bedingungen gebunden werden.

Fünftes Kapitel.

Die Befugnisse des Kaisers und ihre Beschränkung durch Gesetz und Gewohnheit.

S 1. Ursprung der Wahlkapitulationen.

Unter welchen Umständen und wodurch die deutschen Großen zu einer so bedeutenden Machtstellung gelangt sind, die sich mit einer monarchischen Staatsverfassung nicht verträgt, ist oben gezeigt worden. Ebenso ist erwähnt, daß den Großen, nachdem sie das Recht, den König frei zu wählen, erworben hatten, vor allem daran lag, sich die einmal gewonnene Machtstellung zu sichern. So wurde den Königen das Recht genommen, in den wichtigsten Reichsgeschäften nach Gutdünken zu entscheiden, indem man ihnen die Verpflichtung auferlegte, in solchen Angelegenheiten die Zustimmung der Großen einzuholen, so daß die Könige nicht soviel durch eigentliche Befehle wie durch ihr Ansehen durchzusetzen vermochten. Es ist auch wohl glaublich, daß in den Eid, welchen alle christlichen Könige bei ihrem Regierungsantritt zu leisten pflegen, schon früh von den Großen Deutschlands eine Klausel eingefügt ist, worin der König sich verpflichtet, die Rechte jedes einzelnen Deutschen zu schützen und die ländlichen und hergebrachten Gewohnheiten des Reiches zu beobachten. Ob aber im Laufe der Zeit hier noch besondere Bestimmungen hinzugefügt und schriftlich aufgezeichnet sind, steht nicht ganz fest. Auch ist keine sogenannte Wahlkapitulation aus der Zeit vor Karl V. bekannt, und wenn einige Schriftsteller sich auf eine solche berufen, so verdienen sie wenig Glauben. Wenn aber in der Goldenen Bulle dem Kaiser die Pflicht auferlegt wird, Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kurfürsten mit Brief und Siegel zu bestätigen, so ist diese Bestimmung eben nur auf die Kurfürsten beschränkt, und eine Wahlkapitulation, welche die Freiheit des ganzen Reiches garantiert, ist etwas ganz anderes. Veranlaßt aber wurden die Kurfürsten, Karl V. an eine bestimmte und ausführliche Kapitulation zu binden, weil sie die Macht, das jugendliche Alter und den hohen Sinn des Königs kannten, der sich schon durch seinen Wahlspruch plus ultra zu erkennen gab; weil sie befürchteten, er werde seine große Hausmacht

benutzen, um die Rechte der Deutschen zu beschränken; endlich weil sie wünschten, Karl von vornherein darauf hinzuweisen, daß er Deutschland nicht so regieren könne wie seine übrigen Gebiete. Später hielt man dann an der einmal getroffenen Einrichtung fest, wenn auch keine so zwingenden Gründe dafür vorlagen.

S 2. Das Recht, die Wahlkapitulation festzusezen.

Diese Kapitulationen sind nun bis jetzt von den Kurfürsten allein, ohne Zuziehung der anderen Stände, dem Kaiser auferlegt worden. Doch haben die letzteren sich bisweilen darüber beklagt, und im Westfälischen Frieden ist bestimmt worden, daß der nächste Reichstag eine immerwährende Wahlkapitulation entwerfen solle, eine Formel, die nach deutschem Stile eine unendlich lange Verzögerung des Beschlusses darüber bedeutet. Doch habe ich bei meinem Aufenthalt in Regensburg gehört, man nehme die Sache ernstlich in Betracht, und schon sei eine gewaltige Menge Papier dabei verbraucht. Freilich waren kluge Leute dort der Ansicht, die Kurfürsten hätten nichts zu fürchten, da es im Interesse des Kaisers selbst liege, daß die Kurfürsten ihren Vorrang vor den Fürsten behaupteten. Denn man könne leichter auf die geringe Zahl der Kurfürsten als auf alle Stände einwirken, da man ja allen sonst zu Gegenleistungen verbunden sein würde. Im Fürstenrate selbst seien die den Kurfürsten verwandten Familien nicht sehr gegen deren Vorrecht, und auf die Wünsche der übrigen brauche man keine Rücksicht zu nehmen. Auch sei es nicht Sitte in Deutschland, jemanden im Besitze eines Rechtes, wie immer es erworben sein möge, durch Gewalttat oder komplottmäßige Verbindung zu stören. Man fügte hinzu, daß, wenn es auch billig sei, in der Kapitulation den übrigen Ständen ebenso wie den Kurfürsten Rechnung zu tragen, sich doch kaum eine Formel finden lassen dürfe, die nicht im Laufe der Zeit und unter veränderten politischen Verhältnissen eine Verbesserung nötig machen würde. Manches sei auch in den alten Kapitulationen bereits hinzugefügt und eingeschoben, um augenblicklichen Bedürfnissen zu entsprechen oder eine Umgehung der anderen Bestimmungen durch den Kaiser zu verhindern. Weiter würden die Kurfürsten gern bereit sein, auf Wunsch der übrigen Stände auch Bestimmungen zugunsten der letzteren in die Kapitulation aufzunehmen. Endlich sei es sehr töricht, wenn man den Kurfürsten einen Vorwurf aus der vorzüglichen Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen machen wollte: denn warum sollten sie allein nicht nach dem Grundsatz aller Menschen handeln dürfen?

Ubrigens habe ich von anderer Seite auch einen anderen Grund für die Aufnahme der Verhandlungen über die Wahlkapitulation anführen hören. Man sagte, der Kaiser, der sonst den Reichstag sehr ungern versammelt sehe, sei durch den Türkenkrieg zur Berufung der Stände veranlaßt worden, weil er gehofft habe, dafür bedeutende Geldsummen bewilligt zu erhalten. Aber die Stände hätten statt Geld Soldaten angeboten, und da die kaiserlichen Räte eine solche Bewilligung für wenig einträglich gehalten hätten, sei schneller, als beabsichtigt war, ein Frieden mit den Türken abgeschlossen. Nun sei man aber über den Reichsabschied in Verlegenheit gewesen: da von Verhandlungen und Beschlüssen über die Türkenehilfe, die in früheren Abschieden so viele Blätter füllen, diesmal nicht die Rede sein konnte. Und doch seien viele Leute neugierig genug, wissen zu wollen, was die vielen Gesandten die Jahre über getan hätten, und wem zum Nutzen man eigentlich vormittags spanischen, nachmittags aber Rhein- und Moselwein getrunken hätte. Da habe man denn diese verwiderte Frage gefunden, und könne nun nach langen vergeblichen Verhandlungen darüber ruhig schwören, man sei nicht müßig gewesen; aus der Wiederaufnahme der vielen leeren Streitigkeiten, deren Entscheidung man auf den nächsten Reichstag verschieben könne, werde sich vielleicht eine Art von Reichsabschied herstellen lassen.

§ 3. Nutzen der Wahlkapitulation.

Wie dem nun auch sei, es scheint jedenfalls eine sehr zweckmäßige Einrichtung zu sein, daß die kaiserlichen Befugnisse in den Kapitulationen fest und klar umschrieben sind. Auch ist es für den Ruf der Stände nur von Nutzen, da sie sich doch nicht so beherrschen lassen, wie die Untertanen anderer Monarchen, wenn die Welt erfährt, daß ihre Rechte nicht auf bloßer Usurpation beruhen, sondern daß der Kaiser selbst diesen Beschränkungen seiner Macht zugestimmt hat. Und die Freiheit der Stände wird durch die Kapitulation gesichert, indem man den Kaiser an präzise, auf rechtlichem Wege nicht zu beseitigende Beschränkungen bindet. Aber auch der Kaiser hat keinen Grund, sich zu beklagen, daß er nicht wie die übrigen Monarchen mit denen verfahren kann, die sich mit vielem Wortschwall seine gehorsamsten Untertanen nennen. Denn im Anfang der Kapitulation bekennt der Kaiser selbst, er habe unter den nachfolgenden Bedingungen die Krone erhalten und habe über sie mit den Kurfürsten in ihrem eigenen Namen und in dem der anderen Stände einen Vertrag geschlossen. Wenn ihm die Bedingungen mißfielen, konnte er ja die Krone ausschlagen oder

den Kurfürsten beweisen, daß die Kapitulation ungerechte oder törichte Bestimmungen enthalte, deren Änderung die Kurfürsten natürlich gern gestattet haben würden. Hat aber der Kaiser einmal die beschränkte Gewalt übernommen, so versündigt er sich, wenn er nach voller königlicher Gewalt über die Stände strebt, und diese brauchen ihm, sobald er derartige Versuche macht, nicht mehr zu gehorchen. Denn daß es überhaupt möglich ist, die königliche Gewalt an gewisse Beschränkungen zu binden, daran zweifelt in Deutschland kein einsichtiger Mann. Daz̄ es aber auch eine Machtstellung gibt, die von voller königlicher Herrschaft sich durchaus unterscheidet und vielmehr der eines Bundesoberhauptes entspricht, werden scharfsinnige Politiker, wie ich glaube, nicht in Abrede stellen.

S 4. Bedeutung und Wirkung der Kapitulationen.

Die meisten deutschen Schriftsteller bringen übrigens, wo sie über die Wahlkapitulation reden, nur elende Schmeicheleien vor, während andere sich mit den Grundlehrnen der Politik gänzlich unbekannt zeigen. Hat man doch sogar schamlos behauptet, die Kapitulation beschränke die kaiserliche Machtvollkommenheit überhaupt nicht, sondern beuge nur einer Schwächung des Reichs durch Veräußerung oder Verpfändung von Reichsgut u. dgl. vor. Die meisten freilich erkennen an, daß die Macht des Kaisers durch die Kapitulation in bestimmter Weise beschränkt wird und deshalb keine absolute mehr ist; aber sie ist, sagen sie, doch immer eine souveräne, oder, wie andere es ausdrücken: die Kapitulation beschränkt die Vollkommenheit, aber nicht die Souveränität der kaiserlichen Macht. Werde ich auch erst im nächsten Kapitel auf diesen Punkt näher einzugehen haben, so mag doch schon hier beiläufig gesagt werden, daß es ein Irrtum ist, wenn man meint, die Frage sei zu lösen durch eine Unterscheidung zwischen Gesetzen, die durch den Befehl eines Höheren und solchen, die durch gütliches und vertagsmäßiges Übereinkommen bindende Kraft haben, wobei man die Kapitulationen zu den letzteren rechnet. Denn durch diese Unterscheidung wird nur bewiesen, daß der Kaiser kein Untertan der Stände, keineswegs aber, daß er im eigentlichen Sinne des Wortes ihr souveräner Herrscher ist. Denn nicht schon der ist souveräner Herrscher, der keinen Herrn über sich hat, sondern nur der, dessen Befehle von anderen ohne Weigerung oder Berufung befolgt werden müssen. Noch viel weniger aber ist man schon deshalb Souverän, weil man in einem Staate dem Range nach der erste ist. Denn den ersten Rang hat in unserem Staate der Doge von Venedig,

dem doch niemand Souveränität wird zuschreiben wollen. So kann es ja auch in aristokratischen oder demokratischen Staaten Fürsten im eigentlichen Sinne des Wortes geben, die man als die obersten Männer im Staate bezeichnen kann; ja selbst in einer Staaten-verbindung kann sehr wohl ein Bundesgenosse der oberste sein, die Bundesangelegenheiten verwalten und deshalb als das Haupt des Bundes angesehen werden, ohne über seine Bundesgenossen eine eigentliche Herrschaft auszuüben oder sie als seine Untertanen behandeln zu können.

Aber es scheint mir geratener, zunächst bei der Sache zu bleiben und im einzelnen zu untersuchen, welche Hoheitsrechte dem Kaiser zustehen. Denn wer diese nicht kennt, wird sich ein richtiges und wohlerwogenes Urteil über die deutsche Verfassung nicht bilden können. Die Reihenfolge, die ich bei dieser Untersuchung beobachtet werde, ergibt sich mehr aus dem Wesen des deutschen Reiches selbst, als daß sie irgendeinem streng wissenschaftlichen System entspräche.

§ 5. Das Recht, Beamte zu ernennen.

Ich werde also mit der Ernennung der Beamten beginnen, die in allen Staaten dem Souverän zustehen. Und wenn dieser zuletzt die Verantwortung für alle verkehrten Handlungen der Beamten zu tragen hat, so muß er auch das Recht haben, ihre amtlichen Handlungen zu prüfen und sie für Amtsvergehen zu entsezten oder sonst zu strafen. Daß der Kaiser nun in seinen Erblanden alle diese Rechte unbeschränkt ausübt, ist außer Zweifel; streitig dagegen ist, ob sie ihm auch in den anderen Teilen des Reiches zustehen.

Oben haben wir dargelegt, daß die deutschen Herzöge und Grafen anfangs Beamte im eigentlichen Sinne des Wortes waren, eine Bezeichnung, die sie freilich heute als eine schwere Beleidigung ansehen würden. Denn heute wird kein deutscher Fürst zugestehen, daß er nur als Vertreter des Kaisers Regierungsbefugtheit über seine Untertanen ausübe, oder daß seine Untertanen zugleich die des Kaisers seien, wenn auch die Fürsten mit noch so ehrerbietigen Ausdrücken den Kaiser oft ihrer tiefsten Ergebenheit versichern. Unmöglich ist es nun zwar nicht, daß es auch in einer Monarchie erbliche Beamte gibt, nur muß der Souverän immer das Recht haben, sie als Beamte zu behandeln.

Die ganze Sache wird übrigens aus folgender Ausführung klarer werden. Der Kaiser kann, wem er will, den Titel eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen verleihen, aber Sitz und Stimme

auf den Reichstagen kann er ihm ohne die Zustimmung der anderen Stände nicht geben. (Vgl. Capitul. Leopold. Art. 44.) Und da nun der stolze Fürstentitel keine Bedeutung hat, wenn das Gebiet fehlt, auf welchem allein der Glanz fürstlicher Würde beruht, so hat man eigens verfügt, daß der Kaiser nicht das Recht haben solle, neuernannten Fürsten vakante Reichslehen zu verleihen, sondern daß diese an den Reichsfiskus fallen. (Capitul. Leopold. Art. 29, 30.) Der Grund dieser Verfügung ist ein doppelter; einmal soll verhütet werden, daß das Haus Österreich alle vakanten Reichslehen verschlinge — denn bei freiem Verleihungsrecht würde Österreich sich selbst oder seine Kreaturen gewiß nicht vergessen — sodann soll die Möglichkeit gegeben werden, daß endlich einmal Deutschland seinem Kaiser außer dem Titel etwas Neelles bieten kann, wovon er die mit der höchsten Würde verknüpften Kosten bestreiten kann; denn dann wird man auch bei der Wahl nicht mehr hauptsächlich auf die Macht und den Reichtum des zu Erwählenden Rücksicht zu nehmen brauchen. Eine allzu uneigennützige Freigebigkeit aber wäre es, glaube ich, wollte der Kaiser einem neuernannten Fürsten aus seinen Erblanden ein angemessenes Territorium überlassen, um ihn den anderen deutschen Fürsten gleichzustellen.

Vielleicht hat der Kaiser auch das Recht, einen fremden Souverän unter die Zahl der deutschen Reichsfürsten aufzunehmen, aber wenn auch jemand sich dazu verstehen wollte, seine Standesverhältnisse so zu verschlechtern, welchen Platz sollte er dann auf dem Reichstage erhalten? Den untersten würde er nicht einnehmen wollen, und einen höheren würden die alten deutschen Fürsten wohl nur einem Könige einräumen. Mit weniger Schwierigkeit würde es allerdings verbunden sein, eine fremde Stadt unter die deutschen Reichsstädte aufzunehmen. Denn die Städte legen nicht soviel Gewicht auf ihren Rang als die Fürsten, und eine Stadt wie Buchhorn oder eine andere ebenso berühmte würde wohl wenig Schwierigkeiten machen, eine Vergrößerung des deutschen Reiches dadurch zu ermöglichen, daß sie auf ihren Rang verzichtete. Aber der Anschluß einer freien Stadt an Deutschland wäre doch wohl nur nach Zertifizierung eines der benachbarten Staaten denkbar, und eine deutsche Stadt, die einem Fürsten untertan ist, zur reichsunmittelbaren zu erheben, ist dem Kaiser nicht erlaubt.

S 6. Das Recht, Fürsten abzusezzen.

Noch viel weniger hat der Kaiser allein das Recht, einem Reichsstände die Fürstenwürde zu nehmen, oder ihn seines Gebietes zu berauben, selbst wenn dieser sich Verbrechen gegen das

Reich hat zuschulden kommen lassen; sondern er bedarf auch in einem ganz notorischen Falle der Zustimmung mindestens der Kurfürsten, bevor er gegen einen Reichsstand die Acht aussprechen darf. (Capitul. Leopold. Art. 28.) Man wollte eben verhüten, daß Privatgegner des Kaisers als Reichsfeinde behandelt würden. Ja, einige Stände waren so vorsichtig, in Frankfurt bei der Abfassung der Kapitulation die Aufnahme einer Bestimmung in denselben 28. Artikel zu beantragen, wonach die Exekution gegen einen geächteten Reichsstand nach hergebrachtem Recht stets den Mitgliedern des Kreises, dem er angehört, übertragen werden soll. Denn wenn der Kaiser selbst die Acht vollstreden dürfte, so wäre es möglich, daß er sich der Gebiete des Geächteten bemächtigte, um die Kosten der Exekution zu decken; und wenn der Richter selbst Vorteil davon hätte, so würde ihm daran liegen, nur möglichst harte Urteilssprüche zu verhängen.

Wie einer der Reichslände seine Untertanen behandelt, und ob er die ihm anvertrauten Schafe schert oder schindet, darum hat sich der Kaiser wenig zu kümmern. Denn er muß ja eidlich versprechen, jeden Reichsstand in seinen Rechten und Privilegien zu schützen und in deren Ausübung nicht zu stören; und als das wichtigste ihrer Rechte sehen die deutschen Stände das an, mit ihren Untertanen entweder ganz nach eigener Willkür oder doch gemäß den Verträgen verfahren zu können, die sie selbst mit jenen abgeschlossen haben. (Capitul. Leopold. Art. 3, 7, 8, 9.)

Nur in sehr wenigen Fällen kann daher der Kaiser den Untertanen der Stände direkt Befehle erteilen. Dahin gehört es, daß er sie als Zeugen oder Parteien durch in seinem Namen erlassene Zitationen, ohne daß es ein Rechtsmittel dagegen gibt, vorladen darf. Auch hat er das Recht, den Untertanen der Stände Belohnungen und Privilegien zu verleihen — aber nur unbeschadet der landesherrlichen Rechte. Auch beschränkt sich dabei die kaiserliche Freigiebigkeit fast ausschließlich auf die Verleihung von Titeln.

S 7. Rechte des Kaisers in bezug auf Steuererhebung.

Wir haben nun zu betrachten, welches Recht dem Kaiser an den Besitztümern der Stände zusteht, insofern als aus diesen in Kriegs- und Friedenszeiten Beiträge zur Besteitung der Ausgaben des Reiches zu leisten sind.

Soweit mir bekannt ist, gehören alle Zölle außerhalb der kaiserlichen Erblande mit Ausnahme einiger weniger Zollstätten den Ständen. Dem Kaiser ist nur durch die Kapitulation die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß nicht durch übermäßige

Erhöhung der Zölle der Handel geschädigt werde (Capitul. Leop. Art. 21—23). Auch darf der Kaiser keine neuen Zollstätten im Gebiete eines der Stände errichten. Was der Kaiser sonst an Einkünften aus dem Reiche bezieht, ist sehr unbedeutend oder aber es fällt den Rangleibamten zu, für die insbesondere die Erneuerung der Reichslehen einträglich ist (Capitul. Leop. Art. 17). Denn die Ausschreibung von direkten Steuern durch den Kaiser ist in Deutschland ganz unerhört. Und die Stände pflegen — mit Ausnahme der Umlage für das Reichskammergericht zu Speyer — eine ständige Abgabe für die Bedürfnisse des Reiches nicht zu bewilligen; wird doch selbst jene unbedeutende Umlage von vielen Ständen nur mit Widerstreben gezahlt.

Einst hatten die Stände die Verpflichtung, wenn der Kaiser nach Rom zog, um sich krönen zu lassen, 4000 Reiter und 20 000 Mann Fußvolk auf ihre Kosten auszurüsten und zu unterhalten. Da aber seit langer Zeit schon keine Römerzüge mehr vorgekommen sind, so dienen die für diesen Zweck früher gemachten Ausschreibungen jetzt nur als Maßstab für die Beitragspflicht der einzelnen Stände, wenn etwa außerordentliche Zahlungen nötig sind. Doch wird auch hier vielfach über ungerechte Verteilung der Lasten geklagt, da sich seit der Zeit der Feststellung der Matrikel die Machtverhältnisse einzelner Stände vermindert, die anderer vergrößert haben.

Am meisten Geld haben übrigens die Deutschen immer auf die Türkentreie verwendet, denn der Türkenschreck hat bis jetzt immer bei dem gemeinen Mann offenen Leib und offenen Geldbeutel zur Folge gehabt. Aber auch zu diesem Zwecke werden nicht einfach zwangsweise Abgaben von den Ständen erhoben; sondern für alles muß auf den Reichstagen oder durch herumreisende Kommissare erst die Bewilligung der Stände erwirkt werden, die um so eher erteilt zu werden pflegt, als einzelne Fürsten daraus selbst noch Gewinn ziehen, indem sie einen Teil der in diesem Falle auferlegten außerordentlichen Steuern für sich behalten.

§ 8. Das Recht über Krieg und Frieden.

Dass die Entscheidung über Krieg und Frieden schon deshalb sehr eingeschränkt ist, weil über die Mittel zur Kriegsführung die freie Verfügung fehlt, ist klar. Nun können freilich schon die österreichischen Erblande ein starkes Heer unterhalten, aber sie würden doch bald erschöpft werden, wenn ihnen allein eine solche Last obliege. Und von den Ständen darf sich der Kaiser keine Hilfe versprechen, wenn sie nicht selber den Krieg beschließen und die erforderlichen

Mittel bewilligen. Zwar pflegt man ihn nicht ganz im Stich zu lassen, wenn er von auswärtigen Mächten angegriffen wird; wenn er aber selbst angreift, so unterstützen ihn nur die Stände, welche in besonderen Beziehungen zu Österreich stehen. Denn es liegt im Interesse der Stände, Angriffsstriege des Kaisers zu verhindern, nicht bloß deshalb, weil in solche Wirren leicht das ganze Reich verwickelt werden kann, sondern auch, weil ein Sieg des Kaisers seine Macht zu sehr vergrößern würde und dann der Freiheit der Stände, wie sie vielleicht nicht ohne Grund befürchten, gefährlich werden könnte. (Capitul. Leop. Art. 13, 14, 16.) Ebenso ist die Befugnis des Kaisers, Verträge und Bündnisse abzuschließen, sehr beschränkt. (Capitul. Leop. Art. 10.) Weshalb aber dem Kaiser untersagt ist, unter irgendwelchem Vorwand Kriege anzufangen oder Bündnisse mit fremden Mächten zu schließen, ohne die Genehmigung mindestens der Kurfürsten einzuholen, darüber darf man sich mit Recht wundern, nachdem jüngst einige Kurfürsten und Fürsten sich verbinden und mit einer schnell zusammengerafften Schar von Räubern in das Gebiet des Kurfürsten von der Pfalz einfallen durften, um einiger Rechte des Kurfürsten willen, welche ihnen unbequem waren, indem sie sich damit begnügten, dem Kaiser obenhin und in trozigem Tone Anzeige von ihrem Vorhaben zu machen¹⁾. Ja mehr noch, ein deutscher Bischof²⁾ hat kürzlich auf eigene Faust mit den benachbarten Niederlanden einen Krieg begonnen, in den leicht ein großer Teil Deutschlands hätte verwickelt werden können, und das alles geschah, während der Reichstag versammelt war und müßig zusah. Dass aber Fürsten mit Schweden und Frankreich, die doch seit langer Zeit Feinde oder Rivalen des Hauses Österreich sind, Bündnisse schließen, ist schon Gewohnheitsrecht geworden.

§ 9. Kaiserliche Kompetenz in Religionssachen.

Untersuchen wir nun weiter die Befugnisse des Kaisers in Religionssachen. Denn wir dürfen diesen Punkt nicht übergehen, da viele Politiker, die Anhänger der protestantischen Lehre sind, die bürgerliche Regierung mit kirchlichen Befugnissen ausgestattet wissen wollen, während die Katholiken fest davon überzeugt sind,

¹⁾ 1665 fielen Truppen des Kurfürsten von Mainz und seiner Verbündeten in die pfälzischen Lande ein, um die Kurpfalz zum Verzicht auf das Wildfangrecht zu zwingen.

²⁾ Bernhard von Galen, Bischof von Münster, erklärte 1665 den Niederlanden den Krieg, wurde aber 1666 durch Frankreich genötigt, den Frieden von Cleve zu schließen.

dass es für den Priestersstand außerordentlich nachteilig ist, wenn Laien in geistlichen Angelegenheiten irgendwelches Verfügungrecht haben und sich nicht mit dem Ruhme begnügen wollen, den Klerus zu beschützen und zu bereichern.

Während früher ganz Deutschland katholisch war und nur in Böhmen die Lehre des Johann Hus einige Anhänger hatte, die Juden aber überall nur geduldet wurden, hat das Papsttum durch Martin Luther unerwartet eine gewaltige Niederlage erlitten. Die Ursachen des Streites waren sehr geringfügig: im Verlauf der Zeit aber hat dieser einen großen Teil Deutschlands dem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl abwendig gemacht. Dass aber aus einem kleinen Funken ein so großer Brand hervorgehen konnte, daran trugen, wenn ich die Wahrheit sagen soll, die Torheit der ersten Gegner Luthers und die kurzichtige Übereilung Leos X. die eigentliche Schuld. Anfangs stritten sich nur ein paar armselige Mönche, von denen dem einen die Frömmigkeit, dem anderen mehr der Gewinn am Herzen lag, beide aber erkannten die Autorität des Papstes an. Ein kluger Richter hätte hier gegen beide Teile billig verfahren oder beiden rechtzeitig Stillschweigen auferlegen sollen, um zu vermeiden, dass der ganze Ablachhandel der Menge verdächtig werde. Wenigstens hätte man sich nicht offen auf die Seite der Ablasträmer stellen sollen, schon um dem Verdachte vorzubeugen, dass dem Heiligen Vater mehr an dem Vorteil seiner Kasse als an dem Seelenheil der Gläubigen liege, oder dass er lieber den Ablach für Sünden verkaufen wolle, als die Sünden selbst verhindern. Denn viele unfromme Leute meinten schon, die Pfaffen machten es ebenso wie die Ärzte und Wundärzte, die von den Krankheiten und Wunden der Menschheit leben, und an deren aufrichtigem Mitgefühl für die Kranken deshalb niemand glaubt.

Hielte man es aber für töricht oder für lästerlich, den Streit zum Nachteil der wankenden Kirche zu entscheiden, nun so hätte man den ehrgeizigen Luther durch Geschenke oder Versprechungen dafür gewinnen müssen, dass er die Laien nicht verlocke, das Joch der Kirche abzuschütteln. Und da doch im allgemeinen kirchliche Würden nach Gunst oder infolge von Bestechungen verliehen werden, so wäre es, glaube ich, schon der Mühe wert gewesen, dem Mönch von Wittenberg den Purpur zu verleihen, damit er nicht ein gefährlicher Feind der Kirche werde. Denn jener Martin (Luther) beschloß erst dann sich um die Gunst der Laien zu bewerben, als er einsah, dass er von einem geistlichen Tribunal nie einen gerechten Spruch erhalten werde. So weigerte er sich, den Papst, der bereits offene Partei gegen ihn ergriffen hatte, als seinen Richter anzuerkennen, und um nicht alles Schützes bar zu sein, fing er an zu

predigen, der weltlichen Obrigkeit komme auch in kirchlichen Angelegenheiten die Leitung zu; und da offenbar durch die von den Vorfahren zu frommen Zwecken gemachten Schenkungen nur die Trägheit und Schwelgerei der Geistlichkeit genährt werde, so müsse man diese tragen Rosse von der Krippe entfernen.

Natürlich griff man diese Lehren begierig auf, teils weil viel Wahres in ihnen zu liegen schien, teils weil man eine Vermehrung der eigenen Einkünfte davon erwartete. Immer mehr verbreitete sich auch die Meinung, unsere italienischen Landsleute führten die einfältigen Deutschen am Narrenseil herum, und das Geld, welches der Ablachshandel einbringe, werde im Spiel und in Schwelgerei verprahnt oder zur Sättigung der Habgier päpstlicher Neponen verwandt. Man erinnerte sich auch jenes einem Seelenhirten so gut anstehenden Ausspruches des Papstes Martin V.: er wolle gern ein Storch werden, wenn nur alle Deutschen Frösche wären; und man beßlagte es laut, daß das deutsche Volk, welches einst das römische Joch so manhaft abgeschüttelt habe, jetzt unter dem Vorwande der Religion von der an sich so machtlosen Geistlichkeit fast in knechtischer Untertänigkeit gehalten werde. Unterstüzt wurde dann die beßällige Aufnahme und Verbreitung dieser geistigen Bewegung noch durch die damals neu erblühte Pflege der klassischen Literatur; denn wahrhaft gebildete Menschen verstehen sich nicht leicht dazu, etwas zu glauben, was mit der Vernunft nicht übereinstimmt.

S 10. Fortgang der Reformation bis zum Religionsfrieden.

Aus solchem Anlaß wurde nun ein großer Teil der Gebräuche und der Dogmen, die den neuen Lehrern überflüssig erschienen, in vielen deutschen Ländern ganz beseitigt, indem zugleich die geistlichen Güter allerorten eingezogen wurden. Es entstanden nun viele Prozesse über diese Güter beim Kammergericht, und da dieses den Ansprüchen der Geistlichkeit geneigt schien, weigerten sich die Anhänger der neuen Lehre, die man bald Protestanten nannte, die Jurisdiktion des Kammergerichts, wenigstens in dieser Beziehung, anzuerkennen. Denn im allgemeinen gilt zwar der Rechtsgrundſatz, daß wer mit Gewalt seines Eigentums beraubt ist, vor allen Dingen wieder in dasselbe einzusezen ist, aber in diesem Falle machten die Protestanten den nicht unbegründeten Einwand, es müsse erst durch ein allgemeines, rechtmäßiges Konzil oder eine andere öffentliche Versammlung festgestellt werden, ob die vertriebenen Geistlichen wirklich Anhänger der rechten Lehre seien. Könnten sie das nicht beweisen — und man sei überzeugt, daß sie

es nicht könnten — so hätten sie kein Recht auf den Besitz der Güter, die von den Vorfahren der echten Gottesverehrung gewidmet seien.

Durch Beweisführungen und Protestationen allein aber hielt man sich nicht für hinlänglich gesichert, und so schlossen die meisten protestantischen Fürsten den sogenannten Schmalkaldischen Bund, um jede Gewalt in Sachen der Religion abzuwehren. Bald kam es zum Kampfe, der für die Protestantnen einen unglücklichen Ausgang nahm. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen wurden gefangengenommen und die Sache des Protestantismus war äußerst gefährdet. Aber die Waffen des Kurfürsten Moritz von Sachsen retteten die neue Lehre, und zu Passau schloß man einen Vergleich, über den in den Lehrbüchern der deutschen Geschichte das Nähere zu finden ist. Endlich auf dem Augsburger Reichstage von 1555 wurde der protestantischen Lehre durch ein Reichsgesetz, den sogenannten Religionsfrieden, ausreichende Sicherheit gegeben.

Die Hauptbestimmungen dieses Friedens waren: Niemand soll den anderen um der Religion willen angreifen, schädigen oder vergewaltigen. Kirchengüter, die nicht reichsunmittelbar waren und von weltlichen Ständen in Besitz genommen sind, verbleiben diesen, wenn sie nicht zur Zeit des Passauer Vergleiches oder seitdem in geistliche Hände zurückgekommen sind, und das Kammergericht darf gegen ihre Besitzer kein Urteil fällen. Die geistliche Gerichtsbarkeit soll sich nicht mehr auf die Anhänger des Augsburgischen Bekenntnisses erstrecken, und diese haben das Recht, über die religiösen Angelegenheiten ihres Landes selbst zu bestimmen. Niemand soll die Untertanen eines anderen Standes zu seiner Religion herschieben oder sich in Religionssachen zu ihrem Verteidiger aufwerfen, doch soll es den Untertanen, die einem anderen Bekenntnis angehören als ihr Landesherr, unbenommen bleiben, ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern. Wenn die religiösen Streitigkeiten in Deutschland nicht auf gütlichem Wege ausgeglichen werden, so soll dieser Friede für ewige Zeiten gültig sein.

§ 11. Der geistliche Vorbehalt. (Reservatum ecclesiasticum.)

Am heftigsten aber hatte man darüber gestritten, ob die katholischen Geistlichen das Recht haben solten, wenn sie zur Augsburgischen Konfession übertraten, ihre Würde und die geistlichen Besitzungen zu behalten. Die Protestantnen drangen sehr darauf, denn sie hielten es für eine schimpfliche Herabsetzung, daß die Annahme ihres Bekenntnisses für Geistliche den Verlust von Würde und Gütern nach sich ziehen sollte. Es werde damit, behaupteten sie

vielen die Möglichkeit genommen, sich der reinen Lehre zuzuwenden, und sie hätten keineswegs die Absicht, die geistlichen Besitzungen zu profanen Zwecken zu verwenden oder den Kapiteln das Recht der freien Bischofswahl zu nehmen. Aber es war klar, daß, wenn man den geistlichen Fürsten dies Recht einräumte, die Macht der katholischen Kirche in Deutschland in ihren Grundfesten erschüttert war. Daher widersehnten sich denn die katholischen Fürsten einer solchen Bestimmung aufs hartnäckigste und setzten es durch die Unterstützung Ferdinands durch, daß in den Religionsfrieden eine Klausel aufgenommen wurde, welche bestimmte, wenn ein geistlicher Fürst zum Protestantismus übertrete, so solle er zwar seinen Rang behalten, aber seine kirchlichen Besitzungen verlieren.

Freilich beklagten sich schon damals und später besonders während des Kölnerischen Handels¹⁾ die Protestanten über diese Klausel und erklärten sich dadurch nicht gebunden.

S 12. Die religiösen Bewegungen vom Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden.

So hatte denn der Religionsfriede nicht allen Samen der Zwiebrücht, der aus der konfessionellen Verschiedenheit emporgekeimt war, austilgen können. Die Anhänger der neuen Lehre selbst entzweiten sich untereinander, indem ein Teil einfach an dem Wortlaut des Augsburgischen Bekenntnisses festhielt, ein anderer gewisse Dogmen genauer gefaßt haben wollte; und obgleich die Differenzen nach dem Urteil aller Verständigen durchaus nicht so bedeutend waren, daß es deshalb hätte zum Bruche und gleichsam zu einem Bürgerkriege kommen müssen, so nahm doch durch die Mäßigkeit der Prediger und durch die Ränke der Katholiken, denen die Spaltung der Gegner zum Siege verhelfen konnte, die gegenseitige Erbitterung immer mehr zu. Da nun der Religionsfriede diejenigen nicht mit umfaßte, die weder dem Katholizismus noch der Augsburgischen Konfession anhingen, so bemühten sich die Katholiken mit vieler Schlaue durchzusehen, daß die Reformierten von den Anhängern des Augsburgischen Bekenntnisses nicht als zu ihnen gehörig betrachtet würden. Wenn nun auch die Refor-

¹⁾ Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wollte Gebhard Truchsb. Erzbischof und Kurfürst von Köln, zum Protestantismus überreten, zugleich aber seine geistliche Würde und sein Kurfürstentum behaupten. Doch wurde er, von den protestantischen Kurfürsten nur mangelhaft unterstützt und vom Papst entschlossen bekämpft, vertrieben und mußte einem bayerischen Prinzen das Erzbistum lassen.

mierten wiederholt öffentlich erklärt, wegen derartiger geringer Meinungsverschiedenheiten könnten sie nicht vom Religionsfrieden ausgeschlossen werden, so bewirkte doch der Eifer der Pfaffen, daß jede der beiden evangelischen Parteien eine eigene Politik zu verfolgen begann und den gemeinsamen Interessen weniger Rechnung trug. Ja, es kam vor, daß, wenn die eine Partei von den Katholiken bedrängt wurde, die andere ihren Untergang ruhig mit ansah und wohl gar gegen sie Hilfe leistete.

Zu diesen Mißhelligkeiten kamen später noch andere hinzu, und zuletz entzündete sich in Böhmen ein Brand, der bald ganz Deutschland ergriff. In diesem Kriege war anfangs das Glück dem Kaiser günstiger, als er selbst hatte hoffen können, und nachdem er einen großen Teil Deutschlands mit Waffengewalt unterworfen hatte, erließ er im Jahre 1629 ein Edikt über die Restitution der geistlichen Güter, die nach dem Passauer Vertrage von weltlichen Ständen in Besitz genommen waren. Es war die geheime Absicht des Kaisers, durch dies Edikt die geistlichen und die anderen katholischen Stände zu gewinnen und ihnen vorzuspiegeln, der Krieg werde zur Aufrechterhaltung der Religion, nicht etwa zur Unterdrückung der ständischen Rechte geführt. Hatte der Kaiser einmal mit Hilfe oder wenigstens ohne Widerstand der Katholiken die Protestantaten besiegt, so war es ihm ein leichtes, hernach auch die übrigen Stände völlig niederzuwerfen. Nun ist es aber bekannt, daß dieses vereitelt worden ist. Im Osnabrückischen Frieden wurden schließlich durch den Artikel V die Religionssachen weitläufig geordnet, indem der Passauer Vertrag und der Religionsfriede bestätigt und ausdrücklich auch auf die Reformierten oder sogenannten Calvinisten ausgedehnt wurden. Man bestimmte weiter, daß alles in geistlichen und, soweit sie von diesen beeinflußt würden, auch in weltlichen Dingen, auf den Stand zurückgeführt werden sollte, in dem es am 1. Januar 1624 gewesen wäre; daß daher die damals von den Katholiken inne gehabten, seitdem aber von den Protestantaten okkupierten Kirchengüter jenen zurückgegeben werden sollten und umgekehrt. Nicht reichsunmittelbares Kirchengut, welches die Protestantaten damals gehabt hatten, sollten sie auf ewige Zeit behalten. Das Recht, die Religion zu ändern, das vorher die Stände frei hatten ausüben dürfen, wurde jetzt so beschränkt, daß die protestantischen Untertanen katholischer Stände, die im Jahre 1624 das Recht freier Religionsübung gehabt hatten, dasselbe behalten und die seitdem darin geförderten in ihr Recht wieder eingesezt werden sollten; denen aber, welche dies Recht damals nicht gehabt hatten, sollte die Gewissensfreiheit zwar gewahrt werden, ihren Kultus aber sollten sie nur innerhalb ihrer Privatwohnungen oder in Nach-

barkeiten ausüben dürfen. Würden sie aber vom Landesherrn zur Auswanderung gezwungen, so sollten sie ihre Güter verkaufen oder durch Diener verwalten lassen dürfen. Auch der Kaiser machte zugunsten seiner protestantischen Untertanen auf Bitten der protestantischen Fürsten einige Zugeständnisse. Außerdem wurde bestimmt, daß, wenn in Zukunft ein Fürst seinen Glauben wechseln wolle, was ihm frei stehe, er zwar Priester seines Bekenntnisses an seinem Hause halten, aber seine Untertanen nicht zum Wechsel der Religion zwingen dürfe, sondern sie in der ihrigen belassen solle, wobei es den Untertanen natürlich unbenommen bleiben würde, freiwillig zum Glauben des Landesfürsten überzutreten. Die Religionsfreiheit sollte in Zukunft als vertragsmäßig durch Übereinkunft gleichberechtigter Pazifizanten verbürgt gelten, wobei der Kaiser als zu einer der vertragsschließenden Parteien gehörig anzusehen wäre, so daß weder ihm noch den anderen katholischen Ständen eine Änderung des Vertrages durch Mehrheitsbeschuß zustehen sollte.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Lage der protestantischen Stände jetzt günstiger ist als die der katholischen. Denn diese hängen vom Papst ab, jene dagegen haben selbst die oberste kirchliche Gewalt in ihren Ländern: wenn es überhaupt mit den Botschaften der christlichen Religion vereinbar ist, daß geistliche Angelegenheiten von der weltlichen Herrschaft abhängen. Jedenfalls wurde durch diesen Frieden die geistliche Macht offenbar bedeutend beschränkt. (Capitul. Leop. Art. 1, 19.)

§ 13. Die legislative Gewalt.

Wir gehen zur gesetzgebenden Gewalt über. Wem diese Gewalt zusteht, das wird sich leicht aus einer Untersuchung über das in Deutschland geltende Recht und seine Abstammung ergeben. Wir folgen dabei der gelehrten Abhandlung Hermann Conrings, der uns hier die Fadpel vorantrug: „Über den Ursprung des deutschen Rechts“ (De origine iuris Germanici).

Conring ist besonders bemüht, die herrschende Ansicht zurückzuweisen, daß auf Befehl Lothars des Sachsen um 1130 das römische Recht in Lehre und Praxis eingeführt sei. Er beweist, daß bis zum dreizehnten Jahrhundert die deutschen Gerichtshöfe nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach hergebrachter Gewohnheit oder nach billigem Ermessen Recht gesprochen haben, und daß die damaligen Richter keine gelehrtte Bildung besessen haben, sondern

aus der Zahl der alterfahrenen, klugen, frommen und gerechten
Vollsgenossen genommen wurden, wie ja damals überhaupt noch
die Mehrzahl der Laien des Lesens und Schreibens unkundig war.
Im dreizehnten Jahrhundert fand dann allmählich das kanonische
Recht in Deutschland Eingang, und man entschied danach nicht nur
geistliche Sachen, sondern entnahm daraus auch die Vorschriften
für den Prozeß des bürgerlichen Rechtes, obgleich viele an dem
alten Gewohnheitsrecht zäh festhielten. Um dieselbe Zeit wurden
auch die alten Rechtsgewohnheiten schriftlich aufgezeichnet. Zu
den wichtigsten dieser Aufzeichnungen gehören das Lübische und das
Magdeburgische Recht (Weichbild genannt), sodann der Sachsen- und
Schwabenspiegel und das Sächsische und Schwäbische Lehnrecht. So
war der Zustand des in Deutschland geltenden Rechtes im dreizehnten
und vierzehnten Jahrhundert, und erst im fünfzehnten Jahrhundert
kamen das römische Recht und das lombardische Lehnsrecht allmählich
auf; an den Fürstenhöfen wurden römische Rechtsgelehrte in den Rat
aufgenommen, die sich um die Verbreitung des römischen Rechtes
bemühten. Zugleich begann man dieses auch an den deutschen
Universitäten zu lehren, indem man, wie es scheint, dem Vorbilde
unserer italienischen Hochschulen folgte. Als dann die, welche sich auf
den Universitäten mit dem römischen Recht beschäftigt hatten, auch
in die Gerichtshöfe berufen wurden, wurde auch dort dieses Recht
rezipiert, und Maximilian I. bestimmte 1495, daß im Kammer-
gericht römisches Recht gelten solle, vorbehaltlich der hergebrachten
Gewohnheiten und der Partikularrechte einzelner Orte. Das
heutige deutsche Recht ist also eine Mischung aus römischem und
kanonischem Rechte, alten Rechtsgewohnheiten und den Partikular-
statuten einzelner Länder und Städte, die unter sich sehr verschieden
sein können. In allen Gerichtshöfen gilt zuerst das Landes- oder
Stadtrecht, und nur, wenn dies nicht ausreicht, wird auf das römische
Recht, soweit es rezipiert ist, zurückgegangen. Die Stände haben
aber das Recht, in Zivilsachen für ihre Länder Gesetze zu geben,
und zwar auch solche, in denen vom gemeinen Recht abgewichen
wird, wie sie auch sonst ohne Mitwirkung des Kaisers ihnen zweck-
mäßig scheinende Statuten erlassen können; nur dürfen diese der
Reichsverfassung nicht widersprechen. Freilich holen sie oft auch
für ihre Landesgesetze die Bestätigung des Kaisers ein. Sie
können aber auch besondere Strafgesetze erlassen; denn die Karolma
hat nicht allgemeine Gültigkeit. Endlich haben die Stände auch das
Begnadigungsrecht. Neue Gesetze für das ganze Reich aber können
nur durch Reichstagsbesluß mit Zustimmung der Stände erlassen
werden, und sie binden dann den Kaiser ebenso wie die Stände.
(Capitul. Leop. Art. 2.)

§ 14. Die ältere Gerichtsverfassung.

Die Verhältnisse der deutschen Gerichtshöfe haben sich gleichfalls mit der Zeit umgebildet. Auch über sie gibt es eine vortreffliche Abhandlung von Conring (De Germanici imperii iudiciis), aus der ich im folgenden das wesentliche entnehme.

Unter Karl dem Großen wurden Rechtsstreitigkeiten der königlichen Familie unter sich oder mit anderen in der Versammlung der Großen und des Volkes entschieden, ebenso auch die wichtigeren Prozesse der Großen untereinander. Unbedeutendere Rechtshändel der Großen wurden von dem König oder seinen Missi (die wir heute Kommissare oder Visitatoren oder außerordentliche Delegierte nennen würden) entschieden. Für alle übrigen Prozesse waren in den einzelnen Gauen oder Bezirken Grafen oder Richter vom König bestellt, denen Schöffen oder Beisitzer aus dem Adel oder den angesehenen Gaugenossern zur Seite standen, und die über Kriminal- und Zivilsachen richteten. Sie hatten wegen der Größe ihrer Bezirke in den einzelnen Ortschaften Stellvertreter, sogenannte Schulteichen, von denen an die Grafen appelliert werden konnte. Außerdem konnten die geistlichen Gerichte schlechten Lebenswandel mit kanonischen Bußen strafen. Über Geistliche und Mönche hatten die Bischöfe, über Bischöfe der Metropolit oder die Synode die Gerichtsbarkeit, wogegen man allmählich anfing, an den zu großem Unsehen gelangten römischen Stuhl zu appellieren. Auch Prozesse von Laien kamen bisweilen vor die Bischöfe, ihrer Frömmigkeit und Lauterkeit halber. Über die geistlichen Güter dagegen hatten nicht die Bischöfe, sondern ihre Vögte oder Viztümner (vicedomini), die von den Königen ernannt wurden, die Gerichtsbarkeit, so daß die Geistlichkeit in persönlichen Sachen dem geistlichen, in dinglichen dem weltlichen Gerichte der Vögte unterstand. Von allen diesen Gerichten konnte an die königlichen Missi, welche zu bestimmten Zeiten die Provinzen bereisten, oder an die Pfalz des Königs selbst appelliert werden. In letzterem Falle erkannte der König oder für ihn der Pfalzgraf, der auch die am Hofe selbst entstandenen Rechtshändel entschied. Doch war die Appellation nicht leicht, wenn nicht die Grafen oder Missi die Rechtshilfe überhaupt verweigert hatten.

Das ganze Prozeßverfahren war kurz und einfach und auf wenige Termine beschränkt, so daß an der ganzen Gerichtsordnung nichts zu tadeln ist, außer der Appellation der Geistlichen an den Papst, der zwar der heiligste Vater ist, aber doch außerhalb des deutschen Reiches steht.

§ 15. Umbildung der Gerichtsverfassung.

Dies Verfahren hat sich nun im Laufe der Zeit vielfach verändert. Die königlichen Prozesse haben seit der Goldenen Bulle die Kurfürsten an sich allein gezogen, doch hat auch der Papst sich die Befugnis angemahnt, den Kaiser zu exkommunizieren und seine Untertanen des Gehorsams zu entbinden, ja, er betrachtet sogar den Kaiser als seinen Vasallen und das Reich als sein Lehen.

In betreff der Prozesse fürstlicher Personen blieb es insoweit beim alten Herkommen, als sie nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen waren; aber die Prozesse wurden nach einem einfachen und kurzen Verfahren und nach billigem Ermessen auf den Fürstentagen entschieden. Wenn im vorigen Jahrhundert die Kaiser für sich allein das Recht in Anspruch genommen haben, über Lehren der Fürsten zu richten, so haben doch die mutigeren Stände dagegen immer Einspruch erhoben. Auch zeigt der ganze Bau der Reichsverfassung hinlänglich, selbst wenn andere Beweise fehlen sollten, daß der willkürlichen Entscheidung des Kaisers allein nicht Sachen von solcher Wichtigkeit anheimgestellt sein können. Deshalb ist es nur eine Schmeichelei für den Kaiser, wenn man das sogenannte deutsche Fürstenrecht für eine bloße Fiktion erklärt.

Ubrigens ist es später Sitte geworden, daß die meisten Fürstenhäuser und nach ihrem Vorbilde auch viele freie Städte Schiedsgerichte, sogenannte Austräge, eingesezt haben, was wahrscheinlich in den letzten Jahren Friedrichs II. und während des großen Interregnum aufgekommen ist. Oft haben auch die Fürsten, welche mehr Zutrauen zu ihrer Macht als zu ihrem Recht hatten, mit den Waffen ihre Streitigkeiten ausgetragen. In neuerer Zeit ist es endlich Sitte geworden, daß der Kaiser und die Fürsten selbst sich nicht mehr mit der Untersuchung von Prozessen abgeben, sondern diese ihren rechtskundigen Beamten überweisen. Denn dahin mußte es kommen, seit einmal an die Stelle der einfachen Rechtsgewohnheiten der Vorfahren das verwickelte kanonische und römische Recht getreten war, mit dem sich bekannt zu machen in der Tat eine harte Strafe für die Fürsten gewesen wäre.

§ 16. Der Gerichtsstand der Geistlichen.

In betreff der Geistlichen traf man die Änderung, die Prozesse gegen die Personen der Bischöfe ganz nach Rom zu ziehen unter Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe und der Landessynoden. Von weltlicher Gerichtsbarkeit sind daher die Geistlichen für ihre Person gänzlich eximierte. Wenigstens gilt das bei den Katholiken, während die Protestantenten diesen besonderen Gerichts-

stand der Geistlichkeit aufgehoben haben. Doch haben Karl V. und andere Kaiser ohne Einwilligung und sogar gegen den Willen des Papstes auch in geistlichen Sachen Verfügungen getroffen und Hand an die Personen der Kleriker gelegt.

Weiter haben zur Zeit Friedrichs II. und später viele Geistliche den Einfluß ihrer Bögte ganz beseitigt und die freie Verwaltung ihrer Güter an sich genommen. Doch stehen die geistlichen Stände rücksichtlich ihrer Lehen und Regalien unter dem Reich, so daß sie also an diesen gestraft werden können, wenn sie sich gegen den Landfrieden und andere Reichsgesetze schwer vergangen haben.

Die Mönche standen für ihre Person zur Zeit Karls des Großen unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Später wurden einige alte Klöster von dieser eximierte und dem Papste unmittelbar unterworfen. Die neuen Orden, die im dreizehnten Jahrhundert und später entstanden, sind ihren Provinzialen und Generalen unterstellt und erkennen nur den Papst als obersten Richter an. Die Verwaltung ihrer Güter stand anfangs meist unter Bögten, von denen sich im Laufe der Zeit einige Klöster freigemacht haben, während die meisten ihre alte Verfassung beibehalten haben. Einige sind auch von öffentlichen Lasten befreit.

§ 17. Der Gerichtsstand der Untertanen.

Prozesse des niederen Volkes wurden schon zur Zeit Karls des Großen entweder vor den Bischöfen, deren Gerichtsbarkeit sich mit der Zeit sehr ausdehnte, oder vor den weltlichen Richtern entschieden. Die erste Instanz bildete das Gericht der Schöffen, die in der ältesten Zeit in den Gauen und Ortschaften eingesetzt waren. Von diesen ging man an die Grafen, deren Befugnisse später viele Herzoge und Bischöfe an sich zogen. Von den Grafen konnte an die königlichen Missi und in letzter Instanz an den König selbst appelliert werden, der am Hofe die Prozesse endgültig entschied. Als aber im fünfzehnten Jahrhundert durch die Weitschweifigkeiten des Prozeßverfahrens und die Kniffe der Sachwalter die Appellationen anfangen häufiger zu werden, beriet man, um sie schneller erledigen zu können, über die Einsetzung eines ständigen, obersten Reichsgerichts, das endlich zu Speyer seinen festen Sitz erhielt. Der eigentliche Grund seiner Einrichtung war also nicht, daß der kaiserliche Hof meist ohne feste Residenz im Reiche umherzog, sondern die Erwägung, daß die Last der Geschäfte an einem von der Person des Kaisers getrennten Ort am leichtesten bewältigt werden könnte.

S 18. Die jetzige Gerichtsverfassung.

Heutzutage ist nun die Ordnung der Gerichte in Deutschland die folgende. Streitigkeiten zwischen Privaten kommen in erster Instanz vor den Richter der Stadt oder des Dorfes, in dem der Beklagte wohnt, wenn dieser nicht durch ein Privileg davon eximiert ist. Weiter besteht, soweit mir bekannt ist, in allen Fürstentümern ein hoher Gerichtshof für das ganze Land, Hof- oder Landgericht genannt, an den appelliert wird, während in den meisten freien Städten nur eine Instanz vorhanden ist. Die gemeinsamen Gerichtshöfe für das ganze Reich sind das Kammergericht zu Speyer und der Kaiserliche Reichshofrat. Doch haben einige Reichstände das Privileg, daß ihre Untertanen nicht an jene obersten Gerichte appellieren können. Dazin gehören alle Kurfürsten, auch die geistlichen, bei denen man nur mit einigen Schriftstellern bezweifeln kann, daß sie von diesem Privileg Gebrauch machen, nicht daß sie es besitzen. Daselbe Recht haben das Haus Österreich und der König von Schweden für seine deutschen Lände (Westfäl. Friede, Kap. 10, § 12), für die ein höchstes Gericht in Wismar errichtet ist, das über die sonst nach Speyer oder an den Hofrat gehenden Appellationen entscheidet (Capitul. Leop. Art. 27. 28). Für alle Stände dagegen, soweit mir bekannt ist, besteht die Bestimmung, daß von ihren Gerichten an die Reichstribunale nur appelliert werden darf, wenn der Wert des Prozesses eine bestimmte, hier größere, dort kleinere Summe übersteigt. Die Strafgerichtsbarkeit endlich üben nicht nur alle Reichstände, sondern auch einige Landstädte und viele Adlige ohne die Möglichkeit einer Appellation aus.

S 19. Die Austräge.

Bei Streitigkeiten der Reichstände untereinander geht man zumeist in erster Instanz an Schiedsrichter oder Austräge. Diese sind teils durch besondere Verträge der Stände eingesetzt, teils bestehen sie kraft allgemeiner, staatsrechtlicher Bestimmungen. Ihr erster Ursprung ist dunkel, aber man wird kaum irren, wenn man sie, wie schon oben gesagt ist, auf die Zeit Friedrichs II. und des großen Interregnum zurückführt. Die Austrägalgerichte verdanken also nicht, wie einige wollen, Maximilian I. ihre Einsetzung, wenn auch dieser in der Wormser Kammergerichtsordnung von 1495 ihnen eine neue Gestalt gegeben hat. Von den verschiedenen dort aufgezählten Arten von Austrägen kommen jetzt zwei am häufigsten vor: entweder nämlich schlägt der Beklagte drei Fürsten oder andere Stände vor, von denen der Kläger einen mit dem Schiedsspruch betraut, oder der Kaiser ernennt einen oder mehrere Kommissare. Doch kommen

gewisse Arten von Prozessen — das Nähere darüber steht in allen Handbüchern — gar nicht vor die Austrägalgerichte, sondern gehen sofort an das Kammergericht oder an den Hofrat.

Unpraktisch bei der Einrichtung der Austräge ist dies, daß gegen sie die Berufung ans Kammergericht oder den Hofrat verstattet ist; deshalb kommen auch nur wenige Sachen bei ihnen zur endgültigen Entscheidung. Auch sind sie kostspielig, da viel Geld auf die Besteckung der Kommissare der zu Schiedsrichtern ernannten Fürsten verwandt werden muß. Dazu kommt noch, daß für die Austräge eine Frist von sechs Monaten oder einem Jahr bestimmt ist, während es doch ein Wunder wäre, wenn in Deutschland ein wichtigerer Prozeß in so kurzer Zeit entschieden würde.

X § 20. Das Kammergericht.

Das höchste Tribunal in Deutschland ist also das Kammergericht mit dem festen Sitz in Speyer, das unter Zustimmung der Stände 1495 von Maximilian I. errichtet worden ist. Es erläßt seine Dekrete und Urteile zwar im Namen des Kaisers allein, richtig aber urteilen nur die, welche die Ansicht vertreten, daß es nicht unter dem Kaiser allein, sondern unter allen Ständen stehe und kraft der Autorität aller Recht spreche. Den Vorsitzenden des Kammergerichts ernennt der Kaiser, er muß fürstlichen oder wenigstens gräflichen oder freiherrlichen Standes sein. Der Westfälische Friede bestimmt, daß außer diesem ersten Präsidenten, dem sogenannten Kammerrichter, vier vom Kaiser ernannte Vizepräsidenten und fünfzig Beisitzer, sechszwanzig Katholiken und vierundzwanzig Protestanten, das Kammergericht bilden sollen. So soll der Klage vorgebeugt werden, daß eine Mehrheit katholischer Beisitzer die Gerechtigkeit zum Nachteil der Protestanten schädige. Heute ist aber nicht einmal die Hälfte dieser Stellen besetzt, da die meisten Fürsten mit der Ernennung der Beisitzer und der Zahlung der Gehälter saumselig sind, weil ihnen die gebieterischen Entscheidungen dieses Gerichtshofes, wenn diese auch meist nur leere Worte bleiben, doch zuwider sind.

Wer sich genauer über die Verfassung dieses Tribunals unterrichten will, der mag die Kammergerichtsordnung einsehen, die unter die Reichstagsabschiede aufgenommen ist. Man sagt gewöhnlich, die Prozesse kämen in Speyer zum Vortrag, aber nie zum Austrag¹⁾, teils wegen des weitläufigen Prozeßverfahrens, teils

¹⁾ Pufendorf braucht hier das Wortspiel: lites Spirae dicuntur spirare sed nunquam expirare, das sich im Deutschen nicht wiedergeben läßt.

wegen der Menge der Prozesse und der geringen Zahl von Richtern, besonders aber deshalb, weil es meistens an der Macht fehlt, gefallte Erkenntnisse zu vollstrecken. Wer daher seiner eigenen Macht vertrauen kann, kümmert sich nicht zum mindesten an die Dekrete von Speyer. Und die Herren in Speyer sind flug genug, um die geringe Autorität, die sie haben, nicht mutwillig dadurch aufs Spiel zu setzen, daß sie Sprüche fällen, die von mächtigeren Reichsständen nur verhöhnt werden würden. Hier wie in anderen Gerichtshöfen bleiben also nur die kleinen Fliegen im Netz hängen.

Zur Hebung der Gebrechen des Kammergerichts sind im Reichsabschied von 1654 eine Menge von Beschlüssen gefaßt worden. Gegen Entscheidungen des Kammergerichts gibt es übrigens keine Appellation; aber wenn jemand sich geschädigt glaubt, kann er eine Revision des Prozesses verlangen, worauf meines Wissens die Sache einen langen Schlaf zu schlafen pflegt.

§ 21. Der Reichshofrat.

Daneben gibt es am kaiserlichen Hoflager einen Gerichtshof, der sich gleiche Befugnisse wie das Kammergericht zuschreibt, so daß ein Rechtszug weder von Wien nach Speyer, noch umgekehrt besteht. Die Verfassung dieses Hofgerichts ist von Kaiser Ferdinand I. 1559 gegeben, von Maximilian II. erweitert und von Mathias 1614 ganz erneuert, bis schließlich auf dem Regensburger Reichstage von 1654 durch Ferdinand III. noch einige Bestimmungen hinzugekommen sind (Capitul. Leop. Art. 41—43, Westfäl. Friede V, 20). Dieser Gerichtshof steht bis jetzt allein unter dem Kaiser, nur daß die Besucher auch dem Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler eidlich verpflichtet sind. Der Grund für die Einrichtung dieses Tribunals ist nicht schwer zu erraten. Natürlich sah Österreich es ungern, daß, weil in Speyer über Appellationen erkannt und dort Recht gesucht wurde, die Zahl der Besucher des Hofs kleiner wurde. Zeigt sich doch darin gerade am meisten der Glanz der Majestät, daß zum Hofe des Herrschers diejenigen ihre Zuflucht nehmen, die sich in ihrem Recht als Kläger oder Beklagte geschädigt fühlen, und wird doch der, welcher die Drakelsprüche der Themis zu deuten hat, die Göttin leicht bewegen, nichts zu antworten, was gegen seine Interessen ist. Das Kammergericht zu Speyer, abhängig vom ganzen Reiche, wie es war, war vom kaiserlichen Hof weit entfernt, und am Rhein kümmerte man sich wenig darum, wohin die Strömung an der Donau ging. Jetzt konnten bei verändertem Charakter des Rechtes Streitigkeiten zwischen den Ständen nicht mehr so leicht wie früher auf den Reichstagen erledigt werden; und der Kaiser erkannte

wohl, daß, wenn er allein darüber zu befinden hätte und wenn an ihn auch die Appellationen von Privatpersonen gingen, er eine feste Grundlage geschaffen hätte, um königliche Macht über die Stände zu gewinnen. An einem plausiblen Vorwande für die Errichtung dieses Tribunals fehlte es ja nicht. Wozu hatte der Kaiser in der Wahlkapitulation allen Recht zu verschaffen, wenn alle ihn übergehend sich nach Speyer wandten? Dazu kam noch, daß der Hofrat sich an ein langwieriges Prozeßverfahren nicht gebunden hielt, so daß es klar war, daß, wer in Wien begünstigt wurde, seinen Prozeß bald beendet sehen würde. Denn in Speyer konnte man jene Weitschweifigkeiten auch bei klarster Sachlage und auch, wenn man gewollt hätte, nicht umgehen.

Richtig aber wird man den ganzen Charakter jenes Tribunals erst würdigen, wenn man bedenkt, daß es daneben am kaiserlichen Hofe noch einen geheimen Rat gibt, in dem die wichtigsten Reichsangelegenheiten behandelt zu werden pflegen. Die vorkommenden Prozesse werden nun erst im Hofgericht beraten, und wo ein politisches Interesse mitzuspielen scheint, geht die Sache an den Kaiser mit der Frage, was ihn gut dünke. Dann wird sie wieder im geheimen Rate vorgetragen, wo nicht rechtliche, sondern politische Gründe maßgebend sind; wo man z. B. fragt, ob es dem Interesse des Kaisers nützlich sei, daß dieser oder jener Urteilsspruch gefällt werde, und ob und wie leicht er vollzogen werden könne. Entstehen Bedenken über diese Frage, so wird die Bekündigung des Urteils vertagt. Ja, man erzählt sogar, was ich kaum glauben mag, daß die Besitzer jenes Gerichtshofes es nicht sehr übelnehmen, wenn die Parteien durch Bestechung ihre Gunst zu gewinnen suchen. Freilich wäre es geraten, um einem derartigen Verdachte vorzubeugen, daß man Schamgefühl genug besäße, vor den Parteien geheim zu halten, wer im Plenum der Referent über ihren Prozeß ist.

§ 22. Die Vollstredung der Urteile.

Die Vollstredung der von diesen höchsten Gerichten gefällten Urteilssprüche geschieht in folgender Weise. Zuerst wird dem Verurteilten unter Androhung einer Strafe von so und so viel Mark reines Goldes, die teils dem Fiskus, teils der obsiegenden Partei anheimfallen, aufgegeben, sich dem Sprucze zu fügen. Macht er Schwierigkeiten, so wird die Strafe auferlegt; fährt er auch dann fort, die Drohung nicht zu beachten, so wird er in die Acht getan und mit Waffengewalt zum Gehorsam gezwungen. Ist der Verurteilte Untertan eines Reichsstandes, so beauftragt man diesen mit der Vollstredung des Urteils, gehört er aber selbst zu den Reichs-

ständen, so wird der Kreisoberste oder einer oder der andere von den Ständen des Kreises, dessen Mitglied er ist, mit der Urteilsvollstreckung betraut. Wenn ein Kreis zu schwach ist, um den Verurteilten zu bezwingen, so werden zwei oder drei beauftragt. Im allgemeinen aber sind derartige Exekutionen selten, und es ist für Deutschlands Wohl wie für die ständische Libertät vorteilhafter, wenn Streitigkeiten von großer Bedeutung durch Schiedsrichter beigelegt werden.

§ 23. Die Reichstage.

In Sachen endlich, die das ganze Reich betreffen, darf der Kaiser nicht nach alleinigem Ermessen entscheiden, sondern die Angelegenheit muß auf dem Reichstage, d. h. der Versammlung aller Stände, vorgetragen und mit ihrer Zustimmung entschieden werden (Capitul. Leop. Art. 39, gegen Ende). Da die Reichstage von den deutschen Schriftstellern ziemlich eingehend behandelt zu werden pflegen, so kann ich mich auf das Hauptsächlichste beschränken. Die Berufung des Reichstages steht zwar allein dem Kaiser zu, doch hat er darüber, sowie über Ort und Zeit des Zusammentretens durch Schreiben oder Gesandte die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen (Capitul. Leop. Art. 27). Auch können die Kurfürsten den Kaiser zur Berufung eines Reichstages auffordern, wenn der Nutzen des Reiches es zu erfordern scheint. Weil aber die Reichstage mit vielen Kosten für die Stände verbunden sind, so bestimmt der angeführte Artikel der Kapitulation Leopolds ausdrücklich, daß der Kaiser nicht durch unnötige Reichstage die Stände beschweren solle. Während eines Interregnum berufen die Reichsvikare, während einer Abwesenheit des Kaisers der römische König, wenn einer vorhanden ist, den Reichstag. Die Berufung geschieht aber nicht durch einen öffentlichen, allgemeinen Erlaß, sondern durch Schreiben oder gedruckte Briefe an die einzelnen Stände, in Ausdrücken, die mehr eine höfliche Einladung als eine gebieterische Aufforderung enthalten. Die Berufung geht dem Zusammentritt des Reichstages um sechs Monate voran, damit die Stände die dort zu behandelnden Angelegenheiten in Ruhe zu erwägen vermögen.

§ 24. Periodizität, Dauer, Ort der Reichstage.

In alten Zeiten wurde wahrscheinlich alljährlich ein Reichstag abgehalten, der aber nicht länger als einen Monat tagte. Heute gibt es keine feste Bestimmung darüber, wie oft ein Reichstag berufen werden und wie lange er dauern soll, sondern das wird jeweilen

nach den Bedürfnissen des Reiches bestimmt oder sollte wenigstens so bestimmt werden. Manche glauben, es liege im Interesse der ständischen Libertät, wenn zu bestimmten Zeiten, z. B. alle drei Jahre, der Reichstag zusammenentreten müßte, wobei es freilich notwendig wäre, den langsamten Geschäftsgang zu beschleunigen und die übermäßige Höhe der Kosten zu ermäßigen. Viele sind wieder der Ansicht, beides, die Langsamkeit der Verhandlungen wie die Höhe der Kosten, sei dem Kaiser erwünscht, denn die Stände würden dadurch den Reichstagen abgeneigt, die man sonst als den wirksamsten Schutz der ständischen Libertät betrachtet.

Was den Sitz des Reichstages betrifft, so ist zwar in der Goldenen Bulle bestimmt, daß der erste Reichstag in Nürnberg abgehalten werden solle, man bindet sich aber jetzt nicht mehr streng daran. In den Kapitulationen wird darüber nur gesagt, daß ein passend gelegener Ort innerhalb des Reiches und unter Zustimmung der Kurfürsten ausgewählt werden solle. Aus leicht einzusehenden Gründen wählt man seit langer Zeit eine freie Reichsstadt; würde der Kaiser aber z. B. die Fürsten nach Wien berufen, so glaube ich nicht, daß viele von ihnen erscheinen würden.

§ 25. Berufung zum Reichstage. Zwang zu erscheinen.

Zum Reichstage werden alle Reichstände berufen, von den geistlichen auch die, welche noch nicht vom Papste bestätigt sind und das Pallium noch nicht erhalten haben. Bei Bakanz eines Stuhles wird das Kapitel berufen. Wenn Besitzer von Bistümern das Augsburgische Bekenntnis angenommen haben, wurden sie früher weder berufen noch zugelassen; sie haben aber durch den Osnabrücker Frieden einen besonderen Platz erhalten. Für minderjährige, weltliche Fürsten werden ihre Vormünder einberufen. Großjährige sollen eigentlich schon vor der erbeteren und erhaltenen Belehnung berufen und zugelassen werden, wenngleich dies Recht auf dem Regensburger Reichstage von 1608 dem Herzog Johann Friedrich von Württemberg bestritten worden ist. Gilt in einem Fürstenhaus die Primogenitur-Erbsfolge, so wird nur der Erstgeborene berufen; ist eine Teilung des Landes Rechtens, so werden alle diejenigen berufen, die für ihren Teil eine eigene Belehnung empfangen haben. Beherrschende mehrere Fürsten ein Gebiet ungeteilt, so werden alle berufen, haben aber zusammen nur eine Stimme.

Die Berufenen müssen auf dem Reichstage in Person erscheinen, oder wenn ihnen dies nicht genehm ist, durch genügend bevollmächtigte Gesandte sich vertreten lassen. Wer nicht erscheint, ist nichtsdestoweniger an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Der

König von Böhmen genießt das besondere Vorrecht, nur dann erscheinen zu müssen, wenn der Reichstag in Nürnberg oder Bamberg abgehalten wird. Dem Hause Österreich und den Ständen des burgundischen Kreises steht es frei, zu kommen oder fortzubleiben. Die leeren Ceremonien bei den Reichstagen können wir übergehen.

S 26. Der Geschäftsgang im Reichstage.

Was im Reichstage zur Beratung und Beschlusffassung kommen soll, wird vom Kaiser oder seinen Kommissaren vorgeschlagen. Dann geht man zur Beratung über. Fraglich ist, ob bei der Beratung und Beschlusffassung die Reihenfolge der kaiserlichen Anträge beobachtet werden muß, oder ob man zu einem Antrage übergehen darf, ohne daß die vorangehenden erledigt sind. Die Stände haben oft behauptet, man sei nicht streng an die Folge der Anträge gebunden, aber die Anhänger des Kaisers haben dem immer widersprochen, aus welchen Gründen, das ist für den Verständigen leicht zu erkennen. Zuerst wird nämlich immer das beantragt, was dem Kaiser erwünscht ist, Sachen, die dem ganzen Reihe nützlich sind, müssen dahinter zurückstehen. Wollen also die Stände auch über solche beraten, so müssen sie zuerst dem Kaiser willfährig sein. Dieser dagegen wird, wenn er seine Zwecke erreicht hat, für die Angelegenheiten der Stände nicht allzuviel Interesse zeigen.

Bei der Beratung teilen sich die Stände in drei Kollegien, das der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte, eine Scheidung, die zuerst auf dem Frankfurter Reichstage von 1489 vorgenommen sein soll. Im Kurfürstenrat hat Mainz, im Fürstenrat haben Österreich und Salzburg abwechselnd, im Städerat hat immer die freie Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wird, den Vorsitz, das sogenannte Direktorium. Die Fürsten haben jeder eine Virilstimme; die Grafen und die nicht fürstennächtigen Prälaten stimmen kurienweise. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet und verpflichtet die Minderheit, ausgenommen in Religionssachen und in solchen Fragen, bei denen die Stände nicht als ein Körper erscheinen, sondern sich gewissermaßen in zwei streitende Parteien teilen. Ob es auch bei Geldbewilligungen so gehalten werden soll, steht noch nicht fest (Westfäl. Friede V, 19). Meiner Meinung nach sollte hier ein Unterschied gemacht werden zwischen solchen Leistungen, die zum Nutzen des ganzen Reiches dienen sollen und solchen, die nur dem Kaiser zuliebe und zu seinem besonderen Vorteil bewilligt werden sollen. Ersteren wird sich kein guter Patriot entziehen wollen, bei letzteren dagegen darf man seine Freigebigkeit mäßigen.

Die Art der Beratung ist nun die folgende. Die Beschlüsse des Kurfürsten-Kollegiums werden zuerst dem Fürstenrate mitgeteilt. Dieser antwortet mit seinen Beschlüssen. Man nennt das referieren und korreferieren, und damit wird so lange fortgefahrene, bis eine Verständigung zwischen beiden erzielt ist. Sobald das geschehen ist, werden die Beschlüsse dem Städterat mitgeteilt. Stimmt auch dieser zu, so werden dem Kaiser oder seinem Kommissar die einstimmigen Beschlüsse der drei Stände zugestellt, und wenn dieser sie sanktioniert, so ist der Beschuß rechtsgültig. Können die drei Kollegien sich nicht einigen, so werden ihre Beschlüsse dem Kaiser mitgeteilt, der dann durch gütliche Vermittelung, aber nicht durch einseitigen Befehl die widerstreitenden Ansichten zu versöhnen sucht. Ebenso wird auch, wenn dem Kaiser der Beschuß der Stände nicht genehm ist, der Weg der gütlichen Verhandlungen so lange versucht, bis durch Entgegenkommen des einen oder der anderen eine Übereinstimmung erzielt ist. So erklärt sich die in den Reichsabschieden übliche Formel: dieser Beschuß ist zwischen Kaiser und Ständen vertragmäßig vereinbart. Übrigens ist zu beachten, daß, wenn auch dem Städterat im Westfälischen Frieden (Art. VIII, § 4) ein entscheidendes Votum beigelegt ist, während man ihm früher nur ein beratendes zugestehen wollte, doch die beiden oberen Kollegien nicht eher mit dem dritten in Verhandlung treten, als bis sie unter sich einig sind. Doch können sie ihm ihre Ansichten nicht als Befehle oder als Mehrheitsbeschlüsse aufdrängen, sondern wenn die Städte nicht zustimmen, tritt die Vermittelung des Kaisers ein, bis auch hier Übereinstimmung vorhanden ist. Angelegenheiten, über die man sich nicht einigen kann, werden bis auf einen späteren Reichstag vertagt. Gültige Beschlüsse werden von dem kurmainzischen Reichstagsdirektorium als Reichsabschied formuliert. Dieser wird von neuem geprüft, unterschrieben, untersiegelt und dann verkündet.

§ 27. Kaiserliche Reservatrechte.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun zur Genüge, welche Hoheitsrechte dem Kaiser verblieben sind. Doch gibt es noch einige Rechte des Kaisers, die außer ihm in Deutschland niemand ausüben darf. Dahin gehören 1. Das Recht der ersten Bitten, kraft dessen der neu erwählte Kaiser in jedem geistlichen Stift eine Person für eine Pfründe präsentieren darf. Da die Geistlichkeit der Freigebigkeit der alten Kaiser fast alles, was sie besitzt, verdaulst, so ist es für den Klerus beschämender als für den Kaiser, daß man ihm nur die Verleihung einer einzigen Pfründe in jedem Stift und auch diese nur

bittweise überläßt. 2. Das Recht, Titel jeder Art zu verleihen (vgl. aber Capitul. Leop. Art. 43, 44.). 3. Das Recht der alleinigen Erteilung der Investitur und Belehnung mit Fürsten- und Fahnenlehen. 4. Das Recht, Universitäten und Akademien zu errichten. 5. Das Recht, Städtegründungen zu gestatten, und einige andere unbedeutende Dinge.

S 28. Die Hoheitsrechte der Fürsten.

Danach ist nun leicht zu bestimmen, was den Ständen zur Souveränität fehlt. Sie haben, wenigstens die meisten, gegen ihre Untertanen das Recht über Leben und Tod. Sie geben Gesetze, auch solche, die dem gemeinen Recht zuwiderlaufen. Sie haben Religionsfreiheit. Sie empfangen alle Einkünfte aus ihren Gebieten. Sie schreiben Steuern aus. Sie schließen untereinander und mit auswärtigen Mächten Bündnisse gegen jedermann, außer gegen Kaiser und Reich (Westfäl. Friede VIII, 2. Capitul. Leop. Art. 6, 8.), ein Recht, das den nicht unmittelbaren Angehörigen des Reiches ausdrücklich entzogen ist (Capitul. Leop. Art. 9). Sie haben das Recht, sich mit Waffengewalt zu verteidigen oder ihnen zugefügtes Unrecht zu rächen, namentlich gegen Auswärtige. Sie erbauen Festungen in ihren Gebieten, prägen Münzen und regeln alles andere, was zur Verwaltung eines Staates gehört (Capitul. Leop. Art. 33, 34. Westfäl. Friede VIII, 2). Für die Kurfürsten enthält außerdem der 5. Artikel der Kapitulation Leopolds noch besondere Bestimmungen.

Alle diese Befugnisse haben die Stände kraft eigenen Rechtes, nicht als Vertreter des Kaisers. Auch beeinträchtigt der Umstand, daß sie ihre Länder von Kaiser und Reich zu Lehen tragen, ihre Machtstellung nicht, sondern er bestimmt nur die Art, wie sie diese erwerben und innehaben. Denn da sie dieselben nach Erbrecht besitzen, so hat die Belehnung mehr die Bedeutung einer Zeremonie als die einer wahren Verleihung, weil sie niemandem verweigert werden darf, der sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nachsucht. Der Eid der Treue ist so zu verstehen, daß dem, der ihn leistet, alle Rechte vorbehalten bleiben; und daß sich auch Bundesgenossen eidlich gegeneinander verpflichten, ist altbekannt. Auch daß die Stände auf den Reichstagen auf eigene Kosten erscheinen müssen, ist keine große Last und kein Zeichen der Untertänigkeit, denn das pflegt bei allen Versammlungen von Bundesgenossen der Fall zu sein. Dasselbe gilt von der Pflicht der Stände, Beiträge für die Bedürfnisse des Reiches zu leisten. Endlich ist auch das, was das härteste zu sein scheint, daß nämlich die Stände vor den obersten Gerichten

verklagt und bei schweren Vergehen gegen das Reich geächtet und ihrer Länder beraubt werden können, dem Charakter eines Bundesverhältnisses nicht zuwider. Haben wir ja aus der alten Geschichte in dem Bunde der Amphiktyonen und der Achäer Beispiele dafür, und sahen wir doch in unserm Jahrhundert die vereinigten Niederlande Groningen durch die Besetzung seiner Zitadelle zum Gehorsam zwingen. Und im 28. Artikel der Kapitulation Leopolds haben die Stände Vorsichtsmaßregeln im Überfluss getroffen. Ja auch in einem Staatenbunde kann ein Bundesgenosse, der die übrigen dreist und beharrlich schädigt, von ihnen gezüchtigt werden.

Sechstes Kapitel.

Die Staatsform des deutschen Reiches.

§ 1. Irrtümer über die Staatsform des deutschen Reiches.

Wie bei natürlichen und künstlichen Körpergebilden ein gesunder und tüchtiger Zustand aus angemessener Harmonie und Verbindung der Teile hervorgeht, so sind auch die moralischen Körperschaften, d. h. die sozialen Verbände, für kräftig oder für schwach zu halten, je nachdem die Verbindung ihrer Bestandteile gut oder nicht gut ist, d. h. je nachdem sie eine regelmäßige Form und Gestaltung oder etwas Unregelmäßiges und Monströses zeigen. Nun läßt sich aber bereits aus dem bisher Gesagten erweisen, daß gewisse Elemente in der deutschen Verfassung es unmöglich machen, diese auf eine der sogenannten einfachen Staatsformen, wie sie von den Lehrern der Politik überall beschrieben werden, zurückzuführen.

Wir werden nun bei der Untersuchung in betreff der wahren Verfassungsform des deutschen Reiches um so sorgfältiger vorzugehen haben, je größer in dieser Beziehung der Irrtum der meisten deutschen Schriftsteller ist, teils weil ihnen die Grundlehren der Politik unbekannt sind, teils weil den meisten von ihnen eine ohne eigenes Urteil aus früheren Schriften zusammengestoppelte compilation schon ein neues Buch heißt. Vorweg muß ich aber um die Nachsicht des Lesers bitten, wenn ich bei dieser Untersuchung, mehr als man zu hören liebt, auf scholastische Feinheiten eingehe, weil es ohne diese sehr schwierig ist, über die Staatsform Deutschlands richtig zu urteilen. Freilich für verständige Leser würde mit wenigem auszukommen sein, wenn es nicht nötig wäre, vorher einige bis jetzt vielfach festgehaltene, törichte Ansichten ausführlicher zu widerlegen.

§ 2. Verfassungsformen in den einzelnen Territorien.

Betrachten wir zunächst die einzelnen Teile oder Stände des Reiches für sich, so ergeben sich wenig Schwierigkeiten. Denn alle Fürstentümer, weltliche wie geistliche — von denen erstere erblich sind, letztere durch Wahl verliehen werden —, ebenso auch alle Grafschaften sind Monarchien, nur mit dem Unterschiede, daß in einigen die Macht des Fürsten absolut, in anderen durch Verträge mit den

jogenannten Landständen beschränkt ist. Von den freien Städten aber haben einige eine aristokratische Verfassung, d. h. in ihnen hat die höchste Gewalt der Rat, der sich aus den angesehensten Geschlechtern selbst ergänzt und weder an Beschlüsse der Bürgerschaft gebunden noch ihr für seine Verwaltung verantwortlich ist; andere haben eine demokratische Verfassung, weil in ihnen der Rat von den Zünften erwählt wird und diesen verantwortlich ist.

§ 3. Das Reich ist keine Demokratie.

Welcher Staatsform aber das ganze deutsche Reich entspricht, darüber können die deutschen Schriftsteller sich nicht einigen, ein sicherer Beweis dafür, daß wir es mit einem sehr unregelmäßigen Staatsgebilde zu tun haben, zugleich aber auch ein Beweis für die Unwissenheit der Autoren, die ohne oder mit allzu geringer Kenntnis der Politik sich an die Bearbeitung des Staatsrechtes machen.

Für eine Demokratie nun hat, soweit ich weiß, noch niemand das Reich ausgegeben. Doch wollen manche¹⁾ nur diejenigen als Bürger des deutschen Reiches bezeichnen, die auf den Reichstagen Sitz und Stimme haben, wobei sie gewiß Aristoteles folgen, der nur den einen Bürger nennt, der das Recht hat, über Staatsangelegenheiten mit zu beraten und mit zu stimmen. Wenn wir diese Bezeichnung adoptieren, so ist Deutschland ohne Zweifel eine Demokratie, deren Bürger nur die Stände sind, daß sie allein das Recht haben, auf dem Reichstage zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Der Kaiser würde dann ein Princeps im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. der erste Bürger sein. Aber es ist eine Torheit, jene aristotelische Definition weiter als auf Bürger der griechischen Demokratien auszudehnen. Denn wer wollte freien Männern und Familienvätern, die in einer Monarchie oder Aristokratie leben, den Namen Staatsbürger bestreiten, wenn sie auch an der Regierung des Staates keinen Anteil haben? Oder wer wollte behaupten, daß es in einer Monarchie nur einen Bürger, den König, gebe oder daß in einer Aristokratie nur die Senatoren Bürger wären?

§ 4. Ist das Reich eine Aristokratie? Gründe dafür.

Die meisten derer, welche eine vorzügliche politische Bildung und einen hohen Freiheitsinn zeigen wollen, bieten Deutschland als eine wahre und reine Aristokratie aus. Sie stützen ihre Ansicht hauptsächlich auf folgende Gründe: 1. Das äußere Ansehen der Dinge und der stolze Apparat von Titeln und Formeln, der in

¹⁾ Gemeint ist Conring, der in seiner Schrift De civibus imperii solche Ansichten aufstellt.

Deutschland nur auf eine Monarchie deutet, beweist für die Sache nichts. Ein großer Teil davon stammt von der Vorliebe der deutschen Sprache für bedeutungslose, aber hochtrabende Worte her, anderes ist aus der Verfassung der ältesten Zeiten beibehalten, von der die heutige durchaus verschieden ist. In Wirklichkeit aber ist die oberste Gewalt bei denen — welchen Namen sie auch immer führen mögen — denen es zusteht, über die höchsten Staatsangelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu entscheiden. 2. Es widerspricht dem Charakter einer Aristokratie nicht, daß einer an der Spitze steht, der an Rang und Ansehen die übrigen Großen übertrifft und dem in ihren Versammlungen der Vorsitz und die Leitung zukommt. 3. Man muß unterscheiden zwischen der Staatsform selbst und der Verwaltungsform eines Staates. Bisweilen nämlich ist es der Fall, daß ein Staat in seiner Verwaltungsform mit einem anderen, dessen Staatsform verschieden ist, völlig übereinstimmt oder ihm wenigstens in gewissen Kennzeichen nahekommt. So kann, wenn in einem Staate der König verpflichtet ist, mit einer Versammlung des Volkes oder einem Senat über die wichtigsten Angelegenheiten zu verhandeln, die Verwaltungsform dort demokratisch, hier aristokratisch zu sein scheinen, während in Wirklichkeit die Staatsform rein monarchisch ist, falls der König die Versammlung des Volkes oder den Senat nur zur Beratung hinzuzuziehen hat, an ihre Beschlüsse aber nicht gebunden ist. Umgekehrt, wenn in einer Demokratie oder Aristokratie ein Beamter höheren Ranges oder ein eigentlicher Fürst an der Spitze steht, der ausschließlich oder vorzugsweise das Recht der Initiative in Staatsangelegenheiten sowie das Recht, die Gesetze und Verordnungen auszuführen besitzt, und in dessen Namen alle öffentlichen Akte erlassen werden, so hat die Verwaltung des Staates zwar einen monarchischen Anschein, in der Tat aber steht die oberste Gewalt dem Volke oder dem Senate zu. Gegen diese Distinktion wird nun wohl der Einwurf erhoben, daß, da die Form das Prinzip der Tätigkeiten (das principium operationum) sei, letztere nicht anders sein können, als erstere in ihrer Wirksamkeit gestatte. Nun sei aber die Staatsform, die Verfassung, gleichsam die Quelle, aus welcher die Verwaltungstätigkeiten flössen, und es sei daher unmöglich, daß die Art der Verwaltung sich von der Staatsform selbst unterscheide. Demgegenüber bemerken aber die Verteidiger der aristokratischen Theorie, man müsse in der Verwaltung wiederum unterscheiden zwischen den Handlungen, welche in eigenem Namen und denjenigen, welche im Namen eines anderen geschehen. Erstere, das geben sie zu, könnten nicht einen von der Verfassungsform verschiedenen Charakter zeigen, bei letzteren dagegen sei dies wohl möglich.

Und so verhält es sich in Wirklichkeit: die Staatsformen sind verschieden, je nachdem die oberste Gewalt einer einzigen Person oder einer Versammlung aller oder weniger zulommt. Welcher Diener aber sich die oberste Gewalt zur Vollstreckung ihrer Befehle bedient, das ist gleichgültig. Ich will dabei nicht einmal darauf Gewicht legen, daß der Grundsatz von dem Prinzip der Tätigkeiten, auf den sich jene Argumentation stützt, nur auf natürliche Wesen Anwendung findet, für die Wesen aber nicht gilt, welche ihre Handlungen nach ihrem freien Willen regeln.

S 5. Entscheidende Gründe gegen die Annahme, daß das Reich eine Aristokratie sei.

Die vorangehenden Erwägungen nun mögen sehr geeignet sein, in den Schulen zu spätfindigen Disputationen Veranlassung zu bieten; aber man wird doch niemandem, der das Wesen des Staates tiefer kennt, beweisen können, daß das deutsche Reich eine Aristokratie sei. Denn zum Wesen der Aristokratie gehört, daß ein ständiger und permanenter Rat die oberste Gewalt habe, der über alle Staatsangelegenheiten berät und beschließt, die Leitung der täglichen Geschäfte aber bestimmten, ihm verantwortlichen Beamten überweist. Aber ein solcher Rat besteht in Deutschland nicht. Denn Kammergericht und Reichshofrat erkennen nur über Appellationen; der Reichstag aber kann nicht als ein ständiger, permanenter Rat, der über alle Angelegenheiten des Reiches beschließt, angesehen werden, da er nur aus besonderen Gründen zusammenberufen wird. Ja, es ist einfältig, den Umstand, daß auf dem Reichstage Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden, für ein unfehlbares Zeichen einer Aristokratie zu halten. Denn es gibt ja auch in mehreren Königreichen, z. B. in England, Schweden und Schottland, Reichsversammlungen, in denen Stimmenmehrheit entscheidet, und wie oft kommt es vor, daß von Bundesgenossen, die sich zu einem Staatenbunde zusammengeschlossen haben, gemeinsame Bundestage abgehalten werden, deren Kompetenz im Verhältnis zu den Bundesgenossen ebenso weit geht wie die des Reichstags im Verhältnis zu den Ständen. Man denke nur im Altertum an den Bund der Aenepithyonen und an den der Achäer, in der Neuzeit an die Schweiz und an die vereinigten Niedellande.

Ein weiteres Kennzeichen einer wahren Aristokratie ist, daß niemand über jener höchsten Versammlung steht, ihre einzelnen Mitglieder aber den Beschlüssen der Versammlung ebenso unbedingt zu gehorchen haben wie jeder andere Bürger, und daß der höchste Rat auch gegen seine Mitglieder das Recht über Leben und

Tod hat. Die Libertät der deutschen Stände dagegen lässt ein solches Verhältnis nicht zu. Weiter haben in einer Aristokratie die herrschenden Geschlechter zwar ihr Privatvermögen, das oft bei weitem bedeutender ist als das der anderen Bürger, aber ihr Vermögen ist wie alles Vermögen, das es sonst im Staate gibt, der Souveränität des höchsten Rates und den von ihm erlassenen Gesetzen unterworfen. In Deutschland dagegen gibt es außer dem Vermögen der einzelnen Stände ein Vermögen der Gesamtheit überhaupt nicht, sodann aber würde es dem sehr schlecht ergehen, der behaupten wollte, die Gesamtheit der Stände habe in bezug auf die Güter der einzelnen so viel Rechte, wie in der durchlauchtigsten Republik Venetia der ganze Senat in bezug auf die Güter der einzelnen Senatoren.

Nun beruft man sich noch auf ein Wort des Erzbischofs Albrecht von Mainz, der, als es sich um die Wahl zwischen Karl V. und Franz I. handelte, gesagt haben soll, Franz wünsche eine monarchische Verfassung, die deutschen Fürsten aber mühten an der aristokratischen festzuhalten. Aber darauf ist zu erwidern, daß es pedantisch wäre, bei jenem Kirchenfürsten eine präzise Kenntnis der Lehre vom Staat vorauszusehen; zumal da der Sinn seiner Worte trotz des nicht zutreffenden Ausdrucks doch klar ist. Sie sollten nur besagen, wenn die deutschen Fürsten ihre jetzige Stellung behaupten wollten, so sollten sie sich vor dem französischen Könige hüten, der im eigenen Lande eine rein monarchische Herrschaft über die Großen anstrebe und den deutschen Fürsten gegenüber sicher das gleiche versuchen werde.

§ 6. Deutschland ist keine absolute Monarchie.

Wir haben nun noch zu untersuchen, ob Deutschland zu den Monarchien gerechnet werden kann. Die Monarchien teilt man in zwei Klassen: absolute und beschränkte. In ersteren hat der Monarch allein, welchen Titel er auch führen mag, die Befugnis, die wichtigsten Staatsangelegenheiten selbständig zu entscheiden, in letzteren dagegen ist er bei der Ausübung der Regierungsrechte an bestimmte Gesetze gebunden. Die Schriftsteller, die diesen Unterschied aus den Augen gelassen haben, sind in der uns vorliegenden Frage zu ganz falschen Ergebnissen gekommen, indem sie glaubten, durch den Nachweis, Deutschland sei keine absolute Monarchie, auch schon die Frage, ob es denn eine beschränkte sei, erledigt zu haben.

Wer nun dem deutschen Kaiser eine absolute Gewalt im Reiche zuschreibt, der kann kaum unter verständigen Menschen geboren sein; und die Gründe, die für eine solche Auffassung vorgebracht werden, verdienen, mehr belächelt als ernstlich widerlegt zu werden.

Denn es ist gleich dumm, wenn man aus der Vision des Daniel, wie wenn man aus dem römischen Corpus iuris die Befugnisse des deutschen Kaisers bestimmen will; und daß der Kaiser keinen höheren als Gott und das Schwert über sich anerkennt, gibt ihm ebenso wenig eine absolute Gewalt über die deutschen Fürsten, wie das selbe schöne Wort sie einer der sieben niederländischen Provinzen in bezug auf die sechs anderen verleihen kann. Leere Titel aber — so wenn die Stände den Kaiser ihren allernädigsten Herrn nennen oder in Briefen und sonst von ihrer tiefen Untertänigkeit sprechen — hergebracht wie sie sind durch den Geist der Zeit und durch den Kuriastil, haben natürlich gar keine Bedeutung; denn mit Worten pflegt in der Regel der am verschwenderischsten umzugehen, der mit Handlungen der sparsamste ist. Leere Worte sind es auch, wenn die Kanzlisten in Briefen und Dekreten oft von der Fülle und Vollkommenheit der kaiserlichen Gewalt schwärmen; und wenn endlich die Stände dem Kaiser Treue schwören, so tun sie das nur vorbehaltlich ihrer Freiheiten und Rechte, die, wie oben gezeigt, dem Kaiser wenig genug Befugnisse lassen. Auf diese Frage noch weiter einzugehen, wäre geradezu pedantisch.

§ 7. Die Ansicht des Hippolitus a Lapide.

Sehr viel mehr scheint den meisten die Ansicht derer für sich zu haben, die dem Kaiser eine königliche und souveräne, aber nicht absolute, sondern durch feste Gesetze eingeschränkte Gewalt zuschreiben, eine Ansicht, die vielfach auch in den deutschen Rechtsschulen verteidigt wird. Bekämpft ist sie in Deutschland meines Wissens zuerst von einem pseudonymen Hippolitus a Lapide zur Zeit des heftigsten Kampfes zwischen Schweden und dem Kaiser. Obwohl dieser viele Gründe vorbringt, die niemand bestreiten kann, der nicht aller Scham bar ist, so ist es doch ebenso klar, daß er sich in vielen Beziehungen irrt und durch einen unversöhnlichen Haß gegen das Haus Österreich oft zu falschen Behauptungen verleitet wird. Das Verbot des Buches freilich hat nur seinen Preis gesteigert und die Gelehrten begieriger gemacht, es zu lesen. Ich würde aber seiner doch nicht Erwähnung tun, wenn nicht sehr viele ihn überaus hoch schätzen und wenn nicht seine Gegner nur leeres Geschwätz oder Schmeicheleien vorgebracht hätten, statt seine Ansichten zu widerlegen.

Hippolitus nun nimmt zwar mit Recht dem Kaiser die souveräne königliche Gewalt und gibt sie den Ständen, aber es ist töricht, daß er den Kaiser selbst den Ständen unterwirft und ihm trotz seines stolzen Titels nur die Befugnisse eines Beamten beläßt.

Er verfährt gerade so, als ob, wo nicht absolute Monarchie vorhanden ist, notwendig eine Aristokratie vorhanden sein müßte, oder als ob der, der nicht selbst nach Willkür herrschen kann, nun seinerseits notwendig einen Herren über sich anerkennen müßte. Schon diese eine Bemerkung reicht hin, um die meisten seiner Ausführungen hinfällig zu machen. Von vielen anderen sehr angreifbaren Gründen, die er vorbringt, will ich nur wenige gleichsam beispielweise hier erörtern.

Er sagt irgendwo, die Majestät oder die Souveränität sei bei den Ständen, denn diese übten sie dann aus, wenn kein Kaiser da sei. Aber wer weiß denn nicht, daß in allen Königreichen zur Zeit eines Interregnum die Souveränität ans Volk oder die dasselbe vertretenden Stände zurückfällt, die sie doch nur so lange behalten, bis ein neuer König eingesezt ist? Weiter, wenn jemand verpflichtet ist, einem anderen Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen, so erkennt er ihn doch darum noch nicht als seinen Vorgesetzten an. Rechenschaft kann man zwar dem ablegen, von dem man bestraft werden kann, wenn er sie nicht als richtig anerkennt, man kann dazu aber auch durch vertragsmäßige Bestimmung verpflichtet sein; man kann sie endlich ablegen, weil man die gute Meinung eines anderen nicht verlieren will. So pflegen ja Könige, ehe sie einen Krieg beginnen, durch Manifeste der ganzen Welt Rechenschaft abzulegen; so legt auch ein Bundesgenosse dem anderen, so ein Vormund dem Mündel Rechenschaft ab. Auch wer befugt ist, jemanden eines Amtes zu entsetzen, ist darum noch nicht immer sein Oberherr oder sein Vorgesetzter. Denn es ist möglich, daß jemand vertragsmäßig die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer zu verwalten hat, ohne daß ihm eine eigentliche oberste Gewalt über diese zusteht. Würffällt nun diese Verwaltung, so kann sie ihm entzogen werden, ganz so wie man einen Vertrag brechen darf, wenn der andere kontrahierende Teil nicht alle Bestimmungen erfüllt hat. Freilich würde man guten Grund haben zu zweifeln, ob das Verfahren der Fürsten gegen Heinrich IV. und Adolf von Nassau rechtlich begründet war, wenn es nicht bekannt wäre, daß die ehrwürdigsten Bischöfe beide Male die Hauptrolle dabei gespielt haben. Hippolithus' weitläufige Ausführungen über den Reichstag sind zwar richtig, beweisen aber nicht das, was er behauptet. Denn wenn auch der Kaiser wider den Willen der Stände ihnen nichts befehlen kann, so wäre es gleich unerhört, wenn diese dem Kaiser wider seinen Willen namens des Reiches etwas befehlen wollten. Freilich schreiben die Kurfürsten in der Wahlkapitulation vor, was der Kaiser zu tun und was er zu lassen hat, aber nicht kraft einer Herrschaft über ihn, sondern nach Art eines Vertrages, dessen Be-

deutung die ist, daß die Stände gegen die Bestimmungen der Wahlkapitulation erlaßenen Befehlen des Kaisers nicht nachzukommen verbunden sind. Das aber kommt bei allen Verträgen vor und beweist keine Oberhoheit der Stände über den Kaiser.

Mehr Beweiskraft scheint der Umstand zu haben, daß nach althergebrachtem, durch die Goldene Bulle bestätigtem Gewohnheitsrecht der Kaiser, wenn er verklagt wird, vor dem Pfalzgrafen Recht zu nehmen hat; und es ist ja bekannt, wie die drei geistlichen Kurfürsten den Kaiser Albrecht I. aufgesfordert haben, vor dem Pfalzgrafen sich zu verteidigen: ein Fall, in dem übrigens die Waffen gegen die Kläger und den Richter entschieden haben. Aus der Zeit nach der Goldenen Bulle ist mir aber kein Fall eines solchen gerichtlichen Verfahrens gegen den Kaiser vor dem Pfalzgrafen bekannt, und dies Recht des Pfalzgrafen ist ohne Zweifel aus den Besigkeiten entstanden, die er in alter Zeit wie der Maior domus am Hofe ausübte. Dein wie diesem die Gerichtsbarkeit über alle Hofleute zufam, so hatte über zweifelhafte Ansprüche an den König der Pfalzgraf zu erkennen. Seinem Urteil kam der König nach, nicht weil er ihn als seinen Oberherrn anerkannt hätte, sondern weil er, nachdem das Recht dessen, der den Anspruch erhob, festgestellt war, nicht wohl umhin konnte, seine Verpflichtung zu erfüllen. So ist es ja auch in vielen Ländern Deutschlands und außerhalb Deutschlands üblich, daß die Fürsten wegen zweifelhafter Schuldforderungen bei ihren eigenen Gerichtshöfen belangt werden können, ohne daß diese darum den Fürsten zwingen oder durch Bußen anhalten könnten, sich dem Urteil zu unterwerfen, wenn die Achtung vor dem Recht, sein Gewissen und die Scheu vor der öffentlichen Meinung ihn nicht dazu bewegen sollten, die Schuld zu bezahlen. Übrigens werden die Fürsten gern damit zufrieden sein, wenn der Kaiser ihnen nicht befehlen kann, was ihnen mißfällt, und sie werden, wenn anders sie klug sind, nicht nach der gehässigen Besigkis streben, ihrem Kaiser Befehle erteilen zu dürfen.

§ 8. Das Reich ist auch keine beschränkte Monarchie.

So würde der Kaiser mit Hippolitus und dessen Versuch, ihn zu einem Untertanen der Stände zu machen, leicht fertig werden. Schwerer wiegen die Gründe derer, welche einerseits dem Kaiser eine monarchische Gewalt, andererseits den Ständen eine gemäßigte Libertät zugestehen wollen und deshalb Deutschland zu den beschränkten Monarchien zählen. Was aber das Geschwätz über die gemischten Staatsformen angeht, so ist das leicht abzufertigen. Denn abgesehen davon, daß jede Mischung verschiedener Staats-

formen nur ein Monstrum von Staat darstellen kann, so paßt auch keine genau auf das deutsche Reich. Denn in ihm haben weder mehrere ungeteilt die Souveränität, noch sind deren Bestandteile unter mehrere Personen oder Kollegien verteilt.

Die aber, welche für eine beschränkte Monarchie sind, behaupten, mit dem Begriffe einer solchen lasse sich alles, was in der Wahlkapitulation vorgeschrieben sei, vereinen, auch die Verpflichtung des Kaisers, das Reich seinen Grundgesetzen gemäß zu regieren und für die wichtigsten Angelegenheiten, z. B. neue Gesetze, Religionsänderung, Friedensschlüsse, Kriegserklärungen, Bündnisse usw., die Zustimmung der Stände einzuholen. Ebenso sei damit vereinbar, daß die Streitigkeiten der Untertanen nur durch bestimmte Gerichtshöfe entschieden werden dürfen, sowie daß die Stände dem Kaiser und dem Reich zugleich Treue schwören. Letzterer Umstand habe die Bedeutung, daß die Stände nur insoweit dem Kaiser zu gehorchen verbunden seien, als es über ihre Unterstützung und über ihre Güter zum Nutzen des Reiches und dessen Gesetzen gemäß Verfügung treffe; zugleich aber versprächen dadurch die Stände sich auch untereinander entgegenzukommen und sich gegenseitig wie treue Mithörger zu verhalten.

Nun ist es aber aus zwei Gründen unmöglich, Deutschland als eine beschränkte Monarchie anzusehen. In einer wahren Monarchie kann zwar der König verpflichtet sein, in der Regierung sich an feste Gesetze zu halten, aber er nimmt doch vor allen anderen Staatsbürgern eine so hervorragende Stellung ein, daß niemand es wagen wird, seine Libertät und seine Rechte der königlichen Gewalt gleichzustellen, und daß alle Großen dem Willen des Königs unterworfen und ihm verantwortlich sind. Daß die Sache aber in Deutschland so nicht steht, weiß jeder. Denn kein deutscher Reichsstand wird zugeben, daß sein Territorium mehr dem Kaiser, als ihm selbst untergeben sei, oder daß er bei der Verwaltung desselben die Interessen des Kaisers mehr als seine eigenen berücksichtigen müsse. Gehen doch die Stände, die durch eigene Kraft oder fremde Unterstützung mächtig genug dazu sind, sogar so weit, daß sie, ohne den Kaiser zu befragen, Krieg gegen andere Stände oder auswärtige Mächte führen oder mit ihnen Bündnisse schließen, wobei die Rücksichtnahme auf den Kaiser nur ein leerer Schein ist.

Weiter aber bleibt jedem Monarchen, so sehr er auch beschränkt sein mag, doch zuletzt die Leitung und Verwendung aller Kräfte des ganzen Staates vorbehalten, so daß diese sich unter ihm zu gemeinem Nutzen derart vereinigen, daß gleichsam ein Geist alle zu beherrschen scheint. Wer das aber in Deutschland sehen könnte, der müßte Luchsäugen haben. Hier empfängt der Herr und Kaiser keine Ein-

tünfte vom Reich, sondern muß von seinem eigenen Vermögen leben, hier gibt es keinen Reichsschatz, kein Reichsheer. Hier verwendet jeder Reichsstand seiner Untertanen Leib und Gut nach eigenem Belieben und bringt dem Reich nur verschwindend geringe Opfer, und auch diese nur nach langem Handeln und Quälen. Das alles ist ja im vorigen Kapitel eingehend gezeigt worden und tritt im Laufe der Dinge einem jeden klar vor die Augen.

S 9. Deutschland ein unregelmäßiges Staatsgebilde.

Es bleibt also nichts übrig, als Deutschland, wenn man es nach den Regeln der Politik klassifizieren will, einen unregelmäßigen und einem Monstrum ähnlichen Staatskörper zu nennen, der sich im Laufe der Zeit durch die träge Nachgiebigkeit der Kaiser, durch den Ehrgeiz der Fürsten und die Ruhelosigkeit der Pfaffen aus einer Monarchie zu einer so ungeschickten Staatsform umgestaltet hat. Jetzt ist daher Deutschland weder eine Monarchie, auch nicht einmal eine beschränkte, wenn auch in gewisser Beziehung der äußere Schein darauf hindeutet, noch auch, genau genommen, eine aus mehreren Staaten zusammengesetzte Föderation, sondern vielmehr ein Mittelding zwischen beiden. Dieser Zwitterzustand aber verursacht eine zehrende Krankheit und fortwährende innere Umwälzungen, indem auf der einen Seite der Kaiser nach Wiederherstellung einer monarchischen Herrschaft, auf der anderen die Stände nach völliger Unabhängigkeit streben. Und wie es die Natur aller Degenerationen ist, wenn sie einmal von dem ursprünglichen gesunden Zustande bedeutend abgewichen sind, in schneller Entwicklung und gleichsam von selbst sich dem anderen Extrem zu nähern, während sie sich nur unendlich schwer auf ihre Urform wieder zurückführen lassen; und wie man einen einmal in Bewegung gesetzten Felsblock leicht einen Berg hinunterrollen, aber nur mit unsäglicher Anstrengung wieder bis zum Gipfel hinaufwälzen kann, so wird Deutschland ohne die erschütterndsten Bewegungen und eine gänzliche Verwirrung aller Verhältnisse sich nicht wieder in die Form einer richtigen Monarchie zwängen lassen, sondern es nähert sich mehr und mehr der Verfassung eines föderativen Staatsystems; und wenn von der gegenseitigen Renitenz des Kaisers und der Stände abgesehen wird, so ist es in der Tat schon jetzt eine Föderation von Bundesgenossen ungleichen Rechtes, indem die Stände die Hoheit des Kaisers gebührend anzuerkennen und zu ehren haben. Als Beispiel einer solchen Föderation kann das Verhältnis gelten, das zwischen Römern und Latinern bestand, ehe die letzteren völlig unterworfen wurden. Ein anderes Beispiel

bietet das Verhältnis Agamemnons zu den anderen griechischen Heerführern im Trojanischen Kriege. Gewöhnlich freilich tritt hier der Fall ein, daß, wenn der oberste Bundesgenosse übermächtig ist, die anderen allmählich als seine Untertanen behandelt werden.

Wir werden demnach der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir sagen, Deutschlands Verfassung nähert sich der einer Föderation, in der ein mit monarchischem Scheine ausgestatteter Fürst als Bundesoberhaupt eine hervorragende Stellung einnimmt, daß aber diese Bundeskörperschaft von schweren Krankheiten heimgesucht wird, die wir im nächsten Kapitel näher ins Auge zu fassen haben.

Siebentes Kapitel.

Deutschlands Macht und Deutschlands Schwäche.

§ 1. Die Einwohner Deutschlands.

Die Macht eines Staates kann entweder an und für sich oder in ihrer Zusammenfassung durch eine angemessene Staatsform betrachtet werden. An und für sich betrachtet, beruht sie auf der Bevölkerung und auf deren Besitztümern.

Was nun die Bevölkerung angeht, so fehlt es Deutschland nicht an zahlreichen und gutbegabten Einwohnern. Der hohe Adel ist so zahlreich und so glänzend, wie in keinem anderen Lande der Erde. Der niederen Adligen sind nicht allzu viele für die Größe des Reiches, und sie sind deshalb nicht genötigt, sich, wie leicht da geschieht, wo ihre Anzahl zu groß ist, einer unritterlichen Lebensweise zu widmen. Der Gelehrtenstand ist vielleicht zahlreicher, als gut wäre; denn viele streben nach dem Vorbeir, aber nur wenige erreichen ihn. Kaufleute und Handwerker sind in genügender Zahl vorhanden; nur Bauern gibt es hier und da für die Ausdehnung des aderbaren Landes zu wenig. Daran ist teils der Dreißigjährige Krieg schuld, der Deutschland entsetzlich verheert hat, teils der Umstand, daß die Bauern, wenn ihre Vermögensverhältnisse es irgend gestatten, ihre Söhne gern ein Handwerk erlernen lassen, da sie alle glücklich preisen, denen es vergönnt ist, in der Stadt zu leben.

Obgleich kaum irgend jemand, glaube ich, die Zahl der Städte und Dörfer in Deutschland genau kennt, wird man doch von Kennern des Landes nicht der Übertreibung beschuldigt werden können, wenn man behauptet, daß bei einer Aushebung von fünf Männern aus jeder Stadt und von ein bis zwei Männern aus jeder Dorffschaft Deutschland leicht ein Heer von 200 000 Köpfen aufstellen könnte. Ich führe nur folgende Einzelheiten an: In den zehn Kreisen zählen einige Schriftsteller 1957 Städte, Flecken und feste Plätze auf, wobei das Königreich Böhmen nicht mitgerechnet ist. In diesem allein gab es nach Hagec zur Zeit Ferdinands I. 102 Städte, 308 Flecken, 258 ansehnlichere Burgen, 171 Klöster, 30 363 Dörfer. In Schlesien zählt man 411 Städte, 863 Flecken, 51 112 Dörfer; in Mähren

100 Städte, 410 kleinere Flecken, 30 360 Dörfer. Die Zahl der Abteien und Klöster, ehe von den Protestantischen eine so große Menge aufgehoben wurde, gibt man auf 11 024 an. Durch den Eifer Ferdinands II. sollen 10 000 000 Menschen für die katholische Kirche wiedergewonnen sein.

Die deutsche Nation war von allen Zeiten her kriegerisch und streitbar und trug in ganz Europa ihre Haut zu Markte. Wenn ihnen Hitze des Angriffs und Ungezüm fehlen, so sind sie dafür desto standhafter und fügen sich außerordentlich leicht der Disziplin. Ebenso sind sie zu jeglichem Handwerk höchst geschickt. Und was außerordentlich wichtig für die Festigkeit eines Staates ist, sie sind allen Umwälzungen abgeneigt und unterwerfen sich gern einem nicht allzu harten Regiment.

S 2. Deutschlands Besitz.

Von den Besitztümern ist zunächst das Land selbst zu erwähnen, welches sich in weiter Ausdehnung von Rassubien bis nach Mümpelgard, von der Nordgrenze Holsteins bis zum südlichen Kraint und von Lüttich bis an die Grenze Schlesiens erstreckt. In diesem ganzen weiten Gebiete sind, mit Ausnahme der Gebirgszüge der Alpen, nur wenige Gegenden, die nichts hervorbringen, was zum menschlichen Leben dienlich ist, und die für alle Lebensbedürfnisse ausreichenden Produkte des Landes machen Einfuhr vom Ausland fast ganz entbehrlich, wenn man von dem, was nur dem Luxus und überflüssigen Genusse dient, absieht.

Gold wird freilich nur in wenigen Bergwerken oder Flüssen gefunden, und die Edelsteine, welche Deutschland hervorbringt, sind nur von geringem Wert; dagegen finden sich Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Quicksilber und andere weniger wertvolle Mineralien in großer Menge an verschiedenen Orten. Salzquellen sind in genügender Zahl vorhanden, obgleich Ortschaften am Meere oder an schiffbaren Flüssen vielfach aus Frankreich, Portugal oder Holland Salz einführen. Getreide und Obst von mancherlei Art, Bauholz, Pferde, Rindvieh, Kleinvieh und Wild sind reichlich vorhanden, und auch an berauschenen Getränken hat Deutschland keinen Mangel, so daß es wohl als ein reiches Land gelten kann. Denn abgesehen davon, daß es münzbares Metall selbst hervorbringt, produziert es fast alles, was zur Notdurft oder zur Annehmlichkeit des Lebens nötig ist, und zwar nicht nur in einer für die Einwohner des Landes genügenden Menge, sondern auch zur Ausfuhr. Daher übersteigt der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr nicht, sodann aber werden meist nur Güter importiert, deren die Deutschen, wollten.

sie nur dem Luxus und der Trägheit entsagen, leicht entbehren könnten. Denn wie leicht könnten die Deutschen mit ihrem Wein und Bier und, wenn diese Getränke zum Herauschen nicht ausreichen, mit ihrem Branntwein sich begnügen, ohne spanische und französische Weine einzuführen; wie leicht könnten sie aus eigener Wolle das Tuch ihrer Kleider bereiten, statt es aus Spanien, England und Holland zu holen! Und wenn man dort eleganter zu arbeiten versteht, so hätten die deutschen Handwerker jene Kunst mehr pflegen sollen. Auch auf unsere Seide könnte Deutschland unschwer verzichten, oder wenn einmal das Bedürfnis nach prächtiger Kleidung vorhanden ist, so könnte der Landstrich am Rhein Maulbeerbäume genug hervorbringen, wenn nur seine Bewohner betriebsam genug wären, sich auch um anderes als um ihre Weinberge recht zu kümmern. Und wäre so die Nahrung für die Seidenraupe vorhanden, so könnte man leicht von unseren Landsleuten die Art der Bearbeitung erlernen. Weiter, wenn man es auch der Einfalt des Volkes zugute halten will, daß die Nachahmung französischer Moden zum guten Tone gehört, so ist es doch wahrlich eine grohe Torheit, wenn man aus Frankreich auch leichte, dünne und ganz nutzlose Gewebe holt. Denn Sachen ohne jeden Wert erhalten durch die französische Benennung in Deutschland leicht einen hohen Preis. Daß aber die französischen Fabrikanten bei Tüchern und Geweben so oft die Mode ändern, das ist nicht Leichtsinn, sondern ausgesuchte Schlaueit, denn so machen sie es den deutschen Arbeitern unmöglich, ihre Fabrikate in der Heimat selbst nachzuahmen. Leider ist nur die Mehrzahl der Leute so einfältig, daß sie es fast für Sünde halten, von der althergebrachten Art der Bearbeitung abzuweichen, und daß sie glauben, sie dürften nichts besser machen, als ihre Vorfahren verstanden hätten. Was endlich Gewürze, Zucker und die anderen Produkte beider Indien angeht, so könnte Deutschland leicht weniger davon verbrauchen, wenn man dem Luxus nur ein wenig steuern wollte.

S 3. Handel und Reichtum.

Auch hat Deutschland Mittel und Wege genug, um durch Handel ausländischen Reichtum für sich zu erwerben. Dazu ist einmal eine günstige Lage erforderlich, um ins Ausland reisen oder Ausländer bei sich empfangen zu können, sodann aber das Vorhandensein eines Überschusses von Produkten über den eigenen Bedarf, die also zum Export verwendbar sind. Eine vortreffliche Lage für den Handel haben nun die Städte an der Nord- und Ostsee; weniger begünstigt sind schon die an schiffbaren Flüssen ge-

legenen Orte, deren Verkehr durch lästige Zölle behindert wird. Auf Landwegen endlich ist der Transport von Waren wenig einträglich. Zur Ausfuhr geeignete Produkte Deutschlands sind etwa diese: Roheisen und verarbeitetes Eisen, Blei, Quecksilber, Wein, Bier, Branntwein, Getreide, Wolle, grobe Wolltuche, wollene und leinene Gewebe verschiedener Art, Pferde, Schafe u. dgl.

Ubrigens will ich nicht leugnen, daß manche Länder Europas an Geld reicher sind als Deutschland. Dafür gibt es aber mehrere Gründe. Einmal ist es kein Wunder, daß ein Land wenigstens zum Teil erschöpft ist, in dem dreißig Jahre lang der Krieg gewütet hat und das während dieser ganzen Zeit von deutschen und ausländischen Soldaten ausgeplündert ist. Sodann gibt es Länder in Europa, deren Handelsverkehr mit dem Auslande durch die geographische Lage weit mehr begünstigt wird als der deutsche. Denn der günstigen Lage am Meere erfreuen sich in Deutschland nur wenige Städte, während England, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und die Niederlande eine außerordentlich reiche Küstenentwicklung besitzen. Ebenso haben Länder wie Spanien, Portugal, England und die Niederlande auswärtige Besitzungen, deren Schäfe alle im Mutterlande zusammenfließen und sich hier vereinigen, während Deutschland gar keinen Kolonialbesitz hat. Auch pflegt in manchen Ländern der Glanz und die Größe der Hauptstädte, in denen unermessliche Reichtümer zusammenströmen, die Augen der Fremden zu blenden, und von Paris, London und Lissabon schließen Unerfahrene leicht auf ganz Frankreich, England und Portugal, während Deutschlands Reichtum, über das ganze weite Land gleichmäßig verteilt, eben dadurch unbedeutender erscheint. Sodann fließen durch die Torheit der Deutschen große Summen Geldes ins Ausland für Waren, die man teils im Inlande hervorbringen, teils ganz entbehren könnte. Endlich könnte man vielleicht noch anführen, daß durch die vielen Reisen der jungen Deutschen viel Geld aus dem Lande geschleppt wird. Denn wenn es auch vielleicht gut ist, daß die Unbeholfenheit des deutschen Geistes sich im Verkehr mit Fremden abschleift, so verdienen doch die nur Spott und Verachtung, die aus unserem Italien nur einige in Deutschland unbekannte Laster und ein paar neue Flüche ins Vaterland zurückbringen. Und aus Frankreich bringen die deutschen Reisenden selten anderen Gewinn nach Hause, als die schmückige Kunst des Schmausens und eine genaue, durch eigene Erfahrung erworbene Bekanntschaft mit den verschiedenen Arten der Wollust. Nichtsdestoweniger halten manche es für sehr nützlich, Frankreich und Italien bereist zu haben. Denn während es ihnen lästig ist, im Vaterlande mit vieler Mühe sich die leeren Titel akademischer Würden zu er-

werben, können sie von uns ohne Schande und mit wenig Kosten den Doktorstitel samt ihrer Unwissenheit nach Hause zurückbringen. Freilich schnürt man auch in Deutschland für Geld Doktoren genug aus rohem Holz.

S 4. Verhältnisse zu den Nachbarstaaten.

1. Türkei.

Wenn aber nun Kraft und Schwäche eines Staates relative Begriffe sind, deren Beurteilung von einer Vergleichung mit anderen abhängt, so ist im folgenden noch zu betrachten, in welchem Verhältnis die Machtmittel Deutschlands zu denen der Nachbarn stehen. Auf der einen Seite grenzt nun Deutschland mit Steiermark sowie mit Ungarn und Kroatien, die als Vorwerke Deutschlands angesehen werden können und an deren Sicherheit ihm viel gelegen ist, ans türkische Reich. Nun hat der Türke zwar bedeutend mehr Einkünfte aus seinem weiten Reiche und kann mit grösseren Menschenwärmen die Felder überschwemmen, aber nichtsdestoweniger braucht Deutschland ihn nicht eben sehr zu fürchten. Denn die Türkei berührt, indem sie sich mit einem spitzen Keil vorschreibt, nur an ihren äußersten Grenzen Deutschland, und diese Grenzländer sind weit von der Hauptstadt des türkischen Reiches entfernt. Daher sind die Kriege in Ungarn für die Türken selbst mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Denn abgesehen davon, daß die türkischen Truppen den wohl disziplinierten Deutschen nicht gewachsen sind, so ist auch der Transport der Truppen aus Asien, die zudem das rauhe Klima und den deutschen Winter nicht wohl ertragen können, sehr beschwerlich. Dazu kommt noch, daß bei einer Konzentrierung aller Kräfte der Türkei an den äußersten Reichsgrenzen es gewöhnlich an den entgegengesetzten Grenzen, nach Persien zu, zu gären anfängt. Und da Serbien, Bulgarien und das türkische Ungarn ein großes Heer nicht lange unterhalten können, so muß, da zum großen Glück für Deutschland die Donau nach Osten fließt, die Zufuhr auf schwierigen und langen Landwegen herbeigeschafft werden. Auch verwendet Deutschland kaum jemals mehr als den vierten Teil seiner Streitkräfte gegen die Türkei, und selbst diese sind noch dazu meist durch Feigheit und Uneinigkeit der Führer, sowie durch Mangel an Geld und Disziplin geschwächt. Und dennoch hat Deutschland mehr Siege über die Türkei, als diese über Deutschland erfochten.

Dem Volke aber ist der Türkenname furchtbar geworden, teils wegen der Grausamkeit der Türken, teils wegen der Schlaueit

Österreichs, das den Türkenschrecken benutzt, um den deutschen Geldbeutel zu schröpfen. Dazu kommt noch das Geschrei der Pfaffen und ihre Sucht, Böses zu prophezeien; denn auch ihnen liegt daran, die Menge in beständiger Furcht zu erhalten.

§ 5. Fortsetzung.

2. Verhältnis zu den anderen Staaten.

Italien ist an Zahl und Reichtum der Bevölkerung weit schwächer als Deutschland und durch seine Zersplitterung zu auswärtigen Unternehmungen fast unfähig. Auch sind wir Italiener gern zufrieden, wenn die deutschen Kaiser ihre alten Rechte auf unser Vaterland nicht wieder geltend machen, zumal in unserer pietätlosen Zeit, in der die Scheu vor dem päpstlichen Bannstrahl, der einst die Deutschen so oft schreckte, jetzt ganz verschwunden zu sein scheint. — Polen kann ebensowenig seine Macht mit der Deutschlands vergleichen. Und da Polen durch sein eigenes Interesse darauf angewiesen ist, mehr an die Erhaltung seines Bestandes als an neuen Erwerb zu denken, die Deutschen aber ihre Verfassung zu gleicher Zurückhaltung zwingt, so ist ein Verwürfnis zwischen diesen beiden Mächten kaum denkbar, außer in dem Fall, daß ein deutscher Fürst sich in die inneren Streitigkeiten der Polen mischen sollte. — Die Dänen sind bis jetzt noch nicht einmal imstande gewesen, Hamburg zu überwältigen, so daß sie gegen ganz Deutschland etwas auszurichten sicher nicht hoffen können, zumal sie jede Bewegung ihrer Nachbarn, der Schweden, ängstlich überwachen müssen. — Auch von England und seinen übermütigen Ansprüchen auf die Herrschaft des Meeres hat Deutschland nichts zu besorgen. Denn wie England sich in die Angelegenheiten des Festlandes stets ohne Erfolg mischen würde, so hat Deutschland andererseits keine gegen die englische irgend in Betracht kommende Seemacht. — Die vereinigten Niederlande haben weder den Willen noch die Kraft, gegen Deutschland etwas zu unternehmen. Sie leben auf dem Wasser und sind zum Kriegsdienste auf dem Lande unbrauchbar, wie es sich denn auch mit ihren Anschaulungen von Freiheit nicht verträgt, ein großes Landheer zu unterhalten, wozu sie sonst Mittel genug hätten. Sie sind deshalb gern zufrieden, wenn Deutschland nicht mit Gewalt die von ihnen zum Schutz ihrer Grenzen gegen die Spanier besetzten Städte zurückfordert. — Die Teile des spanischen Reiches, die an Deutschland grenzen, halten mit diesem keinen Vergleich aus. Das spanische Hauptland aber ist weit entfernt, seine

Kräfte sind erschöpft und nicht einmal zur Unterwerfung des kleinen Portugal ausreichend. Selbst Karl V., unter dem Spanien auf dem Gipfel seiner Macht stand, und der sich außerdem auf die österreichische Hausmacht und auf das kaiserliche Ansehen stützen konnte, ist mit seinen Plänen, sich Deutschland völlig zu unterwerfen, gescheitert. — Schweden ist, auch wenn man die vor kurzem erworbenen deutschen Provinzen mit in Ansatz bringt, Deutschland doch weder an Heeresthätte noch an Geldmitteln gewachsen. Was die ältere betrifft, so wird freilich Schweden von Leuten, die an das veraltete Wort vom Mutterschoß der Völker denken, und wegen seiner Erfolge im letzten Kriege vielfach überschätzt. Aber es steht fest, daß Schweden in einem Zeitraume von achtzehn Jahren nicht mehr als 70 000 Soldaten ins Ausland geschickt hat, von denen viele wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, während doch, solange jener Krieg gedauert hat, nie weniger, dagegen oft mehr als 100 000 Deutsche unter den Waffen gestanden haben. An jenen Erfolgen aber war zum guten Teile die Uneinigkeit der Deutschen schuld, andererseits war den Schweden wiederholentlich das Glück günstig, und die von Österreich bedrängten Protestanten nahmen König Gustav wie einen ihnen vom Himmel gesandten Schutzengel auf.

Zweifelhafter aber kann das Verhältnis Deutschlands zu dem jetzt so blühenden französischen Reich erscheinen. Doch wenn wir einfach die Machtmittel beider Länder vergleichen, ohne auf ihre Regierungsform, in Frankreich eine geordnete Monarchie, in Deutschland eine in sich aufgelöste Verfassung, und die daraus entstehenden Folgen Rücksicht zu nehmen, so werden wir Deutschland das Übergewicht zu erkennen müssen. Denn sein Gebiet ist bei weitem ausgedehnter als das Frankreichs, und während beide an Fruchtbarkeit des Bodens einander etwa gleichstehen mögen, ist Deutschland an Schäden unter der Erde bei weitem reicher. Ebenso ist Deutschlands Bevölkerung nicht geringer, und daß der deutsche Soldat dem französischen gewachsen ist, hat sich auf vielen Schlachtfeldern gezeigt. Nicht ganz so leicht ist ein Vergleich der beiderseitigen finanziellen Verhältnisse. Hören wir doch mit Bewunderung, wie viel Gold der jetzige König in wenigen Jahren zusammengebracht hat, indem er die alten Schwämme auspreßte, und wie hoch sich seine jährlichen Einkünfte belaufen. Aber man muß in Erwägung ziehen, daß das französische Volk jetzt mit Steuern und Zöllen weit schwerer belastet ist als das deutsche und daß dort alle Einnahmequellen gleichsam in ein Bett zusammenfließen. Dagegen läßt sich kaum mit Sicherheit feststellen, wie hoch sich in Deutschland die Einkünfte der zahlreichen Fürsten belaufen.

S 6. Fortsetzung. Koalitionen auswärtiger Mächte.

Mag aber auch Deutschland jedem einzelnen Staate Europas überlegen sein, so bleibt doch noch fraglich, was geschehen wird, wenn mehrere sich zu einem Angriffe gegen das Reich vereinigen. Hier ist nun gleich zu bemerken, daß manchen Staaten ihr eigenes Interesse überhaupt nicht gestattet, sich gegen Deutschland zu verbinden, andere dagegen auch vereint nicht mächtig genug sind, um gegen Deutschland auf Erfolg rechnen zu können. Weiter ist zu beachten, daß auch Deutschland immer Unterstützung finden wird, da durch eine Koalition, der eine völlige Überwältigung des Reiches gelingen sollte, ein oder der andere Staat so viel Macht gewinnen würde, um ganz Europa Gesetze vorzuschreiben, was die übrigen Staaten nie zugeben werden.

Es gibt nun nur drei Staaten, die an die Spitze einer Allianz gegen Deutschland treten können, die Türkei, Österreich und Frankreich.

Mit der Türkei wird schwerlich ein christlicher Fürst ein offenes Bündnis gegen Deutschland schließen, auch nicht einmal Frankreich. Denn die Verträge, welche im vorigen Jahrhundert zwischen Frankreich und der Pforte bestanden, hatten nur den Zweck, die für die Franzosen so gefährliche Macht Karls V. zu teilen; ein Bündnis aber zum Zweck eines gemeinschaftlichen Angriffs oder einer gemeinschaftlichen Unterwerfung von Deutschland hat man um so weniger zu befürchten, als es zugleich gottlos und töricht wäre, das Wachstum der Macht jener Barbaren zu begünstigen, die ja alle christlichen Länder gleichmäßig hassen. Ja, wie es einerseits vorteilhafter für Frankreich ist, wenn Deutschland auf seiner jetzigen Machtstufe verbleibt, als wenn ein großer Teil desselben in die Hände der Türken fällt, so muß es andererseits auch für die Türkei erwünschter sein, daß das Reich seine uns förmliche, einen Angriffskrieg unmöglich machende Verfassung behalte, als daß es, mit Frankreich verbunden, sich zu einer straffen Monarchie umbilde. Denn wenn Deutschland und Frankreich in guter Treue zu einem Staatskörper verschmolzen wären, so hätte der Turke allen Grund, für seine eigene Hauptstadt besorgt zu sein.

Daz̄ es dem Haus Österreich gelinge, das übrige Deutschland in wahrhaft monarchischer Weise sich zu unterwerfen, kann keiner der Nachbarstaaten wünschen, und keiner von ihnen wird, glaube ich, so töricht sein, ein derartiges Unternehmen irgendwie zu begünstigen. Wenn auch Spaniens Hilfe Österreich hierbei gewiß

wäre, so würden doch Frankreich, Schweden und die Niederlande sich um so eifriger widersezen, je gewinreicher es stets für sie war, die deutsche Libertät zu unterstützen. Ja, auch der Papst dürfte einen derartigen Versuch Österreichs nicht begünstigen. Zwar würde es ruhmvoll für den Oberhirten der Christenheit sein, so viel Myriaden verirrter Schafe zur Mutterkirche zurückkehren zu sehen, aber lieber würde man eine noch so große Zahl von Seelen verlieren als zulassen, daß Deutschlands oder Spaniens Übermacht gebieterisch in die italienischen Verhältnisse eingriffe.

Wollte endlich Frankreich Deutschland angreifen, so würde es wiederum Spanien, England, Italien und die Niederlande zu erläutern Gegenern haben, die sich vielleicht etwas abergläubisch an den alten Spruch erinnern würden: Habe den Franken zum Freunden, aber nicht zum Nachbar. Die Dänen dagegen würden sich vielleicht nicht scheuen, sich einer französischen Schuhherrschaft zu unterwerfen, wenn sie so der beständigen Furcht vor den verhafteten Schweden ledig werden könnten. Um meisten Gefahren aber scheint ein Bündnis zwischen Frankreich und Schweden zu haben, besonders wenn der König des letzteren Reiches ein kriegliebender Herr wäre. Aber erfahrene Politiker haben schon längst bemerkt, daß die Franzosen zwar Schwedens Hilfe bezahlen wollen, daß aber die mit jener Hilfe erlangten Vorteile nur Frankreichs Macht vergrößern. Denn die Franzosen wünschen gar nicht, daß Schweden mit ihrem Golde seine Macht hinreichend erweitere, um ihre Freundschaft für die Folge entbehren zu können. Und umgekehrt halten es die Schweden für töricht, zum Vorteil Frankreichs und nicht zu ihrem eigenen Krieg zu führen. Auch sind sie klug genug, um vorauszusehen, daß nach einer Unterwerfung Deutschlands durch Frankreich dieses ihnen ebenso gut wie allen anderen Nachbarn Gesetze vorschreiben würde. Daher ist die Freundschaft zwischen beiden Staaten seit einiger Zeit etwas lauer geworden, und Frankreich hat es für ratsamer gehalten, einige deutsche Fürsten, besonders rheinische, durch ein Bündnis und, wie man sagt, durch jährliche Subsidien an sich zu fesseln. Dabei zeigt es sich im allgemeinen für das Wohl Deutschlands besorgt, spielt in Streitigkeiten deutscher Fürsten gern den Schiedsrichter, unterstützt die, welche eine Hilfe nachsuchen, mit Geld und Truppen, und sucht so jeden, der Hilfe braucht, zu überzeugen, daß er sie leichter durch Frankreichs Freundschaft als bei Kaiser und Reich erhalten würde. Man müßte töricht sein, wenn man nicht bemerkte, daß dies der leichteste Weg ist, Deutschlands Freiheit zu untergraben, besonders wenn einmal der österreichische Mannestamm aussterben sollte.

S 7. Deutschlands Krankheiten im Innern.

Aber die Macht des deutschen Reiches, die, durch eine richtige monarchische Verfassung zusammengehalten, ganz Europa fürchtbar sein würde, ist durch innere Krankheiten und Unwälzungen so geschwächt, daß es sich kaum selbst verteidigen kann. Schuld daran ist hauptsächlich die zusammenhanglose, schlecht geordnete Verfassung; denn eine Menge von Menschen, mag sie auch noch so zahlreich sein, ist nicht stärker als ein Mann, solange jeder seine besonderen Zwecke verfolgt. Alle Macht beruht auf Vereinigung, und wenn auch mehrere Menschen nicht zu einem natürlichen Körper zusammenwachsen können, so werden doch ihre Kräfte vereinigt, wenn sie von einem Willen wie von einem Geiste gelenkt werden. Je enger und geschlossener diese Vereinigung, um so kräftiger ist sie. Schwäche und Krankheit dagegen ist die Folge einer losen und schlaffen Verbindung der Glieder. Die vollkommenste und die längste Dauer verheizende Vereinigung zeigt sich in einer wohl geordneten Monarchie. Denn aristokratische Staaten, abgesehen davon, daß sie fast nur da Bestand haben können, wo die wesentlichen Kräfte des Staates in einer Stadt gesammelt sind, sind ihrer Natur nach schwächer als monarchische, und die Ausnahme, welche von dieser Regel die erlaubte Republik Venetia macht, darf fast als ein Wunder gelten. Dagegen haben Föderationen, die sich aus mehreren Staaten zusammensehen, einen viel loseren inneren Zusammenhang und sind viel leichter inneren Unruhen, ja selbst der Gefahr völliger Auflösung ausgesetzt. Soll aber eine solche Föderation einige Macht entwideln, so ist vor allem nötig, daß die Staatsform in den einzelnen Staaten dieselbe ist, daß sie nicht allzu ungleich an Kräften sind, und daß die Verbindung allen gleichen Nutzen bringt, endlich daß das Bundesverhältnis nach reiflicher Überlegung und nach sorgfältig ausgearbeiteten Grundgesetzen abgeschlossen ist. Staaten aber, die leichtfertig, in plötzlichem Entschluß und ohne vorher die zukünftige Verfassung sorgfältig erwogen zu haben, in ein solches Bundesverhältnis getreten sind, können ebensowenig einen lebensfähigen Staatskörper bilden, wie ein Schneider ein elegantes Kleidungsstück wird versetzen können, wenn er das Tuch zugeschnitten hat, ehe er wußte, ob er für eine Frau oder einen Mann ein Gewand anfertigen sollte. Längst hat man ja auch erkannt, daß kaum je Monarchien und Freistaaten Bündnisse — selbst nur auf Zeit, geschweige denn zu dauernder Verbindung — in Treue und Glauben abgeschlossen haben, da die Fürsten die Freiheit des Volkes verabscheuen, dieses aber den Stolz der Fürsten haßt. Auch ist der Sinn der Menschen von Natur so angelegt, daß kaum je ein Stärkerer den Schwä-

cheren als gleichberechtigten Bundesgenossen wird anerkennen wollen. Und wer von der Verbindung nur geringen oder gar keinen Nutzen hat, trägt nur ungern zu den gemeinsamen Lasten bei.

S. 8. Die Krankheiten als Folgen der Verfassung Deutschlands.

Deutschland aber ist besonders deswegen so frank, weil es zugleich an den Übeln einer schlechten Monarchie und an denen einer ungeordneten Staatenverbindung leidet; ja die Hauptkrankheit ist gerade, daß Deutschland eigentlich zu keiner dieser beiden Staatsformen gehört. Denn dem äußeren Schein und den leeren Formen nach ist es eine Monarchie, und die älteren deutschen Könige waren ja auch wahre Monarchen. Seitdem aber die königliche Macht gesunken ist und der Einfluß und die Libertät der Stände sich vermehrt haben, ist kaum ein Schatten von monarchischer Herrschaft zurückgeblieben, und der Kaiser hat kaum so viel Rechte, wie einem Bundeshäupter zukommen. Daher suchen verderbliche und kampfhafte Bewegungen das Reich heim, indem die Interessen des Kaisers und der Fürsten verschieden sind; denn jener strebt auf jegliche Art danach, die alten monarchischen Rechte wieder zu erwerben, diese aber verteidigen hartnäckig die einmal erworbene Machtstellung. Daraus entstehen notwendigerweise beständiger Verdacht, gegenseitiges Misstrauen und verborgene Ränke; auf der einen Seite, um die Erweiterung der kaiserlichen Befugnisse zu hindern, auf der anderen, um die Macht der Fürsten zu brechen; und so wird das sonst so mächtige deutsche Reich zu Angriffs- oder Eroberungskriegen fast ganz unfähig, da die Stände dem Kaiser keinen Machtzuwachs gönnen und neu erworbenes Gebiet doch nicht unter alle gleichmäßig verteilt werden kann. Wie monströs ist doch schon allein dies, daß im Reiche Haupt und Glieder sich gleich wie zwei Parteien gegenüberstehen!

Außerdem aber bestehen unter den einzelnen Ständen selbst aus verschiedenen Gründen mannigfache Gegensätze, die Deutschland nicht einmal als eine in sich geschlossene Staatenverbindung erscheinen lassen. Zunächst ist die Verfassungsform nicht in allen Gliedern des Bundes dieselbe, sondern sie sind teils Monarchien, teils Freistaaten. So sehen die Fürsten scheelen Auges auf die durch Handel reich gewordenen Städte, zumal ein großer Teil ihres Reichstums aus den fürstlichen Territorien selbst herstammt, wie es denn auch unbestreitbar ist, daß manche Städte, Schmarotzerpflanzen vergleichbar, die benachbarten fürstlichen Gebiete fast völlig ausgesogen haben. Der Adel pflegt ferner immer den Bürgerstand gering zu achten, während dieser doch auf sein Geld nicht weniger

zu pochen liebt als jener auf seine Ahnenbilder oder seine verarmten Besitzungen. Endlich scheint einigen Fürsten die Freiheit der Reichsstädte gleichsam ein Vorwurf gegen ihre eigene Herrschaft zu sein, und sie glauben, daß ihre Untertanen um so widerwilliger sich ins Joch der Herrschaft schmiegen, je näher ihnen ein Vergleich mit der freieren Entfaltung des Bürgertums in den benachbarten Städten liegt. So entstehen überall Neid, Verachtung, Kränkungen, Verdacht und verborgene Ränke. Am heftigsten und offenkundigsten aber treten diese Gegensätze zutage zwischen den Bischöfen und den Städten, in denen die Haupt- oder Kathedralkirchen der Bischöfe gelegen sind. Selbst auf dem Reichstage zeigen die Fürsten unverhohlen ihre Abneigung gegen das Kollegium der Städte, während der Kaiser diesen geneigt ist, da er auf sie einen größeren Einfluß auszuüben vermag als auf die anderen Stände.

Aber auch die geistlichen und die weltlichen Fürsten sind einander nicht sehr wohl geneigt. Im Fürstenstande, dem beide angehören, haben jene einen höheren Rang um ihres priesterlichen Amtes willen, und weil ohne Zweifel der Glorienschein der Gottheit sich reichlicher über eine Gläze ergiebt als über ein Haupt mit vollem Haarwuchs. Einst in den barbarischen Zeiten des Mittelalters überwogen sie daher auch an Einfluß und Ansehen im Staate. Den weltlichen Fürsten aber ist es widerwärtig, jene als ihresgleichen anerkennen oder ihnen wohl gar einen höheren Rang zugestehen zu müssen und sie auf ihr Gottesgnadentum sich berufen zu hören, während sie doch meist aus dem niederen Adel stammen und überdies ihr Amt ihren Nachkommen nicht hinterlassen können, so daß ihr Geschlecht in seinem früheren Stande verbleibt, obwohl viele Bischöfe nach dem Vorbilde des heiligen Vaters für ihre Verwandten durch kirchliche Pfründen und andere Verleihungen reichlich sorgen. Auf der anderen Seite haben auch die geistlichen Fürsten viele Gründe, um den weltlichen zu zürnen, weil diese sie nötigen, den Schmachtriemen fester anzuziehen, worauf ich weiter unten zurückkomme.

Ein anderer Grund der inneren Spaltung der Stände ist die große Ungleichheit der Macht. Denn so entsteht nach einem Erbschüler der Menschheit bei den Mächtigeren eine gewisse Geringschätzung der Schwächeren und zugleich der Wunsch, sie zu vergewaltigen, während die kleineren Stände eifersüchtig auf jene sind, gerne Lagen und in zuweilen unbequemer Weise auf ihre nicht geringere Libertät pochen. Der Vorrang der Kurfürsten über die anderen Fürsten ist dann ein neuer Grund zum Zwiespalt, da die Fürsten ihn nur widerstreitend anerkennen und manche Ansprüche der Kurfürsten für widerrechtlich erklären, während diese für ihr Recht und Ansehen eifrig kämpfen.

§ 9. Andere Krankheiten Deutschlands.

Gleich als ob es nun der Krankheiten noch nicht genug wäre, ist in Deutschland auch die Religion, sonst das stärkste Bindemittel der Geister, die Ursache weiterer Parteiungen und Zwistigkeiten. Das liegt aber nicht allein an der Verschiedenheit der religiösen Ansichten selbst und an der Gewohnheit aller Pfaffen, Andersgläubige vom Himmel auszuschließen, sondern auch daran, daß die katholische Geistlichkeit, von den Protestanten eines großen Teiles ihrer Güter beraubt, unablässig darauf bedacht ist, sie wiederzugewinnen, die Protestanten dagegen nicht gewillt sind, das einmal Errungene wieder aufzugeben. Außerdem wird vielfach behauptet, daß übergroße Macht der Geistlichkeit überhaupt das Staatsinteresse schädige, insbesondere dann, wenn Priester und Mönche unter einem außerdeutschen Oberhaupte stehen, das ohne wahre Liebe zu Deutschland das Wohlergehen aller Laien gern opfern würde, wenn nur seine Gefolgschaft in möglichst glänzenden Verhältnissen lebt. Denn es liegt ja auf der Hand, daß die Geistlichkeit gleichsam einen besonderen Staat im Staate bildet und daß so Deutschland unter zwei Oberhäuptern steht, was alle, die ihr Vaterland mehr lieben als die römische Kirche, für das größte Unglück Deutschlands halten.

Nicht minder verderblich ist ferner die Befugnis der deutschen Stände, nicht nur untereinander, sondern auch mit dem Auslande Bündnisse schließen zu können, die ihnen durch den Frieden von Osnabrück ausdrücklich verbürgt ist. So teilen sich die deutschen Fürsten in mehrere Faktionen, und so werden auswärtige Mächte in den Stand gesetzt, durch Bündnisse mit Deutschen Deutschland nach ihrem Wunsche niederzuhalten und bei günstiger Gelegenheit mit Hilfe ihrer Bundesgenossen ihre Macht auf Kosten der Gesamtheit auszudehnen. Denn dergleichen Bündnisse mit dem Auslande werden nicht nur gegen auswärtige Staaten — das könnte man noch allenfalls ertragen —, sondern gegen Glieder des deutschen Reiches selbst abgeschlossen.

Aber auch die Göttin der Gerechtigkeit hat Deutschland den Rücken gewandt. Denn wenn bei Streitigkeiten der Stände untereinander, wie sie infolge der großen Zahl der Stände und bei ihren sich durchkreuzenden Territorien oft genug vorkommen, der Prozeß vor dem Kammergericht angestrengt wird, so kann man eine Entscheidung erst nach einem Jahrhundert erwarten. Beim Reichshofrat aber fürchtet man Gunst und Bestechung, vor denen die Türen des Gerichtshofes nicht genügend verschlossen sind, und viele glauben, daß die Richter nur allzu oft daran denken, daß sie in der Hauptstadt des Kaisers leben. So kommt es, daß in Deutschland

Macht vor Recht geht und daß der Mächtige mit Waffengewalt sein Recht erweist und durchsetzt.

Endlich: wie schwach ist doch Deutschland, da es weder einen gemeinsamen Reichsschlag noch ein stehendes Reichsheer besitzt, dessen man sich zur Abwehr auswärtiger Angriffe, aber auch zur Eroberung eines Landes bedienen könnte, um von dessen Einkünften gemeinsame Ausgaben zu bestreiten! Welch ein Vor teil wäre allein schon das, wenn Deutschland die vielen Soldaten, die, friedlichem Leben abhold, in ganz Europa ihre Haut zu Markte tragen, für seine eigenen Zwecke verwenden könnte!

§ 10. Die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ständen.

Abgesehen aber von alle dem bestehen unter den Ständen viele unausgetragene Rivalitäten und Streitigkeiten, die gleichfalls die Macht des Reiches nicht wenig schwächen. Ich will hier nur einige der wichtigsten erwähnen.

Gegen Österreich sind alle Stände neidisch oder voll Argwohn, weil sie ihm den langjährigen Besitz der Kaiserkrone nicht gönnen und seine übergroße Macht fürchten. Zwischen Bayern und Kurpfalz besteht eine alte Feindschaft, zu der in neuester Zeit der Streit um das Reichsvikariat hinzugekommen ist, ein Streit, dessen Ende nicht abzusehen ist, da das Recht auf Seiten von Kurpfalz, die Macht auf Seiten Bayerns ist. Im sächsischen Hause sind die Ernestinische und die Albertinische Linie wegen der Übertragung der Kurwürde von jener auf diese miteinander verfeindet. Der Kurfürst von Brandenburg kann es den Schweden nie verzeihen, daß durch sie der beste Teil von Pommern ihm entrissen ist. Kurpfalz ist mit seinen Nachbarn wegen mancherlei Rechte in Streit, die es in ihren Gebieten ausübt und um deren willen es unlängst zum Kampfe gekommen ist¹⁾. Im hessischen Hause wird man die alten Streitigkeiten über Marburg, die es einst entzweiten, kaum schon vergessen haben. Brandenburg und Pfalz-Neuburg haben sich wegen der jülichischen Erbschaft noch immer nicht völlig geeinigt.

Und wer möchte alle die weniger wichtigen Streitsachen aufzählen, die hier genannt werden könnten? Haben ja selbst leere Rangstreitigkeiten Fürsten und Stände dauernd verfeindet. Bei allen diesen inneren Krankheiten vergibt man fast den langsam

¹⁾ Gemeint ist der Wildfangstreit; vgl. oben S. 64.

Geschäftsgang in Zivilprozessen, wodurch es möglich ist, auch das klarste Recht jahrelang hinzuhalten, sowie die Verschiedenheit des Münzfußes, die dem Handel und der Vermögensverwaltung sehr beschwerlich ist, während die Münzen selbst so bescheiden sind, sich ihrer Dünne wegen beständig in die Farbe der Scham zu kleiden.

Daz aber manche Fürsten nur an Schwelgerei und an die Waidlust denken, und weder um das Interesse ihres Staates, noch um ihr eigenes sich kümmern, daran tragen sie allein, nicht die Reichsverfassung Schuld, und auch manche fremde Staaten franken an dem gleichen Übel.

Achtes Kapitel.

Die Staatsräson des deutschen Reiches.

§ 1. Absicht des Verfassers.

An welchen Krankheiten Deutschland leidet, wird sich, glaube ich, aus dem bisher Gesagten zur Genüge ergeben. Weit schwieriger ist es, die Heilmittel für diese Krankheiten zu bestimmen, zumal für einen fremden Reisenden, obwohl freilich die deutsche Bescheidenheit von jeher gern fremde Ansichten den eigenen vorzieht. Auch werden, wie ich hoffe, verständige Beurteiler es mir, der ich allem Parteitreiben fernstehe, und der ich nächst meinem eigenen Vaterlande vor allem diesem so tüchtigen Volke Glück und Heil wünsche, wohl verzeihen, wenn ich mir die unschuldige Freiheit nehme, meine Ansicht über die richtige Politik für Deutschland darzulegen. Ehe ich dies aber von meinem Standpunkt aus tue, wird es der Mühe wert sein, in kurzen Worten die Heilmittel zu besprechen, die der schon oben erwähnte Hippolithus a Lapide dem kranken Deutschland verordnen will. Denn so viel Bewunderer seine Ansichten auch gefunden haben, mir hat es immer geschienen, als ob seine Arzneien schlecht gemischt waren.

§ 2. Die sechs Grundsätze des Hippolithus a Lapide für die Staatsräson Deutschlands.

Zuerst also stellt er sechs Grundsätze auf, die er als Gesetze der Staatsräson für die Verfassung zu bezeichnen beliebt, die er in Deutschland annimmt; wie man sich erinnert, ist nach ihm Deutschland eine Aristokratie, in der die Großen die souveräne Gewalt inne haben, während dem Kaiser nur der Schein monarchischer Rechte bleibt. Er schreibt also folgendes vor: 1. Man muß nach Eintracht streben und allen Parteiungen fernbleiben. 2. Die Kaiserwürde darf nicht allzu lange bei einem Hause verbleiben, damit nicht der lange Besitz jener Schattenbilder den Wunsch hervorrufe, eine feste Herrschaft zu gründen. 3. Wenn auch die Kaiserwürde und mit ihr die Befugnis, die Reichsgeschäfte und die Funktionen der einzelnen Stände zum gemeinen Nutzen und zur Eintracht des Staates zu leiten und zu regeln, nur einer Person verliehen werden kann, so müssen doch die Großen die eigentliche Staatsgewalt und das



Recht, über die wichtigsten Angelegenheiten auf den Reichstagen zu entscheiden, in der Hand behalten; deshalb ist der Reichstag oft zu berufen oder wenigstens nach Art des Reichsregiments im vorigen Jahrhundert ein ständiger Senat einzusezen. 4. Dem Haupt des Reiches darf nur der Schein der Majestät bleiben, alle Rechte und alle Gewalt müssen dem Staate selbst vorbehalten werden. 5. Über Leben, Gut und Ehre der Stände darf der Kaiser nicht allein entscheiden. 6. Über Heer und Festungen darf nicht er allein den Oberbefehl haben.

Hippolithus ergeht sich nun in weitläufigen Ausführungen, um zu beweisen, daß diese Regeln von Kaiser und Ständen vielfach nicht beachtet werden, wobei er das Haus Österreich und einige Kurfürsten aufs schärfste angreift. Was aber jene Vorschriften der Staatsräson selbst angeht, so ist es klar, daß, so wenig sie an sich ohne weiteres abzuweisen sind, doch auf ihnen allein das Heil Deutschlands nicht beruhen kann, da Deutschland ja, wie oben gezeigt, eben kein aristokratischer Staat ist.

S 3. Seine sechs Heilmittel für die Krankheiten Deutschlands.

Nach diesen sechs Grundsäzen schlägt dann Hippolithus sechs Heilmittel für die Krankheiten Deutschlands vor. Zuerst empfiehlt er Liebe zur Eintracht, eine allgemeine Amnestie und eine Niederschlagung aller schwelbenden Streitigkeiten, welche die Zwietracht nähren, sowie die Beilegung aller religiösen Zwistigkeiten, damit nicht um ihretwillen das Wohl des Vaterlandes Schaden nehme. Dies Heilmittel mag wohl reichlichen Stoff für eine prächtige Schulrede geben, von praktischem Nutzen für das deutsche Reich wird es aber erst dann sein, wenn alle deutschen Fürsten anfangen, vernünftig zu werden und ihre Leidenschaften nach philosophischer Vorschrift zu zügeln.

Zweitens will Hippolithus das Haus Österreich gänzlich vernichten und seinen Besitz konfiszieren. Das heißt aber den Henker und nicht den Arzt spielen. Oder soll etwa jeder mit dem Untergange gestraft werden, dessen Macht die Stufe der Mittelmäßigkeit überschreitet? Wenn wir aber auch diesen harten Urteilsspruch anerkennen wollten, wer sollte es denn wagen, die Axt an die Wurzel der österreichischen Macht anzulegen, die so weite Ländergebiete umfaßt, und deren Anfall an eine oder an zwei andere Mächte das Interesse von ganz Europa nicht zuläßt? Von den deutschen Fürsten halten einige zu Österreich, viele sind ihm wenigstens nicht Feind; die noch bleiben, sind nicht im entferntesten imstande, eine solche Macht zu bewältigen. Man müßte also Bundesgenossen suchen:

und wen anders als Frankreich und Schweden? Denn diese Mächte waren, zur Zeit als Hippolitus schrieb, solchen Plänen sehr geneigt und erklärten unter großem Beifall aller Toren, sie wollten die durch Österreich unterdrückte Freiheit Deutschlands schützen. Nun wäre es aber doch sehr unbescheiden, wollte man eine solche Mühe von ihnen umsonst verlangen; und es dürfte sich auch kein Schatzmeister finden, der die Beute so gewissenhaft für den Reichsfiskus in Anspruch nehmen könnte. Einsichtige Männer prophezeien vielmehr, wenn die Pläne der Feinde Österreichs gelingen sollten, so würden die deutschen Stände bald die alte Klage der Frösche erheben, die statt des Klokes den Storch zum König bekamen. Da nun aber Hippolitus auch nach dem Sturze Österreichs Deutschland eines Hauptes nicht entbehren lassen will, so verlangt er die Wahl eines anderen Kaisers, den er in lauter Gemeinschaften mit den herrlichsten Tugenden ausstattet: und doch soll der neue Kaiser nur des leeren Titels sich erfreuen und ohne monarchische Rechte nur die Rolle eines Direktors und eines Beamten spielen. Nun kann zwar eine derartige Stellung eines obersten Beamten in einem aristokratischen Staate, in dem die Großen alle in einer Stadt leben, von Nutzen für den Staat sein: aber viel einfacher wäre es doch, zu erklären, daß Deutschland einen Kaiser überhaupt entbehren könne.

Was nun Hippolitus seinem Kaiser an Macht nimmt, das scheint er ihm an Einkünften wieder geben zu wollen; denn es wäre doch eine Schmach, einen solchen Fürsten hungern zu lassen. Deshalb sollen also die österreichischen Besitzungen zum Reichsgut erklärt werden, und wenn diese vielleicht nicht ausreichen sollten, sollen die Kurfürsten zurückgeben, was ihnen von Karl IV. verliehen oder bestätigt ist. Ein wie schlechter Menschenkenner muß aber Hippolitus sein, wenn er meint, mit solchen Gütern ausgestattet werde der neue Kaiser sich auf einen so engen Kreis von Macht beschränken lassen! Ubrigens werden nach der Vernichtung Österreichs die Kurfürsten auch gar nicht so bereit sein, wieder herauszugeben, was sie nun seit drei Jahrhunderten oder noch länger ruhig besitzen. Denn abgesehen davon, daß Fürsten im allgemeinen einen viel zu schwachen Verstand haben, als daß sie das fassen könnten, was die Ge-wissensräte über die Wiedererstattung unrechtmäßig erworbenen Gutes predigen, so haben die Kurfürsten auch Grund genug, sich an die übrigen Stände zu halten. Und mancher Reichsstand würde gewiß mit einem recht geringen Besitz sich begnügen müssen, sollte er über jeden Erwerb strenge Rechenschaft ablegen. Am billigsten ist es also, daß ein jeder behalte, was er seit so langer Zeit besitzt.

Zu viert verordnet Hippolitus gegenseitiges Vertrauen der Stände und Ausrottung alles Misstrauens mit der Wurzel; dazu

werde es kommen, wenn alle Streitigkeiten, von denen die meisten aus der Religionsverschiedenheit stammen, durch gütlichen Vergleich beigelegt würden. Das war aber schon in seinem ersten Heilmittel inbegriffen: wozu also mit dieser Arznei noch ein besonderes Büchsen füllen?

Was er endlich über die Errichtung eines ständigen Reichsregiments, über die Zusammenberufung des Reichstages in wichtigen Angelegenheiten, über die Aufhebung des Hofrates, über die Aufstellung eines stehenden Reichsheeres und über die Erhebung jährlicher Abgaben zur Gründung eines Kriegsschatzes vorschlägt, wird nach dem, was ich im Folgenden sagen werde, beurteilt werden können.

S 4. Die eigenen Vorschläge des Verfassers.

So bleibt nur noch übrig, daß auch ich meine Apotheke öffne, ob sich in ihr vielleicht ein Heilmittel für das sieberfranke Deutschland findet. Aber es ist bekannt, daß Waren, die man umsonst erhält, nicht sehr behagen, und kein Verständiger wird raten, sich selbst unentgeltlich zum Arzt für fremde Leiden anzubieten, da ja die ärgerlichen Kranken auch bezahlten Ärzten für ihre heilsamen Verordnungen oft genug mit Schelworten lohnen. Leicht mag auch von einsichtigen Leuten der verspottet werden, der als Privatmann so ehrgeizig ist, den Staatsleuten Vorschriften zu machen, und schließlich wäre es für den, der politische Klugheit besitzt, keine große Kunst, nachdem einmal die richtige Diagnose gestellt ist, nun auch die richtige Therapie zu treffen. Ich füge also hier nur wenig hinzu, damit mein Werkchen einen passenden Abschluß erhalten.

Als den Grundsatz, von dem auszugehen ist, möchte ich nun angesehen wissen, daß Deutschlands Verfassung sich in einem so abnormen Zustand befindet, daß sie ohne gewaltige Umwälzung des ganzen Reiches zu einer streng monarchischen nicht mehr umgestaltet werden kann. Da sie nun aber einmal der einer aus mehreren Einzelstaaten gebildeten Föderation jetzt am nächsten steht, so wird man am angemessensten solche Mittel anwenden, die von der Politik für solche Staatenverbindungen vorgeschrieben werden, welche ja alle mehr auf die Erhaltung ihres Besitzes als auf seine Vermehrung bedacht sein müssen.

Am wichtigsten ist es also, die innere Eintracht herzustellen. Zu diesem Zwecke ist es das allernotwendigste, daß jeder in seinen Rechten geschützt werde, und daß es niemandem möglich sei, den Schwächeren zu vergewaltigen, damit so troß der Ungleichheit der

Macht die gleiche Freiheit und Sicherheit aller hergestellt werde. Daher müssen verjähzte Ansprüche zu ewigem Stillschweigen verurteilt werden, und der gegenwärtige Besitzstand muß überall erhalten bleiben. Streitigkeiten aus jüngster Zeit sind ohne Kunst und ohne Haß durch Schiedsspruch unparteiischer Bundesgenossen zu schlichten, dem sich zu unterwerfen beide Teile von allen übrigen angehalten werden müssen.

Wenn nun eine Staatenverbindung ein Oberhaupt an ihre Spitze stellt, so ist mit großer Vorsicht dafür zu sorgen, daß dieses sich nicht in einen Herrscher verwandle. Vor allem dürfen Heer und Festungen nicht unter dem Bundesoberhaupt allein stehen. Dieses ist ferner an genau bestimmte Grundsätze zu binden, und es muß ihm ein ständiger Rat zur Seite stehen, der die Bundesgenossen repräsentiert und der die laufenden Bundesangelegenheiten nach Maßgabe vorheriger Beschlüsse aller Bundesgenossen verwaltet. Alle auswärtigen Angelegenheiten müssen zuerst vor diesen Rat kommen und von ihm erwogen werden; dann muß den einzelnen Bundesgenossen darüber berichtet und zuletzt ein allgemeiner Beschuß gefasst werden. Dieser Rat muß ferner bei wichtigen und schwierigen Angelegenheiten die Bundesgenossen zu außerordentlichen Versammlungen zusammenberufen, die aber zur Vermeidung großer Kosten und behufs schneller Beschußfassung an eine genaue Geschäftsordnung zu binden sind.

Freilich ist wenig Hoffnung, daß Österreich in die Errichtung eines solchen Rates willigen wird, da es jeder Beschränkung seiner Macht auf ein billiges Maß abhold ist. Und doch ist es für Deutschland eine Unmöglichkeit, solange die männliche Linie des Habsburgischen Hauses fortbesteht, die Kaiserwürde einem anderen Geschlechte zu übertragen. Es wird also nichts anderes übrigbleiben, als auf gütlichem Wege von Österreich die Selbstbeschränkung zu verlangen, daß es mit seiner jetzigen Macht zufrieden sein und nicht nach einer wirklichen Herrschaft über die Stände streben möge. Die Aufgabe der Stände aber wird es sein, allen Versuchen, ihre Rechte zu beeinträchtigen, manhaft und einmütig entgegenzutreten.

Insbesondere muß verhütet werden, daß einzelne Stände untereinander oder mit auswärtigen Mächten Bündnisse schließen, die gegen ein Glied des Reiches in Kraft treten könnten. Bei Bündnissen gegen auswärtige Staaten aber muß dafür gesorgt werden, daß Deutschland nicht dadurch in einen Krieg verwickelt werden kann. Vor allem muß ferner die Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten Deutschlands oder die weitere Verringerung des Reichsgebietes verhütet werden. Ja, es

muß auch verhindert werden, daß etwa eines der Nachbarländer von einem mächtigeren, ländergierigen Feinde erobert werde, der Deutschland gefährlich werden könnte. Sollte ein derartiger Versuch gemacht werden, so müßte beizeiten für Abwehr gesorgt und mit denjenigen Mächten ein Bündnis geschlossen werden, deren Interesse es gleichfalls ist, eine übermäßige Machterweiterung gewisser Reiche zu verhindern.

Abrigens wird es, solange Deutschland sich auf eine defensive Politik beschränkt, nicht unumgänglich nötig sein, ein stehendes Reichsheer, besonders ein sehr zahlreiches, zu unterhalten; doch muß beizeiten das Kontingent eines jeden Staates für den Fall der Not festgesetzt werden. Wie aber auch in Friedenszeiten eine Truppenmacht mit sehr mäßigen Kosten unterhalten werden kann, die im Falle der Not leicht zu einem Heere vergrößert werden mag, das kann Deutschland am besten, wie mir scheint, an dem Beispiele seines Nachbarlandes Schweden lernen.

S 5. Die Religionsverschiedenheit.

Alle diese Maßregeln und alle übrigen, die etwa das Wohl Deutschlands sonst erfordern könnte, wären nun leicht durchzuführen und praktisch zu machen, wenn nur die Regierungen den Nutzen einer guten Gesinnung einzsehen wollten. Da nun aber die meisten als den Hauptgrund der deutschen Uneinigkeit die Religionsverschiedenheit ansehen, so wird es, glaube ich, der Freimüttigkeit meines Werkes entsprechen, wenn ich in wenigen Worten wiedergebe, was einmal in meiner Gegenwart von verständigen Männern über diesen Gegenstand verhandelt worden ist. Denn einmal bin ich selbst in theologischen Dingen nicht so bewandert, daß ich auf eigene Hand darüber ein Urteil zu fällen vermöchte, und andererseits glaube ich auch, es wird eine geringere Sünde sein, wenn ich die Meinung anderer darüber vorbringe, als wenn ich meine eigene darlege, zumal ich selbst mich dem Urteil der heiligen katholischen Mutterkirche in aller Demut unterwerfe.

Bei Gelegenheit eines Besuches, den ich einmal zu Köln dem ehrwürdigen und erlauchten apostolischen Nunzius abstattete, um ihm, wie viele andere, meine Ergebenheit zu bezeugen, bemerkte ich im Laufe des Gespräches, ich könne es nicht ganz verstehen, weshalb in Deutschland die Religion der Anlaß zu so vielen Streitigkeiten sei, da doch in den vereinigten Niederlanden, die ich kurz vorher besucht hatte, dies nicht der Fall sei, sondern jedem vollkommen freistehé, zu glauben und nicht zu glauben, was er wolle.

Denn dort gehe jeder seinem Erwerb und seinen Geschäften nach, ohne sich um den Glauben seines Nachbarn zu bekümmern.

Darauf erwiderte mir nun ein angesehener Mann, der sich lange Zeit an verschiedenen Höfen bewegt hatte, aber jetzt in völliger Mühe lebte, mit Erlaubnis des Nunzius das Folgende: „Da jener vielgereiste Herr einen Gegenstand berührt hat, über den ich selbst oft nachgedacht habe, so will ich darlegen, was sich mir schließlich ergeben hat. Denn wir alle sind gerade nicht sehr beschäftigt, und ich werde doch erst dann von der Richtigkeit meiner Ansichten überzeugt sein können, wenn sie dem verständigen Urteil der Anwesenden ebenfalls so erscheinen.“ Er holte dann weit aus und erzählte von den vielen Rehoreien, die anfangs die christliche Kirche gespalten hätten, von denen aber die meisten im Laufe der Zeit von selbst verschwunden seien. Kein Schisma aber gebe es, das der Kirche gefährlicher geworden sei, und das nicht nur einzelne Personen, sondern sogar ganze Reiche ergriffen habe, als dasjenige, welches im vorigen Jahrhundert einige wenige Doktoren in Deutschland hervorgerufen hätten. Mit großem Scharf Sinn, aber auch mit erbittertem Hass sei von beiden Seiten gekämpft worden, und noch sei keine Hoffnung auf gütliche Beilegung eines so verabscheuenswerten Streites vorhanden. Es sei uns nicht gegeben, die verborgenen Ursachen des Geschehens zu erforschen, aber zu versuchen, das zu begreifen, was dem menschlichen Verstande erschlossen sei, komme seinem Stande ganz wohl zu.

S 6. Die Hindernisse der religiösen Verständigung.

„Zwei Dinge sind es nun,“ fuhr er fort, „die besonders heftig die Menschen gegeneinander erbittern: Verachtung und Egoismus. Ich meine nicht jene Verachtung, in der wir eines anderen Ruf und Ehre unmittelbar antasten, sondern ich spreche von dem Gefühl, das uns um so mehr ergreift, je heißblütiger wir sind, und das in uns entsteht, wenn ein anderer nicht unserer Meinung ist. Denn alle Menschen sind dieser Schwäche unterworfen: nicht nur, wenn ihre Ansicht bestritten, sondern schon dann, wenn sie nicht anerkannt wird, verdrießt es sie; denn wer uns nicht zustimmt, von dem glauben wir, er bezichtige uns stillschweigend des Irrtums, und wer gar unsere Meinung in vielen Punkten angreift, der scheint uns für Toren zu halten.

Ganz besonders aber leiden an dieser Schwäche die Leute von der Studierstube, die im Schulstaube herangewachsen sind und einsam ihren eigenen Gedanken nachhängen. Sie halten den gleich für ihren Todfeind, der ihre Ansichten nicht als Draffelsprüche ehrt;

und so haben die Gelehrten oft ebenso heftig um Silben und andere Quisquilien gekämpft, wie die Punier mit den Römern um die Weltherrschaft gestritten haben. Ebenso leidenschaftlich, wenn nicht noch mehr, ist in dieser Beziehung das Volk der Geistlichen (so durfte der Redner sich äußern, da ihm der Nunzius die Erlaubnis dazu erteilt hatte). Jeder von ihnen glaubt unter dem besonderen Schutze der Gottheit zu stehen. Wer daher anderen Glaubens ist als sie, der beleidigt sie nicht nur durch Geringschätzung ihrer Autorität, sondern sie beschuldigen ihn auch der Gottlosigkeit; denn wenn er auch seinen Irrtum einsehe, so weigere er sich doch, aus Verachtung der himmlischen Wahrheit oder aus weltlichem Starrsinn, ihn abzulegen, um nicht einräumen zu müssen, daß er von anderen eines Besseren belehrt sei. Und es ist in der Tat ein Wunder, daß diejenigen, welche anderen christliche Liebe und Sanftmut predigen, selbst von so heftig sprudelnden Leidenschaften erfüllt sind. Man zeige mir einmal einen anderen Stand, in dem Ehrgeiz, Habgier, Neid, Zähzorn und Trotz mehr vertreten sind, einen anderen, in dem jeder sich für so unfehlbar hält, daß er jeden Andersdenkenden zu ewigem Feuertode verurteilt und selbst Gott nicht einmal die Möglichkeit zugesteht, ein so hartes Urteil umzustößen.

Der Egoismus dagegen, der es übel aufnimmt, wenn andere das eigene Interesse beeinträchtigen, ist viel weniger unvernünftig als jene Verachtung.

S 7. Der Charakter der beiden protestantischen Konfessionen.

Um aber die Gründe der Kirchenpaltung in Deutschland ganz zu verstehen, muß man auf den Geist der drei Kirchen näher eingehen, denen in Deutschland freie Religionsübung verstattet ist. Doch ist es dabei nicht unsere Sache, zu untersuchen, inwieweit jedes der drei Bekenntnisse seine Glaubenssätze aus der Heiligen Schrift zu belegen vermag: das mag der einzelne tun, um seines eigenen Glaubens sich klar zu werden. Und es liegt mir auch völlig fern, unsere heiligste Mutterkirche solcher Bosheit zu verdächtigen, daß sie uns, die wir sie so gehorsam verehren, durch verderblichen Irrtum täuschen wolle.

Doch danach werden wir mit Recht fragen dürfen, inwieweit der Weg zur Erlangung der ewigen Seligkeit, um den die Geistlichen sich bemühen, mit unseren politischen Grundsätzen zu vereinbaren ist. Denn das glaube ich nicht, daß der allgütige Gott beabsichtigen sollte, daß durch seine Verehrung die Ruhe des bürgerlichen Lebens gestört werde.

Um nun also mit den von unserer katholischen Kirche abgesal-
lenen Sitten zu beginnen, so bemerke ich im Luthertum nichts,
was den Grundlehrn der Politik widerspräche. Denn die höchste
Gewalt in Kirchensachen ist den Fürsten eingeräumt, die geistlichen
Güter sind — wenn ihr euch auch über diese Ansicht entsezt — zu
großem Nutzen für den Staat sehr beschränkt worden, dem Volke
ist eingeschärft, die Obrigkeit als Vertreterin Gottes auf Erden zu
verehren, endlich ist das Vollbringen guter Werke für die Pflicht
eines frommen Mannes erklärzt worden. Auch ist es zu billigen,
daß einige nichts bedeutende Zeremonien und ein gewisser Schmuck
des öffentlichen Gottesdienstes beibehalten sind, um einfachere Leute
über deren Fassungskraft der nackte religiöse Gedanke hinausgeht,
zur Andacht zu stimmen. In betreff der religiösen Mysterien ver-
langt man zwar keinen abergläubischen Wunderglauben, aber, und
das ist durchaus angemessen, man mutet dem menschlichen Geiste
Einsicht genug zu, eine göttliche Weisheit und Macht anzuerkennen,
von der Erhabeneres bewirkt zu werden vermag, als das, was ihm
zu erkennen verstattet ist. Ja selbst jene Dicksöpfigkeit, die man den
Lutheranern vorwirft, trägt dazu bei, ihnen den Ruf der Aufrichtig-
keit zu erwerben.

Dazu kommt, daß keine Religion den deutschen Fürsten nütz-
licher sein könnte, wie denn überhaupt alles in allem keine besser
zur monarchischen Staatsform paßt. Und fürwahr, hätte Karl V.
nicht Rücksichten auf seine anderen Länder zu nehmen gehabt, so
würde dieser deutsche Kaiser den Vorwurf verdienen, sehr töricht ge-
handelt zu haben, als er, nachdem einzelne Fürsten und Städte den
Anfang gemacht hatten, die gute Gelegenheit, aus dem Kirchen-
gute den Reichsfiskus zu bereichern, unbenuzt gelassen hat. Denn
die Fürsten hätten ihm sicher einen Teil der Beute zugestanden,
und das Volk hing den neuen Predigern sehr an.

Was ferner die sogenannte kalvinistische Religion betrifft, so
unterscheidet sie sich von der eben besprochenen fast nur darin, daß
sie alle katholischen Bräuche mit der Wurzel ausrotten und die
neuen Dogmen schärfer, als von den Lutheranern geschieht, aus-
bilden will. Beides aber ist dem Sinne der Menge wenig an-
gemessen. Denn ein Gottesdienst, der nur aus einer Predigt und
einigen Gesangversen besteht, wirkt fast erkältend; und wo es für
ein Verdienst gilt, in Dingen der Religion seine Wissbegierde zu
zeigen, da entsteht notwendig gerade in den verschrobensten Köpfen
am ersten der Eifer, Neues zu lehren, verbunden mit einer unbe-
zwinglichen Hartnäckigkeit im Festhalten an der einmal gewonnenen
Überzeugung. Sind doch manche zu solchen Albernheiten gekommen,
es für sündhaft zu erklären, wenn man sein Haar sorgfältig pflegt

oder lang wachsen läßt. Übrigens haben alle Einsichtigen längst bemerkt, daß der Geist dieser Konfession die Entwicklung der Verfassung zu demokratischer Freiheit begünstigt. Denn wenn einmal dem Volke in Sachen der Religion und Moral eine Stimme eingeräumt ist, so erscheint es unbillig, daß der Fürst allein über alle Staatsangelegenheiten die Entscheidung habe.

Beide neuen Lehren sind nun über einen großen Teil Deutschlands verbreitet, aber gerade ihr gegenseitiger Zwiespalt ist ihren gemeinsamen Gegnern sehr zustatten gekommen. Dieser Zwiespalt aber hat, wie alle Verständigen einsehen, nur in der Halsstarrigkeit der Theologen, von der wir schon sprachen, seinen Grund, die mehr ihrem Ruf als ihrer Lehre zu schaden glauben, wenn sie denen, die einfacher oder gemäßiger in ihren Lehren sind, auch nur im geringsten nachgeben. Denn um Dinge von praktischem Nutzen streiten diese Konfessionen nicht, da beiden gleichviel daran liegt, daß sie der römischen Kirche nicht wieder unterworfen werden. Wenn nun aber die Geistlichen nicht dahin gebracht werden können, ihren Egoismus hinter dem gemeinen Wohl zurücktreten zu lassen, so hätten wenigstens die Fürsten dafür sorgen müssen, diese Differenzen etwas abzuschwächen, freilich nicht mit Mitteln der Gewalt, die einen derartigen Zwiespalt nur verschärfen können, sondern auf milderem und gleichsam indirektem Wege. Denn wenn die Fürsten bei der Ernennung der Beamten nicht mehr auf konfessionelle Parteifärbung, sondern nur auf Gaben des Herzens und des Geistes sehen, wenn beider Konfessionen Anhänger vom Staate gleich behandelt werden, wenn den Geistlichen untersagt wird, die streitigen Punkte auf der Kanzel zu erörtern und über die Gegenpartei mit harten Worten loszuziehen, wenn endlich in den öffentlichen Unterrichtsanstalten nur gemäßigte und kluge Männer zu Lehrern ernannt werden, zweifle ich nicht daran, daß in wenigen Jahren jene Streitigkeiten beigelegt sein werden. Aber freilich, um unsere heiligste römische Kirche würde man sich ein schlechtes Verdienst erwerben, wollte man diesen Leuten so gesunde Ratschläge geben.

S 8. Der Charakter des Katholizismus.

Der Charakter unserer katholischen Religion nun ist grundverschieden von dem jener neuen Lehren. Denn diese betrachten die Geistlichen als Diener der Obrigkeit und des Volkes und sehen es als ihre Aufgabe an, allen einen frommen Lebenswandel zu lehren und sie so auf den Weg zum ewigen Leben zu leiten. Dem Katholizismus liegt weniger daran, die Menschen fromm und brav zu machen, als daran, den Reichtum, die Macht und das Ansehen

der Geistlichkeit ins Unermessliche zu steigern. Deshalb habe ich mich schon seit langer Zeit darüber verwundert, wie töricht unsere Priester verfahren, wenn sie ihre Streitigkeiten mit den sogenannten Kettern aus der Heiligen Schrift entscheiden wollen; denn es gibt eine viel einfachere und überzeugendere Art, alles mit mathematischer Bestimmtheit zu demonstrieren. Denn stellt man einmal das als Prinzip hin, was ich soeben als Zweck des Katholizismus bezeichnet habe, daß es nämlich nur auf Vermehrung des Reichtums und des Ansehens der Geistlichkeit ankommt, so müßten die Gegner wahnsinnig sein, wollten sie in Zukunft auch nur mit einem Worte die Dogmen belämpfen, womit bis jetzt so viel Papier unnütz verbraucht ist. Ich will nur ein oder das andere Beispiel geben.

Man nennt die Heilige Schrift dunkel und verbietet den Laien sie zu lesen, damit die Geistlichen allein das Recht behalten, sie auszulegen und die Laien daraus nichts entnehmen können, was jenen unbequem sein könnte. Weiter wird neben der Heiligen Schrift die Tradition deshalb zu Hilfe genommen, damit man aus dieser leicht ergänzen kann, was an jenem Zweck dienlichen Lehren etwa in der Heiligen Schrift fehlt. Ferner hat man deshalb den Kultus mit so zahlreichen und glänzenden Zeremonien ausgestattet, um dadurch den Sinn des Volkes zu überwältigen und zu begeistern und es nicht zu dem Gedanken an eine wahre Frömmigkeit kommen zu lassen. Ebenso wäre es nicht einträglich gewesen, Gott allein die Vergebung der Sünden zu überlassen; man räumte daher den Geistlichen die Befugnis dazu ein, und diesen konnte es natürlich nicht angebracht erscheinen, von einem so nutzbaren Rechte verschwenderischen Gebrauch zu machen und sich mit einer allgemeinen Beichte und einem von der Freigiebigkeit der Beichtenden selbst zu bestimmenden Geschenke zu begnügen. Daher verlangt man eine genaue Aufzählung aller einzelnen Sünden und stellt es dem Guttäuben der Priester anheim, sie abzuschätzen. Ist das Beichtkind reich, so ist der Gewinn groß, auch wenn die Absolution gratis erteilt wird — denn wer sollte einem so gütigen Vater gegenüber nicht freigiebig sein —; ist der Beichtende dagegen arm, so ist es sicherer, von jenem Schätzungsrechte Gebrauch zu machen. Und wie wichtig ist es, alle Geheimnisse der Menschen zu kennen! Und wer ehrt nicht seinen Beichtvater, den Richter seines Herzens! Weiter ist auch die Messe ein prächtiges Mittel, den Gewinn und das Ansehen der Geistlichkeit zu mehren. Denn wer könnte dem Spender so großen Heiles die Belohnung weigern; oder wer den Männern Anbetung versagen, die durch bloßes Wort das heiligste Opfer Christi zu erneuern vermögen? Fest muß man halten an der Versagung des Kelches für die Laien, damit die Pfaffen nicht einen Irrtum ein-

zugestehen haben. Und wie angemessen ist die Erhöhung der Zahl der Sakramente; desto öfter bedürfen ja die Laien priesterlichen Beistandes; wie gewinnreich schon der Umstand, daß, weil die Ehe ein Sakrament ist, alle Ehesachen vor die geistlichen Tribunale gezogen werden, denn ohne dies Dogma könnte man glauben, daß eher die Verheirateten über die natürliche Beschaffenheit der Ehe ein richtiges Urteil hätten. Sodann die Macht der guten Werke, an sich ein trefflicher Sporn für die ehrgeizige Frömmigkeit, wie trefflich paßt sie zu dem ganzen theologischen System, da ja als gute Werke besonders die gelten, durch welche die Geistlichen bereichert werden. Ja ich glaube, auch das Fegefeuer ist zu keinem anderen Zwecke angezündet, als um auch die noch mit einer Abgabe zu belegen, die sonst der Tod von allen menschlichen Lasten befreit. Die Anrufung der Heiligen ferner erhöht nicht nur den Glanz, sondern vermehrt notwendigerweise auch das Ansehen der Kirche, wenn man darüber nachdenkt, daß sie die Großen am himmlischen Hofe zu ernennen die Macht hat. Es wäre überflüssig, bei so verständigen Zuhörern noch mehr anzuführen; wer die Verhältnisse genauer kennen zu lernen Muße hat, wird finden, daß auch alles übrige ebenso beschaffen ist. Endlich der ganze Staat unserer Hierarchie, wie kunstvoll ist er zusammengefügt, wie fest sind alle Teile miteinander verbunden! Wahrlich, man kann sagen, nie seit Schöpfung der Welt hat es eine Körperschaft gegeben, die so gut geordnet gewesen wäre oder auf so festem Grunde geruht hätte. Denn einmal ist in ihr die korrekteste monarchische Verfassung streng durchgeführt: das Haupt der Kirche hat als unfehlbarer Stellvertreter Gottes eine der göttlichen gleiche Autorität, und ohne Berufung verfügt er unbehindert über die Schlüssel zum Himmel und zur Hölle, wenn auch der Glaube, den man in besseren Jahrhunderten hegte, daß er als Richter aller Könige die Macht habe, sie vom Throne zu stoßen oder auf den Thron zu setzen, durch die Gründer der neuen Lehre jetzt doch gehässig geworden und in Verzug gekommen ist. Weil nun die Hoheit des Papsttums ganz auf dem Glauben an seine Heiligkeit beruht, wird diese Würde nur durch Wahl verliehen, so daß, während eine königliche Dynastie oft entarten kann, hier immer dem Würdigsten, der über jugendliche Leidenschaften erhaben ist, der päpstliche Stuhl offen steht. Zugleich soll so verhütet werden, daß ein Papst mehr für das Wohl seiner Familie als für das der Kirche sorge; wie denn ja auch aus demselben Grunde allen Gliedern des geistlichen Staates Ehelosigkeit vorgeschrieben ist, damit sie sich nie von privaten Interessen leiten lassen. Und diese Geistlichkeit, wie zahlreich und wie vielfach gegliedert ist sie, auf daß deren um so mehr seien, die über das Wohl

der Kirche wachen und nach den Gütern der Laien die Angel auswerfen. Einen Gehorsam, wie sie ihm ihrem Oberherrn leisten, darf kein weltlicher Fürst erwarten, und fehlt es gleich unter ihnen nicht an Eifersüchteleien, so weiß doch der Papst jedem Schaden weise vorzubeugen, der daraus der Kirche erwachsen könnte. Sehr abgeneigt sind freilich die alten Orden der jüngeren Gesellschaft Jesu, durch die sie einen großen Teil ihres Ansehens verloren zu haben glauben. Denn als die einfache Frömmigkeit der alten Mönche nicht mehr auszureichen schien, die Zügellosigkeit der neueren Zeiten in Schranken zu halten, da bildete sich zum größten Glücke für die Kirche jene hochheilige Gesellschaft, die, was schwankend geworden war, wieder aufrichtete, indem sie die Erziehung der Jugend übernahm und im Beichtstuhl oder in höflichem Zwiegespräch die Geheimnisse aller Menschen erforschte. Nach alledem glauben viele mit Recht, daß auf die Kirche das paßt, was im Buche Hiob im mystischen Sinne von dem großen Leviathan überliefert wird.

Nun wird man doch ohne Zweifel die Religion für die beste halten müssen, die ihre Diener am meisten mit Reichtum und Ehren überhäuft und die mit den wirksamsten Mitteln ausgestattet ist, um ihre Schafe zu scheren und doch in strengem Gehorsam zu halten. Daraus ergibt sich, wie mir scheint, wie töricht es war, wenn die katholischen und die neuen Lehrer über religiöse Streitfragen disputierten. Denn die unstrigen haben jene als Reicher verdammpt und sie mit Feuer und Schwert ausrotten wollen und so jede Hoffnung auf eine aufrichtige Versöhnung vernichtet. Dadurch sind jene gezwungen, auf ihre Rettung eifrigst bedacht zu sein, und sobald sie einmal den Laien finstere Gedanken über die Frömmigkeit der katholischen Priester eingeflößt hatten, war es ihnen leicht, jene durch den Hinweis auf die Güter der Kirche für sich zu gewinnen. Wäre man aber anfangs klüger gewesen, so hätten Mittel zur Besänftigung der in verschiedene Parteien zerklüfteten Laien nicht gefehlt, und das sächsische Mönchlein wäre durch eine fette Pfründe eher bewogen worden, zum Papste zurückzukehren, als durch den Bannstrahl, dessen Glut sich auf dem weiten Wege und unter dem rauhen Himmel bedeutend abgekühl hat. Auf der anderen Seite ist die Einfalt der neuen Lehrer zu bewundern, mit der sie unseren Priestern raten, ihren Stand zu verlassen, ihre Reichtümer aufzugeben, um zu ihnen überzugehen und mit ihnen zur niederen Menge zu gehören und mit dem Hunger zu ringen. Viel eher könnten sie Volk und Fürsten für sich gewinnen, wenn sie ersterem die Freiheit verhießen und letztere durch Gewinn lockten. Freilich, sobald die erste Hitze lau geworden war und die

unfrigen nach der unerwarteten Niederlage anfangen sich zu erholen, da zeigte es sich bald deutlich, daß unsere Leute besser für sich gesorgt hatten als ihre Gegner. Denn so viel ich mich erinnere, ist in unserem Jahrhundert kein katholischer Fürst mehr zu ihnen übergegangen, wohl aber hat die katholische Kirche mehrere von ihnen in ihren Schoß wieder aufgenommen.“

Der Redner wollte noch fortfahren, da unterbrach ihn der Nunzius. „Zur Genüge,“ sagte er, „haßt du uns deine Kenntnis von den theologischen Dingen gezeigt; und wolltest du deine Lehren öffentlich verkünden, dir würden Zuhörer nicht fehlen. Freilich geht manches davon über die Fassungskraft der Neulinge hinaus, und was dich betrifft (dabei redete er mich an), so würde es nicht recht sein, dir in einer kurzen Stunde den Zugang zu all den Mysterien zu eröffnen, deren Kenntnis dem Volke zu verbergen so viele Tausende von schlauen Männern mit Sorgfalt bemüht sind.“

S 9. Kirchengüter. Klöster. Kanonikate.

Daz in Gegenwart des apostolischen Nunzius mit solchem Freimut gesprochen war, und daß dieser Freimut sogar Anerkennung fand, das machte mir Mut, später weniger besorgt zu sein, wenn ich offenherzigen Leuten mein Ohr lieh. So traf ich wenig später einen Mann, der die Verhältnisse in seinem Vaterlande trefflich kannte, den aber die neuen Lehren gar nicht so sehr abschrecken schienen. Ich muß deshalb im Vorwege um Entschuldigung bitten, wenn ich seine Äußerungen wiedergebe, damit man nicht glaube, sie entsprächen meinen Ansichten gänzlich. Ich erwähnte ihm gegenüber jene Unterhaltung beim Nunzius, und darauf bemerkte er, weiter ausholend, folgendes: „In jedem wohlgeordneten Staate muß es bestimmte Personen geben, die sich der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes widmen und denen ein anständiger Unterhalt zu gewähren ist; auch müssen auf öffentliche Kosten Gotteshäuser erbaut werden, deren Glanz der Religion eine gewisse äußere Würde gibt, die, um das Volk fromm zu machen, nicht unnütz ist. Aber auch das wird kein Einsichtiger leugnen, daß Leute, die nicht wirklich der Religion dienen, als heilig nicht anzusehen sind, und daß die zu ihrem Unterhalt verwendeten Güter nicht als geheiligt betrachtet werden können. In Deutschland nun ist durch die Freigebigkeit der Kaiser und Fürsten und durch die Frömmigkeit von Privatleuten der geistliche Stand so reichlich bedacht worden, daß, wenn nicht der größere Teil von Deutschland, so doch mindestens die Hälfte ihnen gehört, was bei allen anderen Völkern unerhört wäre. Die Einkünfte dieser Güter verzehrt aber

ein großes Heer von Müßiggängern, was weder mit theologischen noch mit staatswirtschaftlichen Grundsätzen vereinbar ist. Die Heilige Schrift gebietet freilich, die Geistlichen standesgemäß zu unterhalten und dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht zu verbinden; aber sie erkennt den nicht als Priester an, der um den heiligen Gottesdienst sich nicht kümmert. Auch entzieht sie weder die Personen noch die Güter der Geistlichkeit der Aufsicht und der zum Wohle des Staates nötigen Leitung der obersten staatlichen Gewalt. Eure Venetianer haben genugsam erkannt, daß eine übergroße Ausdehnung der Kirchengüter dem Staat schädlich ist; sie haben deshalb ihrer Vermehrung einen Riegel vorgeschoben trotz der Erbitterung des Papstes. Denn da muß ja der Staat wie ein Schwindsüchtiger dahinsiechen, wo Leute, die ein Oberhaupt außerhalb des Staates anerkennen und nach göttlichem Rechte Befreiung von allen Lasten in Anspruch nehmen, solche Reichtümer zusammenscharren.

Freilich über die Zahl seiner Bischöfe kann Deutschland sich nicht beklagen, ja sie ist sogar geringer, als bei der Größe des Landes nötig wäre, wenn sie ihr geistliches Amt erfüllen wollten. Aber wozu ihnen so große Macht und solche Reichtümer geben? Du kannst sagen, sie seien zugleich Reichsfürsten und hätten teil an der Verwaltung des Staates. Wohl, dann mögen sie den heiligen Bischofsnamen ablegen, dessen Pflichten zu erfüllen ihnen die Menge weltlicher Geschäfte doch nicht erlaubt, und mögen nur das heißen wollen, was sie sind. Denn ich glaube, die christliche Religion wird nichts dabei verlieren, wenn die eine oder die zwei Messen im Jahre wegfallen, die jetzt ein Bischof in Deutschland selbst zu lesen pflegt, umgeben von einem prächtigen Gefolge, das der Armut der ersten Apostel des Christentums spottet. Gewiß soll der Mainzer sein Gebiet behalten, um die Würde eines Erzkanzlers von Deutschland bekleiden zu können. Aber warum man ihm einen heiligen Stuhl zuerteilt, während andere Fürsten, nicht weniger um das Wohl des Reiches besorgt, sich mit einem gewöhnlichen begnügen müssen, ist doch unerfindlich.

Und was soll ich noch von dem Holz der Kanoniker sagen, aus dem die Bischöfe geschnürt werden. Sie selbst schämen sich nicht zu bekennen, daß sie sich um geistliche Dinge nicht kümmern; sie nennen sich irreguläre Kanoniker und lassen, um ihre Reihen zu schonen, durch ihre Vikare die Kirchengewölbe von Geschrei widerhallen. Wenn sie sich nicht um weltliche Angelegenheiten kümmern, so sind sie eine unnütze Last der Erde und leben nur ihren Lüsten; geben sie sich aber mit weltlichen Dingen ab, was soll ihnen dann der geistliche Name und warum missbrauchen sie die geistlichen Güter?

Endlich, was soll ich von den ungeheuren Schähen der Klöster sagen und von der zahllosen Menge der Gläzen, die sie bevölkern? Freilich, es war gewiß nötig, daß Anstalten bestanden, in denen die Jugend für den Staats- und Kirchendienst gebildet wurde; ebenso will ich zugeben, daß die Klöster ein erwünschter Aufenthalt für Leute sein mögen, die sich tiefen Spekulationen widmen, während ohne sie der Nutzen, den solche Geister dem Staat bringen, im Geräusch des bürgerlichen Lebens verloren gehen könnte. Gibt man diesen einen stillen Zufluchtsort, so können sie nicht klagen, ihre geistigen Bestrebungen brächten ihnen nur Nachteil, und oft werden sie, was der Staat auf sie verwendet, mit Wucherzinsen heimzahlen. Für solche Leute aber wie für Unterrichtszwecke genügt ein mäßiger Aufwand, die überwuchernde Fettleibigkeit läßt nur die Kraft und den Fleiß. Dafür aber ist gar kein Grund ersichtlich, warum der Welt überdrüssige oder arbeitscheue Menschen, die es lieben, in mißgestalteter Kutte einherzuschreiten und mit törichtem Geschrei die Kirchen zu erfüllen oder ohne jedes Gefühl hergeplärre Gebete Gott an den Augeln ihres Rosenkranzes vorzuzählen, auf öffentliche Kosten gemästet werden sollen.

Nun hat man oft als Hauptgrund für die Menge der geistlichen Güter angeführt, daß durch sie für edle und berühmte Geschlechter gesorgt wird. Denn wer sonst der Familie zur Last fallen würde, wird nun zu einem geistlichen Amte erhoben: so wird eine Teilung des Familiengutes verhindert und Reichtum und Glanz der Familie erhalten oder sogar noch vermehrt, indem zu den höchsten Würden Männer befördert werden, die sonst zu Hause mit Dürftigkeit zu kämpfen gehabt hätten. Ich gebe zu, daß schon durch diesen Umstand die römische Kirche sich die Gunst der edlen Familien für immer gewinnen kann. Wenn nun aber die Erhaltung des Glanzes edler Geschlechter an sich vielleicht vortrefflich ist, so haben doch ohne Zweifel die frommen Stifter jener Kirchengüter nicht im Traume an eine solche Verwendung derselben gedacht, und diese hat sicherlich nichts mit geistlichen Dingen zu tun. Haben die Nachkommen jener Geschlechter einen edlen Sinn, so finden sie in Krieg und Frieden Mittel und Wege genug, um Ruhm und ein Vermögen zu gewinnen. Sind sie aber weder im Frieden noch im Kriege verwendbar, so sollten sie wissen, daß es doch eine allzusehr den Neid erweckende Prämie der Trägheit ist, gleichwie in einem Prytaneeum vom Staafe unterhalten zu werden. Wendet man aber ein, es werde so wenigstens verhindert, daß das Ansehen des an Zahl immer mehr wachsenden Adels durch die zunehmende Verarmung sinkt, so erwidere ich, wenn der Adel seines Namens würdige Sprossen erzeugt, wird seine Zahl weder dem Stande noch

dem Staate schaden; denn der Tüchtigkeit werden Anstellung und Lohn nie fehlen. Fürchten aber die, welche eine Zeiterzeugthät, schlechter als die der Ahnen, daß sie noch untauglichere Nachkommen zeugen werden, so tun sie zwar recht, wenn sie ehelos bleiben und darauf verzichten, träge Drohnen in die Welt zu setzen, aber auch außerhalb des geistlichen Standes kann man sich der Frauen enthalten. Wenn sie aber ohne Buhlerei nicht leben können, wie läufiglich ist es dann, daß jene guten Alten, die dem Staat oder ihren Erben einen Teil ihrer Güter entzogen haben, weil sie meinten, für das Heil ihrer Seele zu sorgen, nur Futter für schwarzgekleidete Wollüstlinge verschafft haben!

S 10. Die bei den Protestantenten hierin getroffenen Änderungen.

Schluß.

Da dem so ist, so mögen die protestantischen Fürsten es leicht vor Gott und vor allen verständigen Menschen verantworten, daß sie, die sonst die höchste Herrschaft in ihren Territorien ausüben, sich auch der geistlichen Gewalt angenommen haben, besonders da sie so makzvoll verfahren sind, das, was vorher nur zur Spenderzeugung verwandt wurde, jetzt in den Nutzen derer übergehen zu lassen, die in der Tat der Kirche dienen oder die Jugend zur Frömmigkeit erziehen und in der Wissenschaft ausbilden, was aber dann noch übrig bleibt, dem Staate zu übergeben. Wären der Kaiser und die anderen katholischen Fürsten ihrem Beispiel gefolgt, so würde der Herd vieler Krankheiten Deutschlands fortgeschafft sein, und der heilige Vater hätte nicht sehr böse werden dürfen, um sich nicht öffentlich als Patron des Lasters hinzustellen. Es wäre auch nicht nötig gewesen, den katholischen Glauben abzuschwören, wenn man nur die Geistlichkeit und ihre Güter entsprechend dem Interesse des Staates reformiert hätte. Denn auch die alten Christen, die noch die Armut als Begleiterin der Frömmigkeit ansahen, und denen die Privilegien des römischen Stuhles unbekannt waren, stimmten in Ansehung des Glaubens mit eben dieser römischen Kirche überein. Die größte Schwierigkeit scheint nur die Existenz der Bistümer zu bilden, die im Interesse des Reiches weder dem Kaiser noch anderen Fürsten zufallen dürfen. Aber es erhellt leicht, was der fruste Zustand Deutschlands verträgt, den jede Veränderung heftig erschüttern kann. Es mögen also jene Bischöfe bleiben und sich ihrer weiten Gebiete freuen, nur sollen sie nicht vergessen, daß sie sie Deutschland verdanken und daß sie als deutsche Fürsten Deutschland mehr als Rom lieben müssen. Daneben sollen sie aber auch aufhören, an das verlorene zu denken, damit sie nicht, wenn

sie es wieder zu erlangen streben, auch dessen verlustig gehen, was ihnen noch geblieben ist. Zum mindesten sollen sie aufhören, ihr Vaterland in Verwirrungen zu stürzen.

Im vorigen Jahrhundert freilich wäre eine Reformation der Bistümer nicht schwierig gewesen, wenn nur der Plan der Kölner Kurfürsten¹⁾ nicht gescheitert wäre, oder wenn andere Bischöfe Lust gehabt hätten, seinem Beispiel zu folgen. Und gewiß, hätte man sich einmal von der Ehrfurcht vor dem päpstlichen Stuhle losgemacht, so wäre es möglich gewesen, die Bistümer in erbliche Territorien zu verwandeln, wenn man den Herren des Domkapitels ebenso ihre Privilegien zuerteilt hätte. Oder wollte man das nicht, so konnte man nach wie vor jene Würden durch Wahl verleihen. Denn so törichten Sinnes sind die Protestantenten nicht, daß sie es nicht verstanden, diese Güter zu denselben Zwecken zu verwenden, für welche die Katholiken sie bestimmt haben. Auch für Deutschlands Ruhe wäre es besser gewesen, wenn alle sich der neuen Lehre angeschlossen hätten, als daß es durch konfessionelle Verschiedenheit in Parteien zerflüsst ist. Und wer das träge Volk der Mönche und die zum Unheil betriebsamen Jesuiten aus Deutschland verjagen könnte, der würde damit zugleich die geschäftigsten Spione fort schaffen, und die Güter, welche sie verprassen, würden allein ausreichen, ein von allen Nachbarn gefürchtetes Heer zu unterhalten.“

Als ich solche Reden anhörte, hätte ich fast für das Schicksal der katholischen Kirche in Deutschland das schlimmste zu fürchten begonnen, wenn mir nicht eingefallen wäre, daß Privatleute vergeblich im Schutz ihrer vier Wände schöne Pläne fassen und tückne Reden halten, so lange die ihren eigenen Nutzen nicht erkennen wollen, welche die Lenkung des Staates in Händen haben, dank dem Zufall der Geburt, der eher unverdiente Macht als Weisheit verleiht.

Soviel habe ich über die auf meinen Reisen durch Deutschland gemachten Beobachtungen sagen wollen; ich hoffe, daß alle Verständigen meine Freimüttigkeit, wenn nicht loben, so doch entschuldigen werden.

¹⁾ S. oben S. 68.

Lebensnachrichten.

Samuel Pufendorf, seit 1694 Freiherr von Pufendorf, wurde am 8. Januar 1632 als Sohn des Pfarrers Elias Pufendorf zu Dörschenhain in der Grafschaft Meißen geboren. Seinen ersten Unterricht erhielt er im Hause des Vaters, der 1633 nach Flöha bei Chemnitz versetzt wurde. Dann besuchte er die Fürstenschule zu Grimma, die er 1650 verließ, um in Leipzig Theologie zu studieren. Doch gab er dies Studium bald auf und widmete sich bis 1656 in Leipzig, dann in Jena unter Erhard Weigel der Jurisprudenz, der Philologie, der Philosophie und der Geschichte. Er schloß seine Studienjahre mit der Erwerbung des Magistertitels ab, Doktor hat er nie werden wollen. 1658 verschaffte ihm sein älterer Bruder Esaias, der, anfangs in untergeordneter Stellung, in den diplomatischen Dienst Schwedens getreten war, eine Anstellung als Hauslehrer bei dem Ritter Peter Julius Conet, damals schwedischem Gesandten in Kopenhagen. Der bald nachher erfolgte Ausbruch des dänisch-schwedischen Krieges zog ihm eine achtmonatliche Haft in Dänemark zu; nach seiner Freilassung im Frühjahr 1659 kehrte er in seine Stellung bei Conet zurück und begleitete diesen nach Holland. Hier veröffentlichte er 1659 und 1660 zwei philologisch-historische Schriften und seine zwei Bücher Elementorum iuris universalis, die er während seiner Gefangenschaft verfaßt hatte und dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz widmete. Die Übersendung dieses Buches nach Heidelberg begleitete ein Empfehlungsschreiben Pieters de Groot, eines Sohnes des berühmten Hugo Grotius, der 1648 Rat und Resident Karl Ludwigs und 1660 Ratspensionär von Amsterdam geworden war. Er bat den Kurfürsten, dem jungen sächsischen Gelehrten eine Professur in Heidelberg zu verleihen, und berief sich für seine Empfehlung auf ein rühmliches Zeugnis des Leidener Philologen Johann Friedrich Gronovius über Pufendorfs Schriften, das dieser an de Groot gesandt hatte. Der Kurfürst erfüllte die Bitte des angesehenen Niederländer sehr bald und bot Pufendorf eine Professur der Institutionen in der juristischen Fakultät an. Aber der junge Gelehrte lehnte es ab, in ausgetretenen Geleisen seine akademische Laufbahn zu beginnen, und bat um eine Professur

der Politik. Der Kurfürst erbat darüber das Gutachten der Universität, und auf deren im Januar erstatteten Bericht, der die Absichten des Landesherrn nicht gerade mit sonderlicher Freude begrüßte, wurde Pufendorf im Herbst 1661 als außerordentlicher Professor des Völkerrechtes (nicht des Naturrechtes) und der Philosophie in der philosophischen Fakultät angestellt. In den sieben Jahren seiner Heidelberger Lehrtätigkeit hat Pufendorf außer einer Reihe kleinerer Abhandlungen, die später in seinen Dissertationes academicae selectiores (1675) gesammelt sind, den Monzambano geschrieben, wie er selbst sagt, aus Verstimmung darüber, daß ihm eine von ihm erstrebte Professur entgangen sei. Um welche Professur es sich dabei gehandelt hat, und wie Pufendorfs akademische Stellung in Heidelberg sich später gestaltet, ist noch nicht aufgeklärt; die Heidelberger Senatsprotokolle aus dieser Zeit sind nicht erhalten. Zu Pufendorfs Schülern in Heidelberg gehörten eine Anzahl junger Schweden aus vornehmen Familien; die dadurch angeknüpfsten Beziehungen und der Einfluß des Bruders Esaias, der inzwischen Sekretär bei der schwedischen Gesandtschaft in Paris und wohl schon 1666 Resident daselbst geworden war, werden es bewirkt haben, daß er 1668 als primarius in der juristischen Fakultät und Professor des Natur- und Völkerrechtes an die neu errichtete schwedische Universität in Lund berufen wurde. Hier entstanden seine beiden juristischen Hauptwerke, 1672 die acht Bücher De iure naturae et gentium und 1673 die zwei Bücher De officio hominis et civis iuxta legem naturalem.

Als die Dänen 1677 Lund besetzten, vertauschte Pufendorf seine Professur mit dem Amt eines königlichen Historiographen und siedelte nach Stockholm über; gleichzeitig wurde er zum Geheimen Rat und Staatssekretär ernannt. Historische Vorlesungen hatte er schon in Lund gehalten; aus ihnen ging seine Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, so ihiger Zeit in Europa sich befinden (zwei Teile 1682—1685) hervor, die großen Erfolg hatte. Seine Hauptwerke aus dieser Zeit sind aber die sechsundzwanzig Bücher Commentariorum de rebus Suecicis ab expeditione Gustavi Adolphi in Germaniam ad abdicationem usque Christinae (1686) und die sieben Bücher De rebus a Carolo Gustavo Sueciae rege gestis, die erst 1696 nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wurden. Außerdem verfaßte Pufendorf, während er in Schweden war, eine Reihe kleinerer Abhandlungen, die in die schon erwähnte Sammlung der ausgewählten Dissertationen aufgenommen wurden, darunter zur Verteidigung des Monzambano die bedeutende Abhandlung über den unregelmäßigen Staat, und eine Anzahl von höchst interessanten, meist pseudonym

veröffentlichten literarischen Streitschriften, die in der Eris Scandica (1686) vereinigt sind.

In eben diesem Jahr entschloß er sich, einen Ruf nach Berlin anzunehmen, der schon zwei Jahre zuvor an ihn ergangen, damals aber abgelehnt war. Schon 1687 wurde er aus schwedischem Dienste nicht entlassen, aber beurlaubt, und im Februar 1688, wenige Monate vor dem Tode des Großen Kurfürsten, dem er 1687 seine merkwürdige Schrift De habitu christiana religionis ad vitam civilem gewidmet hatte, traf er in Berlin ein, um die Stellung eines brandenburgischen Historiographen zu übernehmen. Hier entstand sein bedeutendstes historisches Werk De rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgici commentatorum libri XIX, das schon im November 1692 vollendet war und dem Kurfürsten Friedrich III. vorgelegt werden konnte, aber erst nach Pufendorfs Tod 1695 in Berlin im Buchhandel erschien. Auf Befehl des Kurfürsten begann Pufendorf, der 1694 noch einmal Stockholm besuchte und damals in den Freiherrnstand erhoben wurde, nun die Geschichte Friedrichs III. zu schreiben, von der er aber nur noch die ersten drei Bücher vollendete, die erst 1784 der Minister Friedrichs des Großen, Graf Herzberg, herausgegeben hat. Am 16. Oktober 1694 starb der große Gelehrte, dessen Ruhm nun ganz Europa erfüllte; aus seinem Nachlaße wurde noch die den großen Gedanken der Union des Protestantismus vertretende Schrift Ius feiale divinum sive de consensu et dissensu protestantium herausgegeben.

Verzeichnis der Personennamen.

(Die kursiv gedruckten Ziffern beziehen sich auf die Einleitung. Die Namen der zitierten Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.)

A.

- Abeln, Joh. Philipp 3, N. 1.
Adolf von Nassau, deutscher König 91.
Agamemnon 95.
Albrecht I., deutscher König 92.
Albrecht, Erzbischof von Mainz 89.
Ammirato, Scipione 16.
Antonius, römischer Feldherr 21.
Aristoteles 13. 42, N. 1.
Arnulf, Herzog von Bayern 35.
Augustus, römischer Imperator 16.
August von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg 29, N. 2. 30. 35.
August, Herzog von Braunschweig 31, N. 1.

B.

- Berengar I., König von Italien 19.
Bernhard von Galen, Bischof von Münster 33, N. 1. 36, N. 2. 64, N. 2.
Besold, Christoph 39f.
v. Bismarck, Otto Fürst 48.
Bodin, Jean 14.
v. Bonneburg, Joh. Christian, kurmainzischer Staatsmann 24. 6, N. 2.
Botero, Giovanni 17. 49.
Brüggemann, Friedrich Christian 29, N. 1.
Burchard, Herzog von Schwaben 35.

C.

- Caesar, Julius 10.
Catilina 21.
Chemnitz, Boguslav Philipp, s. Hippolitus a Lapide.
Chemnitz, Martin, lutherischer Theologe 20.
Chemnitz, Martin, schwedischer Kanzler in Pommern 20.

- Chemnitz, Martin, schwedischer Diplomat 20.
Childerich III., fränkischer König 18.
Christierni, Daniel, schwedischer Student 29, N. 3.
Cicero 21.
Clapmarius, Arnold 16ff. 21.
Clodius, römischer Demagoge 21.
Conring, Hermann 10. II. 14. 19, N. 1. 24f. 26. 32. 39. 6, N. 2. 23. 70. 72. 86, N. 1.
Corvinus, Johannes 16.
de la Cour, Pieter 49f.
Coyet, Peter Julius, schwedischer Diplomat 129.

E.

- Eberhard, Herzog von Franken 35.
v. Efferen, Wilhelm Ferdinand 16.
Ernst August, Bischof von Osnabrück 31, N. 4.

F.

- Ferdinand I., deutscher Kaiser 28. 68. 77. 96.
Ferdinand II., deutscher Kaiser 46. 31f. 42. 69. 96.
Ferdinand III., deutscher Kaiser 24. 54. 77.
Franz I., König von Frankreich 11. 89.
Friedrich II., deutscher Kaiser 50f. 73ff.
Friedrich d. Gr., König von Preußen 46.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 26. 30. 35. 131.
Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg 131.
Friedrich, Kurfürst von der Pfalz 52, N. 1.

G.

Gebhard Truchsess v. Waldburg, Kurfürst von Köln 68, N. 1. 128.
 Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Celle) 31, N. 2.
 Giselbert, Herzog von Lothringen 36.
 Gregor V., Papst 50.
 Gregor VII., Papst 43.
 Gronovius, Johann Friedrich 129.
 de Groot, Pieter, holländischer Staatsmann 129.
 Grotius, Hugo 129.
 Gundling, Nikolaus Hieronymus 52.
 Gundling, Paul 52.
 Gustav Adolf, König von Schweden 21.

H.

Hagec (Hajec), Wenzel 96.
 Heinrich I., deutscher König 35f. 40.
 46. 49.
 Heinrich IV., Kaiser 43. 49. 53. 91.
 Heinrich V., Kaiser 43.
 Heinrich II., König von Frankreich 11.
 Herzberg, Ewald Friedrich Graf, preußischer Minister 131.
 Hippolithus a Lapide (Boguslav Philipp v. Chennitz) 10. 15. 19ff. 27f.
 43. 47f. 51. 90ff. 111ff.
 Hobbes, Thomas 31.
 Hugo, Ludolf 26. 39ff. 52.
 Hus, Johann 65.

J.

Jahn, Friedrich Ludwig 42.
 Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 52, N. 1. 67.
 Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 29, N. 3.
 Johann Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) 31, N. 1.
 Johann Friedrich, Herzog von Württemberg 80.
 Joseph II., Kaiser 46.

K.

Karl d. Gr., Kaiser 40. 12ff. 18ff. 20.
 39f. 48. 72f.
 Karl IV., Kaiser 53. 113.

Karl V., Kaiser 46. 27f. 33. 42. 56.
 74. 89. 102f. 119.
 Karl X., Gustav, König von Schweden 29.
 Karl XI., König von Schweden 29.
 Karl II., König von Spanien 28.
 Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 9, 7, N. 1. 29. 129. 130.
 Konrad I., deutscher König 35. 40. 49.
 Konstantin d. Gr., Kaiser 16.
 Kulpis, Johann Georg 11.

L.

Leibniz, Gottfried Wilhelm 27. 51.
 Leo III., Papst 14.
 Leo X., Papst 65.
 Leopold I., Kaiser 12. 24. 28.
 Lilleström, schwedischer Regierungs-
 direktor in Pommern 19, N. 1. 20.
 Limnäus, Johann 10. 5, N. 1.
 Lothar I., Kaiser 15. 48.
 Lothar III., Kaiser 70.
 Ludwig der Fromme, Kaiser 14f. 48.
 Ludwig der Deutsche, König 15.
 Ludwig XIV., König von Frankreich
 25. 45. 48. 102.
 Luther, Martin 65ff. 123.

M.

Machiavelli, Niccolo 15. 17. 23.
 Martin V., Papst 66.
 Martinus Polonus (Martin von
 Troppau) 50.
 Mathias, Kaiser 77.
 Maximilian I., Kaiser 21. 37. 71. 75f.
 Maximilian II., Kaiser 77.
 Maximilian, Kurfürst von Bayern 52, N. 2.
 Maximilian Heinrich, Kurfürst von
 Köln 29, N. 1.
 Moritz, Kurfürst von Sachsen 52, N. 2.
 67.

N.

Napoleon I., Kaiser 25.

O.

Obrecht, Ulrich 11.
 Oldenburger, Philipp Andreas 11. 38,
 N. 1.
 Onuphrius Panvinius 50.
 Ottonen, Kaiser 40.

Otto I., Kaiser 46. 19f. 40. 49.

S.

Otto III. Kaiser 50.

Schoock, Martin 19.

Otto der Erlauchte, Herzog von Sachsen 40. 49.

v. Seckendorf, Bett Ludwig 26.

Oxenstierna, Axel, schwedischer Reichstanzler 19, N. 1. 20. 21.

Settala, Ludovico 18.

Stammller, Johann Heinrich 19.

P.

Peter d. Gr., Kaiser von Russland 25.

Tacitus 10. 17. 9.

Philip, König von Mazedonien 29.

Thassilo, Herzog der Bayern 12.

Philip II., König von Spanien 28.

Theodosius I., Kaiser 16.

Philip, Landgraf von Hessen 67.

Thomasius, Christian II. 34. 57f.

Philip Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg 29, N. 2.

Titus, Gottlieb Gerhard 52.

Pippin der Kleine, fränkischer König 12. 17.

Ulrich, Graf von Ostfriesland 16.

Pütter, Johann Stephan 23. 52. 53.

W.

Pufendorf, Elias 129.

Walter von der Vogelweide 8.

Pufendorf, Elias 130.

Weigel, Ehrhard 129.

R.

Wenzel, deutscher König 53.

Reinling, Theodor (Dietrich) 10. 15.

Werner, Erzbischof von Mainz 25.

16. 19.

Wilhelm I., Kaiser 48.

Rudolf I. von Habsburg, deutscher

de Witt, Johann 49.

König 25.

Literurnachweise.

Zur Biographie, meine Skizze: Allgemeine deutsche Biographie XXVI, 699 ff. Seitdem hinzugekommen: Paul Meyer, Samuel Pufendorf (Programm der Landeschule zu Grimma 1894); Wille, Zur Berufung Pufendorfs nach Heidelberg (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge XXXIII, 133 ff.). Weitere Nachrichten über die Heidelberg-Zeit werde ich an anderer Stelle geben. Neu gefundene Briefe Pufendorfs sind herausgegeben von Barrentapp, Historische Zeitschrift LXX, 1 ff., 193 ff. LXXIII, 59 ff., und von Gigas, Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (München und Leipzig 1897); dazu Barrentapp, Preuß. Jahrbücher LXXXVIII, 167 ff.

Die Ausgaben und Übersetzungen des Monzambano sowie die an dieses Buch sich anknüpfende Literatur sind zuletzt und am vollständigsten zusammengestellt in der Einleitung zu der Ausgabe von F. Salomon, deren voller Titel in dem Vorwort zu dieser neuen Übersetzung wiedergegeben ist. Einige Nachträge und Berichtigungen dazu werde ich in einem der nächsten Heften der Historischen Zeitschrift mitteilen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort zur Übersetzung	5*—6*
Einleitung	7*—53*
Berfasser und Charakteristik der Schrift	7—8
Anteil des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz	8—9
Sprache und Stil	9—10
Ausgaben, Nachdrucke, Übersetzungen, Verbreitung der Schrift	11—12
Polemik dagegen und Verteidigung	12—14
Streit um die Staatsform des Reiches	14 ff.
Die Lehre von der Ratio Status	16
Effereu. Reinking	17
Clapmarius	17
Die Staatsform maßgebend für die Staatsräson	17 ff.
Hippolithus a Lapide (Bogislav Philipp v. Chemnitz)	19 ff.
Conring. Seckendorf. Hugo	26
Pufendorfs Monzambano im Vergleich mit Hippolithus und Leibnitzen Caesarius Fürstenerius	27
Bedeutung der Ausdrücke Monstrum und monströs in Pufendorfs Urteil über die Reichsverfassung	28—29
Irregularität der Reichsverfassung	29
Pufendorfs Staatslehre	30—31
Bedeutung des Souveränitätsbegriffes	31
Historische Begründung der Irregularität der Reichsverfassung	32 ff.
Die Hypothese der allgemeinen Lehensauftragung (oblatio feudorum)	32 ff.
Ihr richtiger Kern: die Einfügung der Stammesherzogtümer in das Reich	35—36
Pufendorfs Darstellung des Staatsrechtes des Reiches	37—38
Chr. Befold und Ludolf Hugo. Ihre Lehre von Ober- und Unterstaaten	39—40
Pufendorfs Auffassung vom zusammengesetzten Staat	41
Beurteilung der Lehren Pufendorfs und Hugos vom Standpunkt des 17. Jahrhunderts aus	42
Heutige Auffassung von der Staatsform des alten Reiches	42
Pufendorfs Schilderung der Stärke und der Schwäche des Reiches	43
und seines Verhältnisses zu auswärtigen Mächten	44—45
Folgerungen aus der Irregularität der Reichsverfassung	46
Die Staatsräson Deutschlands	47 ff.
Die kirchlich-konfessionellen Verhältnisse	50
Bedeutung und Wirkungen Monzambanos	51—52
Der Bundesstaatsbegriff	53

Übersetzung	1—128
Einleitungsbrief	3—7
Erstes Kapitel. Die Anfänge des deutschen Reiches	9—25
§ 1. Umfang des alten Germaniens	9
§ 2. Die Verfassung des alten Germaniens	9—10
§ 3. Die Franken. Ihre Abstammung. Behauptungen der Franzosen darüber	10—11
§ 4. Fortsetzung. Gegenbehauptungen der Deutschen	11
§ 5. Das fränkische Reich	11—12
§ 6. Nationalität Karls des Großen	12—14
§ 7. Die Bestandteile des Reiches Karls des Großen	14
§ 8. Deutschland unter Karl und Ludwig dem Frommen	14—15
§ 9. Deutschland unter den Söhnen Ludwigs des Frommen	15
§ 10. Das römische Reich bis zur Gotenherrschaft	16
§ 11. Das oströmische Reich und seine Herrschaft	17—18
§ 12. Karl der Große als römischer Kaiser	18—19
§ 13. Erneuerung des Kaiserthums durch Otto I.	19—20
§ 14. Deutschland als römisches Reich. Bedeutung dieser Bezeichnung	20—21
§ 15. Nachteile der Verbindung mit Italien für Deutschland	21—22
Zweites Kapitel. Die Glieder des deutschen Reiches	23—37
§ 1. Die Reichstände	23
§ 2. Kennzeichen der Reichsstandshaft	24
§ 3. Das Haus Österreich	24—26
§ 4. Die österreichischen Privilegien	26—28
§ 5. Die Wittelsbacher	28—29
§ 6. Sachsen	29
§ 7. Brandenburg	30
§ 8. Die übrigen alten Fürsten	30—31
§ 9. Die neuen Fürsten	31—32
§ 10. Die geistlichen Fürsten	32—33
§ 11. Übersicht über die geistlichen Fürstentümer	33—34
§ 12. Die Reichsgrafen	34—35
§ 13. Die freien Reichsstädte	35—36
§ 14. Die Reichsritterschaft	36—37
§ 15. Die Kreiseinteilung	37
Drittes Kapitel. Die Entstehung und Entwicklung der Reichstände	38—47
§ 1. Die weltlichen Fürsten und ihre Abstufung	38
§ 2. Das alte Herzogs- und Grafenamt	38—39
§ 3. Die hohen Beamten unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern	39—41
§ 4. Das Wesen des Lehnsverbandes	41—42
§ 5. Schwächung der Macht einzelner Fürsten	42
§ 6. Die geistlichen Fürsten. Bischofswahl	43
§ 7. Der Ursprung der Macht der geistlichen Fürsten	43—44
§ 8. Die Emanzipation der Geistlichkeit vom Kaiser	44—45
§ 9. Die freien Städte	45—46
§ 10. Die Unabhängigkeit der Städte	46—47

Viertes Kapitel. Das Haupt des deutschen Reiches. Kaiser. Kaiserwahl	48—55
§ 1. Das Kaisertum bei den Karolingern und die Thronfolgeordnung im deutschen Reich	48—49
§ 2. Die Kurfürsten. Falsche Ansichten über ihren Ursprung	50—51
§ 3. Der wirkliche Ursprung des Kurfürstentums	51
§ 4. Die Bestellung der geistlichen und die Erbfolgeordnung der weltlichen Kurfürsten	51—52
§ 5. Hergang bei der Kaiserwahl	52—53
§ 6. Absehung des Kaisers	53
§ 7. Vorrechte der Kurfürsten	53—54
§ 8. Das Reichsvikariat	54—55
§ 9. Die römische Königswürde	55
Fünftes Kapitel. Die Befugnisse des Kaisers und ihre Beschränkung durch Macht und Gewohnheit	56—84
§ 1. Ursprung der Wahlkapitulationen	56—57
§ 2. Das Recht, die Wahlkapitulationen festzusezen	57—58
§ 3. Nutzen der Wahlkapitulation	58—59
§ 4. Bedeutung und Wirkung der Kapitulationen	59—60
§ 5. Das Recht, Beamte zu ernennen	60—61
§ 6. Das Recht, Fürsten abzusezen	61—62
§ 7. Rechte des Kaisers in bezug auf Steuererhebung	62—63
§ 8. Das Recht über Krieg und Frieden	63—64
§ 9. Kaiserliche Kompetenz in Religionssachen	64—66
§ 10. Fortgang der Reformation bis zum Religionsfrieden	66—67
§ 11. Der geistliche Vorbehalt	67—68
§ 12. Die religiösen Bewegungen vom Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden	68—70
§ 13. Die legislative Gewalt	70—71
§ 14. Die ältere Gerichtsverfassung	72
§ 15. Umbildung der Gerichtsverfassung	73
§ 16. Der Gerichtsstand der Geistlichen	73—74
§ 17. Der Gerichtsstand der Untertanen	74
§ 18. Die jetzige Gerichtsverfassung	75
§ 19. Die Austräge	75—76
§ 20. Das Kammergericht	76—77
§ 21. Der Reichshofrat	77—78
§ 22. Die Vollstreckung der Urteile	78—79
§ 23. Die Reichstage	79
§ 24. Periodizität, Dauer, Ort der Reichstage	79—80
§ 25. Berufung zum Reichstage. Zwang zu erscheinen	80—81
§ 26. Der Geschäftsgang im Reichstage	81—82
§ 27. Kaiserliche Reservatrechte	82—83
§ 28. Die Hoheitsrechte der Fürsten	83—84
Schöstes Kapitel. Die Staatsform des deutschen Reiches	85—95
§ 1. Irrtümer über die Staatsform des deutschen Reiches	85
§ 2. Verfassungsformen in den einzelnen Territorien	85—86
§ 3. Das Reich ist keine Demokratie	86
§ 4. Ist das Reich eine Aristokratie? Gründe dafür	86—88

§ 5. Entscheidende Gründe dagegen, daß das Reich eine Aristokratie sei	88—89
§ 6. Deutschland ist keine absolute Monarchie	89—90
§ 7. Die Ansicht des Hippolithus a Lapide	90—92
§ 8. Das Reich ist auch keine beschränkte Monarchie	92—94
§ 9. Deutschland ein unregelmäßiges Staatsgebilde	94—95
Siebentes Kapitel. Deutschlands Macht und Schwäche	96—110
§ 1. Die Einwohner Deutschlands	96—97
§ 2. Deutschlands Besitz	97—98
§ 3. Handel und Reichtum	98—100
§ 4. Verhältnisse zu den Nachbarstaaten. 1. Türkei	100—101
§ 5. Fortsetzung. Verhältnisse zu den anderen Staaten	101—102
§ 6. Fortsetzung. 2. Koalitionen auswärtiger Mächte	103—104
§ 7. Deutschlands Krankheiten im Innern	105—106
§ 8. Die Krankheiten als Folgen der Verfassung Deutschlands	106—107
§ 9. Andere Krankheiten Deutschlands	108—109
§ 10. Die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ständen	109—110
Achtes Kapitel. Die Staatsräson des deutschen Reiches	111—128
§ 1. Absicht des Verfassers	111
§ 2. Die sechs Grundsätze des Hippolithus a Lapide für die Staatsräson Deutschlands	111—112
§ 3. Seine sechs Heilmittel für die Krankheiten Deutschlands	112—114
§ 4. Die elgernen Vorschläge des Verfassers	114—116
§ 5. Die Religionsverschiedenheit	116—117
§ 6. Die Hindernisse der religiösen Verständigung	117—118
§ 7. Der Charakter der beiden protestantischen Konfessionen	118—120
§ 8. Der Charakter des Katholizismus	120—124
§ 9. Kirchengüter. Klöster. Kanonikate	124—127
§ 10. Die bei den Protestantent hierin getroffenen Änderungen. Schluß	127—128
Lebensnachrichten	129—131
Verzeichnis der Personennamen	132—134
Literurnachweise	134

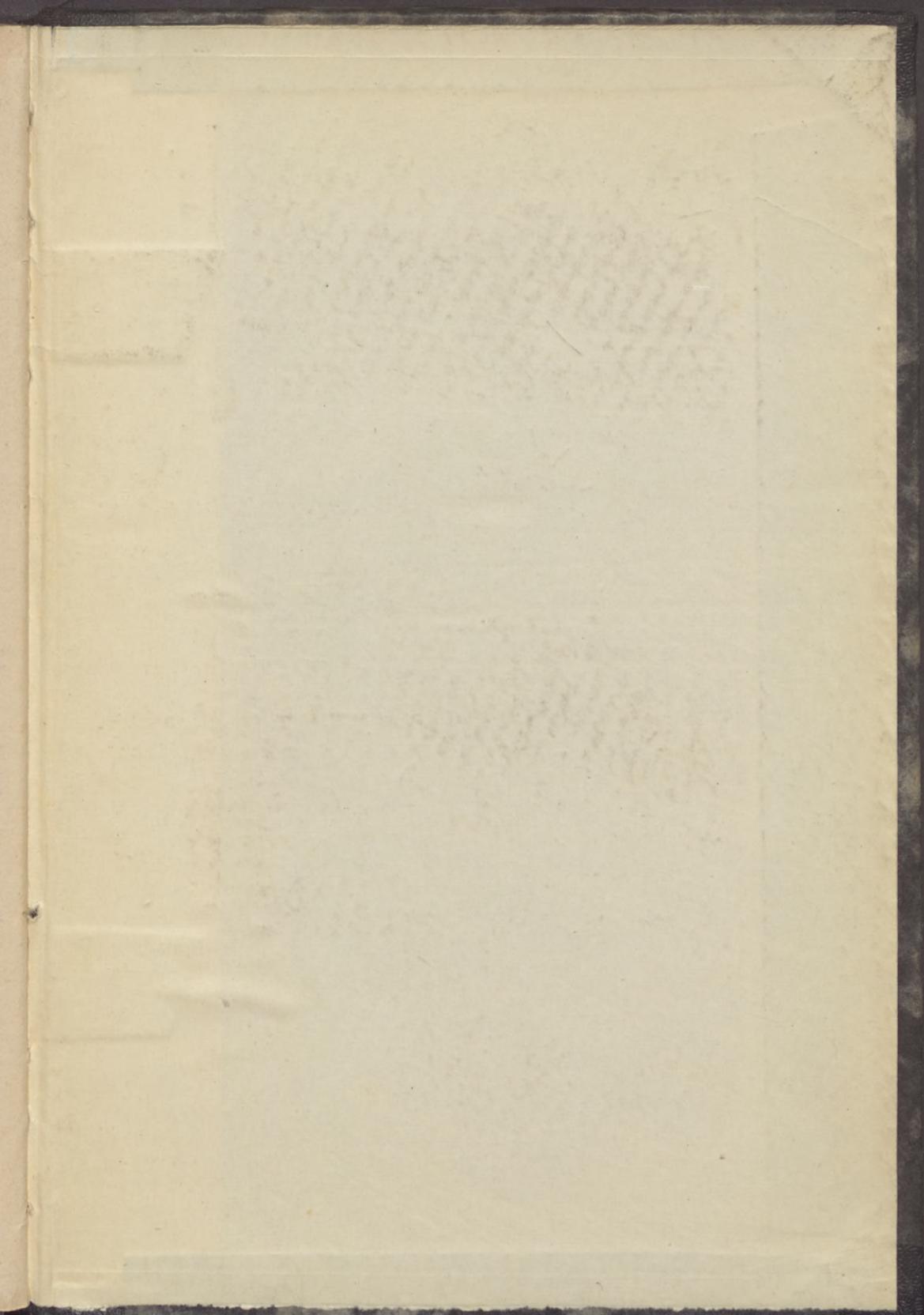
Biblioteka Główna UMK



300053056093

Druck von W. Bobach & Co., Leipzig.







Biblioteka Główna UMK



300053056093

MIOS
ZM
BEN
ÚS
VER
OTR
RUM
VIL
17



Biblioteka Główna UMK



300053056093

